

26. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2001)



26. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2001)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

26. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2001)



Wilhelm Braumüller

**Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien**

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2002 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1432-9

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
 I. ALLGEMEINER TEIL	
 A) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
1. Einleitung.....	5
2. Wichtige Ereignisse für die Politik der Länder	5
3. Die Landtage und ihre Aktivitäten in der Föderalismuspolitik.....	9
4. Länderkonferenzen – Abstimmung der Länderpositionen	12
5. Die Position und Tätigkeit des Bundesrates	13
6. Berücksichtigung der Interessen der Städte und Gemeinden	17
7. Verwaltungsreform 2001 – Staatsreform neu?	18
8. Legistische Umsetzung von ersten Reformschritten	31
9. Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001	33
10. Verwaltungsreform durch Schließung von Bezirksgerichten	35
11. Kostentragung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE	37
12. Ernährungssicherheitsgesetz.....	39
13. Österreichische Energielösung – Liberalisierung im Energiebereich	40
14. Nutzung der österreichischen Wasserressourcen	43
15. Föderalistische Verkehrspolitik	44
16. Bau des Semmering-Basistunnels	46
17. Katastrophenschutz	47
18. Reformen im Bereich des Medienrechts.....	48
19. Föderalistische Lösung für den Tierschutz	49
20. Schlussbemerkung.....	50
 B) Europäische Integration und Föderalismus	51
1. Die Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2001	51
2. Österreichische Außenpolitik – Anliegen der Länder.....	52
3. Ratifizierung des Vertrages von Nizza – Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens.....	53

4.	„Post-Nizza-Prozess“ – künftige Entwicklung der EU.....	55
5.	Regierungskonferenz 2004 – Einbindung der Länder	57
6.	Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen	60
7.	Erweiterung der Europäischen Union – Berücksichtigung der Länderinteressen	61
8.	Ausschuss der Regionen	65
9.	EU-Regionalförderprogramme.....	68
10.	Europäische Verkehrspolitik – Transitproblematik.....	69
11.	Einführung des Euro	72
12.	Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten	72
13.	Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren	76
14.	Länderinternes Informationsverfahren; spezielle EU-Aktivitäten und Verbindungsbüros der Länder	79
C)	Finanzieller Föderalismus	82
1.	Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften	82
2.	Das Finanzausgleichsgesetz 2001	83
3.	Neustrukturierung der Krankenanstaltenfinanzierung	84
4.	Österreichischer Stabilitätspakt 2001	85
5.	Verwaltungsreform – finanzielle Auswirkungen	85
6.	Bundesgesetze mit finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften	86
7.	Finanzierung des Feuerwehrwesens	88
8.	Kostentragung für die Unterbringung von Flüchtlingen	89
9.	Entwicklung der Finanzschulden der Länder	90
D)	Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	91
1.	Einleitung.....	91
2.	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes.....	91
3.	Bundesverfassungsgesetze	91
4.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	92
5.	Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik	96

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern.....	97
1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder	97
2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2001	97
3. Diskussionen über die Änderung von Landesverfassungen	100
4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen	101
5. Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen	105
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	108
1. Gesetzgebung des Bundes.....	108
1.1. Soziales, Gesundheitswesen und Unterricht.....	109
1.2. Umweltschutz, Bergrecht und Wasserrecht.....	111
1.3. Neuerungen im Medienrecht des Bundes	114
1.4. Gesetzentwürfe von föderalistischem Interesse	117
2. Gesetzgebung der Länder	121
2.1. Dienstrecht	123
2.2. Energierecht.....	126
2.3. Weitere bedeutsame Landesgesetze	127
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes	133
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat	133
3.2. Begutachtungsverfahren.....	136
3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen	138
G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	144
1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.....	144
2. Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.....	144
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder nach Art 139 und 140 B-VG	149
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG	152
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	153

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	155
1. Allgemeines.....	155
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.....	155
2.1. Abschluss von Vereinbarungen im Berichtsjahr	155
2.2. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2001	156
2.3. Vereinbarung über Regelungen zur Durchführung der EU- Regionalprogramme.....	156
2.4. Vereinbarungen über die Patientenrechte	157
2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	157
2.6. Verhandlungen zwischen den Ländern über den Abschluss von Vereinbarungen.....	159
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen.....	159
3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer	159
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz	160
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik.....	160
3.4. Umfassende Landesverteidigung	163
3.5. Planungsgemeinschaft Ost	163
3.6. Schulbuchkommission der Länder	165
 J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus.....	 166
1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Europapolitik	166
2. Rat für Auswärtige Angelegenheiten	166
3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG.....	166
4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes	167
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa	168
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen.....	170
7. Europapolitische Nachbarschaftstreffen	177
8. Südtirolpolitik.....	178
9. Abwicklung von EU-Strukturfondsprogrammen.....	179
10. Europaregionen - Euregios	182
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder.....	189

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung	198
1. Schriftenreihe des Instituts – neue Veröffentlichungen	198
1.1. Allgemeine Schriftenreihe	198
1.2. Schriftenreihe „Verwaltungsrecht“	200
1.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“	201
1.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich	201
1.5. Informationsblatt.....	201
2. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit	201
3. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	204
4. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts.....	204

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

1) Resolution des oö Landtages zum Thema Föderalismus aus Anlass 140 Jahre oö Landtag	207
2) Aufgaben- und Strukturreform in Österreich Stärkung föderaler Strukturen (EntschlieÙung des Vorarlberger Landtages)	209
3) Resolutionen des 51. Österreichischen Städtetages	211
4) Resolution des 48. Österreichischen Gemeindetages	217
5) Diskussion über eine Bundesstaatsreform – insbesondere Schaffung eines Generallandtages (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	219
6) Verwaltungsreform und Stabilitätspakt (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	222
7) Aufgaben- und Strukturreform (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz).....	224
8) Verwaltungsreform – Verlängerung von BundesstraÙen (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	227
9) Österreichischer Stabilitätspakt (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz))	229
10) Finanzierung der BSE-Folgekosten (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	230

11)	Finanzierung der BSE-Folgekosten (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	232
12)	BSE-Folgekosten (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	234
13)	Mitbestimmung der Länder bei der Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	237
14)	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr Grundangebotssicherung (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	242

B) Europäische Integration und Föderalismus

1)	Ratifizierung des Vertrages von Nizza (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz)	244
2)	Entwicklung eines „Konvents“ für den Post-Nizza-Prozess (Entschließung des Bundesrates)	246
3)	Initiativen starker Regionen zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken und der Regierungs- konferenz 2004 (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)	248
4)	Diskussionsprozess zur Zukunft Europas und Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 (Gemeinsame Länderstellungnahme)	250
5)	EU-Regierungskonferenz 2004 - Kompetenzabgrenzung (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz)	255

C) Finanzieller Föderalismus

1)	Finanzausgleichsgesetz 2001 – BGBl I Nr 3/2001 (Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der finanziellen Verflechtungen auf die Gebietskörperschaften)	263
2)	Umsetzung des Paktums über den Finanzausgleich 2001 (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz)	286
3)	Verhandlungen über die Verwaltungsreform (Ergebnisprotokoll der Verhandlungen der „8er Runde“)	287
4)	Finanzschulden – Schuldenstand der Länder (Vergleich der Jahre 1996 und 2001)	290

5) Maastricht-Ergebnisse der Länder (Vergleich der Jahre 1996 und 2001)	291
D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	
1) Änderung des B-VG - BGBl I Nr 121/2001	292
2) BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza - BGBl I Nr 120/2001	293
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	
Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2001 erlassenen Landesgesetze	294
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2001 (672. bis 683. Sitzung)	309
G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	
1) Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG - 2001	317
2) Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 - 2001	322
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	323
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
1) Im Jahre 2001 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	339
2) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 2001	341
3) Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) Tätigkeitsbericht 2001	347
4) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 2001	350

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 26. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2001) in der vorliegenden Fassung am 8. November 2002 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste

das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt.

Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung

Die österreichische Bundesregierung stellte auch im Berichtsjahr 2001 die **weitere Budgetsanierung** – Erreichung des „Null-Defizits“ im Jahr 2002 – und damit verbunden verstärkte Bemühungen um eine **Verwaltungsreform** in den Vordergrund. Es wurden zahlreiche – im Regierungsprogramm vorgesehene – Maßnahmen umgesetzt, die zu Auseinandersetzungen mit den Oppositionsparteien, den Sozialpartnern und den Gewerkschaften, aber teilweise auch mit den Ländern führten. Mehrere dieser Einsparungsmaßnahmen (zB die Ambulanzgebühr für die Behandlung in Krankenanstalten oder die Einführung von Studiengebühren) sowie die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes riefen Proteste und Kritik hervor.

Für die Länder von besonderem föderalistischen Interesse im Berichtszeitraum waren

- die Diskussionen über die Bedeutung der Landtage
- die Verhandlungen und die Einigung über die Verwaltungsreform 2001
- der Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001, der wesentliche Punkte für die Einhaltung der Maastricht-Kriterien vorsieht
- die Verhandlungen über die Kostentragung von Maßnahmen zur Bekämpfung der BSE-Krise
- die Liberalisierung des Europäischen Energiemarktes und die Bemühungen um eine österreichische Stromlösung
- die Verkehrspolitik, hier vor allem der Transitverkehr, der Bau des Semmering-Basistunnels und die Erstellung eines österreichischen Generalverkehrsplanes
- die Kompetenzwünsche in den Bereichen Katastrophenschutz und Tier-schutz sowie
- die Reformen im Bereich des Medienrechts des Bundes.

2. Wichtige Ereignisse für die Politik der Länder

Von Bedeutung für die **Politik** in den **Ländern** waren die Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die angefochtene Tiroler Landtagswahl sowie die Volkszählung vom Mai 2001. Von demokratiepolitischer Bedeutung war auch die Aufhebung einer Bestimmung der Vorarlberger Landesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof.

2.1. In **Wien** einigten sich die politischen Parteien auf eine Vorverlegung der **Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl**, die am 25. März 2001 abgehalten wurde.¹ Diese war gekennzeichnet von starken Gewinnen der SPÖ (+ 7,76%), ebensolchen Verlusten der FPÖ (- 7,78%) und Gewinnen der Grünen (+ 4,51%) und der ÖVP (+ 1,13%). Das Liberale Forum verlor 4,52% und schaffte mit einem Stimmenanteil von 3,43% den Einzug in den Landtag nicht mehr.

Das Ergebnis der im Landtag (Gemeinderat) vertretenen Parteien lautete:

	2001		1996		Veränderung	
SPÖ	46,91%	52 Mandate	39,15%	43 Mandate	+ 7,76%	+ 9 Mandate
FPÖ	20,16%	21 Mandate	27,94%	29 Mandate	- 7,78%	- 8 Mandate
ÖVP	16,39%	16 Mandate	15,26%	15 Mandate	+ 1,13%	+ 1 Mandat
Grüne	12,45%	11 Mandate	7,94%	7 Mandate	+ 4,51%	+ 4 Mandate

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (Landtages) am 27. April 2001 wurde der bisherige Bürgermeister (Landeshauptmann) Dr. HÄUPL wiedergewählt. Die SPÖ stellt in der neuen Stadtregierung acht amtsführende Stadträte und schloss auf Grund ihrer absoluten Mehrheit kein Koalitionsübereinkommen. Von den sechs nicht amtsführenden Stadträten werden drei von der FPÖ, zwei von ÖVP und einer von den Grünen gestellt. Das Ergebnis der Wahl hatte auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundesrats. Erstmals konnten die Grünen einen Mandatar in die österreichische Länderkammer entsenden. Die FPÖ verlor zwei Bundesräte, die SPÖ gewann einen hinzu. Insgesamt ergibt sich im Bundesrat nach der Wiener Landtagswahl – gerechnet nach Parteizugehörigkeit – folgende Aufteilung der Mandate: ÖVP 28, SPÖ 23, FPÖ 12 und Grüne 1 Mandat.

¹ Siehe dazu HOFINGER/OGRIS, Antisemitische Schützenhilfe als Schuss ins eigene Knie, Die Wiener Gemeinderatswahl vom 25. März 2001, in: ÖJP 2001, Wien 2002, 3 ff.

- 2.2. Die **Aufhebung einer Wortfolge in Art 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung** durch den Verfassungsgerichtshof² ist von demokratiepolitischer Bedeutung.³ Das Erkenntnis wurde als massiver Rückschlag für die direkte Demokratie gewertet.⁴

Nach dem System der Vorarlberger Landesverfassung war es einzigartig in Österreich theoretisch möglich, dass der Wille des Volkes gegen jenen des Parlaments Gesetz werden konnte. Wenn nämlich der Landtag es ablehnte, einem Volksbegehren, das von mindestens 20% der Stimmberechtigten gestellt wurde, Rechnung zu tragen, war es zwingend einer Volksabstimmung zu unterziehen. Für den Fall, dass die Volksabstimmung zugunsten des Volksbegehrens ausfiel, verpflichtete Artikel 33 Abs 6 der Landesverfassung den Landtag, dem Willen des Volkes durch Erlassung eines entsprechenden Gesetzes Rechnung zu tragen. Der Verfassungsgerichtshof hielt die Verpflichtung des Landtages, dem Volkswillen Rechnung zu tragen, mit dem Grundgedanken der repräsentativen Demokratie, wie er der Bundesverfassung insgesamt zugrunde liege, nicht für vereinbar. Er verneinte damit das Argument, dass das demokratische Baugesetz für Instrumente unmittelbarer Demokratie offen ist, die letztlich auch ermöglichen, dass der Volkswille gegen den Willen des Parlaments zum Gesetz wird. Damit verarmt das demokratische Bauprinzip der Republik, deren Recht doch nach dem Postulat des Artikels 1 des Bundes-Verfassungsgesetz vom Volk ausgeht, im Wesentlichen auf das traditionelle Modell der repräsentativen Demokratie⁵ (siehe dazu auch die ausführliche Besprechung des Erkenntnisses in Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 1.).

- 2.3. Die bestehende Unsicherheit über das endgültige Ergebnis der **Tiroler Landtagswahl** vom 7. März 1999 (vgl dazu 24. Bericht 1999, 7 f) wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes⁶ beseitigt, da der

2 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 2001, G 103/00 mit dem Art 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung als bundesverfassungswidrig aufgehoben wurde.

3 Vgl dazu ausführlich: „Volksgesetzgebung“ widerspricht dem demokratischen Prinzip der Bundesverfassung!, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 4/2001.

4 „Aus“ für Volksgesetzgebung im Land, Vorarlberger Nachrichten vom 23.7.2001 oder: Spruch gegen direkte Demokratie in: Die Presse vom 16.7.2001.

5 Siehe die Besprechung des Erkenntnisses in: JBI 2002, 31 ff und kritisch zu dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Einleitungsbeschluss PERNTHALER, Erste Erwägungen zum Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes bezüglich Art 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung, in: JBI 2000, 808 ff.

6 Erkenntnis vom 21. März 2001, W I – 15/99 ua.

Gerichtshof die Anfechtung des Ergebnisses der Wahl durch ÖVP, FPÖ und Grüne abwies und den bisherigen Mandatsstand bestätigte.

- 2.4. Im Mai 2001 wurde in Österreich die bisher in regelmäßigen Abständen von zehn Jahren stattfindende **Volkszählung** durchgeführt.⁷ Nachdem mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Meldegesezt 1991**, das **Volkszählungsgesetz 1980** und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr 28/2001), ein **zentrales Melderegister** geschaffen und ein entsprechender Datenverbund mit den Gemeinden eingerichtet wurde, könnte dies die letzte Erhebung der Bevölkerung in der bisherigen Form gewesen sein.

Das Ergebnis der Volkszählung ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden.

Die vorliegenden (vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung zeigen, dass bei der Bevölkerungszunahme speziell die westlichen Bundesländer Salzburg (+7,5%), Tirol (+6,9%) und Vorarlberg (+6,1%) weit über dem durchschnittlichen Bevölkerungszuwachs von 3,5% liegen. Insgesamt wurden in Österreich 8.065.166 Einwohner gezählt. Bei den größeren Städten fällt auf, dass Linz (-8,2%), Graz (-4,8%) und Innsbruck (-3,6%) überdurchschnittliche Verluste hinnehmen mussten. Gleich nach Bekanntwerden der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung forderte der Österreichische Städtebund eine Hilfe für die Verlierer im Finanzausgleich.⁸

Das Ergebnis der Volkszählung macht neuerlich deutlich, wie wichtig klare Regelungen im österreichischen Finanzausgleich wären. Neue Auseinandersetzungen um die Zuteilung der Ertragsanteile sind also vorprogrammiert. Hinzu kommen Forderungen des Landes Wien nach Abgeltung der für die Wiener Umlandgemeinden aus Niederösterreich bzw aus dem Burgenland bereitzustellenden medizinischen Leistungen in den Krankenhäusern der Stadt Wien.⁹

Nach Abschluss der zahlreichen Einsprüche über die Zuordnung von strittigen Hauptwohnsitzen kann das endgültige Ergebnis der Volkszäh-

7 Siehe die Verordnung der Bundesregierung vom 26.9.2000, BGBl II Nr 313/2000, mit der als Zähltag der Volkszählung der 15. Mai 2001 bestimmt wurde, vgl dazu 25. Bericht 2000, 81.

8 Siehe PRAMBÖCK, Volkszählung 2001 – Unerwartet hohe Auswirkungen auf Gemeindefinanzen, in: ÖGZ 2001/10, 4 ff; vgl ausführlich SIEBER/BRÖTHALER, Finanzielle Auswirkungen der Volkszählung 2001 auf Länder und Gemeinden, in: ÖHW 2002, 287 ff.

9 Siehe: Nach Volkszählung: Geldstreit der Länder – „Niederösterreicher beanspruchen Wiener Spitzenmedizin“ – zahlen aber nicht, in: Der Standard vom 7.9.2001.

lung voraussichtlich im Jahr 2002 kundgemacht werden. Das Ergebnis der Volkszählung ist Anknüpfungspunkt für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten des Nationalrats auf die einzelnen Wahlkreise (Art 26 Abs 2 B-VG) und die Zahl der von jedem Land zu entsendenden Mitglieder in den Bundesrat (Art 34 Abs 3 B-VG). Schon die vorläufigen Zahlen zeigen, dass die Volkszählung auch Auswirkungen auf die **Zusammensetzung des Bundesrates** haben wird. Kärnten und die Steiermark werden je einen Sitz im Bundesrat – aller Voraussicht nach zugunsten von Oberösterreich und Niederösterreich – verlieren.

- 2.5. Das Land **Burgenland** feierte am 16. September 2001 den **80. Jahrestag der Zugehörigkeit zu Österreich**. Der Landtag trat zu einer Festsitzung zusammen. An den Feiern nahmen auch Bundespräsident Dr. KLESTIL und Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL teil.

Mit Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Land Burgenland aus Anlass der 80-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (BGBl I Nr 17/2002) wurde dem Land ein Zweckzuschuss in Höhe von 55 Millionen Schilling (rund 4 Mio €) gewährt. Dieser ist für bildungs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen und zur Förderung von Arbeitnehmern und Betrieben im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union, für gemeinsame Projekte der Volksgruppen im Burgenland und für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen zu verwenden.

- 2.6. Im Berichtsjahr konnte die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der NÖ Landesregierung auf ihr 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Im Rahmen eines Festaktes „**50 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer**“ am 15. Mai 2001 im Parlament würdigte der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. HAIDER, die Arbeit der Verbindungsstelle als Stimme der Länder gegenüber dem Bund und sprach sich für eine Stärkung des Föderalismus, der das notwendige Gegengewicht zum Zentralismus auf Bundesebene sei, aus. Neben Landeshauptmann Dr. Haider waren der burgenländische Landeshauptmann NIESSL, mehrere Mitglieder der Bundesregierung, der Präsident des Bundesrates sowie zahlreiche hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung beim Festakt anwesend.

3. Die Landtage und ihre Aktivitäten in der Föderalismuspolitik

- 3.1. Im Mittelpunkt der – verstärkt seit dem Jahr 1997 (vgl dazu 22. Bericht 1999, 27 f) – geführten Diskussionen, wonach die föderale Struktur ein Effizienzproblem darstelle, stehen die **Landtage**. Eine Arbeitsgruppe – unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. PICHLER (Institut für Öster-

reichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung an der Universität Graz) – aus der Steiermark präsentierte im Dezember 2000 Vorschläge, einen aus 40 Mitgliedern bestehenden „**Generallandtag**“ anstelle der neun Landtage (mit derzeit 448 Abgeordneten) einzurichten und den Bundesrat abzuschaffen (siehe 25. Bericht 2000, 21 f).

Diese Vorschläge – die überwiegend auf Ablehnung stießen – wurden im Jänner 2001 bei einem Zukunftskongress der ÖVP diskutiert.

Vom zweiten Präsidenten des Nationalrates DI PRINZHORN kam der Vorschlag, die Gesetzgebung beim Bund zu konzentrieren und die Landtage zu verkleinern und bezeichnete die ÖVP als „*Haupthindernis bei der Bundesstaatsreform*“ (Die Presse vom 18.1.2001).

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in der politischen Diskussion die Vorschläge über die Abschaffung der Landtage¹⁰ bzw über die Sinnhaftigkeit der derzeitigen Ländergliederung (Schlagwort „Zusammenlegung von Ländern“) zusehends von den Verhandlungen über die „**Verwaltungsreform als Staatsreform**“¹¹, in der die grundlegenden Institutionen des Bundesstaates nicht mehr zur Diskussion standen, verdrängt.¹²

Der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, bemerkte jedoch im Rahmen einer Podiumsdiskussion „Zentralismus oder Föderalismus – Wohin geht Österreich?“, die am 16. Mai 2001 in Wien stattfand, dass er den Generallandtag für eine gute Idee und einen grundsätzlichen Reformansatz halte (Die Presse vom 18.5.2001). Bundespräsident Dr. KLESTIL trat allen Überlegungen, aus Kostengründen Länder zusammenzulegen und Landtage oder Landesverwaltungen einzusparen, entschieden entgegen. Die Länder seien ein Garant für eine überschaubare und bürgernahe Politik (VN vom 2.10.2001).

Die seit Jahren diskutierte **Bundesstaatsreform**¹³, die zu einer grundlegenden Neuordnung des österreichischen Systems im Sinne einer Stärkung der föderalen Strukturen hätte führen sollen, wurden offenbar

10 Siehe dazu auch TSCHIRF, Haben die Landtage Zukunft?, in: Monatshefte 4/2001, 38 f, der sich im Zuge der Verwaltungsreform für eine deutliche Aufwertung der Landtage und des Bundesrates aussprach (Die Presse vom 27.7.2001).

11 Siehe dazu: „Sausgruber über einen neuen Bundesstaat: Match ist eröffnet“, in: Die Presse vom 8.1.2001 und auch den kritischen Kommentar von UNTERBERGER, Die Länder und ihre Fürsten, Staatsreform und Landesfürsten: Warum notwendige Änderungen politisch so schwierig sind, in: Die Presse vom 21.4.2001.

12 Siehe dazu auch BUSSJÄGER, Die Perspektiven des österreichischen Föderalismus, in: Staatsreform, Politicum Nr 90, Schriften des Steirischen Instituts für Politik und Zeitgeschichte, Graz, Oktober 2001, 29 ff; NEISSER, Staatsreform als bundesstaatliche Herausforderung, aaO, 51 ff.

13 Vgl dazu zu deren vorläufigen Scheitern 23. Bericht 1998, 12 ff.

vom Begriff „**Staatsreform**“¹⁴ abgelöst, wobei jedoch Inhalte und Ziele der „Staatsreform“ oftmals nebulos blieben.

- 3.2. Im Berichtsjahr bemühten sich die Landtage, ihre Anliegen verstärkt in die Verhandlungen über die Aufgaben- und Strukturreform einzubringen, und setzten Schritte in Richtung Stärkung des Föderalismus.

Zu Beginn der Sitzung des **niederösterreichischen Landtages** am 22. Februar 2001 fand eine Aktuelle Stunde zum Thema „**Föderalismus als wesentliches Element des Bundesstaates Österreich und eines vereinten Europas**“ statt. Dabei sprach sich Landtagspräsident Mag. FREIBAUER für eine Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Länder aus. Die Aufgabenreform müsse in Angriff genommen werden, wobei ein „**reiner Vollzugsföderalismus**“ nicht sinnvoll sei.

Bei einer Fachtagung am 26. April 2001 im niederösterreichischen Landtag zum Thema „**Die Bedeutung der Landtage im Bundesstaat Österreich**“ warnte Landeshauptmann Dr. PRÖLL davor, „*die föderalen Strukturen allzu früh über Bord zu werfen*“ (SN vom 27.4.2001). In den Referaten¹⁵ und Diskussionsbeiträgen wurde die unverzichtbare Rolle der Landtage im Bundesstaat deutlich hervorgehoben.

- 3.3. Am 6. April 1861 fand die erste Sitzung eines gewählten **oberösterreichischen Landtages** statt. In der Sitzung des Landtages am 15. März 2001 wurde das Jubiläum „140 Jahre Landtag von Oberösterreich“ begangen und in einer Aktuellen Stunde zum Thema „Rolle, Bedeutung und Zukunft von Ländern und Landtagen im 21. Jahrhundert“, wurde ein Bekenntnis zum Föderalismus abgelegt und eine Stärkung der Position der Länder gefordert. In einer einstimmig verabschiedeten Resolution (A/1¹⁶) wurde die Schaffung eines größeren Verfassungsspielraumes für die Länder, die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und die Bereinigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gefordert.

¹⁴ Vgl dazu KLASNIC, Vom Reden zum Handeln kommen: Für eine umfassende Staatsreform im Interesse Österreichs, in: Staatsreform, Politicum Nr 90, Schriften des Steirischen Instituts für Politik und Zeitgeschichte, Graz, Oktober 2001.

¹⁵ Siehe den Tagungsband LENGHEIMER, Die Bedeutung der Landtage im Bundesstaat Österreich, St. Pölten 2001; vgl die Referate HALLER, Das Landesparlament und seine Wähler, aaO, 13 ff; POLASCHEK, Der Landtag – Tradition und Zukunft, aaO, 34 ff; BUSSJÄGER, Bundesstaat und Landesparlament, aaO, 47 ff.

¹⁶ Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

- 3.4. Der **Vorarlberger Landtag** trat am 4. April 2001 zu seiner 3. Sitzung zusammen und feierte dabei das 140-jährige Bestehen. In einer von allen Parteien beschlossenen **Resolution zur Stärkung föderaler Strukturen** (A/2) wurde in einer Zeit, in der Landtage und Bundesstaat in Diskussion stehen, die Aufgaben- und Strukturreform eingefordert und einer zentralistischen Bundesstaatsreform eine klare Absage erteilt.¹⁷

4. Länderkonferenzen – Abstimmung der Länderpositionen

- 4.1. Von der **Landeshauptmännerkonferenz** wurden auch im Berichtsjahr die Länderstandpunkte in allen föderalistisch wichtigen Themen beraten und die Position der Länder festgelegt. Neben der Verwaltungsreform, dem Stabilitätspakt sowie den BSE-Folgekosten waren die Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken und die Regierungskonferenz 2004 Themenschwerpunkte der Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz. Die Rolle der Landeshauptmänner in – bundesstaatlich – wichtigen Fragen (etwa Verwaltungsreform, BSE-Folgekosten, Stabilitätspakt, Energielösung) nahm breiten Raum in der Medienberichterstattung¹⁸ ein.

Am 17. Februar 2001 fand in Villach eine gemeinsame ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz statt. Die Frühjahrstagung wurde am 6. April 2001 in Klagenfurt durchgeführt. Bei dieser Konferenz wurde der ehemalige burgenländische Landeshauptmann STIX verabschiedet. Dieser würdigte dabei die Rolle der Landeshauptmännerkonferenz und sprach sich für deren Verankerung in der Bundesverfassung aus (APA vom 5.4.2001).

Im Mittelpunkt der Beratungen einer weiteren gemeinsamen ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Juni 2001 in Wien/Schloss Laudon standen die Verwaltungsreform und der Österreichische Stabilitätspakt. Eine ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz, der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landesagrarreferentenkonferenz am 29. Juni 2001 befasste sich ua mit der Finanzierung der BSE-Folgekosten. Bei dieser Tagung in Klagenfurt waren allerdings auf Länderseite nur die Länder Kärnten und Oberösterreich vertreten. In Klosterneuburg wurde am 7. September 2001 eine ao Tagung abgehalten und am 23. Oktober 2001 trat die Landeshauptmännerkonferenz in Baden zu einer ordentlichen Tagung

17 Siehe „Landtag pocht auf den Föderalismus, in: Der Standard vom 5.4.2001.

18 Siehe kritisch SCHWELLE, Widerstand in jedem Land, Im Kampf gegen den Bund sind die Landeshauptleute mächtiger und entschlossener denn je. Gegen sie ist hierzulande kein Regieren möglich, in: Profil Nr 19/2001, 40 ff.

zusammen, bei der ua Einigung über die Verwaltungsreform erzielt werden konnte.

4.2. Vorbereitet wurden die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz in gewohnter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz**. Die ordentlichen Tagungen fanden am 23. März in Klagenfurt und am 4. Oktober 2001 in Semmering statt. Im Berichtsjahr wurden zwei ao Tagungen und zwar am 17. Februar in Villach und am 3. September in Wien, abgehalten.

4.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat im Jahr 2001 zu zwei Tagungen zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen am 3. Mai in Wien standen die Aufgaben- und Strukturreform und das Atomkraftwerk Temelin.

Am Beginn der Tagung am 19. November 2001 in Klagenfurt gedachte die Landtagspräsidentenkonferenz des am 26. September 2001 während einer Landtagssitzung verstorbenen Präsidenten des Salzburger Landtages, Univ.Prof. Dr. Helmut SCHREINER. Präsident Schreiner war stets ein Verfechter des modernen Föderalismus. Sein wichtigstes Anliegen war eine Stärkung der Rolle der Landtage sowohl im europäischen Integrationsprozess als auch im österreichischen Bundesstaatssystem. Er war ein unermüdlicher Kämpfer für die Bundesstaatsreform und schaltete sich auch mahnend in die Diskussionen um die Verwaltungsreform ein.¹⁹ In den Beratungen bildeten die EU-Regierungskonferenz 2004 und die Reform des Bundesrates die Schwerpunkte.

5. Die Position und Tätigkeit des Bundesrates

Seit vielen Jahren wird in Österreich über eine **Aufwertung des Bundesrates** diskutiert.²⁰ Die Vorschläge reichen von der Einführung eines gebundenen Mandats über eine Direktwahl der Mitglieder des Bundesrates bis zur Entsendung der Landeshauptmänner bzw von Mitgliedern der Landesregierungen in den Bundesrat.²¹

19 Siehe auch: Das Institut für Föderalismus trauert um Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. Schreiner, in: Informationsblatt des Instituts, Nr 5/2001.

20 Vgl POLASCHEK, Säule der Verfassung oder Nebenraum im Parlament?, Österreichs zweite Kammer aus der Nähe betrachtet, in: Juridikum 2/2001, 60 ff.

21 Siehe dazu auch BUSSJÄGER, Der sklerotische Bundesstaat, Modernisierungsprobleme im österreichischen föderalen System, in: Zeitschrift für Politik, 2002, 149 ff.

5.1. Die am Ende des Jahres 2000 vom Präsidenten des NÖ Landtages Mag. FREIBAUER gemachten Vorschläge, den Bundesrat durch einen „**Rat der Länder und Gemeinden**“ zu ersetzen, stießen auf überwiegende Ablehnung (vgl 25. Bericht 2000, 24). Seitens der ÖVP aus Niederösterreich wurde im Februar 2001 in Umsetzung dieser Ideen neuerlich vorgeschlagen, den Bundesrat aufzuwerten²², was ua auch durch eine Entsendung der Landeshauptmänner in den Bundesrat erfolgen könnte (vgl Die Presse vom 23.2.2001). Dies verlangte auch der erste von den Grünen gestellte Bundesrat SCHENNACH, der meinte, dass ein Bundesrat, in dem auch die Landeshauptmänner sitzen würden, ein „*föderalistisches Korrektiv zum Nationalrat*“ darstellen würde. Er kritisierte weiters, dass die Landeshauptmännerkonferenz, die de facto die rechtliche und politische Schwäche des Bundesrates kompensiere, derzeit im Geheimen tage.²³

5.2. Im Berichtsjahr wurden mehrere **Vorschläge** für eine **Stärkung der Länderkammer** gemacht. So schlug der Fraktionsführer der ÖVP im Bundesrat, BIERINGER (Salzburg) vor, dass die Landeshauptmänner und Landtagspräsidenten automatisch Mitglieder des Bundesrates sein sollten und lehnte gleichzeitig den Generallandtag ab (SN vom 2.1.2001). Eine Umwandlung des Einspruchsrechts in ein Zustimmungsrecht, insbesondere in wichtigen Fragen wie den Finanzausgleich, verlangte Bundesrat HÖSELE (ÖVP, Steiermark), ansonsten könne man den Bundesrat abschaffen (SN vom 16.1.2001).

Radikale Vorschläge machten die Grünen, deren Nationalratsabgeordneter Dr. PILZ meinte: „*Es wird eine Zukunft ohne Landtage und Bundesrat geben – und es wird niemandem etwas abgehen*“ (Die Presse vom 22.1.2001, VN vom 23.1.2001).

Der geschäftsführende SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA legte Vorschläge für eine Reform des Bundesstaates vor, wobei er sich vorstellen könne, die Bundesräte direkt zu wählen (VN vom 23.1.2001). Im Falle der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung sprach er sich für den Ausbau der Kontroll- und Aufsichtsrechte des Bundes aus.²⁴

In seiner Antrittsansprache in der 672. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2001 verlangte der im 1. Halbjahr 2001 amtierende Präsident Ing. KLAMT (FPÖ, Kärnten) – übrigens der erste der FPÖ angehörende Bundesratspräsident –, dass der Bundesrat mehr Selbstbewusstsein

22 Siehe LENGHEIMER, Bundesrat neu!, St. Pölten 2001.

23 „Es weiß niemand, was Häupl, Haider und Pröll geheim ausmauscheln“, in: Die Presse vom 18.4.2001.

24 Siehe dazu „Wer kontrolliert die Verwaltung?“, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 1/2001.

entwickeln müsse und, wenn es notwendig sei, müsse ein Veto eingelegt werden.²⁵

Auch die Landtagspräsidentenkonferenz schaltete sich in die Reformdiskussion ein. Bei der Tagung am 3. Mai 2001 wurden die Vorschläge von Landtagspräsident Mag. FREIBAUER beraten und auch die Idee diskutiert, Landesregierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete sowie Vertreter der Gemeinden in den Bundesrat zu entsenden. Diese Möglichkeit besteht derzeit freilich schon, sie wird nur von den Landtagen nicht genutzt. Anlässlich der Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 19. November 2001 machte der Vizepräsident des Bundesrates WEISS (ÖVP, Vorarlberg) den Vorschlag, dass es ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Vorsitz des Bundesrates darstellen würde, wenn der erstgereehte Bundesrat eines Landes gleichzeitig Mitglied der Landesregierung wäre. Auch eine Rechenschaftspflicht der Bundesräte gegenüber den Landtagen sollte geprüft werden. Übrigens erstatteten die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte – erstmals in Österreich – einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht (VN vom 9.2.2001) und unterbreiteten dabei auch Vorschläge für eine Aufwertung des Bundesrates. Für eine Entsendung von Landtagsabgeordneten in den Bundesrat sprach sich der Klubobmann der ÖVP im Wiener Landtag, Dr. TSCHIRF, aus (Die Presse vom 27.7.2001).

Der im 2. Halbjahr 2001 amtierende Präsident SCHÖLS (ÖVP, Niederösterreich) bemerkte anlässlich seiner Antrittsansprache in der 679. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 2001: *„solange sich die Länder und der Bundesrat durch politische Vereinbarungen mehrheitlich verpflichtet sähen, Entscheidungen des Nationalrates nicht mehr zu korrigieren, so lange werde jede Diskussion über neue verfassungsrechtliche Strukturen oder Instrumente ins Leere gehen“*. Der Bundesrat ist „nicht der Krampus der Nation“, dessen Sinnhaftigkeit ausschließlich an der Zahl der beeinspruchten oder verhinderten Gesetzesvorlagen zu messen sei. Zu einer Stärkung des Bundesrates käme es, wenn der Länderkammer ein Stellungnahmerecht zu Gesetzen vor Beschlussfassung im Nationalrat eingeräumt würde oder er das Recht hätte, Formalfehler in Gesetzen zu berichtigen. Er halte auch für sinnvoll, die Präsidenten des Bundesrates zu den Tagungen der Landeshauptmänner beizuziehen, wenn der Bundesrat aus diesen Beratungen entsprechende Aufträge umzusetzen habe (Parlamentskonferenz Nr 559 vom 19.7.2001).

25 Vgl. dazu „Einerei oder doch Lei-lei – Kärntner Tag im Bundesrat, in: Die Presse vom 16.2.2001.

- 5.3. Dass bei der **Tätigkeit des Bundesrates** (vgl dazu Kapitel F, Punkte 3.1.1. – 3.1.5.) auch im Berichtsjahr die **Parteilpolitik**²⁶ eine wesentliche Rolle spielt, wurde wieder deutlich dokumentiert. Vom Bundesrat wurde - wie schon in den Vorjahren - **kein Einspruch** erhoben. Zwei Anträge, Einspruch zu erheben, stammten von der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates und hatten wohl mehr parteipolitische Gründe als die Beachtung der Länderinteressen zum Inhalt. Verstärkt spielten bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrollrechte allerdings Fragen der Verwaltungsreform und deren Auswirkungen auf Länder und Gemeinden – und damit verbunden die Einsparungen bei Behörden und Einrichtungen der Daseinsvorsorge – eine wichtige Rolle (siehe dazu Kapitel F, Punkt 3.1.2.). Für einigen Wirbel im Bundesrat war etwa in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001, bei der vier Dringliche Anfragen zur „Ausdünnung des ländlichen Raumes“ gestellt wurden, gesorgt. Von Seiten der SPÖ-Bundesratsfraktion wurde der Vizekanzlerin „*skandalöses Benehmen*“ vorgeworfen, da diese – nach Auffassung der SPÖ – in der Fragestunde weniger über die Politik der Regierung Auskunft gab, sondern vielmehr die frühere SPÖ-Regierungspolitik kritisierte (Die Presse vom 20.7.2001).

Alle **elf Dringlichen Anfragen** wurden von SPÖ-Bundesratsmitgliedern an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet. Von **20 Entschließungsanträgen** stammten 13 von der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates, die übrigens alle von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt wurden. Einigkeit im Bundesrat war gegeben bei der konsequenten Fortsetzung der gemeinsamen Anti-Atompolitik, bei der Solidarität gegen den Terror und der Einrichtung eines Konvents für den Post-Nizza-Prozess. Auch in der Ausübung des **Zustimmungsrechtes**²⁷ zeichnet sich – freilich auch als Resultat vorangegangener politischer Absprachen – keine Trendwende dahingehend ab, den Kompetenzeinschränkungen zu Lasten der Länder entschiedener entgegenzutreten.

- 5.4. Im Hinblick auf die Diskussionen über die föderalistische Struktur Österreichs und unter dem Blickwinkel der Verlagerung zahlreicher Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen an die Organe der Europäischen Union bestand im Bundesrat Einigkeit, die Fragen der Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten zu erörtern. Auf der Basis eines

²⁶ Siehe dazu kritisch SITTINGER, Ohnmacht im Bundesrat: Das Schweigen der Länder, in: Die Presse vom 10.11.2001. Der Autor meinte etwa, dass Resignation und ängstliches politisches Wohlergehen die Länderkammer, die den Parteien als Rangierbahnhof dient, kennzeichnet. Änderungen seien nicht in Sicht.

²⁷ Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates, Wien 2001.

einstimmig angenommenen Selbständigen Antrages (127/A-BR/2001) veranstaltete der Bundesrat am 27. Juni 2001 eine Enquete zum Thema „**Die föderalistischen Mitwirkungsrechte in der österreichischen EU-Politik**“.²⁸ Dabei wurde eine Bewertung der Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten durch den EU-Ausschuss des Bundesrates sowie durch die Integrationskonferenz der Länder vorgenommen und die Erfahrungen der deutschen Länder und die Erwartungen der Schweizer Kantone diskutiert. Referate hielten ua die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. FERRERO-WALDNER, Landeshauptmann Dr. HAIDER, der Generalsekretär des Städtebundes Dr. PRAMBÖCK und der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER. Dieser behandelte ausführlich die Struktur und die Elemente der Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten, die derzeit völlig ungenügend sei. Da im Zusammenhang mit dem Vertrag von Nizza eine Zustimmung des Bundesrates notwendig sei, bestünde jetzt eine realistische Chance auf eine deutliche Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder (vgl Salzburger Landeskorespondenz vom 27.6.2001). Präsident Schreiner legte den Entwurf einer B-VG-Novelle vor, die eine Vereinfachung bzw Flexibilisierung der Bund-Länder-Vereinbarungen und neue Instrumentarien für die Umsetzung von europarechtlichen Rechtsvorschriften zum Inhalt hatte. Konkrete Ergebnisse dieser Enquete waren nicht zu verzeichnen.

6. Berücksichtigung der Interessen der Städte und Gemeinden

Die österreichischen **Städte und Gemeinden** waren als bürgernächste Gebietskörperschaften in die Verhandlungen über den Abschluss des österreichischen Stabilitätspaktes eingebunden und verfolgten mit besonderer Aufmerksamkeit die Verhandlungen über die Verwaltungsreform. Gerade in den letzten Jahren führten einerseits die Maßnahmen des Bundes zur Budgetsanie rung und die Folgen der Aufhebung der Getränkesteuer durch den EuGH (vgl dazu 25. Bericht 2000, 58 und 75 ff) und andererseits die Aufwendungen für die Infrastruktur (Wasserver- und -entsorgung, Kindergärten, Schulen, Abfallbesei tigung, Verkehrsinfrastruktur) dazu, dass viele Kommunen an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gelangt sind.

Besonders die Ergebnisse der Volkszählung vom Mai 2001 werden nachhaltige Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen mit sich bringen. Auch die Einsparungspläne des Bundes dürften mit der Schließung von Postämtern, Gendarmerieposten, Bezirksgerichten und im Bereich des Nahverkehrs zu neuen Herausforderungen gerade für den ländlichen Raum führen.

28 Siehe die Referate und Diskussionsbeiträge im StenProt dieser Enquete.

- 6.1. Vom 30. Mai bis 1. Juni 2001 wurde in Villach der **51. Österreichische Städtetag** abgehalten. Dabei betonten die Festredner die neuen Herausforderungen durch die Verwaltungsreform, die Chancen als High-Tech-Standorte und durch die EU-Erweiterung. Zum Generalthema des Städtetages „*Städte-High-Tech und Lebensqualität*“ referierte Frau Oberbürgermeisterin DIECKMANN aus Bonn. Die einzelnen Arbeitskreise befassten sich mit den Themen „*eGovernment – Revolution der öffentlichen Verwaltung?*“, „*Informationstechnologien im Dienste der Bürger*“, „*Städte und ihre Wirtschaft – Standortqualität für High-Tech-Unternehmen*“. Im Anschluss an die Berichte aus den Arbeitskreisen referierte Staatssekretär Dr. FINZ über „*EDV und Städtebund*“ und ging dabei auf die Chancen der neuen Technologien für die Verwaltung und die Bürger ein. Die Delegierten fassten ihre Anliegen in Resolutionen zur Aufgaben- und Strukturreform, wobei vor allem eine stärkere Einbringung von Städten und Gemeinden in die Verhandlungen über die Verwaltungsreform verlangt wurde, und über „*Städte-High Tech & Lebensqualität*“ (A/3) zusammen.
- 6.2. Im Mittelpunkt des **48. Österreichischen Gemeindetages**, der am 22. Juni 2001 in Schladming stattfand, stand das Thema „*Die Gemeinden als stabiler Wirtschaftsfaktor*“. Dabei wurde ein Bekenntnis zur Sanierung der öffentlichen Haushalte abgelegt und betont, dass für die Verwaltungsreform keine „*Schließungskonzepte*“ notwendig seien. Hinsichtlich der Privatisierungen wurde betont, dass die Bereiche Wasserver- und -entsorgung in der Entscheidung der Gemeinde bleiben müssen, da es um die Grundbedürfnisse der Bürger gehe. In seinem Referat ging Bundesminister Dr. BARTENSTEIN auf die Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung von EU-Regionalförderungsprogrammen ein. In ihrer Resolution (A/4) forderten die Delegierten ua die Aufwertung der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung und eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Stabilitätspaktes.

7. Verwaltungsreform 2001 – Staatsreform neu?

Die jahrelangen Bemühungen um eine Bundesstaatsreform – basierend auf der im Jahre 1992 unterzeichneten politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates („**Perchtoldsdorfer Paktum**“ – siehe dazu 17. Bericht 1992, 22 ff) – blieben ohne konkretes Ergebnis. Die Diskussionen sind abgelöst worden von den Erwartungen, durch eine **Aufgabenreform** und eine **Verwal-**

tungsreform eine – in ihren Konturen diffus bleibende – **Staatsreform**²⁹ verwirklichen zu können (vgl. ausführlich 25. Bericht 2000, 14 ff.). Anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage³⁰ im Bundesrat betreffend **die Diskussionen über eine Bundesstaatsreform** – insbesondere **Schaffung eines Generallandtages** (A/5) – bekannte sich der Bundeskanzler zu einer neuen Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Zentrales Element der Umsetzung der Bundesstaatsreform müsse die Auflfassung der mittelbaren Bundesverwaltung sein. Über die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Bundesverfassung und über die Reform des Bundesrates seien noch Gespräche zu führen.

- 7.1. Die von Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER am 13. Juli 2000 eingesetzte Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zu einer mittel- und langfristigen Aufgaben- und Ausgabenentlastung des Staates (**Aufgabenreformkommission**) legte Ende März 2001 ihre Ergebnisse³¹ vor. In dem umfangreichen Bericht wurden neben den allgemeinen Überlegungen auch konkrete Vorschläge (etwa diverse Änderungen in der Schulverwaltung oder in der Gesundheitsverwaltung bzw. in der kommunalen Ver- und Entsorgung) präsentiert. Die Aufgabenreformkommission, der unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. RASCHAUER 14 in- und ausländische Experten – darunter bemerkenswerter Weise keine Vertreter der Länder oder der Gemeinden – angehörten, befasste sich hauptsächlich mit der Frage, welche Staatsaufgaben entfallen könnten, weil sie nicht mehr notwendig bzw. nicht mehr zeitgemäß sind oder doppelgleisig angeboten werden.³²

29 Unter diesem Titel ist in der Zeitschrift *Politicum* des Steirischen Instituts für Politik & Zeitgeschichte als Ausgabe Nr 90 ein Sammelheft zur Reform des Bundesstaates erschienen. Die darin vereinigten Beiträge geben einen Überblick über das breite Meinungsspektrum zu diesem Thema, das von einer Stärkung föderaler Strukturen bis zu einer Beseitigung der Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht. Interessant ist, dass einige Autoren den Ländern zwar keine Gesetzgebungshoheit, dafür aber Steuerautonomie zugestehen wollen. Wie aber sollen die Länder ohne inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten „Standortwettbewerb“ betreiben?

30 Vgl. dazu auch weitere schriftliche Anfragen der Bundesräte Prof. KONECNY und Genossen an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport – gleichlautende Anfragen wurden auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung (mit Ausnahme des Bundeskanzlers) gerichtet – betreffend die Diskussion über eine Bundesstaatsreform – insbesondere Schaffung eines Generallandtages und die Beantwortung der gestellten 30 Fragen (Anfragen 1758/J/-1768/J-BR/2001; Beantwortung: 1620/AB-1624/AB und 1626/AB-1631/AB-BR/2001).

31 Der Bericht ist seit dem 31.3.2001 unter <http://www.bmols.gv.at> abrufbar.

32 Siehe dazu auch RONDO-BROVETTO „Die Aufgaben des Staates sind nicht per Gesetz zu reformieren“. Der Bericht der Aufgabenreformkommission aus einem betriebswirtschaftlichen Standpunkt, in: JRP 2002, 1 ff.

Die von der Aufgabenreformkommission gemachten Vorschläge fanden auch Eingang in die Verhandlungen über die Verwaltungsreform.³³

- 7.2. In den Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleichs für die Jahre 2001 bis 2004 wurde klar, dass eine Budgetsanierung nur in Verbindung mit einer **Verwaltungsreform** gelingen kann (siehe 25. Bericht 2000, 15 ff). Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden einigten sich darüber, dass durch die zwischen Bund und Ländern vereinbarten **Aufgaben- und Strukturreformen** jährlich ein Betrag von 3,5 Mrd ATS (= 254 Mio €) eingespart werden sollte (siehe 25. Bericht 2000, 16 und 71 f). Noch im Dezember 2000 konstituierte sich die **Struktur- und Aufgabenreformkommission**, der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden angehören, um innerhalb von sechs Monaten „*Strukturänderungen der Erfüllung staatlicher Aufgaben [...] umsetzungsfähig aufzuarbeiten*“.

Wie sich bald herausstellen sollte, handelte es sich bei dieser Einigung um einen Formelkompromiss, da nicht klar festgelegt wurde, welche Gebietskörperschaft diesen Betrag zu tragen hätte. Der Bund war der Auffassung, dass der Betrag nicht von ihm aufzubringen sei und verstand auch bloße Aufgabenüberwälzungen vom Bund auf Länder und Gemeinden als eine derartige Aufgaben- und Strukturreform. Die Länder und die Gemeinden waren hingegen der Ansicht, dass nur solche Maßnahmen eine Aufgaben- und Strukturreform sein könnten, die keine Belastung einer anderen Gebietskörperschaft bewirkten.

- 7.3. Am Beginn des Berichtsjahres wurden Vorschläge unterbreitet, die auf eine rasche Umsetzung der **Staatsreform**, die mit einer **Verwaltungsreform** verbunden sein müsse, abzielten. So legte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER ein Konzept für einen neuen Bundesstaat vor. Demnach sollte es vermehrt Grundsatzgesetze des Bundes geben und die mittelbare Bundesverwaltung abgeschafft werden.³⁴ Auch der Staatssekretär im Finanzministerium Dr. FINZ kündigte eine „Staatsreform mit Sicherheitsnetz“ an. Das Prinzip dabei sei, den Ländern Vollzugskompetenzen zu übertragen und die Kontrolle der Verwaltung durch den Bund auszuüben. Ein entsprechendes Gesetz sollte bis zum Sommer 2001 beschlussreif sein (SN vom 7.2.2001). Der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER meinte, dass die Vor-

33 Vgl RASCHAUER, Aufgabenrevision – Staat und Verwaltung, in: Bußjäger, Neue Wege der Verwaltungsreform?, FÖDOK, Band 12, Innsbruck 2001, 15 ff.

34 Siehe dazu: „Sausgruber über einen neuen Bundesstaat: Match ist eröffnet“, in: Die Presse vom 8.1.2001 und Sausgruber drängt auf Staatsreform, in: VN vom 12.1.2001.

schläge von Staatssekretär Dr. Finz im Sinne einer umfassenden Bundesaufsicht und eines subsidiären Bundesaufsichtsrechts bewirken würden, dass das Einsparungspotential durch die Konzentration auf die entscheidungsbefugten Bezirkshauptmannschaften weitgehend verloren ginge und warnte vor einem „Fassadenföderalismus“ (Salzburger Landeskorrespondenz vom 7.2.2001). Der Landtagspräsident befürchtete, dass die Verwaltungsreform den Bund ungeschoren ließe und nur zu Einschnitten bei den Ländern führen würde (SN vom 8.3.2001). Einsparungsvorschläge machten auch der Präsident des Rechnungshofes Dr. FIEDLER, der in der Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei ein Einsparungspotential von 2 Mrd ATS (rd 145 Mio €) erblickte (VN vom 9.1.2001), und Bundesministerin GEHRER, die sich für weniger Zentralismus im Bildungswesen aussprach (Der Standard vom 9.1.2001). Für eine rasche Verwaltungsreform trat der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER ein, der übrigens das Konzept des Finanzministers, das nur eine Verschiebung von Bundesaufgaben auf die Länder vorsah, als „ideenlos“ bezeichnete. Der zweite Präsident des Nationalrates DI PRINZHORN ging davon aus, dass durch eine – wiederum nur diffus umschriebene – Verwaltungsreform langfristig ein Einsparungspotential von 50 Mrd ATS (3,63 Mrd €) zu erzielen wäre (Der Standard vom 18.1.2001).

- 7.4. Den offiziellen – politischen – Auftakt für die Verhandlungen über die Verwaltungsreform bildete die Enquete **„Schlanker Staat – Strukturreform und Finanzausgleich“** am 2. Februar 2001 in Klagenfurt. Dabei betonten die für die Verwaltungsreform zuständige Vizekanzlerin und der Bundesminister für Finanzen neuerlich, dass durch die Verwaltungsreform im Jahr 2001 3,5 Mrd ATS (254 Mio €) eingespart werden sollten und kündigten auch das Ende der Pragmatisierung für Beamte an (TT vom 3./4.2.2001). Zusätzlich zur bereits bestehenden Arbeitsgruppe „FAG-Begleitkommission – Unterarbeitsgruppe“, deren Zwischenbericht sich in einigen Bereichen mit dem Bericht der Aufgabenreformkommission deckte, wurden vier Arbeitsgruppen betreffend Verfahrensrecht, Finanzen, Infrastruktur und Sicherheitswesen eingesetzt, die Reformvorschläge ausarbeiten sollten. Diese Arbeitsgruppen konnten jedoch in den wesentlichen Belangen keine Ergebnisse vorlegen.

In seiner Rede in der 672. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2001 plädierte Landeshauptmann Dr. HAIDER, der im 1. Halbjahr 2001 den

Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führte³⁵, neuerlich für eine rasche Umsetzung der Verwaltungs- und Strukturreform. Die nötigen Reformschritte müssten angegangen und der bürokratische Zentralismus beseitigt werden. Als ein Beispiel für eine sinnvolle Konzentration nannte der Landeshauptmann die Landesschulräte und die Schulabteilungen des Landes, die zusammengelegt werden müssten.

Bei der ao gemeinsamen **Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz** am **17. Februar 2001** wurden die vorliegenden Zwischenberichte zur Kenntnis genommen. Bei der Konferenz betonten die Vizekanzlerin und Finanzminister Mag. GRASSER neuerlich, dass das jährliche Einsparungspotential allein für den Bund 3,5 Mrd ATS (254 Mio €) betragen müsse. Die Länder lehnten dies ab und betonten, dass die Einsparung für Bund und Länder gemeinsam diese Summe betragen sollte.

In dieser Situation wurde auf den „Verhandlungsföderalismus“ zurückgegriffen und vereinbart, eine politische Arbeitsgruppe, der jeweils vier Bundes- und vier Ländervertreter angehören sollten, einzusetzen. Für die **politische Verhandlungsrunde**, die sog „**8er-Runde**“, der auf Bundesseite Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER, die Bundesminister Mag. GRASSER und Mag. MOLTERER und Staatssekretär Dr. FINZ angehörten, nominierte die Landeshauptmännerkonferenz die Landeshauptmänner Dr. HAIDER, Dr. PRÖLL und Dr. SAUSGRUBER und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. RIEDER.

- 7.5. Neue Vorschläge zur Verwaltungsreform, die das angestrebte Einsparungspotential von 3,5 Mrd ATS bringen sollten, präsentierten Bundesminister Mag. GRASSER und Staatssekretär Dr. FINZ. Neben der Schaffung von sog „one stop shops“ sollte auch die Finanzverwaltung reformiert werden (Der Standard vom 23.2.2001). In der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 1. März 2001 wurde eine Einigung über die Reform der Verwaltung erzielt, die nach den Plänen der Bundesregierung neben den Einsparungen auch zum Abbau von 11.000 Beamtenstellen führen sollte.³⁶ Anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Bundesrat³⁷ bemerkte der Finanzminister, dass nicht daran

35 Vgl dazu Starker Partner – Reformarbeit für Österreich, Die Landeshauptmännerkonferenzen unter Vorsitz des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Jörg Haider im 1. Halbjahr 2001 – Eine Bilanz, hrsg vom Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt 2001.

36 Vgl. Nach Budget: Koalition will Druck machen bei Reform der Verwaltung, in: Die Presse vom 3.3.2001.

37 Anfrage 1790/J-BR/2001 der Bundesräte KONECNY (SPÖ, Wien) und Genossen betreffend Anfragebeantwortungen zum Thema Föderalismus; Beantwortung: 1654/AB-BR/2001.

gedacht sei, durch Strukturänderungen in der Organisation der Gerichte den Betrag von 3,5 Mrd ATS aufzubringen.

Ein **Konzept** für eine **umfassende Staatsreform**, das eine Stärkung der Bezirksverwaltungsbehörden, die Aufwertung des Bundesrates sowie die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung vorsieht, legte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER vor, der sich auch gegen rasche Maßnahmen zur Budgetsanierung aussprach. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER meinte, er halte die Schließung von Finanzämtern, Gerichten und Arbeitsämtern für den falschen Weg und der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER kritisierte neuerlich die vorgelegten Pläne und bemerkte, dass die „Bremsen in den eigenen Reihen“ sitzen würden (Die Presse vom 8.3.2001).

Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER warnte, dass die Verwaltungsreform in die völlig falsche Richtung laufe (Der Standard vom 17./18.3.2001). Auf Ablehnung in den Ländern stießen die Pläne des Bundes, bestimmte Bundesbehörden (etwa Bezirksgerichte, Finanzämter, Militärkommanden und Sicherheitsdirektionen) aufzulassen. Dies widerspreche dem bundesstaatlichen Prinzip, und für die Bevölkerung würden sich bestimmte Leistungen des Bundes entsprechend verteuern. Gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. PRÖLL legte Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER am 21. März 2001 Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL Vorschläge der Länder vor, mit denen den zentralistischen Tendenzen der Bundesregierung entgegengewirkt werden sollte. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER sprach sich gegen die Einsparungspläne der Bundesregierung aus und kündigte Widerstand gegen neue Zentralisierungen an.³⁸

- 7.6. Am 30. März 2001 trat die „8er-Runde“ zu Beratungen zusammen. Über den Verlauf der Gespräche zeigte sich etwa Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER zufrieden, da die massiven Zentralisierungsbemühungen eingestellt worden seien (vgl. Die Staatsreform bewegt sich doch, in: VN vom 31.3./1.4.2001).

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde in der Tagung am 6. April 2001 ein Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und in ihrem Beschluss (A/6) weitere Ländervertreter für die eingesetzte Expertenkommission nominiert und als erster Schritt für die Einsparungen ein Volumen von 1,0 bis 1,5 Mrd ATS (72,6 bis 109 Mio €) festgelegt.

38 Vgl. Landeshauptleute wehren sich gegen Zentralisierung, Pühringer droht Regierung: „Dann sind wir auf den Barrikaden“, in: Der Standard vom 26.3.2001.

Zum gegenwärtigen Stand der Verwaltungsreform und dem Streit zwischen Bund und Ländern äußerte sich Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER, selbst Mitglied der Aufgabenreformkommission, nicht optimistisch und bemerkte, dass es möglich wäre, einzelne Maßnahmen umzusetzen (Die Presse vom 14.4.2001). Demgegenüber sprach sich Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER neuerlich für eine große Verwaltungsreform aus und bezeichnete den Widerstand aus den Ländern als „Sperrfeuer einiger VP-Landeshauptleute“ und als eine Gefahr für die Koalition und forderte einen Ordnungsruf des Bundeskanzlers (TT vom 17.4.2001 oder Der Standard vom 18.4.2001).

Der steirische Landesrat Dr. HIRSCHMANN zeigte kein Verständnis für die „folkloristische Bestimmung“ der Länder gegen die Verwaltungsreform. Dies seien keine seriösen Debattenbeiträge. Er glaube, dass kein Weg an einer radikalen Abschlankung der Verwaltung vorbeiführe. In einem zweiten Schritt müsse es zu einer Abschaffung der Landesgesetzgebung kommen. Wörtlich meinte er *„die wahnwitzige Gesetzesproduktions-Sucht muss ein Ende haben“* (Die Presse vom 19.4.2001).

- 7.7. Bei ihrer Tagung am 3. Mai 2001 befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** ausführlich mit der Verwaltungsreform und hielt fest, dass die Kritik an den bundesstaatlichen Strukturen an den tatsächlichen Problemen des österreichischen Bundesstaates vorbeigehe und forderte in ihrem Beschluss (A/7) die Bundesregierung, den Nationalrat und den Bundesrat auf, für eine Aufgaben- und Strukturreform Sorge zu tragen. Bei der Reform müsse sich der Bund an den Potentialen föderaler und dezentraler Strukturen orientieren. Die Sonderbehörden des Bundes in den Ländern könnten in die Landesverwaltungen integriert werden. Anstelle der Bundesaufsicht sollte die demokratische Kontrolle durch die Landtage treten.

Bei einer vom Institut für Föderalismus am 9. Mai 2001 in Wien durchgeführten **Podiumsdiskussion** „Die Zukunft der Eigenständigkeit der österreichischen Länder“ bemerkte der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, dass man in den Verhandlungen über die Verwaltungsreform noch weit vom angepeilten Einsparungsziel von 3,5 Mrd ATS (254 Mio €) entfernt sei³⁹ und erst bei 700 Mio ATS (50,8 Mio €) stehe. Für Aufsehen sorgte der Landeshauptmann auch mit seinem Vorschlag, das

³⁹ Siehe Verwaltungsreform: Sparvorgabe in weiter Ferne, Weingartner: Null-Defizit für mich kein Staatsziel, in: Die Presse vom 11.5.2001 oder Länder stellen sich auf bescheidene Reform ein, in: TT vom 11.5.2001.

Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) „aufzuweichen“, um Spielräume für radikale Veränderungen zu schaffen und Überregulierungen abzubauen.⁴⁰

- 7.8. Die politische Verhandlungsrunde tagte in etwa zweiwöchigem Rhythmus. Zwischenergebnisse wurden in der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Juni 2001 beraten.

Der Plan der Bundesregierung, die Verwaltungsreform bereits im 1. Halbjahr 2001 zu fixieren, konnte in den Gesprächen am 25. Juni 2001 beim „**Österreich-Dialog zum Thema Verwaltungsreform**“, an dem in der Wiener Hofburg ca 80 Experten teilnahmen, nicht verwirklicht werden. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL zeigte sich dennoch zufrieden und meinte, dass die Verwaltungsreform bis zum Herbst geschafft werden könnte (Der Standard vom 26.6.2001).

Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL, der am 1. Juli 2001 den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz übernahm, kündigte an, mit der SPÖ über die **Staatsreform** zu verhandeln. Er zeigte sich zuversichtlich, bis zum Herbst die **Verwaltungsreform**, in der neben der Konzentration der Verwaltung auf die Bezirkshauptmannschaften auch Deregulierungsmaßnahmen auf Gesetzesebene, der Abbau von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern und Strukturveränderungen in den einzelnen Ministerien umgesetzt werden müssten, zu verwirklichen. Der Landeshauptmann präsentierte auch eine **zusätzliche Kommission** aus Experten⁴¹, die eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der Reformen geben soll.

- 7.9. In Gesprächen vom 16. Juli einigte sich die „8er Runde“ über einen zentralen Punkt der Verwaltungsreform. Die Bezirksverwaltungsbehörde soll zur zentralen Anlaufstelle in Verwaltungsangelegenheiten („One Stop-shop“-Prinzip) werden. Keine Einigung konnte in der Frage, wie bzw in welcher Form die derzeitigen unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten ausgebaut werden sollen (Die Presse vom 17.7.2001), erzielt werden.

⁴⁰ Vgl Weingartner sägt an Säule der Verfassung, in: TT vom 27.4.2001.

⁴¹ Der Kommission gehören der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes, Dr. KORINEK, der Direktor des Instituts für Höhere Studien, Univ.Prof. Dr. FELDERER, und der Direktor des Föderalismusinstituts, Univ.DoZ.Dr. BUSSJÄGER, an (Die Presse vom 3.7.2001).

Anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Bundesrat⁴² am 19. Juli 2001 kündigte die Vizekanzlerin an, ein Verwaltungsreformgesetz in den nächsten Wochen in Begutachtung zu geben und bis zum Herbst dem Parlament eine beschlussreife Fassung vorzulegen.

Die Reformvorschläge, die zu den erhofften Einsparungen führen sollten, umfassten die Zusammenlegung von Gendarmerie und Bundespolizei, die Privatisierung von Kraftfahrlinienunternehmen, die Schließung von Gendarmerieposten und Postämtern und reichten bis zur Zusammenlegung von Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden.

Die Pläne von Finanzminister Mag. GRASSER, im Zuge der neuen Organisationsstruktur die Finanzlandesdirektionen aufzulassen, riefen heftige Proteste hervor. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER lehnte den Vorschlag als „*Frontalangriff auf den Föderalismus*“ ab (VN vom 16.7.2001).

Der Landeshauptmann kündigte etwas später auch an, dass es eine Verwaltungsreform ohne Zustimmung der Länder nicht geben werde. Er sprach sich gegen das Aushungern des ländlichen Raumes aus und kündigte Widerstand gegen die Schließung von Gendarmerieposten und Postämtern an (Die Presse vom 18.8.2001).

Die vom zweiten Nationalratspräsidenten DI PRINZHORN gemachten Vorschläge, mit denen ein Einsparungsvolumen von 50 Mrd ATS (3,63 Mrd €) möglich sei, bezeichnete Staatssekretär Dr. FINZ als nicht realistisch. Er könne sich aber eine Summe von 20 Mrd ATS (1,45 Mrd €) vorstellen, wobei 15 Mrd ATS (1,09 Mrd €) durch die Nichtnachbesetzung von Bundesdienststellen zu erreichen wären; 3,5 Mrd ATS (254 Mio €) sollten die Länder beisteuern, der Rest durch Organisationsreformen aufgebracht werden (Der Standard vom 10.8.2001).

Nach einer Verhandlungsrunde am 30. August 2001, bei der vorwiegend die Aufwertung der unabhängigen Verwaltungssenate und Reformen im Bereich der Finanzämter beraten wurden, zeigte sich Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER vorsichtig optimistisch, dass die Verwaltungsreform im Oktober 2001 vereinbart werden könnte. Hingegen drohte Landeshauptmann Dr. HAIDER mit einem Veto gegen die Staatsreform (VN vom 31.8.2001, Die Presse vom 31.8.2001).

42 Mündliche Anfrage des Bundesrates Ing. GRASBERGER (ÖVP, Niederösterreich), 1183/M-BR/01: „Wann werden Sie dem Parlament konkrete Vorlagen zur Umsetzung der geplanten Verwaltungsreform vorlegen?“, 679. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 2001, Beantwortung siehe StenProt BR, 679. Sitzung, 35 ff.

7.10. Am 2. August 2001 wurde vom Bundeskanzleramt der **Entwurf** eines „**Verwaltungsreformgesetzes 2001**“ zur **Begutachtung versandt**. Der Entwurf wurde in der Öffentlichkeit diskutiert⁴³ und rief zahlreiche Reaktionen hervor. Kritik äußerten die Präsidenten des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. ADAMOVICH und Dr. JABLONER. Präsident Jabloner forderte angesichts der krisenhaften Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes die Schaffung von echten Verwaltungsgerichten in den Ländern (TT vom 3.9.2001). Kritik am Gesetzesentwurf äußerte auch der Vorsitzende der Aufgabenreformkommission, Univ.Prof. Dr. RASCHAUER, der von Enttäuschung über die bisherigen Ergebnisse der Verwaltungsreform sprach.⁴⁴

Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßte im Beschluss anlässlich ihrer Tagung am 7. September 2001 den vorliegenden Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes und forderte die Berücksichtigung der Länderstellungnahmen. Die Deregulierung sowie die Dezentralisierung von Ministerialzuständigkeiten auf die Landesebene wurden eingemahnt. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenaten sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz für die kassatorische Entscheidungsbefugnis aus. Die Übergangsfristen im Verwaltungsreformgesetz 2001 müssten so festgelegt werden, dass die Länder die erforderlichen Schritte zeitgerecht setzen könnten.

Staatssekretär Dr. FINZ kündigte eine überarbeitete Vorlage zur Reform von Verwaltungsverfahren für einen Reformgipfel, der am 29. Oktober stattfinden soll, an (Die Presse vom 1.10.2001). Am 2. Oktober befasste sich die Bundesregierung in einer Klausurtagung mit der Verwaltungsreform.

In weiteren Verhandlungen der „8er-Runde“ am 19. Oktober 2001 konnte nach insgesamt 13 Verhandlungsrunden grundsätzliche Einigung über die Verwaltungsreform erzielt werden. Dabei wurde auch vereinbart, die Verwaltung der Bundesstraßen den Ländern zu übertragen.

7.11. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 die Ergebnisse der Verhandlungen über die Verwaltungsreform⁴⁵ zur Kenntnis und stimmte in ihrem Beschluss (A/8) auch der

43 Vgl etwa beispielsweise das 3. Seekircher Innovationssymposium „Der neue Staat. Bundesstaatsreform – Jahrhundertchance der Kleinen?“, durchgeführt von der Stadt Seekirchen am Wallersee am 14.9.2001.

44 Siehe: Experte ist „sehr enttäuscht“ über Verwaltungsreform, in: Die Presse vom 18.10.2001.

45 Siehe dazu PRAMBÖCK, Verwaltungsreformrunde Bund-Länder abgeschlossen, in: ÖGZ 2001/11, 4 ff.

Veränderung der Bundesstraßen grundsätzlich zu. Mit der Reform sollen dem Bund ab dem Jahr 2002 Einsparungen in Höhe von 3,6 Mrd ATS (261,6 Mio €) ermöglicht werden. Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL bezeichnete die Einigung als „historischen Durchbruch“ auf dem Weg zur Bundesstaatsreform (Länder feiern historisches Ereignis, VN vom 24.10.2001), während der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL davon sprach, dass „kein großer Wurf“ gelungen sei (SN vom 24.10.2001).

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde auch der umfangreiche **Bericht** der von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 8. November 2000 eingesetzten **Länder-Arbeitsgruppe „E-Government“** zur Kenntnis genommen und der Vorsitzende beauftragt, die gemachten Vorschläge an den Bund und die Gemeindebünde heranzutragen. Die Anregungen der Arbeitsgruppe wurden in der Regierungsvorlage des Verwaltungsreformgesetzes 2001 weitgehend berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit fortsetzen und Abstimmungserfordernisse zwischen den Gebietskörperschaften vorbereiten. Die Länder haben also rechtzeitig Schritte gesetzt, um die im Zuge der Verwaltungsreform notwendigen Maßnahmen und Regelungen für die verstärkte Inanspruchnahme des elektronischen Rechtsverkehrs und des elektronischen Aktes treffen zu können.

Bei einem „**Reformdialog**“ am 29. Oktober 2001 in der Wiener Hofburg stellten Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, Vizekanzlerin Dr. RIESS-PASSER und der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PRÖLL, die Ergebnisse der Verwaltungsreform vor. Der Bundeskanzler bezeichnete die Verwaltungsreform, die nunmehr Einsparungen von insgesamt 21,2 Mrd ATS (1,54 Mrd €) bringen soll, als *„großen Erfolg“*⁴⁶, *der für die nächsten Jahre und Jahrzehnte bestimmend sein wird“*.⁴⁷

Der Präsident des Rechnungshofes Dr. FIEDLER bezeichnete die Verwaltungsreform als *„Fortschritt gegenüber dem, was sich bisher getan habe“*, könne jedoch die veranschlagten Einsparungen nicht nachvollziehen und meinte, *„wir werden um eine grundlegende Bundesstaatsreform nicht herumkommen“* (Die Presse vom 7.11.2001).

46 Siehe Operation „Großer Wurf“, in: SN vom 30.10.2001. Vgl dazu auch die kritischen Kommentare von SITTINGER, Reform auf österreichisch, in: Die Presse vom 27.10.2001 und von WÖRGETTER, Ein Spatz namens Verwaltungsreform, in: SN vom 30.10.2001.

47 Siehe dazu auch FINZ, Das Hauptanliegen der Verwaltungsreform und ihre Auswirkungen auf die Haushaltsführung, in: ÖHW 2002, 4 ff.

Einige Wochen später forderte der Rechnungshofpräsident ein „*entschiedeneres Vorgehen bei Verwaltungsreformen*“ und äußerte neuerlich Skepsis über das von der Regierung geplante Einsparungsvolumen von 21 Mrd ATS (1,52 Mrd €).⁴⁸

- 7.12. Die Regierungsvorlage eines **Verwaltungsreformgesetzes 2001**⁴⁹ wurde noch im Oktober 2001 dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Diese erfolgte vom Nationalrat bereits am 21. November 2001. Im Mittelpunkt der emotionellen Debatte stand dabei vor allem der vereinbarte Sozialplan für Beamte.⁵⁰ Der Bundesrat fasste bereits in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 den Beschluss, keinen Einspruch zu erheben. In seiner Rede vor dem Bundesrat zum Thema „Staats- und Verwaltungsreform im Lichte des Föderalismus“ ging der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PRÖLL, auf die Vorgeschichte der Verwaltungsreform ein und stellte dazu als die inhaltlichen Schwerpunkte – die „vier Säulen“ der Reformen: Verwaltungsreformgesetz 2001, Deregulierungsmaßnahmen bei Gesetzen, Strukturmaßnahmen sowie die Verlängerung der Bundesstraßen – dar. Die Kundmachung bedarf der Zustimmung der Länder und konnte im Berichtsjahr noch nicht erfolgen.

⁴⁸ Siehe: Wo sind die Milliarden?, in: SN vom 21.12.2001; Fiedler fordert entschiedeneres Vorgehen bei Verwaltungsreform, in: Die Presse vom 21.12.2002.

⁴⁹ RV 772 Blg StenProt NR XXI. GP; Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Strahlenschutzgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Dentistengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Hebammengesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das Krankenanstaltengesetz, das Tierseuchengesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz, das Luftfahrtgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Fremdenrechtsgesetz 1997 geändert, ein Bundes-Berichtspflichtengesetz erlassen sowie das Rattengesetz, das Bazillenausscheidergesetz, die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz und das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben werden (**Verwaltungsreformgesetz 2001**).

Vgl dazu ausführlich: Verwaltungsreform auf dem richtigen Weg?, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2001.

⁵⁰ Vgl Aufregung um „Goldenen Händedruck“ für Beamte, in: VN vom 22.11.2002, oder kritisch zum Erfolg der Verwaltungsreform: Der große Wurf, die kleine Maus und alte Ratten, in: Die Presse vom 22.11.2001.

Mit dem **Verwaltungsreformgesetz 2001**⁵¹ wurden folgende **wesentliche Inhalte** umgesetzt:

- Bisherige Zuständigkeiten des Landeshauptmannes werden auf die Bezirksverwaltungsbehörde als bürgernahe erste Verwaltungsinstanz verlagert.
- Die Verfahren werden gemeinsam abgewickelt (one stop-shop-Prinzip) – allerdings wurde dieses nicht durchgehend verwirklicht, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf das Anlagenrecht.
- Als Berufungsinstanz werden in zahlreichen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die unabhängigen Verwaltungssenate eingesetzt. Dadurch kommt es zu einer Verfahrensverkürzung, ein Widerspruch der 1. Instanz gegen eine reformatorische Entscheidung des UVS führt allerdings zu einer Verfahrensverlängerung und -verkomplizierung.
- In zahlreichen Bundesgesetzen sollen umfangreiche Deregulierungsmaßnahmen vorgenommen werden.
- Durch die Übertragung von behördlichen Aufgaben auf die Interessenvertretungen im Ärztesgesetz, Apothekergesetz und Hebmammengesetz wird eine weitere Aufgabenreduzierung bei den Gebietskörperschaften umgesetzt.

Insgesamt soll das Einsparungsvolumen des Reformpaketes 3,617 Mrd ATS (= 262,8 Mio €) pro Jahr betragen.

Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 gelang praktisch kein Abbau ministerieller Zuständigkeiten. Während vergleichsweise weitreichende Zuständigkeitsverlagerungen vom Landeshauptmann auf die Ebene der Bezirksverwaltung erfolgen, konnten sich die Bundesministerien dem geforderten Rückzug aus operativen Zuständigkeiten weitgehend entziehen.

7.13. **Weitere Reformmaßnahmen** wurden in der „8er Runde“ ausverhandelt und sollten umgesetzt werden. Die bedeutendste ist die **Übernahme der Bundesstraßen durch die Länder**. Bei den Verhandlungen am 18. Dezember 2001 gab es Fortschritte, eine endgültige Einigung über diese Maßnahmen konnte im Berichtsjahr noch nicht erzielt werden.

51 Zur Aufgaben- und Verwaltungsreform siehe folgende Beiträge: RIESS-PASSER, Die Aufgaben- und Verwaltungsreform: ein großer Wurf der Bundesregierung, in: ÖJP 2001, Wien 2002, 419 ff; FINZ, Verwaltungsreform – der große Wurf oder die kleine Reform?, aaO, 433 ff; WEISS, Verwaltungsreform 2001 – großer Wurf oder kleine Reform?, aaO, 449 ff; WUTSCHER, Die österreichische Verwaltungsreform: Reform der Verwaltung oder Verwaltung einer Reform, aaO, 465 ff; HOLOUBEK, Verwaltungsreform zwischen Verwaltungsführung und Verwaltungskontrolle, aaO, 495 ff; SCHILCHER, Große Würfe – große Sünden, Von der Verwaltungsreform zur Staatsreform und zur Änderung unserer Grundeinstellungen, aaO, 509 ff.

Die Länder werden auch eigene Verwaltungsreformgesetze beschließen müssen, um die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Maßnahmen umzusetzen.

Allerdings sind auch **Tendenzen zu einer Zentralisierung** feststellbar: Bei der Reform der **Gerichtsorganisation** in Österreich zeichnen sich massive Zentralisierungen ab (vgl dazu unten Punkt 10.), ein zentrales **Finanzgericht** (vgl dazu Kapitel F, Punkt 1.4.1.) soll an die Stelle der bisherigen, dezentralisierten Berufungssenate in der Finanzverwaltung des Bundes treten.⁵²

Als besonders eindringliches Beispiel der Beharrungskraft zentralistischer Strukturen können die **Landesschulräte**, die von der Bundesverfassung als Behörden des Bundes in den Ländern in weiten Bereichen der Schulverwaltung eingerichtet wurden, gelten. Während im Bericht der Aufgabenreformkommission ihre Abschaffung vorgeschlagen wurde, sollten sie nach dem Willen der Ministerialbürokratie durch Übernahme weiterer Aufgaben, die bisher in verschiedenen Ländern von der dortigen Schulverwaltung erledigt wurden, gestärkt werden. Dieser Plan wurde jedoch schließlich nicht weiter verfolgt.

8. Legistische Umsetzung von ersten Reformschritten

- 8.1. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde vom Nationalrat – basierend auf einem Selbständigen Antrag – das **Deregulierungsgesetz 2001**⁵³, BGBl I Nr 151/2001, beschlossen. Dieses, ohne Begutachtungsverfahren und ohne Akkordierung im Rahmen der Verhandlungen um die Verwaltungsreform beschlossene Gesetz, hält allerdings nicht, was es verspricht⁵⁴, sondern ist eine vertane Chance für echte Reformen in der Verwaltung. Es enthält einen äußerst unscharf formulierten „Deregulierungsauftrag“ an die Bundesregierung (Art 1). Mit der Änderung des Eisenbahngesetzes wurden wesentliche Zuständigkeitsverschiebungen im Eisenbahngesetz zugunsten der Landesbehörden vorgenommen, weitreichende Zuständigkeiten des Bundesministers bei Seilbahnen und Sesselliften blieben jedoch unangetastet.

52 Siehe dazu: Schaffung eines Finanzgerichtes bringt neuen Zentralismus, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2001.

53 Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über einen Deregulierungsauftrag erlassen sowie das Eisenbahngesetz 1957, das Rohrleitungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden (**Deregulierungsgesetz 2001**).

54 Vgl Deregulierungsgesetz 2001 – kein Akt der Verwaltungsreform, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2001.

- 8.2. Als negatives Beispiel für eine rasche Umsetzung von Reformmaßnahmen durch den Bund kann die Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes 2001** genannt werden.

Im Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, war im § 27 Abs 7 eine – nach Auffassung der Länder nicht vereinbarte – Strafandrohung für den Fall enthalten, dass ein Land die Stabilitätskriterien nicht einhält. Im Zuge der Verhandlungen über den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 (siehe ausführlich unten Punkte 9.1. – 9.4.) bestand nach erfolgter Einigung auch Übereinstimmung dahingehend, diese Bestimmung im FAG zu ändern.

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert wird (RV 779 Blg StenProt NR), sah vor, dass die umstrittene Bestimmung außer Kraft treten sollte, sobald alle Länder die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2001 erfüllt haben.

Obwohl die Verhandlungen über die **Übertragung der Bundesstraßen B in die Verwaltung der Länder** noch nicht abgeschlossen waren, fügte der Nationalrat bei der Beschlussfassung der Regierungsvorlage am 22. November 2001 noch eine Bestimmung ein, die eine **einseitige Kürzung der Mittel** aus dem **Katastrophenfonds** vorsah. Die Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates wurde auf Ersuchen von Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER nicht auf die Tagesordnung der 682. Sitzung des Bundesrates am 6. Dezember 2001 gesetzt, um Zeit für eine Einigung in den Verhandlungen hinsichtlich der Übertragung der Bundesstraßen an die Länder zu gewinnen. Zudem stehe auch, wie Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg)⁵⁵ betonte, eine Einigung im Nationalrat über das Bundesstraßenübertragungsgesetz noch aus.

Obwohl die Verhandlungen über die „Verlängerung der Bundesstraßen“ noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnten, stimmte der Bundesrat in der 683. Sitzung am 20. Dezember 2001 dem Gesetz zu und beschloss mehrheitlich, keinen Einspruch zu erheben. Neben den SPÖ-Bundesratsmitgliedern und dem Bundesrat der Grünen stimmten auch die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte gegen den Antrag, keinen Einspruch zu erheben. Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) bezeichnete das Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2001** geändert wird, BGBl I Nr 27/2002, „als zeitlich verfehlt“, da die Mittel für den Katastrophenfonds noch vor Einigung über die Übertragung der Bundesstraßen gekürzt würden. In der Debatte im Bundesrat dankte Bundesrat HÖSELE (ÖVP, Steiermark)

⁵⁵ Siehe Bundesratsvizepräsident Weiss: Vetodrohung gegen Finanzausgleichsgesetz 2001, in: Parlamentskorrespondenz Nr 865 vom 7.12.2001.

den Repräsentanten des Landes Vorarlberg für den Einsatz bei den Verhandlungen hinsichtlich der Übertragung der Bundesstraßen und meinte wörtlich: „Vorarlberg hat sich wiederum als ein mahnendes föderalistisches Gewissen und als kompetenter und grundsatztreuer Makler föderalistischer Anliegen erwiesen“⁵⁶

9. Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001

Der im Jahr 1999 im Zusammenhang mit dem Abschluss des sog **Konsultationsmechanismus**⁵⁷ unterzeichnete **Stabilitätspakt**⁵⁸ soll die Einhaltung der EU-Konvergenzkriterien für die Teilnahme an der Währungsunion sicherstellen (vgl dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 16 ff).

Zur Koordinierung der Haushalte von Bund und Ländern wurden Koordinationskomitees eingerichtet und die Defizitanteile und allfällige Sanktionslasten, die sich aus dem EG-Vertrag ergeben, aufgeteilt. Das von der österreichischen Bundesregierung vehement verfolgte Ziel, das Nulldefizit zu erreichen, machte deutlich, dass ein österreichweit ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis nur dann erzielt werden kann, wenn die Länder über mehrere Jahre einen Haushaltsüberschuss erzielen.

- 9.1. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Abschluss des **Finanzausgleichs 2001 – 2004**, BGBl I Nr 3/2001 (vgl ausführlich 25. Bericht 2000, 71 ff), wurde auch über einen **Österreichischen Stabilitätspakt 2001** verhandelt. Es ging im Wesentlichen darum, festzulegen, welche Budgetüberschüsse die Länder und die Gemeinden erzielen müssen, damit der Bund weiterhin ein negatives Maastricht-Ergebnis aufweisen kann und trotzdem die von der EU geforderten Konvergenzkriterien für die Berechnung der Haushaltsdefizite erreichen kann.
- 9.2. Die Verhandlungen über die endgültige Fassung des Stabilitätspaktes waren durch eine Reihe von **Sanktionsandrohungen** seitens des **Bundes**, hier vor allem des Bundesministers für Finanzen, Mag. GRASSER, gekennzeichnet. Von der Landesfinanzreferentenkonferenz

⁵⁶ Siehe StenProt Bundesrat, 683. Sitzung am 20. Dezember 2001, 53.

⁵⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999; Vgl dazu auch ausführlich SCHÄFFER, Konsultationsmechanismus und innerstaatlicher Stabilitätspakt. Haushaltsdisziplin und Gesetzesverantwortung im Bundesstaat, ZÖR, Band 56, 2001, 145 ff; BUSSJÄGER, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581 ff.

⁵⁸ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (**Österreichischer Stabilitätspakt**), BGBl I Nr 101/1999).

wurde in ihrer Tagung am 21. März 2001 in Klagenfurt der vorliegende Entwurf abgelehnt, da vor allem die vorgesehenen Strafmaßnahmen, falls Länder und Gemeinden den Vorgaben nicht entsprechen würden, unakzeptabel seien.

Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. April 2001 drohten die Länder mit einer Klage gegen den Bund beim Verfassungsgerichtshof, falls der österreichische Stabilitätspakt nicht bis zum Sommer abgeschlossen werden sollte und kündigten Widerstand gegen die „Budgetdiktate des Bundes“ an (TT vom 7./8.4.2001). Auch sprachen sich die Länder gegen die vom Finanzminister angekündigten Sanktionsdrohungen im Falle des Nichteinhaltens der vereinbarten Stabilitätsziele aus⁵⁹ (VN vom 6.4.2001). In einem Beschluss (A/6) wurden die Landesamtsdirektoren beauftragt, die Verfassungsmäßigkeit von § 27 Abs 7 FAG 2001 zu prüfen und gegebenenfalls eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof vorzubereiten, da die Bestimmung in dieser Form nie vereinbart wurde und die Verhandlungen belaste.

- 9.3. Nach weiteren Verhandlungen, die großteils im Zuge der Gespräche über die Verwaltungsreform geführt wurden, verzichtete der Finanzminister nun weitgehend auf den heftig kritisierten Sanktionsmechanismus bzw die angedrohten Strafzahlungen. Hatte der Finanzminister ursprünglich einen Betrag von bis zu 100% des ausgewiesenen Fehlbetrages als quasi „*Strafbeitrag der Länder*“ gefordert, so wurde dieser Betrag nunmehr auf 8% des ausgewiesenen Fehlbetrages gesenkt. Außerdem können diese Sanktionszahlungen nur nach einem Schiedsverfahren zum Tragen kommen, in das die Länder bzw die Gemeinden in gleicher Stärke eingebunden sind, wie dies beim Bund der Fall ist. Nach Beratungen in der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 13. Juni 2001 konnte in Gesprächen des politischen Verhandlungskomitees (8er-Runde) am 15. Juni 2001 in wichtigen Fragen Einigung erzielt werden. Auf dieser Grundlage wurde vom Bundesminister für Finanzen ein Vereinbarungsentwurf (Stand 15. Juni 2001) für die Beratungen der gemeinsamen ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Juni 2001 in Wien vorgelegt. Dabei wurde Einigung in zahlreichen Fragen erzielt und in einem Beschluss (A/9) festgehalten, die Gespräche über noch offene Fragen rasch abzuschließen und eine unterschriftsreife Vereinbarungsurkunde auszufertigen (Der Stabilitätspakt steht, in: SN 19.6.2001). Die noch offenen Fragen wurden in Gesprächen am 25. Juni 2001 geklärt.⁶⁰

⁵⁹ Siehe dazu: Grasser holt sich eine Abfuhr, in: VN vom 6.4.2001; Länderaufstand gegen Grasser, in: SN vom 6.4.2001. Grasser von den Landeshauptleuten „zurechtgestutzt“, in: Der Standard vom 7.4.2001.

⁶⁰ Vgl dazu PRAMBÖCK, Stabilitätspakt abgeschlossen, in: ÖGZ, 2001/7, 4 ff.

Das vorliegende Ergebnis scheint für die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden ein guter Ansatz für die verstärkten Stabilitätsbemühungen der nächsten Jahre zu sein. Die Vereinbarung, die im Umlaufweg unterzeichnet wurde, enthält genaue Regelungen über die Berechnung der ausgewiesenen Budgetdefizite und für den Fall des Abweichens über die Höhe der einvernehmlich festzulegenden Sanktionszahlungen.⁶¹

Die Länder verpflichten sich, für die Jahre 2001 bis 2004 einen Stabilitätsbeitrag in Form eines Haushaltsüberschusses in Höhe von nicht unter 0,75% des BIP, jedenfalls aber jährlich 1,67 Mrd € zum gesamtösterreichischen Konsolidierungspfad beizutragen, und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien, der mit rigorosen Sparbudgets verbunden sein dürfte.

- 9.4. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2001**)⁶², die ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2001 vorsieht, wurde vom Nationalrat am 22. November 2001 genehmigt. Der Bundesrat stimmte in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 nach einer hitzig geführten Debatte zu. Vor allem der SPÖ angehörende Bundesratsmitglieder aus der Steiermark stimmten gegen den Abschluss der Vereinbarung, da die Steiermark auf Grund der Volkszählungsergebnisse Mindereinnahmen bei der Zuteilung von Ertragsanteilen nach dem Finanzausgleich hinnehmen müsse, trotzdem aber die gleich hohen Beiträge zum Stabilitätspakt zu leisten hätte (Parlamentskorrespondenz Nr 865 vom 7.12.2001). In den Ländern wurden die verfassungsrechtlich notwendigen Schritte für das Inkrafttreten der Vereinbarung (Genehmigung durch die Landtage) eingeleitet.⁶³

10. Verwaltungsreform durch Schließung von Bezirksgerichten

Die bereits im Jahr 2000 im Zuge der Pläne für die Budgetsanierung vom Bundesminister für Justiz gemachten Vorschläge, **29 Bezirksgerichte zu schließen**, bzw die im Dezember 2000 präsentierten radikalen Reformpläne, nach denen es statt derzeit 212 Bezirks- und Landesgerichten nur noch 64

61 Vgl dazu ausführlich GRIEBLER, Der österreichische Stabilitätspakt für die Jahre 2001 – 2004, in: ÖGZ, 2001/6, 6 ff.

62 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Länder und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2001**), Regierungsvorlage 829 Blg StenProt NR, XXI. GP.

63 Siehe die bereits im Berichtsjahr erfolgte Kundmachung im Wiener LGBl 2001/137.

„Eingangsgerichte“ geben sollte, stießen auf Widerstand in den betroffenen Ländern (vgl dazu 25. Bericht 2000, 30).

Die vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten **Vorschläge zur Gerichtsorganisation** stießen nicht nur bei den Ländern auf Ablehnung und Widerstand (vgl Der Standard vom 8.2.2001), sondern auch bei den Landesvertretungen von Richtern und Rechtsanwälten. In persönlichen Gesprächen mit den Landeshauptmännern versuchte der Bundesminister Zustimmung für seine Reformpläne zu erreichen. Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 17. Februar 2001 kam es in Anwesenheit des Justizministers zu keiner Einigung,⁶⁴ vielmehr verlangten die Länder, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Der Justizminister war auch nach Gesprächen mit allen Ländern nicht bereit, von seinem Reformvorhaben abzurücken und sprach bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage⁶⁵ davon, dass er vom Reformbedarf mehr denn je überzeugt sei.

Die Länder erklärten, der geplanten Schließung von kleineren Bezirksgerichten wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten für die Bürger nicht zuzustimmen. Über die Grundsatzposition der Länder, Verhandlungen über die Schließung jener Bezirksgerichte, bei denen derzeit ein oder weniger als ein Richter tätig ist, zu führen, konnte bei den Gesprächen keine Einigung erzielt werden. Daraufhin kündigte der Justizminister an, seine Sparpläne im Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation auch ohne die Zustimmung der Länder⁶⁶ zu verwirklichen (vgl Die Presse vom 15.11.2001).

Eine föderalistische und bürgernahe sowie an den Kosten orientierte Gerichtsorganisation würde aber auch eine Chance für die Länder sein,⁶⁷ wobei ein Kompromiss jener wäre, in jedem Verwaltungsbezirk auch ein Bezirksgericht aufrecht zu erhalten.

64 Vgl Justizminister beißt mit Reformplan auf Granit, in: Die Presse vom 20.2.2001; siehe dazu kritisch SITTINGER, Länderspiele, in: Die Presse vom 26.2.2001.

65 Siehe die Anfrage von Bundesrat GSTÖTTNER (SPÖ, Oberösterreich), 1168/M-BR/01: „Haben Ihre Gespräche mit Vertretern von Bundesländern und Gemeinden bereits ein Umdenken Ihrerseits betreffend den Plan der radikalen Kürzung der Anzahl der Bezirksgerichte bewirkt?, Beantwortung durch den Bundesminister für Justiz in der 677. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2001.

66 Gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes 1920 idF BGBl 1925/368 bedarf die Verordnung der Bundesregierung über die Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte der Zustimmung der Landesregierung.

67 Vgl dazu Verwaltungsreform und Neuordnung der Gerichtsorganisation als Chance der Länder, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 2/2001.

11. Kostentragung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE

Die Auswirkungen der **Rinderseuche BSE** bekam auch Österreich zu spüren, obwohl bis Jahresende 2001 kein Fall dieser Seuche in Österreich auftrat. Hinsichtlich der Kostentragung von Maßnahmen, die durch die BSE-Krise hervorgerufen werden (insbesondere die Durchführung der sog BSE-Schnelltests) einigten sich Bund und Länder noch im Jahre 2000 auf einen Kostentragungsschlüssel von 60:40, wobei ein Teil des Bundesanteiles aus Mitteln des Katastrophenfonds⁶⁸ stammte (vgl dazu 25. Bericht 2000, 101).

11.1. Schon am Beginn des Berichtsjahres kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern, die sich gegen die vom Bund beabsichtigte stärkere Heranziehung zu den Kosten der vermehrt durchzuführenden BSE-Schnelltests wehrten (vgl Finanzausgleich: Haider droht mit Boykott, in: Die Presse vom 5.1.2001). In Verhandlungen am 9. Jänner 2001 wurde eine vorläufige Einigung erzielt, da sich die Länder bereit erklärten, für die Untersuchungen bis Ende Februar 65 Mio ATS zu übernehmen.

Anlässlich einer gemeinsamen ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. Februar 2001 wurde keine Lösung über eine dauerhafte Kostentragung gefunden und eine Kostenaufteilung bis Ende April vereinbart⁶⁹. In ihrem Beschluss (A/10) forderten die Landeshauptmänner und die Landesfinanzreferenten die Bundesregierung auf, mit der EU über eine Mitfinanzierung der Folgekosten der BSE-Krise, die auf eine verfehlte EU-Agrarpolitik zurückzuführen ist, zu verhandeln. Der bei der Konferenz teilnehmende Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, erklärte, dass der Bund dieser Finanzierungslösung nicht zustimmen werde. Die Bundesregierung beschloss in ihrer Sitzung am 20. Februar eine Verlängerung des Provisoriums bis Ende April 2001 und kündigte neue Verhandlungen mit den Ländern an.

Nachdem die vereinbarten Finanzierungen in Höhe von ATS 400 Mio (= 29,07 Mio €) mit 30. April 2001 ausliefen, beabsichtigte der Bund, die weiterhin notwendigen Mittel durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Heimtierhaltung und durch Gebühren zu finanzieren. Außerdem

⁶⁸ Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein erlassen wird (BGBl I Nr 143/2000).

⁶⁹ Siehe: Länder und Bund streiten über Kosten der BSE-Krise, in: Der Standard vom 20.2.2001

sollten die Länder in einem stärkeren Ausmaß für die Finanzierung der Kosten herangezogen werden. Dies wurde von den Ländern jedoch vehement abgelehnt, da die Bekämpfung von Tierseuchen gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in die Kompetenz des Bundes falle.

- 11.2. Der Nationalrat beschloss am 9. Juni 2001 das Bundesgesetz, mit dem das **Katastrophenfondsgesetz 1996** und das Bundesfinanzgesetz 2001 geändert werden (BGBl I Nr 71/2001). Mit diesem Gesetz wurden zusätzliche Mittel aus dem Katastrophenfonds in Höhe von 100 Mio ATS (7,26 Mio €) im Jahr 2001 und von 10,9 Mio € (= 150 Mio ATS) im Jahr 2002 bereitgestellt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Länder hiezu einen Anteil von 40% (2001: 66,7 Mio ATS, 2002: 7,3 Mio €) leisten. Aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundes sollen weitere Mittel in Höhe von 133 Mio ATS (9,66 Mio €) im Jahr 2001 und von 14,5 Mio € (= 200 Mio ATS) im Jahr 2002 zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Mittel wurden für die Bezahlung der BSE-Tests, für Stützungskäufe, Verwertung des Risikomaterials und Verbrennung des Tiermehls genehmigt. Insgesamt betragen die Aufwendungen von Bund und Ländern in den Jahren 2001 und 2002 83,58 Mio € (1,150 Mrd ATS).

Da die Aufbringung von zusätzlichen Landesmitteln nicht – wie vom Bund immer wieder behauptet wurde – mit den Ländern abgesprochen war, kündigten einige Länder Widerstand an (vgl Finanzkrise nach BSE-Krise, in: Salzburger Nachrichten vom 7.6.2001) und mehrere Länder lösten den Konsultationsmechanismus aus.

Daraufhin wandten sich die zuständigen Bundesminister Mag. GRASSER, Mag. HAUPT und Mag. MOLTERER in einem gemeinsamen Schreiben vom 28. Mai 2001 an die Landeshauptmänner und ersuchten die Länder um Mitfinanzierung der Kosten, wobei die BSE-Tests im Rahmen der Fleischuntersuchungsgebühren mit einem jährlichen Aufkommen von 130 Mio ATS (9,44 Mio €) abgedeckt werden könnten.

Anlässlich einer weiteren gemeinsamen ao Tagung am 18. Juni 2001 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz ersuchen eine Arbeitsgruppe der hauptbetroffenen Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, unter dem Vorsitz von Kärnten die vorliegenden Vorschläge von Herrn Landeshauptmann PÜHRINGER und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Zusammenhang mit den BSE-Folgekosten zu prüfen und deren finanzielle Auswirkungen darzustellen. Aufbauend auf diesem Ergebnis wäre sodann ein konkreter Vorschlag auszuarbeiten und allen Ländern vorzulegen.“

- 11.3. Eine gemeinsame ao Tagung der Landeshauptmännerkonferenz, der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landesagrarreferentenkonferenz befasste sich am 29. Juni 2001 schwerpunktmäßig mit Fragen der Gen-Mais-Zulassung und mit der Kostentragung der BSE-Krise. Die Länder sicherten gemäß einem Umlaufbeschluss der Landeshauptmännerkonferenz (A/11) und basierend auf den Beratungen einer Arbeitsgruppe die Gewährung eines Länderbeitrages zu und akzeptierten das vom Bund vorgesehene Finanzierungsmodell.
- 11.4. Auf Grundlage der Ergebnisse der Beratungen einer Länderexperten-Gruppe und im Hinblick auf die Harmonisierung der Tierkörperverwertungsgebühren stellte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer ao Tagung am 7. September 2001 in ihrem Beschluss (A/12) neuerlich fest, dass sämtliche im Zusammenhang mit der BSE-Krise notwendigen Maßnahmen in die Kompetenz des Bundes fallen, die Länder jedoch als freiwilligen Akt der Solidarität Beiträge hiezu leisten würden. Einmal mehr haben also die **Länder** freiwillig nicht unbedeutende **finanzielle Mittel zur Finanzierung einer Aufgabe des Bundes bereitgestellt** und damit Kooperation im Bundesstaat demonstriert.

12. Ernährungssicherheitsgesetz

Um die durch die BSE-Krise hervorgerufene Verunsicherung der Konsumenten im Ernährungsbereich zu beseitigen, legte die Bundesregierung dem Parlament eine Regierungsvorlage eines **Ernährungssicherheitsgesetzes**⁷⁰ zur Beschlussfassung vor.⁷¹ Durch das neu zu schaffende Bundesamt für Ernährungssicherheit soll eine Konzentration hoheitlicher Zuständigkeiten in den Bereichen Ernährungsproduktion sowie Qualitätssicherung zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erreicht werden.

Die Regierungsvorlage sieht in einer Verfassungsbestimmung in den Angelegenheiten „Lebensmittel- und Veterinärkontrolle“ einen „*Weisungsdurchgriff*“ des zuständigen Ministers vor. Dies würde zu einer Ausschaltung des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung in einem Bereich (Lebensmittel- und Veterinärkontrolle), der bisher zur vollsten Zufriedenheit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wurde, führen.

70 RV 744 Blg StenProt NR XXI. GP eines Bundesgesetzes, mit dem die Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (**Ernährungssicherheitsgesetz**).

71 Siehe zum Begutachtungsentwurf ausführlich: Ernährungssicherheitsgesetz – kein Meilenstein in der Verwaltungsreform, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 3/2001.

In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass der Bundesminister ohne Befassung des Landeshauptmannes jedem mit der Lebensmittel- und Veterinärkontrolle betrauten Organ (zB Amtstierarzt) Weisungen erteilen kann. Dies würde zu neuen **Zentralisierungen**⁷² auf Vollzugsebene, die den Bemühungen um eine Verwaltungsreform entgegen stünden, beitragen. Im Berichtsjahr kam es – wohl auch wegen der Widerstände und Proteste der Länder – zu keiner Beschlussfassung des Gesetzes.

13. Österreichische Energielösung – Liberalisierung im Energiebereich

Das Berichtsjahr war im **Energiebereich** ein ereignisreiches Jahr. Es wurde die völlige Liberalisierung der Strommärkte mit 1. Oktober wirksam, die zu einer Reduzierung der Strompreise führte.

Weiters wurden zahlreiche Fusionen von Energieunternehmen vereinbart und ausländische Energiekonzerne beteiligten sich an österreichischen Unternehmen. Die angestrebte große **Österreichische Stromlösung** konnte jedoch nicht verwirklicht werden.

13.1. Seit Jahren wird über die Verwirklichung einer **Österreichischen Energielösung** verhandelt (vgl zuletzt 25. Bericht 2000, 33 ff). Am Beginn des Berichtsjahres gab es angesichts der völligen Liberalisierung des Strommarktes mit 1. Oktober 2001 neuerliche Bemühungen, dieses Vorhaben zu verwirklichen. Die Vorschläge reichten von einer Zusammenfassung aller Landesenergiegesellschaften zu einem österreichischen Wasserkraftproduzenten bis zur Fusionierung von Stromversorgern in den Ländern bzw den Bemühungen in Oberösterreich, die Energie AG und die Linz AG zu fusionieren (Die Presse vom 18.1.2001). Bei ihrer Tagung am 17. Februar 2001 diskutierte die Landeshauptmännerkonferenz im Beisein von Bundesminister Dr. BARTENSTEIN die Vorschläge einer Beratungsfirma, in Österreich einen Wasserkraftkonzern und einen Multi-Utility-Konzern (für Endverbraucher von Strom, Gas und Wasser sowie Entsorgung) zu schaffen. Der Bundesminister betonte dabei, dass ein wirtschaftliches Überleben nur durch einen Zusammenschluss mit hohem Wasserkraftanteil gesichert werden könne. Die Pläne des Bundesministers, für den Verbundkonzern einen ausländischen Partner zu gewinnen, lehnten die Länder ab. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich in ihrem Beschluss dafür aus, einen weiteren Versuch für das Zustandekommen einer österreichischen Energielösung zu unternehmen, um die Verfügbarkeit über Wasserkraft und Strom in österreichischem Eigentum zu erhalten. Der Bundesminister für

72 Siehe dazu: Ernährungssicherheitsgesetz – neue verfassungsrechtliche Bedenken, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 4/2001.

Wirtschaft und Arbeit wurde ersucht, gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen Gespräche mit Ländervertretern zu führen. Die Eigentümervertreter in den Elektrizitätsgesellschaften des Bundes und der Länder sollten dabei alle Kooperationsmöglichkeiten ausloten.

13.2. In Berichtsjahr waren **mehrere Fusionierungen** von Energieversorgungsunternehmen in Österreich zu verzeichnen.

Zahlreiche Diskussionen rief der Verkauf eines 27%igen Anteiles an der niederösterreichischen EVN durch den Verbundkonzern an den deutschen Energiekonzern E.ON hervor. Dadurch wurde befürchtet, dass die große österreichische Stromlösung gescheitert sei.⁷³

Die Auseinandersetzungen speziell zwischen dem Verbundkonzern einerseits und der niederösterreichischen EVN sowie den Wiener Stadtwerken und der TIWAG andererseits über die Entflechtung von gegenseitigen Beziehungen nahmen an Intensität zu und ein für 28. März 2001 angesetzter „Stromgipfel“ wurde boykottiert. Bei dieser Verhandlungsrunde waren keine konkreten Ergebnisse zu verzeichnen, jedoch wurden weitere Gespräche vereinbart.⁷⁴ Der Vorschlag des niederösterreichischen Landeshauptmannes Dr. PRÖLL, wonach die EVN, die TIWAG und die Wienstrom ihren 27% Anteil am Verbundkonzern gegen eine Beteiligung an der Verbund-Wasserkrafttochter Austrian Hydro Power eintauschen sollten, wurde vom Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL unterstützt, der meinte, dass der *„innerösterreichische Stromkrieg anachronistisch sei“* (SN vom 12.5.2001).

Überraschend für viele war der **Einstieg des RWE-Konzerns** aus Essen in den österreichischen Strommarkt durch den Erwerb von 49 Prozent der Kärntner Energieholding. Damit wurde ein Drittel an der **Kärntner Elektrizitäts AG (Kelag)** erworben, obwohl sich gerade der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER mehrfach für eine österreichische Energielösung ausgesprochen (VN vom 25.5.2001) und sich auch der Verbund-Konzern um die Übernahme des Aktienpaketes bemüht hatte.⁷⁵

Fortschritte in Richtung der österreichischen Stromlösung wurden am 4. Juli 2001 durch den Einstieg der Energie Allianz (EVN; Wiener Stadt-

73 Vgl dazu Österreichs Stromlösung ist deutsch, in: Der Standard vom 15.3.2001. Siehe auch den kritischen Kommentar von SCHELLHORN, überforderte Elektriker, Die Politiker haben als Strom-Unternehmer bisher versagt, in: Die Presse vom 16.3.2001.

74 Siehe Stromgipfel endete ohne Durchbruch, in: TT vom 29.3.2001.

75 Siehe dazu STROBL „Offensichtlich und bewusst ausgebootet“ und Irgendjemand lügt, in: Der Standard vom 25.5.2001. SCHELLHORN, Zappenduster, in: Die Presse vom 25.5.2001; derselbe, Kärnten und die müßige Suche nach der Wahrheit, in: Die Presse vom 29.5.2001.

werke, Linz AG sowie Bewag und Degas) bei der Energie AG Oberösterreich erzielt.⁷⁶

Wenig später vereinbarten der bayerische Energiekonzern E.ON und die Verbundgesellschaft, ihre Wasserkraftwerke zusammenzulegen und in das gemeinsame Unternehmen „**European Hydro Power**“ (EHP) mit Sitz in Salzburg einzubringen (SN vom 10.7.2001). Dieser Zusammenschluss wurde heftig kritisiert.⁷⁷

13.3. Die **Länder** setzten im Bereich des **Landeselektrizitätsrechts** die zur Liberalisierung des Strommarktes notwendigen Maßnahmen und erließen die entsprechenden **Elektrizitäts-(wirtschafts-)gesetze** (vgl dazu ausführlich Kapitel F, Punkt 2.2.). Von mehreren Seiten wurde auch eine Vereinheitlichung der Regelungen für den **Ökostrom** gefordert. So sprachen sich etwa die Grünen dafür aus, die jetzt unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Vergütungen für Strom aus Wind, Sonne oder Biomasse zu vereinheitlichen (Der Standard vom 4./5.8.2001). Auch der oberste Stromregulator BOLTZ sprach sich für eine Vereinheitlichung der Ökoadlagen aus.⁷⁸

13.4. Zu **Auseinandersetzungen** zwischen **Niederösterreich** und **Wien** führte die Einhebung eines Zuschlages für Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (**Öko-Zuschlag**).⁷⁹ Etwa 240.000 Haushalte und Betriebe in Wiener Umlandgemeinden, die von der Wiener Strom ihre Energie beziehen, wurden ab 1. November 2001 mit dieser zusätzlichen Steuer belastet. Spitzenpolitiker beider Länder versuchten in Gesprächen, den „drohenden Stromkrieg“ zu verhindern (Der Standard vom 6.12.2001). Der Wiener Finanzstadtrat Dr. RIEDER kündigte einen „Ost-Stromgipfel“ (gemeinsam mit dem Burgenland) an, um eine Front gegen den Westen zu bilden, da die Konsumenten im Osten die Förderungen für Kleinwasserkraftwerke in Tirol und Vorarlberg „über ihre Stromrechnung mitzahlen müssen“ (Die Presse vom 6.12.2001).

Am 14. Dezember 2001 wurde im Nationalrat ein Entschließungsantrag (580/AE XXI. GP) betreffend eine Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) zur Unterbindung ungerechtfertigt hoher Zuschläge für Strom aus Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen eingebracht. Begründet wurde der Antrag ua damit, dass den neu ge-

76 Siehe Österreichische Stromlösung fix, in : Der Standard vom 5.7.2001.

77 Vgl dazu SCHELLHORN, Sieger und Verlierer, in: Die Presse vom 10.7.2001.

78 Vgl Föderalismus kommt Stromkunden teuer, in: Der Standard vom 24.10.2001.

79 Siehe ROSENKRANZ, Föderaler Kurzschluss und „Ökozuschlag ist eine Sauerei“, in: Der Standard vom 29.10.2001; vgl dazu RASCHAUER, Der Zuschlag für „Ökostrom“, in: ÖZW 2001, 65 ff; KORINEK, Zuschlag für „Ökostrom“, in: ÖZW 2002, 15 ff.

schaffenen Regulierungsbehörden – E-Control GmbH und E-Control Kommission – die gesetzliche Grundlage fehle, um gegenüber solchen ungerechtfertigt hohen Aufschlägen regulierend eingreifen zu können. Mit dem Antrag sollte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ersucht werden, eine entsprechende Regierungsvorlage vorzubereiten. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Beschlussfassung dieses Antrages.

- 13.5. Im Hinblick auf die völlige Liberalisierung des europäischen **Gasmarktes** mit 1. Oktober 2002 gab es im Berichtsjahr Bemühungen, um einerseits im wirtschaftlichen Bereich notwendige Kooperationen einzugehen und andererseits die legislatischen Voraussetzungen für die Öffnung des Marktes zu schaffen.

Die Österreichische Mineralölverwaltung (OMV) gliederte den Erdgasbereich aus und verselbständigte diesen durch die Gründung einer Tochtergesellschaft und kündigte an, mit den Gasversorgern in den Ländern über eine „Österreichische Gaslösung“ zu verhandeln (SN vom 27.4.2001). Im Berichtsjahr waren allerdings keine konkreten Ergebnisse zu verzeichnen, da etwa die Steirische Ferngas ankündigte, mit französischer Hilfe ein Gegengewicht zur Allianz aus OMV, EVN und Wien Energie schaffen zu wollen.⁸⁰

Zu heftigen Reaktionen führte der im November 2001 vom Bund vorgelegte **Entwurf** eines neuen **Gaswirtschaftsgesetzes**. Die Wirtschaft lehnte vor allem die vorgesehenen Übertragungen der Verfügungsrechte an den Fernleitungen an einen zentralen Betreiber ab. Von Länderseite wurde kritisiert, dass die Liberalisierung des Gasmarktes zu einer neuen Zentralisierung von Entscheidungen bei der Regulierungsbehörde, der Erdgas-Control Kommission, und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führe. Zudem wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung geäußert.

14. Nutzung der österreichischen Wasserressourcen

Im Berichtsjahr nahmen die politischen Diskussionen über die **Nutzung der österreichischen Wasserressourcen** breiten Raum ein. So sprach sich etwa Landwirtschaftsminister Mag. MOLTERER anlässlich des ÖVP-Zukunftskongresses in Alpbach für eine wirtschaftliche Nutzung der heimischen Wasserressourcen aus, wenn entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen würden (TT vom 13./14.1.2001). Die Österreichischen Bundesforste kündigten an, ihre Trinkwasservorkommen zu vermarkten und Wasser allenfalls über Pipelines zu

⁸⁰ Siehe dazu: Rien ne va plus bei der großen Gaslösung, in: Der Standard vom 15./16.12.2001.

verkaufen (Die Presse vom 5.3.2001). Diese Ankündigung rief zahlreiche Kritik hervor.

Das Land **Wien** stellte mit dem Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz geändert wird, die **Trinkwasserreserven** unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.7.)

In den Diskussionen werden auch immer wieder Befürchtungen geäußert, die Europäische Union könnte auf die österreichischen Wasserreserven zugreifen. In diesem Zusammenhang ist die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (A/13) – die auf eine Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 9. Mai 2001 Bezug nahm – von besonderem Interesse. Demnach ist nicht beabsichtigt, hinsichtlich der Bewirtschaftung der österreichischen Wasserressourcen vom Einstimmigkeitsprinzip in der EU abzugehen, was bedeutet, dass es ohne österreichische Zustimmung nicht zu einer Nutzung des Wassers kommen kann. Bei der ökonomischen Nutzung der Wasserressourcen werde die Bundesregierung behutsam vorgehen.

15. Föderalistische Verkehrspolitik

Im Berichtsjahr nahmen in den politischen Diskussionen Themen aus dem Bereich **Verkehr** breiten Raum ein. Abgesehen von den Auseinandersetzungen über die Höhe der Mauttarife auf der Brenner-Autobahn, dem Auslaufen der Ökopunkte-Regelung und den Verhandlungen über einen neuen Transitvertrag (siehe dazu Kapitel B, Punkte 10.1. – 10.5.) waren folgende Bereiche, die zu zahlreichen Verhandlungen und Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern führten, von föderalistischem Interesse.

15.1. Im Bereich des **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** versuchte der Bund, wie bereits bei der Beschlussfassung des Gesetzes im Jahre 1999 befürchtet (vgl dazu 24. Bericht 1999, 44), die Länder und die Gemeinden verstärkt durch Junktimierungen bei der Aufrechterhaltung von Kraftfahrlinien zur Finanzierung von Verkehrsverbünden heranzuziehen. Die Länder traten diesem Ansinnen entschieden entgegen und die Landeshauptmännerkonferenz verlangte in einem Beschluss (A/14) anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001, dass sich der Bund an die getroffenen Vereinbarungen halten müsse und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen habe.

15.2. Gleich am Beginn des Berichtsjahres wurde die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, Dr. FORSTINGER, mit Kritik an ihren Einsparungsplänen über den weiteren **Ausbau der Infrastruktur** (Bahnhöfe und Streckennetz) der ÖBB und neuen Forderungen in Milliardenhöhe für verschiedene Verkehrsprojekte konfrontiert. Das Land Kärnten protestierte gegen die angekündigte Nachdenkpause beim Aus-

bau der Südbahn.⁸¹ In Gesprächen mit Landeshauptmann Dr. HAIDER sagte die Ministerin zu, für den Ausbau von Schienen- und Straßenprojekten in Kärnten einen Betrag von 3,5 Mrd ATS (254,3 Mio €) zur Verfügung zu stellen (Salzburger Nachrichten vom 20.1.2001). Wenige Tage später kritisierten der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL und Finanzstadtrat Dr. RIEDER die „*fehlende Bereitschaft des Bundes, die Eisenbahn-Infrastruktur in der Ostregion auszubauen*“ und warfen der Ministerin eine „chaotische Verkehrspolitik“ vor (Die Presse vom 31.1.2001).

Anlässlich eines „**Verkehrs-Gipfels**“ der Ostregion am 19. Februar 2001 kündigten die Landeshauptmänner Dr. HÄUPL, Dr. PRÖLL und NIESSL an, gemeinsam für den Bau mehrerer Verkehrsprojekte mit einem Finanzierungsvolumen von 100 Mrd ATS (7,26 Mrd €) zu kämpfen.⁸²

Die Ministerin wies die Kritik zurück und meinte, dass der geforderte Ausbau der Südbahn über Ungarn einen „Verrat an Österreich“ darstellen würde (Die Presse vom 20.2.2001).

- 15.3. An der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 6. April 2001 nahm auch die Verkehrsministerin teil. Dabei stellte sie fest, dass der Wunschkatalog der Länder unfinanzierbar sei. Sie informierte über die Studie „Zur Machbarkeit einer optimalen Verkehrsinfrastruktur“ und lud die Länder zu einem Dialog mit dem Bund ein. In den Lenkungsausschuss für die Erstellung eines **Generalverkehrsplanes** sollten drei Landeshauptmänner entsandt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßte ausdrücklich die Bereitschaft des Bundes, im Bereich Verkehrsinfrastruktur verstärkt mit den Ländern zusammenzuarbeiten. Dazu sollten alle Länder sowohl auf politischer als auch auf Expertenebene eingebunden sein. Vorrangiges Ziel sei es, gemeinsame Kriterien zu entwickeln, nach denen die Prioritäten im Bereich Verkehrsinfrastruktur gesetzt werden sollten.

- 15.4. Nach Abschluss der ersten Phase zur **Erstellung des Generalverkehrsplanes** zeigte sich, dass sich die Wünsche für den Ausbau von Schienen- und Straßenprojekten auf rund 500 Mrd ATS (= 36,33 Mrd €) belaufen. In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 7. September 2001 informierte die Verkehrsministerin über den Stand der Arbeiten zum Generalverkehrsplan. Nach Vervollständigung der Daten

81 Vgl Krach Haider-Forstinger um ÖBB-Projekte in Kärnten, in: Der Standard vom 17.1.2001.

82 Siehe Landeshauptleute planen Aufstand gegen Politik der Verkehrsministerin, in: Die Presse vom 14.2.2001, oder: Länderchefs gegen Forstinger, in: Der Standard vom 20.2.2001.

und einer Abstimmungsphase zwischen Bund und Ländern sollte im Dezember 2001 eine Prioritätenwertung der Projekte erfolgen, die in einer ersten Phase bis zum Jahr 2005 umgesetzt werden sollen. Von Expertenseite wurde auch vorgeschlagen, die Bundesstraßen B in die Verwaltung der Länder zu übertragen.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm diesen Zwischenbericht zur Kenntnis und hielt in ihrem Beschluss fest, dass die Prioritätenfestlegungen bis Ende 2001 abgeschlossen sein sollte. Es wurde Bereitschaft bekundet, im Rahmen des Unterausschusses Finanzen der Projektorganisation zum Generalverkehrsplan Verhandlungen auf Expertenebene über die Verlängerung der Bundesstraßen B zu führen und die Beratungsergebnisse in die Gespräche über die Verwaltungsreform einzubringen. Eine endgültige Entscheidung hänge auch von der Bereitschaft des Bundes ab, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Von der Expertengruppe wurden die Entwürfe der Ausbauprojekte für die Straßen- und die Schieneninfrastruktur vorgestellt. Die Kosten der Ausbauprojekte sollten für die Straße rund 164,6 Mrd ATS (11,86 Mrd €) für Bahnprojekte rd 240 Mrd ATS (17,44 Mrd €) betragen. Bemerkenswert dabei ist, dass der Semmering-Basistunnel in diesem Entwurf nicht mehr enthalten war.⁸³ Eine endgültige Einigung über den Generalverkehrsplan, dessen Finanzierung noch völlig offen blieb, stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

16. Bau des Semmering-Basistunnels

Die politischen Diskussionen über den **Bau des Semmering-Basistunnels** (siehe dazu zuletzt 25. Bericht 2000, 31 f) gingen auch im Berichtsjahr weiter.

Anlässlich des Spatenstiches für das Großprojekt „**Koralmbahn**“ – eine Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt mit geschätzten Baukosten von 30 Mrd ATS (= 2,18 Mrd €) – kündigte Verkehrsministerin Dr. FORSTINGER an, das Projekt des Semmering-Basistunnels prüfen zu lassen und darüber zu diskutieren (SN vom 10.3.2001).

Für die Betreiber des Projekts, die Hochleistungsstrecken-AG, erfolgte ein neuerlicher Rückschlag, da am 12. Juni 2001 von der NÖ Landesregierung ein negativer Bescheid hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewilligung erlassen wurde. Die HL-AG teilte übrigens wenige Wochen später mit, gegen den Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen (Der Standard vom 24.7.2001). Landeshauptmann Dr. PRÖLL zeigte sich zufrieden über den Ausgang des Verfahrens und sprach sich für den Bau mehrerer kleiner Tunnels statt des Basistunnels aus (Der Standard vom 15.6.2001).

⁸³ Siehe dazu: Infrastruktur: Die Länder-Lobbies setzen sich durch und: Aus für den Semmeringtunnel, Rückkehr totgesagter Projekte, in: Die Presse vom 2.11.2001.

Heftige Kritik an der von ihm gesehenen politischen Einflussnahme (speziell durch die Landeshauptmänner der Ostregion) auf der Arbeit der sog „Südbahnkommission“ übte deren Vorsitzender, der Schweizer Bahnexperte Univ.Prof. Dr. BRÄNDLI, der sich für den Bau des Semmering-Basistunnels aussprach (SN vom 23.6.2001).

Für neuen Diskussionsstoff sorgte die Präsentation einer von der ÖROK in Auftrag gegebenen Studie, in der sich die Autoren für einen raschen Ausbau der Südbahn (Bahnverbindung von Wien nach Graz mit dem umstrittenen Semmering-Basistunnel) und den Bau der Koralmbahn von Graz nach Klagenfurt aussprachen (Die Presse vom 2.7.2001). Auf Unverständnis in der Steiermark stieß die Entscheidung der Verkehrsministerin, Mittel, die für den Semmering-Basistunnel vorgesehen waren, umzuschichten und für das Projekt der Koralmbahn zu verwenden.⁸⁴ Nachdem das Projekt Semmering-Basistunnel auch im Entwurf des Generalverkehrsplanes des Bundes nicht aufscheint, dürfte dessen Verwirklichung ungewiss sein.

17. Katastrophenschutz

Die Bergwerkskatastrophe von Lassing (vgl dazu 23. Bericht 1998, 34), das Lawinenunglück in Galtür sowie die Brandkatastrophen im Tauern Tunnel und in der Gletscherbahn am Kitzsteinhorn waren Anlass, die Strukturen des **Katastrophenschutzmanagements** in Österreich zu überdenken (vgl dazu auch 25. Bericht 2000, 39). Eine Arbeitsgruppe der Länder erstellte ein Organisationspapier („Staatliches Katastrophenschutzmanagement, Kooperations- und Informationsmanagement“), das die Landesamtsdirektorenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 4. Oktober 2001 zur Kenntnis nahm.

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 ebenfalls mit **Fragen der Sicherheitspolitik** in den Ländern und kam zum Ergebnis, dass einerseits die Landeshauptmänner stärker in Sicherheitsfragen eingebunden werden müssten und dass sie „mit der Koordination in Katastrophenfällen“ betraut werden sollten, um ein rasches Handeln in Krisensituationen zu gewährleisten. Dies könnte auch durch den Ausbau der Notstandskompetenz des Landeshauptmannes (Art 102 Abs 5 B-VG) erfolgen. Die Landesamtsdirektorenkonferenz wurde beauftragt, eine Beschlussempfehlung auszuarbeiten und vorzulegen, um dann die entsprechenden Kompetenzwünsche mit dem Bund zu verhandeln, wobei oberstes Ziel die Anordnung von raschen Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen sein müsse.

⁸⁴ Siehe FRITZL, Heiteres Tunnel bohren, Forstinger verteilt Geld an Parteifreund Jörg Haider, in: Die Presse vom 25.7.2001.

18. Reformen im Bereich des Medienrechts

Im Berichtsjahr wurde die seit Jahren diskutierte **Reform des Österreichischen Rundfunks** (vgl zuletzt 24. Bericht 1999, 46 f) umgesetzt und im Bereich des **Medienrechts** wurden mehrere Gesetze beschlossen (siehe dazu ausführlich Kapitel F, Punkte 1.3.1 – 1.3.5.), die auch von föderalistischem Interesse sind. Die Umsetzung der Reformschritte führte zu politischen Auseinandersetzungen zwischen den Regierungsparteien und den beiden Oppositionsparteien im Nationalrat. So rief etwa ua die Schaffung der Unabhängigen Medienbehörde „KommAustria“ Kritik hervor.⁸⁵

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. April 2001 auch mit dem neuen ORF-Gesetz. Festgehalten wurde dabei, dass die in Aussicht genommene Organisation des ORF in Form einer Stiftung für die Länder akzeptabel wäre. Die Landeshauptmänner sprachen sich für eine Stärkung der Landestudios als wichtigen Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages aus und betonten die Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios durch eine Liberalisierung der Werbezeiten.

Der Begutachtungsentwurf des ORF-Gesetzes, der ua zentralistische Ansätze aufwies, rief heftige Kritik nicht nur seitens der Länder hervor.⁸⁶

Nach zahlreichen Verhandlungen, in denen ua Einigkeit über die Abschaffung der Belangsendungen der politischen Parteien, jedoch über die Aufrechterhaltung der monatlichen Sendungen des Landeshauptmannes erzielt werden konnte, beschloss die Bundesregierung eine Regierungsvorlage. In der Regierungsvorlage des ORF-Gesetzes war ua ein Werbeverbot in den regionalen Fernsehprogrammen des ORF enthalten. Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER sprach sich bei der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 18. Juni 2001 dafür aus, dass die Länder sich gegen dieses Werbeverbot aussprechen sollten⁸⁷, um damit den Landesstudios mehr finanzielle Eigenständigkeit zu gewähren. Dieser Vorstoß fand aber keine Mehrheit in der Landeshauptmännerkonferenz.

Vom Nationalrat wurde am 5. Juli 2001 das Bundesgesetz über die **Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – BGBl I Nr 83/2001)** beschlossen und damit ein jahrelang diskutiertes Reform-

⁸⁵ Siehe dazu: FLEISCHHACKER, Metternich oder Sinowatz, Der Streit um die Komm Austria zeigt das Grunddilemma der österreichischen Politik, in: Der Standard vom 25.1.2001.

⁸⁶ Siehe Länder torpedieren ORF-Reform, in: TT vom 6.4.2001.

⁸⁷ Siehe Regionale TV-Werbung: Khol-Nein zu Haider, in: Die Presse vom 19.6.2001; VP-Länder gegen mehr TV-Werbung, Haider-Vorstoß für ORF-Landesstudios, in: TT vom 19.6.2001.

vorhaben⁸⁸ umgesetzt. Das Gesetz, das eine bedeutende Umgestaltung des ORF enthält (vgl ausführlich Kapitel F, Punkt 1.3.1.), passierte unbeeinträchtigt den Bundesrat und trat am 1. August 2001 in Kraft.

19. Föderalistische Lösung für den Tierschutz

Der **Tierschutz** ist einer jener Bereiche, in denen immer wieder eine Zentralisierung gefordert wird, da offenbar – fälschlicherweise – davon ausgegangen wird, dass nur eine Bundeskompetenz wirksame Maßnahmen zum Schutz der Tiere umsetzen kann.

Im Berichtsjahr setzte der Bund – ausgehend von den im Jahre 2000 geführten Diskussionen über die Haltung von „Kampfhunden“ (vgl 25. Bericht 2000, 36) – die geforderten (siehe die Entschließung des Nationalrates 217/A/E vom 20. September 2000) gesetzlichen Maßnahmen.

In der am 13. Februar 2001 von der Bundesregierung beschlossenen Regierungsvorlage (487 Blg StenProt NR XXI. GP) war vorgesehen, dass den Tatbestand der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit auch jemand erfüllt, der gefährliche Tiere entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt.

Die Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat am 24. Oktober 2001 im Zuge des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2001**, BGBl I Nr 130/2001, beschlossen.⁸⁹ Die Länder werden ihre Tierschutzgesetze ändern und Bestimmungen über das Züchten, das Abrichten oder das Halten von Hunden anpassen bzw in die Gesetze aufnehmen. Im Zuge der Diskussionen über neue Tierschutzgesetze in den Ländern sprach sich beispielsweise die Vorarlberger Landtagsabgeordnete PIRCHER (SPÖ) für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz aus (VN vom 3.10.2001).

⁸⁸ Vgl dazu MORAK, Ein neues Kapitel österreichische Mediengeschichte, in: ÖJP 2001, Wien 2002, 357 ff; WESTENTHALER, Wendepunkt in der österreichischen Medienpolitik, aaO, 373 ff; DANICH, Das neue ORF-Gesetz, Zukunftssicherung durch Qualität, aaO, 395 ff.

⁸⁹ Vgl die geänderten Bestimmungen in den §§ 81, 88 Abs 3 und 4 sowie § 89 des Strafgesetzbuches.

20. Schlussbemerkung

Der **österreichische Föderalismus** war im Berichtsjahr **weiterhin in der Defensive**, da insbesondere die Einsparungsdiskussion dazu führte, föderale Strukturen in Frage zu stellen. Dass sich jedoch der „**Verhandlungsföderalismus**“⁹⁰ im Großen und Ganzen bewährte, zeigen die ersten Schritte bei der Verwaltungsreform, die jedenfalls den **Vollzugsföderalismus** stärkt. Andererseits würden die Anpassungserfordernisse der Europäischen Union die Chance bieten, über eine Neuverteilung der Aufgaben im Bundesstaat ernsthaft zu diskutieren. Es wäre durchaus denkbar, dass sich der Bund aus seinen nicht mehr zeitgemäßen Zuständigkeiten, wie etwa im Bereich der Bodenreform zurückzieht und die Länder Kompetenzen im Vergabewesen abgeben. Erste Anzeichen in diese Richtung gibt es bereits. So nahm etwa die Landesamtsdirektorenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 23. März 2001 den Bericht einer Arbeitsgruppe über die Vereinheitlichung des Vergaberechtes zur Kenntnis und beauftragte diese, ihre Arbeiten fortzusetzen. Auch über eine Harmonisierung der technischen Bauvorschriften wird verhandelt. Ein Haupthindernis für echte Reformen dürfte in einem fehlenden föderalistischen Bewusstsein bei maßgeblichen politischen Akteuren und den Massenmedien liegen.

90 Vgl dazu ausführlich BUSSJÄGER, Österreich: Verhandlungsföderalismus im Banne von Budgetsanierung und Verwaltungsreform, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2002, Baden-Baden 2002, 330 ff.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2001

Die **Europäische Union** steht am Beginn des 21. Jahrhunderts vor entscheidenden Weichenstellungen. Zum einen wird die geplante Erweiterung die Union und damit Europa neu gestalten, zum anderen wird sich die EU durch den eingeleiteten Reformprozess weiterentwickeln und mehr Bürgernähe sowie neue demokratische Strukturen verwirklichen müssen. Neue Herausforderungen, die mit besonderen Anstrengungen verbunden sind, ergeben sich – trotz der Wirtschafts- und Währungsunion und der offiziellen Einführung des Euro als gemeinsame Währung – durch die schwache Konjunktur und die steigende Arbeitslosigkeit in Europa. Die Bekämpfung des weltweiten Terrors, hervorgerufen durch die Terroranschläge in den USA am 11. September und den dadurch ausgelösten Krieg in Afghanistan, erfordert neue Maßnahmen in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der Wirtschaftspolitik.

1.1. In der **Politik der Europäischen Union** waren im Berichtsjahr folgende **Schwerpunkte**¹ festzustellen:

- Die Unterzeichnung des – beim Europäischen Rat von Nizza (7. – 11. Dezember 2000) inhaltlich fixierten – **Vertrages von Nizza**² durch die AußenministerInnen am 26. Februar 2001 und die Einleitung der Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Einen Rückschlag bedeutete das am 7. Juni 2001 in **Irland** abgehaltene Referendum, bei dem 53,87% der an der Abstimmung teilnehmenden Bevölkerung (Beteiligung von 32,9% der Wahlberechtigten) gegen den Abschluss des Vertrages von Nizza votierten. Beim Europäischen Rat in Göteborg am 15./16. Juni 2001 bestand Einigkeit darüber, das Ratifikationsverfahren fortzusetzen und den Vertragsinhalt nicht mehr „aufzuschnüren“. Anfang Jänner 2002 hatten sechs Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Spanien und die Niederlande) ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, in fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Portugal, Schweden, Großbritannien und Finnland) war das parlamentarische Ratifikationsverfahren bereits abgeschlossen.

1 Siehe dazu ausführlich: Außenpolitischer Bericht 2001, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien 2002, 4 ff.

2 Siehe dazu WEIDENFELD (Hg), Nizza in der Analyse, Gütersloh 2001.

- Der Europäische Rat von Nizza beschloss die Einleitung einer öffentlichen „**Debatte zur Zukunft der Europäischen Union**“³, die gleichzeitig mit der Erweiterung der EU durchgeführt werden soll. Dieser Reformprozess soll mit einer **Regierungskonferenz 2004** abgeschlossen werden.
- Mit der **Erklärung von Laeken zur Zukunft der EU**, verabschiedet vom Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2001, wurde eine neue Phase für die Weiterentwicklung der Europäischen Union begonnen.
- Im Jahr 2001 wurden die **Beitrittsverhandlungen** mit den zwölf Beitrittskandidaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern erfolgreich weitergeführt, wobei es Verhandlungserfolge in einigen schwierigen Verhandlungskapiteln gab. So konnte etwa das Kapitel „Freier Personenverkehr“ mit neun Beitrittskandidaten abgeschlossen werden. Die Erweiterung der Europäischen Union wird eine der zentralen Fragen in den nächsten Jahren darstellen.
- Im Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** wurden alle notwendigen Vorbereitungen auf die Einführung des **Euro-Bargeldes** mit 1. Jänner 2002 getroffen. Daneben wurden angesichts der schwachen Wirtschaftsdynamik Schritte für eine stabilitätsorientierte Budgetpolitik und für Beschäftigungsmaßnahmen gemäß der Strategie von Lissabon für Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt umgesetzt.
- Die Integration im Bereich des **Binnenmarktes** wurde durch verschiedene Rechtsakte weiter vorangetrieben.
- Im Bereich der **Verkehrspolitik** veröffentlichte die Kommission das Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“.

2. Österreichische Außenpolitik – Anliegen der Länder

Für die **österreichische Außenpolitik** standen im Berichtszeitraum im Rahmen der **Europapolitik** die Ratifizierung des Vertrages von Nizza, die Weiterentwicklung und Erweiterung der EU, die Transitproblematik, Sicherheitsfragen von grenznahen Atomkraftwerken – hier vor allem die Inbetriebnahme des umstrittenen Atomkraftwerkes Temelin –, die europäische Landwirtschaftspolitik,

3 Erklärung (Nr 23) zur Zukunft der Union im Anhang der Schlussakte des Vertrages von Nizza (ABI 2001, Nr C 80, 85 f).

die Einführung des Euro und die Bekämpfung des internationalen Terrors sowie Maßnahmen für Flüchtlinge und Asylanten im Mittelpunkt.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der **österreichischen Länder** maßgeblich von Entscheidungen auf europäischer Ebene mitbestimmt. Für die Länder waren im Berichtsjahr die Gespräche über die Weiterentwicklung der EU, die Vorbereitungen für die Regierungskonferenz 2004, die Ergebnisse des Europäischen Rates von Laeken mit der Einsetzung eines Konvents zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung, die EU-Osterweiterung, die Verkehrsproblematik, die Umsetzung von zahlreichen Regionalförderprogrammen, die BSE-Krise in der Landwirtschaft (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 11.1. – 11.4.) sowie die Einführung des Euro als gemeinsame Währung von besonderem Interesse.

Dieser Bericht behandelt ausführlich die Einbindung der Länder in die Verhandlungen über die Reform der EU sowie das Länderbeteiligungsverfahren, während andere wichtige Bereiche im europäischen Integrationsprozess und besondere Länderaktivitäten nur überblicksweise dargestellt werden.

3. Ratifizierung des Vertrages von Nizza – Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens

3.1. In Österreich wurde nach der Unterzeichnung des **Vertrages von Nizza** am 26. Februar 2001 umgehend das Ratifikationsverfahren eingeleitet. Bereits am 2. März 2001 versandte das Bundeskanzleramt (GZ 601.999/002-V/2001) den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza zur Begutachtung. Dieser hatte die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Ratifizierung des Vertrages zum Inhalt. In ihren Stellungnahmen sprachen sich die Länder ausdrücklich für eine Ratifizierung des Vertrages von Nizza aus. Die Länder Salzburg und Vorarlberg verlangten, dass die Zustimmung zum Vertrag im Bundesrat von einer Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Länder an der EU-Politik abhängig gemacht werden sollte.

Die von der Bundesregierung am 24. April 2001 beschlossene Regierungsvorlage (565 Blg) wurde dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

3.2. Auf Länderseite ergriff der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER die Initiative und forderte den Bundesrat, der dem Vertrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen müsse, auf, eine Verbesserung der Mitwirkung der Länder an der EU-Politik einzufordern, und bezeichnete

den Vertrag von Nizza als Chance für die Länder (Salzburger Landeskorrespondenz vom 13.3.2001).

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** fasste bei ihrer Tagung am 3. Mai 2001 ihre Anliegen in einem Beschluss (B/1) zusammen. Darin wurden ua eine **Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens** verlangt und der Bundesrat aufgefordert, seine Zustimmung zum Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages von Nizza von der Erfüllung der angeführten Forderungen abhängig zu machen.

In diesem Zusammenhang ist die Beantwortung von **parlamentarischen Anfragen**⁴ von Interesse. In der Beantwortung bemerkte der Bundeskanzler, dass sich das bisherige Länderbeteiligungsverfahren bewährt habe und derzeit kein Anlass für Verbesserungen vorliege, da wirksame Mitwirkungsmechanismen gegeben seien. Sowohl der Bundeskanzler als auch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten bemerkten in den Anfragebeantwortungen, dass die Ratifikation des Vertrages nicht mit internen verfassungspolitischen Anliegen junktiniert werden sollte. Der politische Dialog mit den Ländern und allen im Parlament vertretenen Fraktionen würde von der Bundesregierung im Hinblick auf das Ziel einer umfassenden Bundesstaatsreform fortgesetzt werden.

- 3.3. Bei der am 27. Juni 2001 abgehaltenen **Enquete** des Bundesrates zum Thema „**Die föderalistischen Mitwirkungsrechte in der österreichischen EU-Politik**“ wurden auch die von der Landtagspräsidentenkonferenz eingeforderten Verbesserungen der Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten diskutiert (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 5.4.). Landtagspräsident Dr. SCHREINER machte in seinem ausführlichen Referat eine Reihe von Vorschlägen. Hingegen sah Landeshauptmann Dr. HAIDER in seiner Rede keinen Verbesserungsbedarf. Diese Meinung wurde offenbar auch von vielen Mitgliedern des Bundesrates geteilt. Insbesondere das Junktim mit der Genehmigung des Vertrages von Nizza wurde nicht unterstützt.

4 Anfrage 1818/J-BR/2001 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (WEISS, HAGEN und GIESINGER) an den Bundeskanzler betreffend Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 3. Mai 2001 und die gleichlautende Anfrage 1819/J-BR/2001 an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten. Die Anfragen lauteten: 1. Wie beurteilen Sie den Inhalt dieser Entschliessung?, 2. In welcher Weise werden Sie die einzelnen Punkte dieser Entschliessung unterstützen und zu einer Umsetzung beitragen?

Beantwortung: 1675/AB-BR/2001, Schreiben Bundeskanzleramt vom 10. August 2001, GZ 353.410/058-IV/8/2001; 1676/AB-BR/2001, Schreiben der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten vom 3. August 2001, GZ 2355.127/0016e-I.4/2001.

- 3.4. Bei ihrer Tagung am 19. November 2001 musste die Landtagspräsidentenkonferenz – im Hinblick auf die bereits am 8. November in seiner 681. Sitzung erfolgten Zustimmung des Bundesrates zum **Bundesverfassungsgesetz** über die **Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages von Nizza** – (BGBl I Nr 120/2001 – siehe Kapitel D, Punkt 3.2. und C/2) zur Kenntnis nehmen, dass die Forderungen auf Stärkung der Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten derzeit nicht umsetzbar sind. Die Forderungen würden aber aufrechterhalten und direkte Gespräche mit den Vertretern der Parlamentsparteien für sinnvoll erachtet.
- 3.5. Der **Nationalrat** stimmte in seiner Sitzung am 21. November 2001 dem **Abschluss des Vertrages von Nizza** einstimmig zu. Anlässlich seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 erteilte der Bundesrat ebenfalls einstimmig seine Zustimmung. Dabei wurde einstimmig ein **Entschließungsantrag**⁵ betreffend **Einrichtung eines „Konvents“ für den Post-Nizza-Prozess** (E/172-BR/2001) angenommen (B/2). Darin wurde die Bundesregierung ua ersucht, bei der Reform der EU-Verträge für ein „Konventsmodell“ einzutreten und in den Prozess der Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 die Bundesländer in geeigneter Weise einzubinden und die Gemeinsame Länderstellungnahme vom 23. Oktober 2001 zu berücksichtigen.

Die Bemühungen der Landtage um eine Verbesserung der Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten bleiben vorerst ohne Erfolg, da es zum einen an einer geschlossenen Unterstützung, insbesondere auch durch die Landesregierungen, mangelte und die Bundespolitik von vornherein wenig Bereitschaft zeigte, im Zuge der Ratifizierung des Vertrages von Nizza diese Forderungen zu erfüllen. Die Länder werden in den Verhandlungen zur Regierungskonferenz 2004 ihre Anliegen deutlicher vorbringen müssen.

4. „Post-Nizza-Prozess“ – künftige Entwicklung der EU

Die Debatte über die künftige Entwicklung der EU, der sog. **„Post-Nizza-Prozess“**⁶, wurde am 7. März 2001 durch eine gemeinsame Erklärung des schwedischen Vorsitzes, des nachfolgenden belgischen Vorsitzes sowie der Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eröffnet.

5 Ein am 8. November 2001 eingebrachter gleichlautender Entschließungsantrag 128/A wurde von den Antragstellern zurückgezogen, um den Punkt 5. ergänzt und neu eingebracht.

6 Vgl dazu: Der „Post-Nizza-Prozess“, in: ZER 2001, 58 f.

- 4.1. In Österreich wurde die Zukunftsdebatte im Rahmen der „**Europarunde**“⁷ der Bundesregierung am 30. Mai 2001 in der Wiener Hofburg unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers begonnen. Dabei erteilte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL den Plänen des deutschen Bundeskanzlers Dr. SCHRÖDER, der sich für eine radikale Reform der EU durch Schaffung einer „europäischen Regierung“ anstelle der EU-Kommission – verbunden mit einer Stärkung des europäischen Parlaments – und der Umwandlung des Ministerrates in eine „Staatenkammer“ (ähnlich dem deutschen Bundesrat) ausgesprochen hatte, eine deutliche Absage (Die Presse vom 30.5.2001). An dieser Veranstaltung nahmen Vertreter des österreichischen Parlaments, des Europäischen Parlaments, der Länder, der Sozialpartner und der Wissenschaft teil. Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER sprach sich dabei für das in die Diskussionen eingebrachte „Konventsmodell“, an dem aber die Regionen teilnehmen müssten, und auch für eine Aufwertung des AdR aus.
- 4.2. In die in allen EU-Mitgliedstaaten geführten Diskussionen brachten der französische Staatspräsident CHIRAC und der deutsche Bundeskanzler SCHRÖDER den Vorschlag ein, eine **europäische Verfassung**⁸ zu schaffen (vgl SN vom 26.11.2001).

Vom **Europäischen Rat von Laeken** am 14./15. Dezember 2001 wurde die „**Erklärung von Laeken zur Zukunft der EU**“⁹ beschlossen. Die Staats- und Regierungschefs kamen überein, zur Fortführung der Zukunftsdebatte einen **Konvent** einzurichten. Dem Konvent, zu dessen Präsidenten der ehemalige französische Staatspräsident GISCARD d'ESTAING bestellt wurde, gehören über 100 Mitglieder an. Vizepräsidenten sind der ehemalige italienische Ministerpräsident AMATO und der frühere belgische Ministerpräsident DEHAENE. Am 1. März 2002 soll der Konvent, zu dessen Hauptaufgabe die umfassende und transparente Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 zählt, eröffnet werden. Die **Erklärung von Laeken** nannte vier Themenkreise, die vom Konvent zu prüfen sind:

- Bessere Verteilung und **Abgrenzung der Zuständigkeiten** zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten;
- **Vereinfachung der Rechtsinstrumente** und Verfahren der Union;

7 Siehe dazu „Zukunft Europa“, Europarunde am 30. Mai in der Hofburg, Ergebnisse abrufbar unter <http://www.austria.gv.at>.

8 Siehe dazu ÖHLINGER, Braucht Europa eine Verfassung?, Verfassungstheoretische Fragen und Anmerkungen, in: JRP 2002, 37 ff.

9 Anhang I zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Laeken vom 14./15. Dezember 2001, SN 300/01, 2 ff; siehe dazu auch ZER 2002, 2f.

- **Mehr Demokratie**¹⁰, **Transparenz und Effizienz** in der Union;
- Erstmals wurde der „Weg zu einer **Verfassung für die europäischen Bürger**“ ausdrücklich genannt und auch eine **Vereinfachung** und **Neuordnung** der **Gründungsverträge** und der künftige Status der in Nizza proklamierten **Charta der Grundrechte** der EU erwähnt.

4.3. Im Zusammenhang mit der Reform der Europäischen Union ist vor allem auch das von der Europäischen Kommission am 25. Juli 2001 vorgelegte **Weißbuch „European Governance“** zu erwähnen. Das Weißbuch soll insbesondere den Aufbau des zukünftigen Europas von unten nach oben fördern und das Vertrauen der Bürger in die Europäische Politik verstärken.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloss bei ihrer Tagung am 6. April 2001 auf der Grundlage des damaligen Diskussionsstandes eine **Gemeinsame Länderstellungnahme**, die auf der Grundlage des vorgelegten Weißbuches erforderlichenfalls noch im Jahr 2001 aktualisiert werden sollte. Von einer zu diesem Zweck einberufenen Länderexpertenkonferenz wurde ein Entwurf einer aktualisierten Stellungnahme vorgelegt. Eine Hauptforderung ist auch darin eine institutionelle und demokratische Neuorientierung der Union, die auch den Ländern eine effektive Teilnahme am „Europäischen Regieren“ sichert.

5. Regierungskonferenz 2004 – Einbindung der Länder

5.1. Aus Ländersicht kommt dem unmittelbar nach dem Gipfel von Nizza einsetzenden Diskussionsprozess um die für das Jahr 2004 geplante **Regierungskonferenz**, für die bereits der Europäische Rat von Laeken eine Weichenstellung bringen sollte, besondere Bedeutung zu. Ein Hauptanliegen der Länder ist dabei die Verwirklichung einer genaueren, dem **Subsidiaritätsprinzip** Rechnung tragenden **Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Einen ersten Ansatzpunkt dafür enthält bereits die Erklärung Nr 23 des Europäischen Rates von Nizza zur Zukunft der Europäischen Union. Danach soll in Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz unter anderem die Frage behandelt werden, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrecht erhalten werden kann.

10 Siehe dazu KRAWAGNA-PFEIFER, Zeit der Reichsfürsten läuft ab. Mit der Einsetzung des Verfassungskonvents wagt die EU die Demokratisierung, in: Der Standard vom 17.12.2001.

- 5.2. Die **Landeshauptmännerkonferenz** befasste sich anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001 ausführlich mit den Initiativen von Regionen mit Legislativkompetenzen und sprach sich in ihrem Beschluss (B/3) ua für die Abgrenzung einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Zuständigkeitsverteilung und für die Vereinfachung der Verträge aus. Zur Vorbereitung und Vertretung der Länderpositionen für die Regierungskonferenz 2004 wurden auf politischer Ebene Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER (Salzburg) und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER (Vorarlberg) sowie auf Beamtenebene Dr. KIEFER (Salzburg), Frau Dr. BÜCHEL (Vorarlberg) und Dr. FISCHER (Verbindungsstelle der Länder, Brüssel) nominiert.
- 5.3. Die **Gemeinsame Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der **Landesparlamente** der Bundesrepublik **Deutschland** und der Republik **Österreich** sowie **Südtirol** befasste sich bei ihrer Tagung am 4. Mai 2001 in Wien ausführlich mit den Ergebnissen des Europäischen Rates von Nizza und dem Post-Nizza-Prozess. In einer **EntschlieÙung zur Weiterentwicklung der Europäischen Union** (Post-Nizza-Prozess und Erweiterung) erhoben die LandtagspräsidentInnen die Forderungen zur Regierungskonferenz 2004. Sie verlangten ua eine klare Kompetenzabgrenzung, die Verwirklichung der Gegenseitigkeit des Prinzips der Unionstreue, eine Stärkung des AdR, die Einführung des Klagerechts der Länder und Regionen vor dem EuGH und betonten die Notwendigkeit und Chancen der EU-Erweiterung, die mit einer Stärkung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit der Regionen verbunden ist.
- In einer parlamentarischen **Anfragebeantwortung**¹¹ bemerkte der Bundeskanzler, dass er die in dieser EntschlieÙung erhobenen Forderungen und Anliegen – besonders jene zur Regierungskonferenz 2004 und zur Grundrechtscharta – unterstütze und sich zu einer EU-Erweiterung, verbunden mit einer Stärkung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, bekenne.

11 Anfrage 1815/J-BR/2001 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (WEISS, HAGEN und GIESINGER) an den Bundeskanzler betreffend Weiterentwicklung der Europäischen Union. Die Fragen lauteten: 1) Wie beurteilen Sie den Inhalt der EntschlieÙung der Konferenz vom 4. Mai 2001?, 2) In welcher Weise unterstützen Sie die einzelnen Punkte dieser EntschlieÙung und wie werden Sie zu einer Umsetzung beitragen?

Beantwortung: 1663/A.B.-BR/2001, Schreiben von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL vom 13. Juli 2001, GZ 353.410/057-IV/8/2001.

- 5.4. Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde bei ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 – basierend auf dem von den Ländern Salzburg und Vorarlberg ausgearbeiteten Entwurf – eine **Gemeinsame Länderstellungnahme (B/4)** zum „**Diskussionsprozess zur Zukunft Europas und zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004**“ beschlossen und darin eine formelle Einbeziehung in die Vorbereitungsorgane verlangt. Inhaltliche Schwerpunkte sind aus Ländersicht vor allem die am Subsidiaritätsprinzip orientierte Kompetenzabgrenzung, die Verbindlicherklärung der Grundrechtscharta, eine stärkere Einbindung der nationalen Parlamente, und zwar auch der Landtage als Regionalparlamente mit Legislativkompetenzen, in die europäische Architektur, die Verleihung eines vollen Organstatus an den Ausschuss der Regionen sowie eine Vereinfachung der Verträge. Außerdem wird eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen von EU-Rechtssetzung auf die Finanzen und die Verwaltungen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verlangt.

Das Positionspapier der Länder wurde bereits am 26. Oktober 2001 den Mitgliedern des Präsidiums und der Institutionellen Kommission des Ausschusses der Regionen bei einer Sondersitzung, die der Vorbereitung der Positionen des AdR zum Europäischen Rat von Laeken gewidmet war, persönlich übergeben. Die österreichischen Länder waren übrigens die ersten, die auf „Regierungsebene“ eine Position vorlegten.

- 5.5. Auch die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 19. November 2001 ausführlich mit den Fragen der bevorstehenden Regierungskonferenz 2004. In ihrem Beschluss (B/5) wurde die Gemeinsame Länderstellungnahme vom 23. Oktober 2001, die weitgehend der Entschließung, die von der Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz am 4. Mai 2001 zur Weiterentwicklung der Europäischen Union verabschiedet wurde, entspricht, unterstützt.

Die Landtagspräsidenten nahmen die vorliegende, von MdEP Univ.Prof. Dr. RACK im Auftrag des Instituts für Föderalismus erstellte Piktation für ein Gutachten „**Überlegungen zur Reform der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer**“ vorläufig zur Kenntnis. Der Bundesrat wurde aufgefordert, in einer Entschließung von der Bundesregierung zu fordern, dass die Gemeinsame Länderstellungnahme entsprechend berücksichtigt wird. Diesem Wunsch kam der Bundesrat in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 nach (siehe Punkt 3.5. und B/2).

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

- 6.1. Auf Grund der Erfahrungen bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Position starker Regionen für die Regierungskonferenz von Nizza lud die belgische **Region Flandern** im Herbst 2000 die Regionen Salzburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schottland und Katalonien ein, als „Speer-*spitze*“ gemeinsame Anliegen der starken Regionen zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken auszuarbeiten (siehe dazu 25. Bericht 2000, 41).

In einer von der Universität Gent im Auftrag der flämischen Regierung durchgeführten Studie an Hand der Beispiele der sieben mitwirkenden Regionen wurde versucht, besondere Kernthemen herauszuarbeiten. Die Inhalte der Studie wurden in einem wissenschaftlichen „Kolloquium der konstitutionellen Regionen“ am 22. Februar 2001 in Brüssel präsentiert. Wissenschaftler bzw Praktiker aus den sieben Partnerregionen präsentierten ihre Meinungen zu den in Nizza aufgeworfenen Zukunftsfragen der Union aus der Sicht der gesetzgebenden Regionen.

Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde bei ihrer Tagung am 6. April 2001 in ihrem Beschluss (B/3) die „Flandern-Initiative“ ausdrücklich begrüßt und deren Anliegen Unterstützung zugesagt.

Am 28. Mai 2001 präsentierten die Regierungschefs bzw Europaminister der sieben Partnerregionen dem belgischen Ministerpräsident und Ratsvorsitzenden des zweiten Halbjahres 2001, VERHOFSTADT, eine „**Politische Erklärung der konstitutionellen Regionen Bayern, Katalonien, Nordrhein-Westfalen, Salzburg, Schottland, Wallonien und Flandern**“ mit konkreten Vorschlägen und Forderungen. Ziel war es, die **Rolle der gesetzgebenden Regionen** in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken zu berücksichtigen – dies ist ja erfreulicherweise dann auch gelungen.

- 6.2. Auf Einladung des wallonischen Ministerpräsidenten CAUWENBERGHE fand am 15./16. November 2001 in Lüttich die **Zweite Konferenz der Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen** statt (zur ersten Konferenz in Barcelona im Jahr 2000 siehe 25. Bericht 2000, 148 und J/1). Schwerpunkt der Beratungen war die Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken. Von den Präsidenten der 51 teilnehmenden Regionen wurde eine Entschließung „*Für eine Stärkung der Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen innerhalb der Europäischen Union*“ mehrheitlich angenommen. In dieser Entschließung, die noch am 16. November 2001 dem EU-Ratsvorsitzenden, dem belgischen Ministerpräsidenten VERHOFSTADT, übergeben wurde, fordern die Regionen ua eine aktive Beteiligung an der Debatte über die Zukunft Europas, eine genauere Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitglied-

staaten, die sich an den Prinzipien der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der begrenzten Einzelermächtigung der EU orientieren müsse, eine Stärkung des Ausschusses der Regionen und eine entsprechende Vertretung der Regionen im EU-Konvent.

- 6.3. In den **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken** wurden erstmals die Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten besonders erwähnt. Auch konnte über den Einfluss der gesetzgebenden Regionen (vor allem der belgischen Regionen innerhalb der belgischen EU-Präsidentschaft) sichergestellt werden, dass dem Ausschuss der Regionen nicht – wie ursprünglich geplant und auch vom AdR gefordert – nur zwei, sondern sechs Beobachter im Rahmen der Beratungen des Konvents zukommen.

In einer „organisatorischen Resolution“ wurden die Modalitäten zur Vorbereitung der Position der gesetzgebenden Regionen für die Begleitung der Arbeiten des Konvents und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 festgelegt. Ein bis vier Regionen pro Staat bilden einen Koordinationsausschuss. Österreich ist darin durch Salzburg und Tirol vertreten.

7. Erweiterung der Europäischen Union – Berücksichtigung der Länderinteressen

Die bevorstehende **Erweiterung der EU** durch den Beitritt der Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL) hat vor allem für die an diese Staaten angrenzenden Länder weitreichende Auswirkungen.

- 7.1. Die österreichischen Länder haben ihre Anliegen und Forderungen in einer **Gemeinsamen/einheitlichen Länderstellungnahme betreffend die EU-Erweiterung**¹², die von der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001 beschlossen wurde, zusammengefasst und der Bundesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung in den Beitrittsverhandlungen übermittelt. Die Länder bekräftigten darin neuerlich, dass sie die künftige Erweiterung der EU nachdrücklich unterstützen. An den Bund wurden konkrete Forderungen, die bei den Beitrittsverhandlungen zu berücksichtigen sind, erhoben. Diese betreffen u.a. den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Anliegen im Grundverkehr, in der Wettbewerbspolitik, der öffentlichen Auftragsvergabe, der Landwirtschaft, die Verkehrspolitik, das Steuerwesen, die Fragen der nuklearen Sicherheit – hier insbesondere die AKW's Temelin, Dukovany,

¹² Siehe EU-Erweiterung; Gemeinsame/einheitliche Länderstellungnahme. Schreiben VST-3322/72 vom 9. April 2001 an die Bundesregierung.

Bohunice, Mohovce, Kozloduy und Krsko. Auch zu den Bereichen Regional- und Strukturpolitik, Umwelt sowie Finanzkontrolle wurden konkrete Länderforderungen erhoben.

- 7.2. In den Beitrittsverhandlungen standen für Österreich die Kapitel **Energie** und **Verkehr** im Mittelpunkt des Interesses. In den Gesprächen mit dem **Beitrittskandidaten Tschechien** war vor allem die Frage der **Sicherheit des Atomkraftwerkes Temelin** das zentrale Thema, das nicht nur europarechtliche Diskussionen auslöste, sondern auch in der österreichischen Innenpolitik für Auseinandersetzungen sorgte. Speziell das vom Atomkraftwerk Temelin wegen der unmittelbaren Nachbarschaft besonders betroffene Land **Oberösterreich** setzte zahlreiche Aktivitäten, um die endgültige Inbetriebnahme der umstrittenen Anlage zu verhindern. Gleich zu Jahresbeginn 2001 appellierte das Land Oberösterreich an die tschechische Regierung, in Umsetzung des Übereinkommens von Melk (siehe dazu 25. Bericht 2000, 146) eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Am 10. April 2001 wurde von tschechischer Seite eine „Umweltverträglichkeitsbeurteilung“ (in tschechischer Sprache) veröffentlicht. Angesichts der – trotz zahlreicher Störfälle – erfolgten Brennstäbeanlieferung an das AKW Temelin verlangte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER am 23. April 2001 von der österreichischen Bundesregierung, bei der tschechischen Regierung einen scharfen Protest einzulegen, da ein derartiges Vorgehen nicht ohne Folgen bleiben dürfe. Im Rahmen des Melker Dialogs gab der tschechische Außenminister KAVAN am 12. Mai 2001 die Erklärung ab, dass Temelin nicht in Betrieb gehen werde, wenn es nicht den Sicherheitskriterien nach dem Stand der Technik in der Europäischen Union entspricht.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** hielt in ihrem Beschluss anlässlich der Tagung am 3. Mai 2001 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Abkommen von Melk durchgeführt werden müsse, und ging davon aus, dass Österreich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen beim Kapitel Energie auf die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen bestehen müsse.

Auch die **Landeshauptmännerkonferenz** bekräftigte bei ihrer Tagung am 18. Juni 2001 die österreichische Anti-Atomkraftwerkshaltung. Alle Länder unterstützen solidarisch die in Aussicht genommene **Feststellungsklage** der drei Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg gegen das AKW Temelin und sicherten hierfür eine Summe von 5 Mio ATS (0,363 Mio €), die von allen Ländern gemeinsam aufzubringen wäre, zu. Dieser Beschluss rief Kritik durch den für die Osterweiterung zuständigen EU-Kommissar VERHEUGEN hervor (Der Standard vom 23./24.6.2001). Bei einem Treffen einer oberösterreichischen Delegation

mit dem EU-Kommissar am 19. September 2001 in Brüssel wurde das klare Nein aller politischen Kräfte in Österreich zum AKW Temelin bekräftigt.

Im Laufe der Diskussionen legte sich die FPÖ fest, ein Veto gegen den EU-Beitritt Tschechiens zu verlangen, falls keine Lösung für das umstrittene Atomkraftwerk gefunden werden sollte, und kündigte die Durchführung eines **Volksbegehrens** gegen Temelin an (Die Presse vom 12.11.2001).

Die Pläne, in den laufenden Verhandlungen ein einheitliches österreichisches Vorgehen durch einen von allen Parlamentsparteien getragenen Beschluss zu dokumentieren, scheiterten in der 83. Sitzung des Nationalrats am 21. November 2001. Nach einer sehr emotionell geführten Debatte, in deren Verlauf auch an den Bundeskanzler eine Dringliche Anfrage zum Stand des Melker Prozesses gerichtet wurde, fand ein von den Klubobmännern der beiden Regierungsparteien eingebrachter Entschließungsantrag nicht die Zustimmung der Oppositionsparteien. In der vom Nationalrat angenommenen **EntschlieÙung**¹³ (E 104 NR XXI. GP) wurde die Bundesregierung ua ersucht, für einen europaweiten Ausstieg aus der Kernenergie einzutreten und dem vorläufigen Abschluss des Energiekapitels mit der tschechischen Republik nicht zuzustimmen, solange bestimmte Sicherheitsstandards nicht erfüllt sind.

Nach intensiven Verhandlungen unter Mitwirkung von EU-Kommissar VERHEUGEN gelang es am 29. November 2001 in Brüssel, die „**Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up**“¹⁴ zu vereinbaren. Diese umfassen Bestimmungen zur Energiepartnerschaft, zu Sicherheitsfragen, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und für ein Frühwarnsystem. Es wurde Übereinkunft erzielt, diese Schlussfolgerungen in die EU-Beitrittsakte der Tschechischen Republik aufzunehmen und sie damit rechtsverbindlich zu machen. Daraufhin stimmte Österreich in den Beitrittsverhandlungen am 4. Dezember 2001 in Brüssel dem Abschluss des Energiekapitels zu. In seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 fasste der **Bundesrat** mehrheitlich eine **EntschlieÙung** (E/179-BR/2001) betreffend die **Umsetzung des „Protokolls von Melk“ bezüglich des KKW Temelin**. Darin wurde die Bundesregierung ua ersucht, dem Abschluss des Energiekapitels im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit

13 Wortlaut siehe StenProt NR, 83. Sitzung am 21. November 2001, 137 f.

14 Siehe Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up – BGBl III Nr 266/2001. Da es sich hierbei um Ressortübereinkommen handelt, war keine Genehmigung durch den Nationalrat bzw den Bundesrat notwendig.

Tschechien erst nach Erfüllung mehrerer Sicherheits-Voraussetzungen zuzustimmen.

- 7.3. Die österreichischen **Länder** setzten sich mit den Chancen aber auch den Risiken der bevorstehenden **EU-Erweiterung** auseinander. So hat etwa der NÖ Landeshauptmann Dr. PRÖLL ein eigenes „**Fitnessprogramm für Niederösterreich**“¹⁵ ins Leben gerufen, dessen regionale Impulsprojekte teilweise aus EU-Strukturfondsmitteln finanziert werden. Am 1. August 2001 hat ein eigener EU-Erweiterungsbeauftragter des Landes Niederösterreich seine Tätigkeit aufgenommen. Um die struktur- und regionalpolitischen Herausforderungen der EU-Erweiterung besser bewältigen zu können, wurde ein Positionspapier „*Niederösterreich und die Erweiterung der EU*“ erstellt und auf aktuellen Stand gebracht.

Der **Kärntner Landtag** hielt am 19. Juni 2001 eine **Enquete** zum Thema „**Kärnten und die EU-Erweiterung**“ ab. Dabei wurde über den Stand der Beitrittsverhandlungen, über die gesamt- und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Erweiterung und die Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den Kärntner Arbeitsmarkt sowie auf die Kärntner/Österreichische Landwirtschaft informiert und darüber diskutiert. Im November 2001 wurde ein **Positionspapier „EU-Grenzland-Sonderprogramm“**, das eine Investitionssumme von rd 4,5 Mrd € vorsieht, präsentiert.

In der **Steiermark** wurde eine auf Initiative von Frau Landeshauptmann KLASNIC bereits im Jahr 2000 mit dem ungarischen Außenminister MARTONYI begonnene Veranstaltungsreihe mit hohen Repräsentanten zukünftiger EU-Mitgliedstaaten im Berichtsjahr durch Veranstaltungen und Symposien fortgesetzt. Die polnische Botschafterin informierte in einem Vortrag über den Weg Polens in die Zukunft. Anlässlich der 10-jährigen Unabhängigkeit Sloweniens hat das Land Steiermark gemeinsam mit dem Regierungsbeauftragten für die EU-Erweiterung Dr. BUSEK und dem Institut für den Donauraum und Mitteleuropa ein Symposium durchgeführt, an dem auch der slowenische Ministerpräsident DRNOVŠEK teilnahm. Ebenso war das 10-jährige Unabhängigkeitsjubiläum der Republik Kroatien Anlass für einen Festvortrag des kroatischen Botschafters in Graz. Eine Reihe von wissenschaftlichen Tagungen auf Universitätsebene sowie gemeinsame Wirtschaftsveranstaltungen des Landes Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark ergänzten diese Initiativen.

15 Siehe die Broschüre PRÖLL (Hg), Fitnessprogramm für Niederösterreich, gut vorbereitet in ein erweitertes Europa, St. Pölten 2001.

8. Ausschuss der Regionen

Der **Ausschuss der Regionen** (AdR)¹⁶ ist ein beratendes Gremium für die Vertretung regionaler und lokaler Interessen im europäischen Integrationsprozess. Österreich ist in diesem 222 Mitglieder zählenden Gremium mit 12 Mitgliedern vertreten.

- 8.1. Leiter der österreichischen Delegation war im Berichtsjahr der Landeshauptmann von Tirol, Dr. WEINGARTNER, der am 6. Februar 2001 in das Präsidium des AdR und neuerlich zum Vizepräsidenten gewählt wurde. Auf seine Initiative fand am 19. September 2001 das zweite Treffen der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments mit den österreichischen AdR-Mitgliedern zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen statt.

Auf Initiative Tirols und Bayerns entwickelte sich in den letzten Jahren eine effiziente Zusammenarbeit der Mitglieder des AdR aus dem Alpenraum, die sich am 13. Juni 2001 formal zur **Interregionalen Gruppe Alpenraum** konstituierte. Diese Interessengruppe trifft sich jeweils vor den Plenarsitzungen des AdR und stimmt die Vorgangsweise in jenen Bereichen, in denen spezifische Interessen der Berggebiete berührt werden, ab.

Da die vierjährige Mandatsperiode der Mitglieder des AdR am 25. Jänner 2002 abläuft, nominierte die Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 für die Periode 2002 bis 2005 die Landeshauptmänner als Mitglieder (bzw Landtagspräsidenten oder Landeshauptmann-Stellvertreter als stellvertretende Mitglieder). Für die beiden Sitze Österreichs im Präsidium des AdR wurden Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, der wiederum als Delegationsleiter fungieren soll, und Frau Landeshauptmann KLASNIC nominiert. Die österreichischen Mitglieder des AdR wurden von der Bundesregierung am 5. Dezember 2001 nominiert.

- 8.2. Im Jahr 2001 fanden **fünf Plenartagungen** (37. bis 41. Tagung) des AdR in Brüssel statt, bei denen zahlreiche für die Länder wichtige Themen auf der Tagesordnung standen. Die zahlreichen Stellungnahmen des AdR wurden von den acht Fachkommissionen, in denen auch die österreichischen Länder sehr aktiv mitarbeiten, vorbereitet. Die Länder konzentrierten sich vor allem auf die Arbeit in den Fachkommissionen Insti-

16 Siehe SCHRANZ, Zur Rolle des Ausschusses der Regionen (AdR): Europa – Kopfgeburt oder Vertiefung von unten nach oben, in: ÖJP 2001, 643 ff; BLANKE, Der Ausschuss der Regionen, Normative Ausgestaltung, politische Rolle und verwaltungsorganisatorische Infrastruktur, EZFF Occasional Papers Nr 25, Tübingen 2002.

tutionelle Angelegenheiten, Regionalpolitik/Strukturfonds sowie grenzüberschreitende interregionale Zusammenarbeit.

- 8.3. An der vom AdR am 21./22. Juni 2001 in Salamanca veranstalteten ersten **Konferenz zur Bürgernähe** nahm als einziger österreichischer Vertreter der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER teil. Er sprach in seinem Statement zum Thema „Die institutionelle Rolle des Ausschusses der Regionen in der zukünftigen Architektur Europas“ und machte darin auch Vorschläge für eine innere Reform des AdR. In der von den Delegierten einstimmig verabschiedeten **„Schlusserklärung der Ersten Konferenz zur Bürgernähe“**¹⁷ wurde die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und des AdR betont. Gefordert wurde ua mehr Transparenz zur Sicherstellung einer größeren Bürgernähe der in der EU gefällten Entscheidungen, eine demokratische Legitimität, eine klare Aufteilung der Kompetenzen innerhalb der Europäischen Union, ein Organstatus und das Klagerecht für den AdR.
- 8.4. Von den im Berichtsjahr **abgegebenen Stellungnahmen** des AdR sind folgende zu erwähnen:
- **„Die Bedeutung der öffentlichen Kreditinstitute für eine ausgewogene Entwicklung der Regionen, Städte und Gemeinden in Europa“** (CdR 180/2000 rev. 1 Korr). Darin wurde die Kommission ua aufgefordert, einen Bericht über die Lage der finanziellen Dienstleistungen auf regionaler und lokaler Ebene vorzulegen.
 - **„Die Struktur und die Ziele der europäischen Regionalpolitik im Zuge von Erweiterung und Globalisierung: Eröffnung der Debatte“** (CdR 157/2000 rev. 3).
 - **„Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen“** (KOM/2000) 593 endg. – 2000/0248(CNS)-CdR 8/2001 rev. 1).
 - **„Entschließung des AdR zum Ergebnis der Regierungskonferenz 2000 und zur Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union“** (CdR 430/2000 rev. 1 – ABI 2001, Nr C 253, 25 ff).
Darin wurde die Absicht, eine breite Debatte über die künftige Entwicklung der EU zu führen und im Jahr 2004 eine Regierungskonferenz einzuberufen, ausdrücklich begrüßt. Dem Subsidiaritätsprinzip

¹⁷ Siehe Schlusserklärung Erste Konferenz zur Bürgernähe, Salamanca 21./22. Juni 2001, CdR 107/2001 fin.

müsse Priorität eingeräumt, dem AdR solle Organstatus verliehen sowie ein Klagerecht beim EuGH zuerkannt werden.

- **„Dem Bürger nahe sein – das Europa der Bürger schaffen“** (CdR 436/2000 rev. 2).

Dieser Bericht wurde im Zusammenhang mit der Konferenz von Salamanca vom 21./22. Juni 2001 ausgearbeitet. Der AdR will damit einen Beitrag zur Verbesserung der Effektivität und Legitimität des Regierens der EU leisten und verlangt darin, aktiv an der Debatte über die Zukunft der EU teilnehmen zu können.

- **„Entschließung zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken und zur Weiterentwicklung der Europäischen Union im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz im Jahr 2004“** (CdR 104/2001 fin).

Darin fordert der AdR die Aufnahme von zwei Vollmitgliedern des AdR in den Konvent und schlägt eine Neubewertung des AdR in der künftigen Architektur Europas auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vor.

- **„Die Teilnahme der Vertreter der Regionalregierungen an den Arbeiten des Rates der Europäischen Union und die Beteiligung des AdR an den informellen Ratstagungen“** (CdR 431/2000 rev. 2).

Gefordert wurde die direkte Beteiligung von Vertretern der regionalen Gebietskörperschaften im Rat innerhalb der Delegationen der Mitgliedstaaten in all den Fällen, in denen regionale Zuständigkeiten legislativer, normativer oder exekutiver Art berührt werden. Eine frühzeitige Einflussnahme in den Ratsarbeitsgruppen zur Wahrung der Interessen der regionalen Ebene sei besonders wichtig.

Diese Stellungnahme wurde von der Institutionellen Kommission des AdR ausgearbeitet. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER fungierte gemeinsam mit dem Präsidenten der Toscana, MARTINI, als Berichterstatter.

- **„Rolle und Mitwirkung des Ausschusses der Regionen beim europäischen Entscheidungsprozess“** (CdR 105/2001 rev. 1).

In der Stellungnahme wurden Überlegungen und Forderungen zur Verbesserung der Situation des AdR präsentiert.

- **„Förderung der Entwicklung institutioneller Strukturen auf lokaler und regionaler Ebene in den Beitrittsländern“** (CdR 102/2001 rev. 3).

Verlangt wurde darin ua eine verstärkte Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeitsprojekte der EU sowie die Ausstattung der Kommunen und Regionen in allen Bewerberländern mit angemessenen wirtschaftlichen Mitteln.

9. EU-Regionalförderprogramme

9.1. Die Länder hatten auch im Berichtsjahr 2001, so wie bereits in den vorangegangenen Jahren, für eine effiziente Vorbereitung und Umsetzung der **EU-Regionalförderprogramme** zu sorgen und die hierfür notwendige Planungs-, Koordinierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Im Rahmen der EU-Strukturfonds werden die österreichischen Länder in der laufenden Programmplanungsperiode 2000 – 2006 an den fünf EU-Regionalförderprogrammen (Ziel 1, Ziel 2, INTERREG, LEADER+ und URBAN) partizipieren. Durch die Mitfinanzierung aus Mitteln der EU-Strukturfonds wird in den geförderten Gebieten ein beträchtliches Investitionsvolumen ausgelöst.

9.2. In der laufenden Strukturperiode wurde das **Burgenland** wiederum als **Ziel 1-Gebiet** anerkannt und das eingereichte Programm bereits am 7. April 2000 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Das einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) für das EU-Regionalprogramm **Ziel 2-Programm Niederösterreich** (wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen) wurde am 16. März 2001 von der Europäischen Kommission – übrigens gleichzeitig mit sieben weiteren österreichischen Ziel 2-Programmen – genehmigt.

Die sogenannte „Ergänzung zur Programmplanung (EzP)“, welche eine Detaillierung des Maßnahmen- und Finanzierungsplanes enthält, wurde von der EU-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Förderstellen erstellt und bei der ersten Sitzung des offiziellen Begleitausschusses für dieses Programm beschlossen. Für das neue Ziel 2-Programm stehen insgesamt Mittel in der Höhe von 177 Mio € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie 153 Mio € an nationalen Fördermitteln zur Verfügung.

Die arbeitsteilige administrative und finanzielle Umsetzung des Programms wird durch eine „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006“ geregelt. Diese Art 15a B-VG Vereinbarung ist am 7. Dezember 2001 in Kraft getreten (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.3.).

Am 22. November 2001 besichtigte der für die EU-Regionalpolitik zuständige EU-Kommissar BARNIER in Niederösterreich Modellprojekte, die im Rahmen der EU-Zielprogramme gefördert werden.

Am 19. März 2001 wurde das neue **Tiroler Ziel 2-Programm** von der Europäischen Kommission genehmigt. Dieses Programm hat als inhaltliche Schwerpunkte die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Förderung einer qualitativen touristischen Entwicklung und die Förderung der Entwicklung innovativer Lösungsansätze für regionale Problemstellungen. Für das Ziel 2-Gebiet Tirol stehen in der laufenden Strukturfondsperiode insgesamt EU-Mittel in Höhe von 44,689 Mio € zur Verfügung. Im Vergleich dazu war das Tiroler Ziel 5b-Programm lediglich mit Mitteln in der Höhe von 19,48 Mio € ausgestattet.

Das neue Ziel 2 bzw das Ziel 2 Phasing-out-Programm **Vorarlberg** wurde von der Europäischen Kommission am 16. März 2001 genehmigt. Um die Fördermöglichkeiten der Bevölkerung nahezubringen, wurde bereits im Frühjahr 2001 eine Informationsoffensive gestartet und eine Broschüre aufgelegt.

Für das Land **Wien** war im Berichtsjahr die Teilnahme an den EU-Programmen (**Ziel 2-Gebiet**, URBAN, INTERREG II, fünftes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung) von besonderem Interesse. Auf diese Weise konnten Projekte in den Bereichen Stadtentwicklung und –forschung sowie regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit finanziert werden. Im Rahmen des fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung konnte das Projekt URBAN CATALYST, das eine Methodenentwicklung für städtische Brachflächen und leerstehende Gebäude im europäischen Vergleich zum Inhalt hat, mit Beteiligung der Stadt Wien im April 2001 starten. Weitere Projekte wurden vorbereitet.

10. Europäische Verkehrspolitik - Transitproblematik

Für die Länder von wesentlichem Interesse war auch im Berichtszeitraum die **europäische Verkehrspolitik**, in deren Rahmen der **Transitproblematik** besondere Bedeutung zukommt.

- 10.1. Um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 26. September 2000 (ABI Nr C 335 vom 25.11.2000), mit dem die Tarife für die Benutzung der **Brenner-Autobahn** als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt wurden (siehe 25. Bericht 2000, 48 f), zu entsprechen, war es notwendig, die LKW-Mauttarife zu senken. Die mit 1. März 2001 vorgenommene – geringfügige – Tarifsenkung war der Europäischen Kommission offenbar zu gering, da diese wegen anhaltender Bedenken gegen die Mauttarife die Vorlage einer Infrastruktur-Kostenrechnung verlangte. Im Dezember 2001 drohte die Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtdurchführung des EuGH-Urteils.

Im Zusammenhang mit der Sperre des Gotthard-Tunnels in der Schweiz und der damit verbundenen starken Zunahme des Transitverkehrs auf der Brenner-Autobahn verlangte der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER eine Erhöhung der Mauttarife und die Zulassung der Querfinanzierung für den Ausbau der Bahninfrastruktur (vgl TT vom 31.10./1.11.2001).

- 10.2. Zu heftigen Auseinandersetzungen kam es über die sog „**Ökopunkte-regelung**“ im Transitvertrag, der einen Teil des EU-Beitrittsvertrages darstellt. Da es im Jahre 1999 zu einer Überschreitung der 108%-Klausel – nach der die im Transitvertrag festgelegten Fahrten um 8% überschritten werden dürfen – kam, hatte die Kommission durch Verordnung (EG) Nr 2012/2000 vom 21. September 2000 die gebotene zusätzliche Reduktion der Ökopunkte nicht auf einmal für das folgende Jahr, sondern auf die Jahre 2000 bis 2003 aufgeteilt. Daraufhin klagte Österreich am 4. Dezember 2000 beim EuGH auf Nichtigkeitserklärung dieser Verordnung (vgl 25. Bericht 2000, 49 f). In einer **einstweiligen Verfügung** vom 23. Februar 2001 stellte der EuGH fest, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt habe, da die Verringerung der Ökopunkte bei Überschreitung des 108%-Schwellenwertes unmittelbar im folgenden Jahr zu erfolgen habe. Für das Jahr 2001 hätte dies zu Folge, dass es rund 150.000 Transithfahrten weniger durch Österreich geben müsse.

Am 5. Juli 2001 kündigte die für den Verkehr zuständige Kommissarin de PALACIO an, dass die EU-Kommission auf das volle Transithkontingent für Fahrten durch Österreich bestehe. Am 21. Juli 2001 kam es in Brüssel zu Verhandlung einer österreichischen Delegation, der auch Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER angehörte, mit der EU-Verkehrskommissarin über einen neuen Transitvertrag.

Am 23. Juli 2001 teilte die Kommission mit, dass nach ihren Berechnungen die erlaubte Transit-Obergrenze von 108% im Jahr 2000 mit 103% deutlich unterschritten wurde und den EU-Staaten daher rund eine Million Ökopunkte zustehen würden. Angesichts der neuesten Entwicklung sah sich Österreich daraufhin gezwungen, am 20. September 2001 gegen den Beschluss der Kommission **Nichtigkeitsklage** beim EuGH zu erheben.

Für neuen Zündstoff sorgte übrigens das **Europäische Parlament**, das sich am 5. September 2001 mit großer Mehrheit gegen weitere Einschränkungen beim LKW-Transit aussprach und dem Vorschlag der EU-Kommission, die nach einem komplizierten System errechneten Obergrenzen für LKW-Transithfahrten durch Österreich zu streichen, zustimmte.

- 10.3. Der Europäische Rat von Göteborg vom 15./16. Juni 2001 sprach sich für eine neue EU-Wegekostenrichtlinie und eine nachhaltige Verkehrspolitik aus. Die Kommission folgte diesen Vorgaben und stellte am 12. September 2001 das **Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“** vor. Darin ist ua die Berücksichtigung sensibler Gebiete ein besonderes Anliegen.
- 10.4. In die Transitdebatte brachten die beiden Landeshauptmänner von Salzburg und Tirol, Dr. SCHAUSBERGER und Dr. WEINGARTNER, die Forderung ein, dass es ohne eine neue Ökopunkteregelung keine Zustimmung Österreichs zur EU – Erweiterung geben dürfe (SN vom 16.11.2001). Der vom **Tiroler Landtag** gefasste einstimmige Beschluss, dass es zum Verkehrskapitel der EU-Erweiterung keine Zustimmung geben dürfe, solange es keine Lösung für den Alpentransit gebe, sorgte angesichts dieser „Vetodrohung“ für heftige Diskussionen und Auseinandersetzungen (vgl TT vom 17.18.11.2001 oder Die Presse vom 20.11.2001). Am 13. Dezember 2001 forderte der Tiroler Landtag in einer einstimmig gefassten Entschließung einen **neuen Transitvertrag**, um die Anliegen der vom Transitvertrag besonders betroffenen Bevölkerung entsprechend zu berücksichtigen.
- 10.5. Beim **Europäischen Rat von Laeken** am 14./15. Dezember 2001 konnte **Österreich** einen **Erfolg** in der **Transitfrage** erzielen. Die Kommission wurde aufgefordert, einen Vorschlag für die Verlängerung des Ökopunktesystems auszuarbeiten bzw. eine Folgeregelung für den Transitvertrag mit Österreich in Angriff zu nehmen.¹⁸
- Die Kommission legte daraufhin bereits am 20. Dezember 2001 einen Verordnungsvorschlag für die Verlängerung der Ökopunkte-Regelung aus dem Transitprotokoll – allerdings ohne die 108%-Klausel – um ein Jahr vor. Sollte bis Ende 2004 keine Revision der EU-Wegekosten-Richtlinie erfolgt sein, könnte diese Regelung bis Ende 2006 verlängert werden. Dieser Vorschlag wurde von der österreichischen Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen, jedoch von Tiroler Seite abgelehnt. So bemerkte etwa Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, dass für ihn eine Streichung der 108%-Klausel nicht in Frage komme und die „Jubelrufe der Bundesregierung aus Tiroler Sicht unangebracht seien“ (Die Presse vom 22./23.12.2001). Den weiteren Verhandlungen über die Neuregelung des Transitverkehrs und die neue EU-Wegekosten-Richtlinie ist auch aus föderalistischer Sicht besonderes Interesse zu widmen.

18 Vgl EU-Gipfel: Etappensieg für Schlüssel bei Transit, in: Die Presse vom 17.12.2001.

11. Einführung des Euro

Sowohl der Bund als auch die Länder setzten alle mit der **Einführung des Euro** als Bargeld ab 1. Jänner 2002 notwendigen Maßnahmen. Es waren hiezu zahlreiche **legistische Vorkehrungen** (Euro-Umstellungs- bzw Euro-Anpassungsgesetze oder Euro-Begleitgesetze) notwendig (siehe dazu Kapitel F, Punkte 1. und 2.), um die in den Gesetzen enthaltenen Währungsangaben anzupassen.

Dabei erwies es sich von Vorteil, dass die Länder rechtzeitig „**Aktionspläne**“ für die Euro-Einführung erstellten und die Euro-Umstellungspläne laufend aktualisierten, um auch in der Verwaltung rechtzeitig alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Daneben wurde auch die Bevölkerung durch eine verstärkte Informationstätigkeit (Vorträge, Euro-Train der Österreichischen Nationalbank, Artikelserien und Anzeigen in Printmedien, Präsenz bei Messen etc) auf die Einführung des Euro vorbereitet.

12. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Die Vertretung der österreichischen Interessen in den Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt dem Bund. Für die Länder ist deshalb die Einbin- dung in die innerstaatliche Willensbildung von besonderem Interesse.¹⁹

12.1. Nachdem die im Jahre 1992 geschaffenen Koordinationsorgane der Länder, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** auch im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammentraten, erfolgte die Abstimmung der Länderstandpunkte in EU-Angelegenheiten durch die **Landeshauptmännerkonferenz**. Auch die **Landtagspräsidentenkonferenz** fasste bei ihren Tagungen mehrere Beschlüsse zur Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens und zum Post-Nizza-Prozess.

An dieser Stelle ist neuerlich die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** (bei der Ständigen Vertretung Österreichs) in den EU-Angelegenheiten hervorzuheben. Neben der reinen „Behördenfunktion“ und der Koordinierung der Länderstandpunkte ist auch das „Lobbying“ für Länderanliegen bei den Einrichtungen der EU zu erwähnen.

¹⁹ Siehe dazu SCHÄFFER, Die Beteiligung der österreichischen Länder an der Willensbildung der EU, in: Bayerischer Landtag (Hg), Die Regionen in der EU im Hinblick auf die bevorstehende Osterweiterung, München 2002, 29 ff.

- 12.2. Der im Jahre 1989 geschaffene **Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik** (BGBl 1989/368) trat im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen.

Im Zuge der Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrates wurde der bisherige Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik als eigenständiges Gremium aufgelöst und mit dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten (bei Abtretung von Kompetenzen an den Nationalen Sicherheitsrat) im **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** zusammengefasst (BGBl I Nr 125/2001 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 5.), in dem die Länder weiterhin mit zwei Mitgliedern vertreten sind.

- 12.3. Das im Art 23d B-VG vorgesehene **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** funktionierte auch im Berichtsjahr zum überwiegenden Teil klaglos.

Die – erfolglosen – Bemühungen, im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrages von Nizza eine Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens zu erreichen, wurden bereits in den Punkten 3.2. – 3.5. dargestellt.

- 12.4. Im Berichtsjahr sind allerdings wiederum **Mängel im Länderbeteiligungsverfahren** (vgl dazu zuletzt 23. Bericht 1998, 69) akut geworden.

Zu der am 6./7. Juli 2001 beschlossenen Änderung der **Umweltinformationsrichtlinie** hatten die Länder dem Bund am 31. Oktober 2000 eine einheitliche Stellungnahme nach Art 23d B-VG übermittelt, in der insbesondere auf einen befürchteten überzogenen Verwaltungsaufwand hingewiesen wurde. Am 4. Mai 2001 richteten die Länder an den Bund das Ersuchen, die abgegebene einheitliche Länderstellungnahme zu beachten. Am 17. Juli 2001 haben die Länder – nachdem offenbar eine Mitteilung des Bundes unterblieben war – darauf hingewiesen, dass den Dokumenten der EU zwar zahlreiche Vorbringen Österreichs zu entnehmen waren, aber nicht ersichtlich war, dass auch die von den Ländern vorgetragenen Bedenken geltend gemacht worden wären. Der Bund wurde dringend ersucht, mitzuteilen, wie die einheitliche Länderstellungnahme vertreten wurde.

Mit Schreiben vom 14. August 2001 gestand das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft indirekt die Nichtberücksichtigung der Länderstellungnahme ein, erläuterte aber nicht, ob und warum dies aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen als notwendig angesehen worden war.

Auf eine nochmalige Anfrage des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 13. September 2001 antwortete schließlich Bundesminister Mag.

MOLTERER am 26. November 2001. In diesem Schreiben (GZ 22.4735/8-II/2U/01) bemerkte der Bundesminister, dass sich der Bund bemühte, eine für die Verwaltung verkraftbare Kompromisslösung anzustreben und deshalb eine restriktive Verhandlungsposition einnahm. Im Hinblick auf die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die für einen erweiterten Informationszugang eintraten, ergab sich demnach die Notwendigkeit, von der Position der Länder abzuweichen. Die Länder haben die Angelegenheit daraufhin auf sich beruhen lassen.

In einem weiteren Fall, nämlich bei der Richtlinie betreffend die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und **Programme zur Änderung der UVP- und IPPC-Richtlinie**, wurde den Ländern am 17. Oktober 2001 eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt, die nicht einmal 39 Stunden betrug, obwohl die Sitzung der Ständigen Vertreter erst am 24. Oktober 2001 stattfand. Eine von der Vorarlberger Landesregierung am 22. Oktober übermittelte Stellungnahme wurde als verspätet zurückgewiesen und nicht behandelt.

12.5. Gemäß Art 23d B-VG wurden im Berichtsjahr **vier gemeinsame/einheitliche Stellungnahmen der Länder**, die zu einer **Bindungsverpflichtung des Bundes** führen, abgegeben. Betroffen waren folgende Angelegenheiten:

- **EU-Erweiterung**; gemeinsame/einheitliche Stellungnahme VST-3322/72 vom 9. April 2001 (siehe dazu oben Punkt 5.4. und B/4).
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Teilnahme an biogeographischen Seminaren der EU; Stellungnahme VST-2816/507 vom 24. April 2001.
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Einrichtung einer Internetseite; Stellungnahme VST-2816/508 vom 25. April 2001.
- **Vorschlag für eine Änderung der Richtlinien über den Schutz von Schweinen**, 91/630/EWG, und deren Anhänge, KOM (2001)20; Stellungnahme VST-3935/7 vom 9. Mai 2001.

12.6. Von den Ländern wurden weiters folgende **Gemeinsame Länderstellungen**, die keine verfassungsrechtliche Bindung für den Bund bewirken, abgegeben:

- **EU; Richtlinie über Altfahrzeuge**; 2000/53/EG; Finanzierung der Umsetzung in Österreich; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-3739/5 vom 27. Februar 2001.

- **EU; Vorschlag für eine Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit** bei der Ausarbeitung bestimmter **umweltbezogener Pläne und Programme** und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/71/EG des Rates, KOM (2000) 839; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-2805/1180 vom 14. Mai 2001.
- **EU-Wasserrahmenrichtlinie**; Nationale Umsetzung/Einbindung der Länder; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-3075/216 vom 21. September 2001. Darin verlangten die Länder ua, dass bei der konkreten Umsetzung der Richtlinie Kosten- und Aufgabenverlagerungen auf die Länder ohne deren Zustimmung und ohne Berücksichtigung im Finanzausgleich nicht vorgenommen werden dürfen.

12.7. Im Berichtsjahr nahm **kein Ländervertreter** an einer **EU-Ratstagung** teil.²⁰ An der informellen Tagung des EU-Rates „Raumordnung und Regionalpolitik“ nahm als gemeinsamer Ländervertreter Dr. FISCHER, Verbindungsstelle Brüssel, teil. Von den Ländern wurden die Ratsarbeitsgruppen und die Kommissionsausschüsse regelmäßig beschickt. Auf politischer Ebene und auch auf Verwaltungsebene wurde zu zahlreichen Anliegen der Länder in Wien und in Brüssel interveniert, um ihre Interessen zu vertreten. Wichtige Repräsentanten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten wurden von den Ländern eingeladen, um sich mit den Problemen vor Ort vertraut machen zu können.

12.8. Vom **österreichischen Parlament** wurden – wie schon in den Vorjahren – auch im Berichtszeitraum die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** in EU-Angelegenheiten nur in einem geringen Umfang genutzt.

Der **Hauptausschuss der Nationalrats** gab gemäß Art 23e B-VG **zwei** – für die Bundesregierung **bindende Stellungnahmen** – ab: In der am 21. März 2001 abgegebenen Stellungnahme betreffend die **Evaluierung der Lissabon-Strategie für Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt** (S/3 - XXI. GP) wurde die Bundesregierung ersucht, beim Europäischen Rat in Stockholm die österreichische Vollbeschäftigungspolitik und die familienpolitischen Anliegen zu vertreten. Die Stellungnahme vom 7. Dezember 2001 zur **Kernenergiepolitik der EU** im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik (S/4 XXI. GP) enthält eine Aufforderung an die Bundesregierung, ua. die Einhaltung der Sicherheitsstandards und die Aufnahme des mit Tschechien erzielten Verhandlungsergebnisses in die Beitritts-

20 Siehe dazu SIEBERER, Rechtsfragen bei der Mitwirkung von Länderorganen auf EU-Ebene, in: JRP 2001, 209 ff.

akte zu verlangen. Ferner gab es eine Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses vom 31. Mai 2001 zur **Änderung der EU-Atompolitik**.

Vom **Bundesrat** wurde **keine Stellungnahme** abgegeben.

13. Umsetzung von EU-Richtlinien - Vertragsverletzungsverfahren

Der **Umsetzung von EU-Richtlinien** widmete die Europäische Kommission weiterhin große Aufmerksamkeit. Die Länder haben auch im Berichtsjahr wiederum die zur Umsetzung der EU-Richtlinien notwendigen Landesgesetze erlassen und diese nach ihrer Kundmachung in den Landesgesetzblättern der Europäischen Kommission notifiziert. Zu erwähnen sind beispielsweise die Elektrizitäts-(wirtschafts-)gesetze, die Umsetzung der Seveso II-Richtlinie im Bereich des Raumordnungsrechtes oder von Richtlinien im Bereich Naturschutz (Flora-Fauna-Habitatschutzrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie) sowie Pflanzenschutz. Die Umsetzung der Seveso II-Richtlinie bereitet den Ländern insbesondere bei bestehenden Anlagen, die sich in weitgehend verbauten Gebieten befinden, erhebliche Schwierigkeiten. Diese Situation wird dadurch verschärft, dass das Gewerberecht des Bundes bei gewerblichen Betriebsanlagen keine Rücksicht auf ausreichende Sicherheitsabstände nimmt. Mehrere EU-Richtlinien wurden auch im Bereich des Dienstrechts und des Bedienstetenschutzes²¹ umgesetzt (siehe Kapitel F, Punkte 2. – 2.1.).

Dass die Kommission auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in allen Bereichen achtet, zeigt das folgende Beispiel: Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22. Mai 2001 wurde das **Akademikertraining des Landes Tirol** an der Universität Innsbruck eingestellt. Dieses im Jahr 1989 ins Leben gerufene Trainingsprogramm für arbeitslose Akademiker war auf österreichische Staatsbürger mit Herkunft aus Tirol beschränkt. Die Europäische Kommission, die auf Grund der Beschwerde eines Förderungswerbers aus der

21 Wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 97/59/EG und 97/65/EG betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe für den Bereich des Schutzes des Landes und der Gemeindebediensteten wurde Österreich vom EuGH mit den Urteilen vom 11.10.2001, Rs C-110/00 und C-111/00 verurteilt.

Wegen der Nichtumsetzung verschiedener Arbeitnehmerschutzrichtlinien (RL 98/24/EG) des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, Richtlinie 90/269/EWG [Lastenrichtlinie], Richtlinie 90/270/EWG [Bildschirmrichtlinie]) behängen bei der Europäischen Kommission gegen Österreich weitere Vertragsverletzungsverfahren, von denen auch die Länder in den Bereichen des Schutzes der Landes- und der Gemeindebediensteten sowie des Landarbeitsrechtes betroffen sind.

Bundesrepublik Deutschland tätig geworden ist, hat darin einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit erblickt.

13.1. Wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht**²² waren gegen die Republik **Österreich** – wie übrigens auch gegen andere EU-Mitgliedstaaten – zahlreiche Verfahren anhängig. Mit Stichtag 31. Dezember 2001 waren folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen auch die Länder in zahlreichen Fällen betroffen waren, gegen Österreich anhängig:²³

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission: **61 Fälle**, davon wurden 55 Fälle im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **26 Fälle**.
- **Dritte Stufe:** Klage vor dem Europäischen Gerichtshof: **10 Fälle**. Im Berichtsjahr wurde in weiteren **13 Fällen** von der EK der Beschluss zur Klagserhebung gefasst, die Verfahren vor dem EuGH aber noch nicht eingeleitet und **vier** Verfahren wurden durch **Urteile des EuGH** abgeschlossen.

13.2. Im Berichtsjahr wurden folgende seit längerem anhängige Verfahren durch **Urteile des EuGH** abgeschlossen:

- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 95/30/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit (AnpassungsRL)
EuGH-Verfahren C-473/99; ABI Nr C 63 vom 4.3.2000
Urteil vom 14.6.2001; ABI Nr C 212 vom 28.7.2001
- Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 97/59 (**biologische Arbeitsstoffe**; AnpassungsRL)
EuGH-Verfahren C-110/00; ABI Nr C 163 vom 10.6.2000
Urteil vom 11.10.2001; ABI Nr C 348 vom 8.12.2001

22 Siehe dazu: Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 3/2001. Aus dem 17. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ging hervor, dass Österreich mit Ende 1999 – trotz der angeblichen Erschwernisse durch die föderale Struktur – sowohl bei der Richtlinienumsetzung als auch bei den laufenden Vertragsverletzungsverfahren im guten EU-Schnitt lag.

23 Vgl die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit Stand 13. März 2002.

- **Fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 97/65 (biologische Arbeitsstoffe; AnpassungsRL)**
EuGH-Verfahren C-111/00; ABI Nr C 163 vom 10.6.2000
Urteil vom 11.10.2001; ABI Nr C 348 vom 8.12.2001
- **Preisfestsetzung bei Arzneimitteln** für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (COSAAR)
EuGH-Verfahren C-424/99; ABI Nr C 6 vom 8.1.2000
Urteil vom 27.11.2001; ABI Nr C 84 vom 6.4.2002

13.3. Folgende **Klagsverfahren gegen die Republik Österreich** waren am Ende des Jahres 2001 anhängig:

- **Luftverkehrsabkommen Österreich – USA**
EuGH-Verfahren C-475/98; ABI Nr C 71 vom 13.3.1999
- Schwierigkeiten beim **Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln**
EuGH-Verfahren C-150/00; ABI Nr C 163 vom 10.6.2000
- Nichtumsetzung der RL 97/52 über die Koordinierung der Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge**
EuGH-Verfahren C-461/00; ABI Nr C 45 vom 10.2.2001
- **Verbot gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln**, RL 79/112/EWG (EtikettierungsRL)
EuGH-Verfahren C-221/00; ABI Nr C 211 vom 22.7.2000
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 97/41 betreffend die **Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln**
EuGH-Verfahren C-132/01; ABI Nr C 161 vom 2.6.2001
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 98/4 betreffend **Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung** sowie im **Telekommunikationssektor** (ÄnderungsRL)
EuGH-Verfahren C-462/00; ABI Nr C 45 vom 10.2.2001
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 98/82 betreffend die **Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln** (Änderung der RL-Anhänge)
EuGH-Verfahren C-133/01; ABI Nr C 161 vom 2.6.2001

- Umsetzung der RL 90/313/EWG über den **freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** durch Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien
EuGH-Verfahren C-86/01; ABI Nr C 118 vom 21.4.2001
- Mangelnde **Umsetzung des Anwendungsbereiches** der RL 75/442/EWG über **Abfälle** und der RL 91/689/EWG über **gefährliche Abfälle** (Abfalldefinition)
EuGH-Verfahren C-194/01; ABI Nr C 200 vom 14.7.2001
- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen bei RL 98/81/EWG – **Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen**
EuGH-Verfahren C-345/01; ABI Nr C 331 vom 24.11.2001

13.4. In den **Vertragsverletzungs-** und in den **Vorabentscheidungsverfahren** war die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesministerien zufriedenstellend. Die Interessen der betroffenen Länder wurden entsprechend vertreten und in den meisten Fällen die Stellungnahme des Landes übernommen. Ein Abweichen von den Äußerungen des Landes durch den Bund erfolgte erst nach Rücksprache.

14. Länderinternes Informationsverfahren; spezielle EU-Aktivitäten und Verbindungsbüros der Länder

14.1. Wie schon in den vergangenen Jahren gab es im **länderinternen Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw der Landesverwaltung keinerlei Probleme. Zu erwähnen sind bspw der gemäß Beschluss der **Salzburger** Landesregierung vom 24. September 2001 dem Landtag vorgelegte „Europapolitische Vorhabensbericht für die 12. Gesetzgebungsperiode – Fortschreibung bzw Aktualisierung“, in dem alle europapolitischen Anliegen zusammengefasst sind. Der **Tiroler Landtag** nahm in seiner Dezembersitzung den von der Landesregierung erstellten Bericht „Tirol in der Europäischen Union – Erfahrungen und Perspektiven 2000/2001“ zur Kenntnis.

14.2. Die **Landtage** nützten zahlreiche Gelegenheiten, um ihre internationalen bzw europapolitischen Kontakte zu fördern. Beispielhaft für zahlreiche Aktivitäten dürfen erwähnt werden:

Der Landtag von **Niederösterreich** hielt den regelmäßigen Kontakt zum ungarischen Komitat Veszprém aufrecht. Weiters reiste das Präsidium des Landtages im Oktober 2001 in die Schweiz, um dort die Erfahrungen mit dem Föderalismus und die durchgeführte Verwaltungsreform zu

studieren. Der **ÖVP-Landtagsklub Tirol** nahm vom 29. März – 1. April 2001 an einer von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin und Dresden durchgeführten Veranstaltung, die sich mit Fragen des Föderalismus und der stärkeren Stellung der Regionen in einer weiterentwickelten Europäischen Union befasste, teil.

- 14.3. Der **Information der Bevölkerung** wurde auch im Berichtsjahr besonderer Stellenwert eingeräumt und von den geschaffenen Einrichtungen (zB Info-Point-Europa St. Pölten, Europabüro Salzburg, Euro-Info-Point des Landes Tirol, Info Point Europa in Dornbirn) zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Die Schwerpunkte der Europainformation bildeten die EU-Erweiterung und die EU-Förderprogramme und Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Programmen. In regelmäßigen Aussendungen wurden der Bevölkerung in den diversen Publikationen (etwa Euro News oder „Land und Europa“ – Europa-Informationen für Salzburg und die EuRegio) Hintergrundinformationen über aktuelle Anliegen in EU-Angelegenheiten geboten.
- 14.4. Im Rahmen des **EU-Programmes Twinning** werden Experten öffentlicher Körperschaften von EU-Mitgliedstaaten in Beitrittsländer entsandt, um den dortigen Verwaltungen bei der Umsetzung des EU-Rechtsbestandes behilflich zu sein. Im Zuge von Twinning zur Seveso II-Richtlinie und deren Umsetzung in Ungarn, betreute ein Experte der Stadt **Wien** die ungarische Delegation in Wien. Der Fonds Soziales Wien entsandte Kurzzeitexperten nach Tschechien zu einem Drogenpräventionsprogramm.

Wie in den vergangenen Jahren hat der Magistrat der Stadt Wien die erfolgreiche Serie der **EU-Informationsseminare** über „Die Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf Städte“ für Politiker und Beamte aus großen Städten der mittel- und osteuropäischen Länder fortgesetzt.

Die Stadt Wien hat auch im Jahr 2001 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bundes seine Aktivitäten zur Ansiedlung internationaler europäischer Organisationen in Wien fortgesetzt. Dabei wurden vor allem intensive Bemühungen zur Ansiedlung der **Migrations- und Asylinitiative (MAI) des Stabilitätspaktes Süd-Ost-Europa** gesetzt, die schließlich auch erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Das „Sekretariat der Migrations- und Asylinitiative (MAI)“ wurde am 22. Oktober 2001 in Wien eröffnet. Die Ansiedlung des MAI-Sekretariates wurde nicht nur von Schweden und Deutschland, sondern auch vom Bund und der Stadt Wien mit einer Subvention unterstützt.

- 14.5. Die von den österreichischen Ländern (mit Ausnahme Vorarlbergs) in Brüssel geschaffenen **Verbindungsbüros** erfüllten im Berichtsjahr wiederum vielfältigste Aufgaben. Neben der Einbindung in die Genehmigung von EU-Strukturförderprogrammen oder Arbeiten über die EU-Erweiterung wurden die Länder aus Brüssel über aktuelle Vorgänge und Vorhaben informiert. Es wurden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt, vielfältige Kontakte hergestellt und gepflogen, Besuche organisiert und diverse Organisationen und Einzelpersonen betreut. Auch die Zusammenarbeit der einzelnen Länderbüros mit der Verbindungsstelle der Bundesländer-Brüssel bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel funktionierte klaglos.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Die **finanziellen Beziehungen** der Gebietskörperschaften waren im Berichtsjahr 2001 geprägt von den Themen:

- Umsetzung des im Jahre 2000 vereinbarten **Finanzausgleichspakts**. Dieses umfasst im Kern das **Finanzausgleichsgesetz** und das Zweckzuschussgesetz 2001, aber auch die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung** des Gesundheitswesens und der **Krankenanstaltenfinanzierung**.
- In engem Zusammenhang damit standen auch die Verhandlungen und der Abschluss des **Österreichischen Stabilitätspaktes**.
- Einen zentralen Punkt in den Gesprächen bildete die **Verwaltungsreform**, die zu Einsparungen führen soll, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Budgetsanierung zu leisten.
- Die Finanzierung der **Auswirkungen der BSE-Problematik** erforderte den Einsatz von finanziellen Mitteln von Bund und Ländern, deren Aufbringung erst nach mehreren Verhandlungsrunden und gesetzlichen Maßnahmen sichergestellt werden konnte (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 11.1. – 11.4), wobei der Bund die Auszahlung von Mitteln an die **Bereitstellung entsprechender Länderbeiträge** knüpfte. Eine solche Junktimierung wurde auch zur Behebung von Dürreschäden im Bundesgesetz, mit dem das **Katastrophenfondsgesetz 1996** geändert wird (BGBl I Nr 160/2001), vorgesehen.
- Der Bund führte seine Maßnahmen zur **Budgetkonsolidierung** fort und setzte zahlreiche legislative Vorhaben um.
- Sowohl vom Bund als auch von den Ländern wurden die im Zusammenhang mit der **Einführung des Euro** notwendigen Maßnahmen getroffen und zahlreiche Euro-Umstellungsgesetze beschlossen.
- Von besonderem Interesse für die Gebietskörperschaften waren wegen der Anknüpfungspunkte für die Aufteilung der Ertragsanteile an den Steuererträgen die **Ergebnisse der Volkszählung** vom Mai 2001 (siehe dazu Kapitel A, Punkt 2.4).
- Im **Verkehrsbereich** versuchte der Bund, die gegebenen Zusagen über die Finanzierung des **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** zu umgehen oder davon abzuweichen (15.1.). Im Berichtszeitraum wurden intensive Verhandlungen über den Ausbau der Infrastruktur geführt und mit den Arbeiten zur Erstellung eines **Generalverkehrsplanes**, in dem die Aus-

baumaßnahmen für Projekte von Schiene und Straße zusammengefasst werden sollen, begonnen (vgl Kapitel A, Punkte 15.3. und 15.4.).

2. Das Finanzausgleichsgesetz 2001

Das neue **Finanzausgleichsgesetz 2001** wurde am 9. Jänner 2001 und daher etwas verspätet mit BGBl I Nr 3/2001 kundgemacht (siehe dazu und zu den Verhandlungen über den Abschluss des FAG ausführlich 25. Bericht 2000, 66 ff). Das Volumen der finanziellen Verflechtungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits sowie die Auswirkungen des Finanzausgleiches 2001 im engeren Sinn sind ausführlich im Besonderen Teil (C/1) dargestellt.

Für die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Bund und den Ländern und den Gemeinden sind vor allem zwei Fakten kennzeichnend: einerseits das hohe Gewicht dieser Verflechtungen vor allem für die Länderhaushalte und damit deren starke finanzielle Abhängigkeit von bundesgesetzlichen Finanzierungsregelungen, andererseits eine deutliche Zunahme des Bundesanteils am gesamten Steuerertrag. Diese Zunahme ist dadurch begründet, dass der Bund das Aufkommen von gemeinschaftliche Bundesabgaben erhöhenden Maßnahmen weitgehend oder zur Gänze für sich abgeschöpft hat, während aufkommensenkende Entwicklungen und Maßnahmen von Ländern und Gemeinden mitzutragen waren. Dazu kommt, dass die Beseitigung mehrerer bedeutender Landes- und Gemeindeabgaben nicht ertragsneutral kompensiert wurde. Die rechtliche Umsetzung des FAG-Paktums entspricht grundsätzlich den im Entwurf des FAG-Paktums vom Oktober 2000 getroffenen Vereinbarungen der Finanzausgleichspartner.

Das Finanzausgleichsgesetz enthält jedoch einige kleinere Änderungen für die Länder und Gemeinden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine **Aufstockung** des **Gemeindekopfquotenausgleichs** um 55 Mio ATS (rd 4 Mio €) zugunsten der Gemeinden bis 2.500 Einwohner sowie um eine **Bedarfszuweisung** für Ausgaben im Zusammenhang mit **Ausgliederungen** und **Schuldenreduzierungen**, beispielsweise für Bankspesen, Kreditgebühren oder sonstige Stempel- und Rechtsgebühren, von 60 Mio ATS (4,36 Mio €) an die Länder und 30 Mio ATS (2,18 Mio €) an die Gemeinden. Die Aufteilung erfolgt nach der Volkszahl. Doch gerade diese Regelung zur Umsetzung des Punkt 6 des Paktumsentwurfes zum FAG 2001, erregte den Unmut der Länder, da die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel in Form einer Bedarfszuweisung keinesfalls für ausreichend erachtet wurden. Diese lautet:

„Durch entsprechende gesetzliche Regelungen wird eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Ländern und Gemeinden bei der Ausgliederung staatlicher Aufgaben mit dem Bunde erfolgen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf

wird im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 durch die Bundesregierung der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.“

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** lehnte in den Beratungen bei ihrer Tagung am 21. März 2001 diese Vorgangsweise des Bundes entschieden ab und fasste einen entsprechenden Beschluss (C/2).

Allerdings fand diese im Rahmen von weiteren Beratungen der Finanzausgleichspartner mehrmals vorgebrachte Forderung beim Bund keine Berücksichtigung und wurde daher auch rechtlich in keiner der Novellen zum FAG 2001 umgesetzt.

3. Neustrukturierung der Krankenanstaltenfinanzierung

Im Jahr 2000 einigten sich der Bund und die Länder über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** und erzielten Übereinkunft über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (vgl dazu 25. Bericht, 30 f, 136). Die legislative Umsetzung der neuen Vereinbarung erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem das **Krankenanstaltengesetz**, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert werden (BGBl I Nr 5/2001). Die Länder passten ihre Krankenanstaltengesetze ebenfalls an die neuen Regelungen an. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen über die Krankenanstaltenfinanzierung sind im Besonderen Teil, C/1, Punkt 3.3., dargestellt.

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung wurde von den Ländern Salzburg und Tirol nur unter dem Vorbehalt unterzeichnet, dass die gegenüber der **Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** bestehenden offenen Forderungen abgegolten werden. Zu Beginn des Berichtsjahres erklärte die AUVA die Bereitschaft, die mit den Ländern ausgearbeiteten Verträge zur Pauschalabgeltung für ambulante Unfallheilbehandlungen in Krankenanstalten in den Jahren 1997 bis 2000 abzuschließen und die vereinbarten Leistungen an die Länder in der Gesamthöhe von rd 288 Mio ATS umgehend zu erbringen. Die Landeshauptmännerkonferenz nahm anlässlich ihrer Tagung am 17. Februar 2001 diese Zusage zur Kenntnis und ging davon aus, dass die Abgeltung ab dem Jahr 2001 auf eine dauerhafte Rechtsgrundlage gestellt wird.

4. Österreichischer Stabilitätspakt 2001

Im Zuge der Verhandlungen über den Abschluss des neuen Finanzausgleiches 2001 einigten sich die FAG-Partner auch darüber, einen Österreichischen Stabilitätspakt 2001 zu unterzeichnen (vgl. 25. Bericht 2000, 72 ff), wobei sich die Länder verpflichteten, durch Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik für die gesamte FAG-Periode einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss in Höhe von nicht unter 0.75% des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 23 Mrd ATS (1,67 Mrd €) zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen.

- 4.1. Die Verhandlungen über den Abschluss des Stabilitätspaktes, die von zahlreichen Sanktionsdrohungen des Bundes gekennzeichnet waren, und die endgültige Einigung über diese budgetpolitisch wichtige Maßnahme durch die Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über die Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2001**) sind im Kapitel A, Punkte 9.1. – 9.4. ausführlich dargestellt worden. Die Aufteilung der von den einzelnen Ländern zu erbringenden **Stabilitätsbeiträge** sowie die zur **Erreichung des übernommenen Stabilitätsbeitrages** notwendigen **Schwerpunkte** sind im Punkt 5. der Aufstellung der finanziellen Auswirkungen des FAG 2001 (C/1) dargestellt.
- 4.2. Die Vorgabe des Österreichischen Stabilitätspakts, dass die Länder in den Jahren 2001 bis 2004 mit einem außerordentlich hohen Finanzierungsüberschuss zur Erreichung des im Österreichischen Stabilitätsprogramm vorgesehenen Stabilisierungspfades beizutragen haben, kann von diesen im Wesentlichen nur durch budgettechnische Maßnahmen realisiert werden. Es wird daher für notwendig erachtet, mit den Ländern und Gemeinden rechtzeitig in Gespräche einzutreten, wie in koordiniertem Vorgehen und auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen eventuell geplanter steuerlicher Reformmaßnahmen eine ausgewogenere und längerfristig stabilere Verteilung der Stabilisierungslasten erreicht werden kann.

5. Verwaltungsreform – finanzielle Auswirkungen

Ein Resultat der Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleiches für die Jahre 2001 bis 2004 war auch die Inangriffnahme einer **Verwaltungsreform** (siehe 25. Bericht 2000, 15 ff), die einen wichtigen **Eckpfeiler** in der **Budgetsanierung** darstellen sollte. Die Verhandlungen über die Verwaltungsreform und die Ausarbeitung und Beschlussfassung des **Verwaltungsreformgesetzes 2001** sind bereits ausführlich im Kapitel A, Punkte 7.1. – 7.13. be-

handelt worden. An dieser Stelle ist die in den Verhandlungen der „8er Runde“ vom 19. Oktober 2001 erzielte Übereinkunft über die Gesamtsumme des durch die **Verwaltungsreform erzielbaren Einsparungspotentials** in Höhe von 3,617 Mrd ATS (= 262,8 Mio €) und über die damit verbundenen Maßnahmen (C/3) zu erwähnen.

Zu diesen Ergebnissen ist festzuhalten, dass zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen noch zahlreiche Detailverhandlungen (beispielsweise insbesondere bei der Verlängerung der Bundesstraßen B) notwendig waren bzw noch notwendig sind (beispielsweise bei der Übernahme der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, den Häftlingstarifen in Krankenanstalten oder der Zusammenlegung der technischen Prüfdienste).

6. Bundesgesetze mit finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften

- 6.1. Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2002**¹, BGBl I Nr 47/2001, wurde im Zusammenhang mit der erfolgten Beschlussfassung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2002 der Kurs der Budgetkonsolidierung fortgeführt und eine Anzahl von budgetwirksamen Änderungen in mehreren Bundesgesetzen beschlossen. So wurde ua durch eine Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Landesvertragslehrergesetzes 1966 (Art 8 und 9 des Gesetzes) für die **Landeslehrer** ein neues **Jahresarbeitszeitmodell** eingeführt.

Bereits zum Begutachtungsentwurf² betreffend eine Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und eine Novelle zum Landesvertragslehrergesetz 1966 machten die Länder schwerwiegende Bedenken geltend und lehnten beide Gesetzentwürfe entschieden ab. Angesichts der Tatsache, dass die beabsichtigten Gesetzesänderungen bereits mit 1. September 2001 in Kraft treten sollen, stünde den Ländern viel zu wenig Zeit zur Verfügung, um all jene notwendigen rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen treffen zu können, um zu Beginn des nächsten Schuljahres geordnete Verhältnisse zu gewährleisten. Die vorgesehene Einführung des neuen Jahresarbeitszeitmodells für die Landeslehrer, das generell leistungsfeindlich sei, würde einen enormen

1 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZGmbH), das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Erdgasabgabegesetz, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1948, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2002**).

2 Schreiben Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Jänner 2001, GZ 13.462/1-III/A/3/2001.

Verwaltungs- und Kostenaufwand mit sich bringen und zu zahlreichen Problemen bei der Administration der Regelungen führen. Trotz der Proteste der Länder wurde der Gesetzentwurf in die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2002 (RV 499 Blg) aufgenommen und vom Nationalrat beschlossen.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2002 (499 Blg StenProt NR XXI. GP), mit dem das **Ernährungssicherheitsgesetz** erlassen und 12 Gesetze geändert werden, **kritisierte** Nationalratspräsident Dr. FISCHER diese **Gesetzgebungspraxis**, in dem er pointiert meinte, die Zahl der vom Nationalrat zu beschließenden Gesetze könnte durch „**Monatsbegleitgesetze**“ auf 12 reduziert und damit die Gesetzesflut eingedämmt werden (siehe APA Meldung OTS 063 vom 28.2.2001).

Abgesehen von einer **völligen Unübersichtlichkeit** des Rechtsbestandes, zu der diese „Sammelnovellen“ beitragen, werden darüber hinaus die **Einspruchs- und Zustimmungsrechte des Bundesrates faktisch eingeschränkt**, weil sich diese Rechte nur auf Gesetzesbeschlüsse in ihrer Gesamtheit beziehen. Durch die Einbeziehung in eine Sammelnovelle werden einzelne Gesetze „immunisiert“, weil ein Einspruch oder gar eine Versagung der Zustimmung das ganze Budgetsanierungspaket in Frage stellen würde, was mitunter nicht im Interesse der Länder liegen würde. Ob eine solche Vorgangsweise überhaupt verfassungskonform ist, ist fraglich, da sie auf eine Ausschaltung des Bundesrates hinausläuft.³

Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung am 19. April 2001 dem Budgetbegleitgesetz 2002 zu, obwohl gerade die geänderten Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, die zu massiven Auswirkungen auf die Landesverwaltungen (Umsetzung der geänderten besoldungsrechtlichen Bestimmungen) führen dürften, einen Einspruch gerechtfertigt hätten.

³ Vgl dazu: Verfassungswidrige Einschränkung der Rechte des Bundesrates bei „Sammelnovellen“, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2001.

- 6.2. Um die längerfristige Sicherung des Pensionssystems sicherzustellen, wurde als weitere Maßnahme im Sozialrecht das **Pensionsreformgesetz 2001**⁴, BGBl I Nr 86/2001, beschlossen. Im Gesetz sind ua Erhöhungen der Pensionsbeiträge von Beamten, die Leistung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beamtenpension und eine Obergrenze von Hinterbliebenenpensionen vorgesehen. Die Länder werden die pensionsrechtlichen Bestimmungen in ihren dienstrechtlichen Vorschriften ebenfalls anpassen.
- 6.3. Mit dem Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der **Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft**, BGBl I Nr 90/2001, das vom Nationalrat auf Basis eines Initiativantrages (IA 421/A) beschlossen wurde, hat der Bund für die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Landesanstalt in eine Kapitalgesellschaft **zivilrechtliche Sonderbestimmungen** erlassen, weil den Ländern die Kompetenz hiezu fehlt (vgl Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). Diese Vorgangsweise zeigt, wie die Bundesverfassung völlig unnötige Schranken für die Organisation der Länder aufstellt.

7. Finanzierung des Feuerwehrwesens

Im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen im Bereich des **Feuerwehr- und Brandschutzwesens** und die Rückgänge des Prämienaufkommens sprachen sich die Vertreter der Österreichischen Bundesfeuerwehrverbände für eine **Erhöhung der Feuerschutzsteuer** aus. Damit sollte sichergestellt werden, dass auch in Zukunft die für die Feuerwehren notwendigen Mittel bereitstehen. Die verlangte Maßnahme wurde von der Versicherungswirtschaft jedoch abgelehnt.

Die Landeshauptmännerkonferenz befürwortete in ihrem Beschluss anlässlich ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 eine **Anhebung der Feuerschutzsteuer** von 8% auf 10% des Prämienaufkommens. Der Bundesminister für Finanzen wurde ersucht, eine diesbezügliche Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes vorzubereiten und durch flankierende Maßnahmen sicherzustellen, dass die Steuer auch dann zu entrichten ist, wenn der Versicherer seinen Sitz nicht in Österreich hat.

4 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Poststrukturgesetz und das Bundesbahngesetz 1992 geändert werden sowie das Bundesbahn-Pensionsgesetz geschaffen wird (**Pensionsreformgesetz 2001**).

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Bundesrat⁵ durch den Bundesminister für Finanzen, der darin zu den gestellten drei Fragen kurz und bündig ausführte: „Derzeit ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Erhöhung der Feuerschutzsteuer geplant.“

Diese Vorgangsweise macht deutlich, dass der Bund – auch angesichts der Finanzierungsprobleme für das Feuerwehrwesen – nicht bereit ist, eine im Interesse der Länder und vor allem auch der Gemeinden gelegene steuerliche Maßnahme umzusetzen.

8. Kostentragung für die Unterbringung von Flüchtlingen

Die im Jahre 1999 vereinbarte Kostentragung für die Unterbringung der **Kosovo-Flüchtlinge** (vgl. Bericht 1999, 47 f und 25. Bericht 2000, 81) war bis 31. Dezember 2001 befristet.

Der Bundesminister für Inneres, Dr. STRASSER, kündigte wiederholt an, dass der Bund eine Verlängerung dieser Regelung nicht beabsichtige. Für die Länder würde dies bedeuten, dass sie aus Mitteln der Sozialhilfe dann auch den bisherigen 50%igen Bundesanteil zu finanzieren hätten.

Die Landeshauptmännerkonferenz richtete in ihrem Beschluss anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001 an das Bundesministerium für Inneres das Ersuchen, sich weiterhin mit mindestens 50% an den Kosten des Aufenthalts der noch in Österreich befindlichen Kosovo-Flüchtlinge zu beteiligen, da sonst der Aufenthalt dieser Personengruppe in Österreich allein zulasten der Länder ginge.

Die Landeshauptmännerkonferenz betonte gleichzeitig die Bereitschaft der Länder, gemeinsam mit dem Bund ein Modell zu erarbeiten, um eine gemeinsame vorübergehende **Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde** (Flüchtlinge, Vertriebene und nicht abschiebbare Menschen) zu schaffen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien wurde beauftragt, gemeinsam mit Vertretern des Bundes ein konkretes Konzept incl Kostenberechnung zu erarbeiten und der Landeshauptmännerkonferenz vorzulegen.

Das Modell soll nicht nur eine Zusammenarbeit, sondern auch eine gemeinsame Kostentragung von Bund und Ländern beinhalten.

⁵ Anfrage 1881/J-BR 2001 vom 8. November 2001 der Bundesräte GASTEIGER (SPÖ, Tirol) und Genossen betreffend Erhöhung der Feuerschutzsteuer; Beantwortung 1726/AB-BR 2000 vom 19. Dezember 2001.

9. Entwicklung der Finanzschulden der Länder

Bei der Erfüllung der sog Maastricht-Kriterien bereitete Österreich jenes über die **Staatsverschuldung** die meisten Schwierigkeiten (vgl dazu 23. Bericht 1998, 86 f). Um die Kriterien einhalten zu können, aber auch um den in der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt geforderten Haushaltsüberschuss zu erbringen, mussten die Länder besondere Anstrengungen zur **Verringerung ihres Schuldenstandes** unternehmen. Dabei ist es in den meisten Fällen – auch unter Vornahme der von den Maastrichtkriterien erlaubten Ausgliederungen – gelungen, einen Abbau des Schuldenstandes zu erreichen. Ein **Vergleich des Schuldenstandes 1996 – 2001** (C/4) zeigt, dass lediglich das Burgenland (+ 45,7%) und die Steiermark (+ 18,8%) eine Zunahme des Schuldenstandes, alle übrigen Länder hingegen am Ende des Jahres 2001 eine deutliche Verringerung ihrer Finanzschulden vorweisen konnten (zB Kärnten - 58,2%, Niederösterreich - 32,1%, Oberösterreich - 48,5%, Salzburg - 10,5%, Tirol - 17,6%, Vorarlberg - 7,3% und Wien - 18,0%). Insgesamt waren am Ende des Jahres 2001 die Finanzschulden der Länder (mit Wien als Land und Gemeinde) um 21,2% niedriger als am Ende des Jahres 1996.

Auch der Blick auf den **Schuldenstand der Länder laut Maastricht** für das Jahr 2001 im Vergleich zum Jahr 1996 (C/5) zeigt, dass die Länder nicht nur den seinerzeit im Zuge der Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleiches 2001 (vgl 25. Bericht 2000, 68 ff und C/1) zugesagten **Überschuss** in Höhe von 23 Mrd ATS (1,67 Mrd €) erreichen konnten, sondern mit Ende des Jahres 2001 bereits höhere Überschüsse auswiesen. Der Vergleich des Schuldenstandes zeigt, dass es den Ländern gelang, den Schuldenstand gegenüber dem Jahr 1996 um 34,6% zu reduzieren. Die **Schritte der Haushaltskonsolidierung zeigen** – zumindest bei den Ländern – **deutliche Erfolge**.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Obwohl die Bundesregierung nicht über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat verfügt, wurde auch im Berichtsjahr wiederum in mehreren Fällen Verfassungsrecht beschlossen und damit die – auch in den Föderalismusberichten – immer wieder beklagte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Verfassungsrechts fortgesetzt. Eine Besserung dieser Zustände ist trotz des auch im Regierungsprogramm enthaltenen **Inkorporierungsgebotes**¹ weiterhin nicht in Sicht.

Im Berichtszeitraum wurde Verfassungsrecht durch **eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes**, **zwei Bundesverfassungsgesetze** und durch **fünfzehn Verfassungsbestimmungen in acht einfachen Bundesgesetzen** geschaffen. Diese Neuerungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

2. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Die bisherigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Art 23f B-VG) bezogen sich ausdrücklich auf den Vertrag von Amsterdam. Der Abschluss des Vertrages von Nizza machte eine Anpassung des B-VG erforderlich, die durch die **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (BGBl I Nr 121/2001, D/1) vorgenommen wurde. Neben dieser – einzigen materiellrechtlichen – Neuerung wurden zahlreiche Fehlzitate und Redaktionsversehen² behoben.

3. Bundesverfassungsgesetze

- 3.1. Mit dem **Bundesverfassungsgesetz** über den **Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen**, BGBl I Nr 4/2001, wurden Regelungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und die Werbeabgabe verfassungsrechtlich abgesichert.

1 Vgl den Punkt 2.4. im Regierungsprogramm ÖVP-FPÖ, Kapitel „Bundesstaat“: „Es muss sichergestellt werden, dass Verfassungsänderungen, insbesondere Änderungen der Zuständigkeitsverteilung, nur mehr im Bundes-Verfassungsgesetz selbst vorgenommen werden können“.

2 Vgl dazu kritisch zum Inhalt der B-VG-Novelle 2001: BUSSJÄGER, Vom 31. November und anderen Unmöglichkeiten, in: ÖJZ 2002, 231 ff.

Dieses nicht unumstrittene Bundesverfassungsgesetz wurde bereits im 25. Bericht 2000, 73 f, ausführlich dargestellt.³

- 3.2. Der am 26. Februar 2001 unterzeichnete Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union wurde von der Bundesregierung dem Parlament zur Ratifizierung vorgelegt. Mit dem **Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza** (BGBl I Nr 120/2001, D/2) wurden die Voraussetzungen hierfür geschaffen und für die notwendige Genehmigung durch den Nationalrat und die Zustimmung des Bundesrates zum Abschluss des Vertrages qualifizierte Quoren festgelegt. Der Nationalrat stimmte am 23. Oktober 2001 – einstimmig – der Ratifikation des Vertrages von Nizza zu, der Bundesrat erteilte in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit seine Zustimmung.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Der Bundesgesetzgeber setzte auch im Berichtsjahr die Praxis fort, in einfache Bundesgesetze **Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen. Dies geschah bei acht Bundesgesetzen, in die insgesamt 15 Verfassungsbestimmungen aufgenommen wurden. Diese Gesetze werden nachstehend kurz erläutert:

- 4.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** und das **Bundesbezügegesetz** geändert werden (BGBl I Nr 119/2001), wurde eine **Euroanpassung** in den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes vorgenommen. Das Gesetz, das in Art 1 eine Verfassungsbestimmung enthält, hat auch die Titel der beiden Gesetze geändert.⁴
- 4.2. Bereits im Jahre 2000 verpflichtete sich die Republik Österreich durch das **Versöhnungsfonds-Gesetz**, BGBl I Nr 74/2000⁵, jenen Personen, die während des nationalsozialistischen Regimes im Gebiet des heutigen Österreich als Zwangsarbeiter oder Sklaven zur Arbeit gezwungen worden waren, eine finanzielle Entschädigung zu gewähren.

3 Siehe dazu kritisch GAMPER, Legistische Qualität und Verfassungskonformität des neuen Finanzausgleichs, in: ÖJZ 2001, 481 ff.

4 Siehe nunmehr die Titel: **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** (BezBegrBVG) bzw Bundesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (**Bundesbezügegesetz** – BBezG).

5 Vgl dazu 25. Bericht 2000, 89 f.

Nachdem am 17. Jänner 2001 nach intensiven Verhandlungen in Washington eine Einigung über die Regelung sämtlicher noch offener Restitutionsfragen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, den Opferverbänden und den Klagsanwälten erzielt werden konnte, beschloss der Nationalrat eine Änderung des Bundesgesetzes über den **Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus** (BGBl I Nr 11/2001). Mit Verfassungsbestimmung⁶ wurde den noch lebenden Opfern des Holocaust ein Betrag in Höhe von 150 Mio US-Dollar zur Verfügung gestellt, um damit Ansprüche aus dem Entzug von Bestandsrechten an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und von persönlichen Effekten abzugelten.

Mit dem **Entschädigungsfondsgesetz** (BGBl I Nr 12/2001)⁷ wurde zur finanziellen Abwicklung der Entschädigungen ein „**Allgemeiner Entschädigungsfonds**“⁸ eingerichtet und Mittel von 210 Mio US-Dollar bereitgestellt sowie Regelungen für die Aufteilung der Mittel und die Auszahlung geschaffen. Insgesamt wurden mit dem Gesetz, das sechs Verfassungsbestimmungen enthält⁹, alle Voraussetzungen für die Auszahlung von Entschädigungen geschaffen.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien stellte im Zuge der Entschädigungszahlungen den Antrag, das **Ausmaß** der Arisierungen und Zerstörungen von Eigentum der Kultusgemeinde zu eruieren und zur Abgeltung der Ansprüche – die **gegenüber** Ländern und Gemeinden bestehen – nicht Mittel aus dem durch das Washingtoner Abkommen errichteten Fonds heranzuziehen. Nach mehreren Verhandlungsrunden einigten sich am 26. November 2001 der Bund und die österreichischen Länder, vertreten durch die Verhandler LH Dr. PRÖLL, LH Dr. PÜHRINGER, LH-Stv Dr. RIEDER und LH Dr. HAIDER – diese wurden von der Landeshauptmännerkonferenz am 23. Oktober 2001 nominiert –

6 Siehe Verfassungsbestimmung im § 8 Abs 2 des Gesetzes, das die Auszahlung von Entschädigungen vom Inkrafttreten des Abkommens zwischen den USA und Österreich abhängig macht – das Bundesgesetz trat mit 23. Februar 2001 in Kraft.

7 Bundesgesetz über die Einrichtung eines allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (**Entschädigungsfondsgesetz**) sowie zur Änderung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, BGBl I Nr 12/2001.

8 Zur Arbeit des Versöhnungsfonds und des Allgemeinen Entschädigungsfonds siehe ausführlich: Die Aufarbeitung von Fragen der Vergangenheit, in: Außenpolitischer Bericht 2001, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien 2002, 121 ff.

9 Siehe die Verfassungsbestimmungen in § 3 (Organe des Fonds), § 4 Abs 2 (Zusammensetzung des Antragskomitees), § 13 Abs 2 (Abgaben- und Sozialleistungen), § 23 Abs 2 (Einrichtung einer Schiedsinstanz), § 43 und § 593 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Inkrafttreten von Bestimmungen).

mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über weitere Entschädigungszahlungen in Höhe von 600 Mio ATS (= 43,7 Mio €). Hievon wird der Bund 350 Mio ATS (25,5 Mio €) (teilweise zur Finanzierung von infrastrukturellen Einrichtungen) bereitstellen und die Länder werden 250 Mio ATS (18,2 Mio €) aufbringen. Durch die Bereitstellung dieser Beträge sei Rechtssicherheit gegeben und Österreich hätte keine weiteren Klagsforderungen mehr zu erwarten, betonte der Präsident der Kultusgemeinde MUZICANT nach der erfolgten Einigung (vgl. SN vom 27.11.2001). Damit tragen auch die Länder in bedeutender Weise zur Wiedergutmachung bei.

4.3. Da die Geltungsdauer der **Wirtschaftslenkungsgesetze** mit 31. Dezember 2001 befristet war, wurde es notwendig, diese zu verlängern. Vom Nationalrat wurden folgende Gesetze, die in **Verfassungsbestimmungen** (jeweils in Artikel I) über die Einräumung der (Sonder-)Kompetenz sog „**Kompetenzgründungsklauseln**“ enthalten, beschlossen:

- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 148/2001); mit diesem Gesetz wurde eine Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge vorgenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 149/2001). Neben der Euro-Anpassung wurden im Hinblick auf die vom Energieliberalisierungsgesetz (BGBl I Nr 121/2000 – vgl dazu auch 25. Bericht 2000, 86 f) geschaffene Organisation und die Zuweisung der bisherigen Aufgaben des Bundeslastverteilers an die Elektrizitäts-Control GmbH die Bestimmungen über die Lenkungsbehörden angepasst. Geändert werden mussten auch jene Regelungen über die Aufgaben der Landeslastverteiler, die nun von den Landeshauptmännern wahrgenommen werden. Diese können zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen durch die Regelzonenführer die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 150/2001). Dieses Gesetz enthält neben der Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge auch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl- und Erdölprodukten¹⁰ und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für statistische Erhebungen.

¹⁰ Richtlinie des Rates 68/414 EWG vom 20. November 1968, ABI Nr EG L 308/14 vom 23. Dezember 1968 in der Fassung der Richtlinie 98/93/EG des Rates von 14. Dezember 1998.

- 4.4. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (**Gleichbehandlungsgesetz**), BGBl Nr 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 44/1998, geändert wird (BGBl I Nr 129/2001), wurden Maßnahmen zur **Verfahrensbeschleunigung** der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission getroffen und aus Gründen der Verfahrensökonomie eine **Stellvertretung** geschaffen. Durch Verfassungsbestimmung (§ 1a und 1b) wurde die **Unabhängigkeit** und **Selbständigkeit** der **Gleichbehandlungsorgane** festgelegt und normiert, dass diese in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt oder benachteiligt werden dürfen.
- 4.5. Die Umstellung sämtlicher Schillingangaben in die entsprechenden Euroangaben im Rechtsbereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgte durch das **Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUG-LFUW**, BGBl I Nr 108/2001¹¹.
Das Gesetz, mit dem zur endgültigen Einführung des Euros mit 1. Jänner 2002 als gemeinsame Währung insgesamt 27 Gesetze angepasst wurden, enthält **drei Verfassungsbestimmungen**, mit denen sich der Bund bei den sog. **Marktordnungsgesetzen** die Kompetenz zur Erlassung dieser Bestimmungen einräumte¹² und in diesen Gesetzen auch einige materielle Änderungen vornahm.

¹¹ Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das AMA-Gesetz 1992, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz, das Weingesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Chemikaliengesetz 1996, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, das Ozongesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, das Artenhandelsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (**Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUG-LFUW**).

¹² Siehe die Verfassungsbestimmungen in:
Artikel 1, Änderung des **Marktordnungsgesetzes 1989**, § 93;
Artikel 2, Änderung des **AMA-Gesetzes 1992**, § 1;
Artikel 3, Änderung des **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997**, Artikel I.

5. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

Fragen der österreichischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der Integrationspolitik wurden bisher in verschiedenen Beratungsgremien der Bundesregierung behandelt. Im Sinne der Straffung und Effizienzsteigerung und der raschen Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde das Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001, beschlossen und ein **Nationaler Sicherheitsrat** eingerichtet. Dieser übernimmt nunmehr die Aufgaben des Rates für Auswärtige Angelegenheiten¹³ und des Landesverteidigungsrates¹⁴.

Dem Nationalen Sicherheitsrat, der unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zusammentritt, gehört auch ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz mit beratender Stimme an, wodurch wenigstens eine gewisse Einbindung der Länder in dieses Gremium sichergestellt wurde.

Die positiven Erfahrungen mit den parlamentarischen Mitwirkungsrechten in EU-Angelegenheiten ließen den Entfall eines reinen Beratungsgremiums für Fragen der österreichischen Integrationspolitik¹⁵ gerechtfertigt erscheinen. Es wurde nunmehr ein **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**¹⁶ unter dem Vorsitz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet. Dieser ist in allen integrations- und außenpolitischen Angelegenheiten zu hören, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung und nicht im Nationalen Sicherheitsrat zu beraten sind.

13 Dieser wurde mit BGBl 1976/330 eingerichtet.

14 Siehe § 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl 1990/305, in der Fassung BGBl I Nr 56/2001.

15 Der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik wurde als Beratungsgremium der Bundesregierung mit BGBl 1989/368 eingerichtet.

16 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 29. Juni 1989 über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik und das Kriegsmaterialgesetz geändert werden – BGBl I Nr 125/2001

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Die **Verfassungsautonomie** der österreichischen Länder ist durch zahlreiche Vorgaben der Bundesverfassung eingeschränkt. Dennoch hat sich die oft beklagte Uniformität der österreichischen Landesverfassungen in den letzten zwei Jahrzehnten gewandelt, da von den Ländern bedeutende Novellierungen der Landesverfassungen vorgenommen wurden.¹ Die Aufnahme von **Staatszielbestimmungen** als Programmsätze gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dies zeigen auch die im Berichtszeitraum erfolgten Änderungen der Landesverfassungen in Oberösterreich und Niederösterreich. Daneben ist eine erfreuliche Ausweitung der Kontrollfunktion der Landtage in den Ländern Wien und Steiermark zu erwähnen.

Neuerlich haben die Landtage **zahlreiche Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen** beschlossen. Die Länder sind häufig gezwungen, das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen oder die Weisungsfreiheit bzw. Unabhängigkeit bestimmter Organe im Wege von Verfassungsbestimmungen festzulegen.

2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2001

- 2.1. In **Niederösterreich** wurden durch Verfassungsgesetz über die **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl 0001-11) die **Staatszielbestimmungen** in der Landesverfassung überarbeitet. Neu aufgenommen wurde das Bekenntnis des Landes, die Interessen der **älteren Generation** zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern. Als weitere Staatszielbestimmung ist vorgesehen, dass der **Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache** und der **Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung** besondere Bedeutung zukommt.²

Mit einer weiteren **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl 0001-12) wurden **Unvereinbarkeitsbestimmungen** festgelegt und normiert, dass ein Mitglied der Landesregierung nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder Bürgermeister sein darf.³ Sollten zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Aus-

1 Vgl die Novellen der Landesverfassungen in Salzburg und Tirol im Jahre 1998; ausführlich: 23. Bericht 1998, 97 ff.

2 Siehe den Art 4 „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ der Landesverfassung.

3 Vgl den neuen Art 34a der Landesverfassung.

legung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes regeln, auftreten, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof.⁴

- 2.2. In Oberösterreich wurden durch das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001**), LGBl 2001/6, ua die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns neu definiert.

Mit der Novelle wurden das **Bekenntnis zu einem geeinten Europa**, das ua dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, das die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert⁵, sowie die personenbezogenen Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form⁶ neu in der Landesverfassung verankert.

Der Katalog von **Staatszielbestimmungen** wurde völlig überarbeitet und erweitert. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden ua das Bekenntnis des Landes zum **Subsidiaritätsprinzip**, zu den Zielen der **Kinderrechtskonvention** der Vereinten Nationen, zur **Ehrenamtlichkeit** als eine der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zum Sonntag und zu den staatlich anerkannten Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe.⁷

Im Berichtsjahr beschloss der Landtag eine weitere Änderung der Landesverfassung. Mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002** – LGBl 2002/4), wurden die **Instrumente der direkten Demokratie** neu gestaltet. Nunmehr können Gesetzesvorschläge an den Landtag auch als Initiativen der Landesbürgerinnen und Landesbürger⁸ herangetragen werden. Jene Bestimmungen der Landesverfassung, die die Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Gesetzgebung und Vollziehung regeln⁹, wurden vor allem im Hinblick auf die Behandlung von Bürgerinitiativen, Durchführung einer Volksbefragung bzw einer Volksabstimmung geändert. Damit wurde vom Land Oberösterreich ein wichtiger Beitrag zum Ausbau der direkten Demokratie gesetzt.

4 Siehe Art 51 Abs 4 der Landesverfassung.

5 Siehe den neuen Artikel 1a der Landesverfassung.

6 Siehe den neuen Artikel 5a der Landesverfassung.

7 Vgl die neu gefassten Art 9 bis 15 der Landesverfassung.

8 Siehe den neu gefassten Art 30 der Landesverfassung.

9 Siehe das 5. Hauptstück (Art 58 bis 64) der Landesverfassung.

- 2.3. In der **Steiermark** wurden mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** und das **Landes- Verfassungsgesetz 1960** geändert werden (LGBl 2001/34), die Bestimmungen über den **Kontrollausschuss** des Landtages entsprechend angepasst und Regelungen über die Beratung der Berichte des Landesrechnungshofes im Landtag in der Landes-Verfassung verankert.¹⁰

Im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz wurden in erster Linie die gesetzlichen Regelungen über den Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Aufgaben neu gefasst¹¹ und neue Bestimmungen über die Beratung der Berichte des Landesrechnungshofes im Landtag erlassen.¹²

- 2.4. In seiner letzten Sitzung vor der Landtagswahl beschloss der **Wiener Landtag** am 25. März 2001 das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** geändert sowie das Wiener Unvereinbarkeitsgesetz, das Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien und das Wiederverlautbarungsgesetz aufgehoben werden (LGBl 2001/26).

Dieses umfangreiche Gesetzespaket, das nach mehreren Jahren Verhandlungsdauer das von der SPÖ/ÖVP-Regierung vereinbarte Reformvorhaben (vgl dazu zuletzt 25. Bericht 2000, 94) umsetzt, sieht ua eine bedeutende **Ausweitung der Rechte der Minderheitsparteien** im Wiener Landtag und im Gemeinderat durch die Einsetzung von **Untersuchungskommissionen** im Gemeinderat¹³ bzw von **Untersuchungsausschüssen** im Landtag¹⁴ auf Antrag von 30 Landtagsabgeordneten vor. Die Durchführung einer Prüfung durch den **Rechnungshof**¹⁵ oder die Einschaltung des **Kontrollamtes** bedarf eines Ersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern, die Durchführung einer **Dringlichen Initiative** in einer **Aktuellen Stunde** erfordert nunmehr lediglich 6 Unterzeichner. Für die Abhaltung einer **Sondersitzung des Gemeinderates** sind 13 Unterstützungserklärungen notwendig. Die **Vorsitzführung im Kontrollausschuss** soll jährlich wechseln, wobei die Regierungsparteien von der Vorsitzführung ausgenommen sind.

10 Siehe die geänderten Bestimmungen im § 18 Abs 3 und 4 des Landes-Verfassungsgesetzes.

11 Vgl den IV. Abschnitt (§§ 16 bis 25) des Gesetzes.

12 Vgl die geänderten Bestimmungen der §§ 26 Abs 2 und 28 Abs 4 und 5 des Gesetzes.

13 Vgl § 59a der Stadtverfassung.

14 Vgl § 129c der Stadtverfassung.

15 Vgl § 73a der Stadtverfassung.

Weiters wurden die Inhalte des Wiener Unvereinbarkeitsgesetzes, des Gesetzes über das Gesetzblatt der Stadt Wien und das Wiener Wiederverlautbarungsgesetz in die **Wiener Stadtverfassung inkorporiert**.

3. Diskussionen über die Änderung von Landesverfassungen

- 3.1. Der im Jahre 1999 vom **Kärntner Landtag** eingerichtete **Unterausschuss** für Rechts-, Verfassungs-, Volksgruppen- und Immunitätsangelegenheiten, dessen vorrangige Aufgaben eine Reform der Kärntner Landesverfassung, der Landtagswahlordnung sowie der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (vgl dazu ausführlich 24. Bericht 1999, 115) sind, trat im Berichtsjahr zu mehreren Sitzungen zusammen. Mit dem Abschluss der Beratungen ist im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen. Einen wesentlichen Schwerpunkt im Rahmen der Reform der Kärntner Landesverfassung bildet die „**Inkorporierung**“ zahlreicher Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen in die eigentliche „Verfassungsurkunde“ des Landes Kärnten: Eine Sichtung des (Landesverfassungs-)Rechtsbestandes hat ergeben, dass neben der (eigentlichen) Kärntner Landesverfassung neun Landesverfassungsgesetze und 39 Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen in Geltung stehen. Diese Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes hat dessen Unübersichtlichkeit und Inhomogenität zur Folge und bereitet Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „wirklichen Standes“ des geltenden Kärntner Landesverfassungsrechtes.

Im Laufe des Jahres 2001 wurde der **Entwurf** einer **Novelle** zur **Kärntner Landesverfassung** ausgearbeitet, dessen Hauptanliegen die Integration eines Großteiles der Rechtsvorschriften im (Landes-)Verfassungsrang in die Kärntner Landesverfassung bildet. Dadurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet werden, zumal diese Kompilation die Aufhebung von sechs Landesverfassungsgesetzen (außerhalb der eigentlichen „Verfassungsurkunde“ des Landes Kärnten) sowie sämtlicher Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen ermöglichen wird.

Um einer neuerlichen Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes durch die Erlassung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen vorzubeugen, soll überdies die diesbezügliche Ermächtigung in Art 27 Abs 2 der Kärntner Landesverfassung (ersatzlos) entfallen; die Möglichkeit der Erlassung besonderer Landesverfassungsgesetze außerhalb der Kärntner Landesverfassung soll hingegen – insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit paktierter Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Kärnten – aufrecht erhalten werden.

- 3.2. Im **Steiermärkischen Landtag** wurden vom zuständigen Ausschuss die Ende des Jahres 2000 eingebrachten Anträge betreffend **steirisches Demokratiepaket** (siehe dazu 25. Bericht 2000, 98 f) und Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre beraten. Im Berichtsjahr wurden in diesem Zusammenhang zwei Anträge betreffend die Verankerung des arbeitsfreien Sonntages in einem Staatszielkatalog der Landesverfassung sowie die Budgethoheit des Landtages eingebracht. Konkrete Ergebnisse über die Reformvorhaben waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

4. **Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen**

Neben den besprochenen Änderungen der Landes-Verfassungen wurden von den Landtagen im Berichtszeitraum mehrere **Verfassungsgesetze** bzw **einfache Gesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen, wobei davon vor allem die Bereiche Dienstrecht, Bedienstetenschutz und Gleichbehandlung betroffen waren. Diese Gesetze werden nachstehend dargestellt:

- 4.1. Im **Burgenland** wurden mit dem Gesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001** – LGBl 2001/37), die bisherigen Regelungen über den Bedienstetenschutz an das EU-Recht sowie an die geänderten Lebensbedingungen angepasst. Mittels Verfassungsbestimmungen wurden die **Weisungsfreiheit** der **Sicherheitsvertrauenspersonen** (§ 10 Abs 2) und der **Bedienstetenschutzkommission** (§ 86 Abs 11) geregelt.

Mit dem Gesetz, mit dem das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2001** – LGBl 2001/43), wurden – im Wege von Verfassungsbestimmungen¹⁶ – die Bestimmungen über die Wahl und die Zusammensetzung des **Verbandsvorstandes** bzw des **Verbandsobmannes** von **Abfallverbänden** sowie über das Vertrauen in die Amtsführung neu geregelt.

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (**Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001**), LGBl 2001/32, wurde in insgesamt 75 Gesetzen

16 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 45 Abs 1 Z 1, § 46, § 50 und Art II des Gesetzes.

eine Euro-Anpassung vorgenommen. Das Gesetz enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen.¹⁷

- 4.2. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl 2001/62), eine EU-Richtlinie¹⁸ in das Landesrecht umgesetzt und bisherige Regelungen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern überarbeitet und angepasst. Weiters wurden im Gesetz besondere Maßnahmen zur Förderung der Frauen (ua Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs, flexible Teilzeitbeschäftigung, Fortbildungsmöglichkeiten (**Frauenförderungsprogramm**) vorgesehen. Mit Verfassungsbestimmungen¹⁹ wurde festgelegt, dass die **Frauenbeauftragte** und die **Kontaktfrauen** bei der Ausübung ihres Amtes **selbständig** und **unabhängig** sind.
- 4.3. In Niederösterreich wurde mit Verfassungsgesetz die **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl 0030-5) geändert und Bestimmungen über die Auflage des Wählerverzeichnisses, die Kreiswahlvorschläge, die persönliche Ausübung des Wahlrechtes, die Stimmabgabe und die Zuteilung der Mandate angepasst.²⁰

Eine weitere **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl 0030-5) diente der Euro-Umstellung.

Vom Landtag wurde am 28. Juni 2001 die **Geschäftsordnung – LGO 2001** (LGBl 0010-0) beschlossen. Mit diesem Gesetz, das zahlreiche Verfassungsbestimmungen enthält, wurden die aus dem Jahre 1979 stammenden Regelungen umfassend überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst.

Mit der Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl 1000-12), die zahlreiche Verfassungsbestimmungen²¹ enthält, wurden Klarstellungen der Rechtslage im Zusammenhang mit Mandatsverzichten, der Auflösung des Gemeinderates sowie der Fortführung der Geschäfte der Gemeinde

-
- 17 Siehe die Verfassungsbestimmung im Art 11 – Änderung des Eisenstädter Stadtrechts, in Art 22 – Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, in Art 61 – Änderung des Ruster Stadtrechts und im 2 Abschnitt – Inkrafttreten.
- 18 Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, ABI L 14 vom 20. Jänner 1998, S 6.
- 19 Vgl die Verfassungsbestimmungen im § 23 Abs 8, § 25b Abs 5 und Art II Abs 1.
- 20 Vgl etwa die Bestimmungen in den §§ 23 ff, 42 ff, § 63, §§ 94 ff der Landtagswahlordnung 1992.
- 21 Siehe zB die Verfassungsbestimmungen im § 20 (Wahl- und Funktionsperiode), § 20 Abs 1 (Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates), § 20 Abs 2 (Beschluss über die Auflösung des Gemeinderates).

nach einer Gemeinderatswahl getroffen und bisherige Rechtsunsicherheiten beim Vollzug des Gesetzes beseitigt.

Durch das Verfassungsgesetz über die **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (LGBl 0350-3) wurden die bei der Gemeinderatswahl am 2. April 2000 aufgetretenen Rechtsunsicherheiten beseitigt und durch die geänderten Bestimmungen über die Auflage der Wählerverzeichnisse eine Verwaltungsentlastung vorgenommen. Novelliert wurden etwa die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörden, die Bestellung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern von Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörden sowie jene über die Auflage des Wählerverzeichnisses.

- 4.4. In **Oberösterreich** wurden im Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBl 2001/124), durch Verfassungsbestimmungen²² dem Direktor des Landesrechnungshofes die Personal- und Diensthoheit übertragen und festgelegt, dass Aufnahmen zum Landesrechnungshof auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen haben. Es darf kein Mitglied des Landesrechnungshofes an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die von ihm geprüft werden.

Im Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesbeamtengesetz 1993** geändert wird (Oö. LBG-Novelle 2000 – LGBl 2001/22), wurden die bisherigen Regelungen – vor allem jene über die Dienstzeit und die Dienstfreistellungen sowie das Disziplinarrecht – umfassend überarbeitet. Die Verfassungsbestimmung im § 127 des Gesetzes sieht die **Weisungsfreiheit** eines **Beamten**, der die **Verteidigung** im **Disziplinarverfahren** übernimmt, vor.

Das wesentliche Ziel des **Oö. Gehaltsreformgesetzes**²³ (LGBl 2001/28) ist es, eine für Beamte und Vertragsbedienstete **gleiche leistungsorientierte Entlohnung** sicherzustellen, die sich insbesondere an der Verwendung orientiert. Das Gesetz enthält Regelungen über die Bezüge und Nebengebühren, die Gewährung und Kürzung von Bezügen, die gehaltsrechtliche Einreihung im Landesdienst, die Pensionsvorsorge für Beamte, sonstige Leistungen, Sozialleistungen und Kinderbeihilfe, sowie über das Optionsrecht und Anpassungen des Dienstrechts. Das Gesetz

22 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 12 Abs 2 bis 4 des Gesetzes.

23 Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 erlassen wird und das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (**Oö. Gehaltsreformgesetz**).

enthält mehrere Verfassungsbestimmungen²⁴, so etwa die **Weisungsfreistellung** der **Mitglieder** der **Beurteilungskommission** (§ 104 Abs 8).

Das Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der öö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001** – LGBl 2001/48) enthält völlig überarbeitete Bestimmungen über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten. Die im Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen sehen die **Weisungsfreiheit** und Unabhängigkeit der Mitglieder des Personalbeirates (§ 14), der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 31 Abs 7), der Mitglieder der Disziplinarkommissionen (§ 144 Abs 6) sowie von Gemeindebeamten, welche die Verteidigung in Disziplinarangelegenheiten übernehmen (§ 147), vor.

- 4.5. Im Land **Salzburg** wurde mit dem Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Bestellung von Führungskräften und die Anstellung in den Landesdienst getroffen werden (**Salzburger Objektivierungsgesetz** – LGBl 2001/7), festgelegt, dass diese nur nach erfolgter Ausschreibung und einem Auswahlverfahren unter Mitwirkung einer Vorschlagskommission bzw Auswahlkommission erfolgen dürfen. Durch Verfassungsbestimmungen²⁵ wurde für die Mitglieder der **Vorschlagskommission** bzw jener der **Auswahlkommission** bei der Ausübung ihres Dienstes die **Weisungsfreiheit** vorgesehen.

Im Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2001 (**Landeshaushaltsgesetz 2001** – LGBl 2001/22) wurden durch die Verfassungsbestimmung im Artikel XI insgesamt sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt.

- 4.6. Das Land **Tirol** betrat mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung von Patienten nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung in Tiroler Fondskrankenanstalten (**Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz**, LGBl 2001/71) legislatives Neuland. Die Schaffung solcher Fonds wurde in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung festgelegt. Aus diesem Fonds sollen Entschädigungen an Patienten gewährt werden, die im Zusammenhang

24 Siehe die Verfassungsbestimmungen über die Regelung des Pensionskassenbeitrages (§ 41), das Optionsrecht für Landesbedienstete (§ 57 Abs 9) und das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen mit 1. Juli 2001 (Art VIII Abs 2).

25 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 5 Abs 5 (Vorschlagskommission) und § 11 Abs 3 (Auswahlkommission).

mit medizinischer Behandlung in Tiroler Fondskrankenanstalten Schäden erlitten haben, sofern in solchen Fällen eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist. Durch Verfassungsbestimmung wurden die Mitglieder der **Entschädigungskommission** (§ 6 Abs 6) **weisungsfrei** gestellt.

- 4.7. Das Land Wien hat mit Gesetz, mit dem das **Wasserversorgungsgesetz** geändert wird (LGBl 2001/117), den **Schutz der Wiener Wasserversorgung verfassungsrechtlich** abgesichert.²⁶ Eine Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen, die der Wasserversorgung dienen oder die von wesentlicher Bedeutung sind, bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Gemeinderat.

5. Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen

Wie schon in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle einzelne Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz erläutert:

- 5.1. Vom **Wiener Landtag** wurde mit Beschluss vom 28. Juni 2001 – auf Grund der Änderung der Stadtverfassung (vgl oben Punkt 2.4.) war eine Überarbeitung und Anpassung von Bestimmungen notwendig – die **Geschäftsordnung des Landtages für Wien** neu erlassen (Kundmachung im LGBl 2001/58).

- 5.2. In Niederösterreich wurden mit der Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes** (LGBl 0060-2) die bisher für die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes vorgesehenen **Prozentsätze an Unterstützungserklärungen** von Landesbürgern bzw Gemeinden durch **absolute Zahlen** ersetzt. Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Durchführung einer **Volksbefragung** war es notwendig, im Gesetz nähere Bestimmungen für die Durchführung einer Volksbefragung zu treffen.

- 5.3. Im Bereich des **Gemeinderechts** bzw des **Gemeindewahlrechts** sind folgende Gesetze zu erwähnen:

In **Tirol** sollen mit dem Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (**Tiroler Gemeindeordnung 2001** – LGBl 2000/36) vor allem eine

²⁶ Vgl die Verfassungsbestimmung im § 3a des Gesetzes – „Schutz der Wiener Wasserversorgung“.

Entflechtung zwischen dem Amt des Bürgermeisters und der Tätigkeit des Gemeinderates bewirkt und die durch die Direktwahl des Bürgermeisters geschaffenen neuen Kräfteverhältnisse in den Gemeinden berücksichtigt werden.²⁷ Deshalb wurden die Kontrollrechte des Gemeinderates gegenüber dem Bürgermeister ausgebaut. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Anfragen stellen und Anträge einbringen und in sämtliche Verhandlungsunterlagen Einsicht nehmen. Auch die Position des Bürgermeisters wurde durch Regelungen über die Erlassung von Bescheiden, den Abschluss von Vereinbarungen und die Vergabe von Leistungen gestärkt. Das Gesetz enthält auch neue Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinde nach außen und über den Gemeindehaushalt.

In **Oberösterreich** brachte das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (**Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002** – LGBl 2001/152), wesentliche Neuerungen.²⁸ Zu den Zielen des Gesetzes gehören die Stärkung der Gemeindeautonomie, die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Gemeindeebene, die verstärkte Einbindung der Bürger in die Gemeindearbeit, die Wahrung und Ausdehnung der Minderheitenrechte sowie die Straffung der Verwaltungsabläufe. Die Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, dessen konstituierende Sitzung, über Mandatsverzicht und Mandatsverlust, die Wahlen in Ausschüsse, die Einberufung von Sitzungen und deren Tagesordnung sowie über die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Ausschüsse wurden angepasst.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl 2001/2) unternahm der **Kärntner** Landtag einen demokratiepolitischen Vorstoß, da das **aktive Wahlalter für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. In den Gemeinderat wählbar sind jene Personen (österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben), die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Damit wurde – erstmals in Österreich – auf kommunaler Ebene die aktive Mitbestimmung und Mitgestaltung der Jugend im Rahmen der Gemeindepolitik ermöglicht.

27 Siehe dazu GREITER, Neue Tiroler Gemeindeordnung, in: ÖGZ 2001/4, 7 ff.

28 Siehe dazu ausführlich BINDEUS, Die Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2002, in: ÖGZ 2001/12, 7 ff.

In **Oberösterreich** wurden im Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 geändert wird (**Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2001** – LGBI 2001/43), die EU-Kommunalwahlrichtlinie²⁹ in das Landesrecht umgesetzt und mehrere Bestimmungen, so etwa jene über die Entsendung von Vertrauenspersonen und Wahlzeugen, über die Einbringung von Wahlvorschlägen oder jene über die Ausstellung von Wahlkarten, angepasst.

Die im Berichtsjahr 2001 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze sind im Besonderen Teil (E) zusammengefasst.

29 Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994, ABI Nr 368 L vom 31.12.1994, 38.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

Bei der Gesetzgebung des Bundes stellten im Berichtsjahr die weiteren Maßnahmen zur **Budgetsanierung** – hier vor allem das Budgetbegleitgesetz 2002 (siehe dazu Kapitel C, Punkt 6.1.), Regelungen im **Dienst-¹** und **Pensionsrecht** und die weitere Privatisierung von Staatsbetrieben² –, Regelungen im **Medienbereich** und mehrere **Euro-Umstellungsgesetze³** die Schwerpunkte dar.

Gesetzesvorhaben des Bundes, die von föderalismuspolitischer Bedeutung sind, sowie Verfassungsgesetze bzw jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits in den Kapiteln A und D behandelt. Jene Bundesgesetze, die mit finanziellen Auswirkungen – auch für

-
- 1 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2001 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten**), BGBl I Nr 87/2001. Mit diesem Gesetz wurden zahlreiche Maßnahmen zur Neuordnung des Dienstrechts der Universitätslehrer getroffen.
 - 2 Siehe:
 - Bundesgesetz über die **Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft** mit beschränkter Haftung – BGBl I Nr 39/2001;
 - Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die **Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischen Bundesverlag Gesellschaft** mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die **Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages** geändert wird – BGBl I Nr 93/2001.
 - 3 Siehe folgende Gesetze:
 - das **Euro-Steuerumstellungsgesetz** – BGBl I Nr 59/2001;
 - das **1. Euro-Umstellungsgesetz Bund** – BGBl I Nr 98/2001 – mit diesem Gesetz wurden immerhin 158 (!) Gesetze geändert und angepasst;
 - das **Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** – BGBl I Nr 108/2001;
 - die **Euro-Gerichtsgebühren-Novelle** – BGBl I Nr 131/2001;
 - das **2. Euro-Umstellungsgesetz Bund** – BGBl I Nr 136/2001 – mit diesem Gesetz wurden 60 Gesetze geändert;
 - das **Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht** – BGBl I Nr 143/2001.

die Länder und die Gemeinden – verbunden sind, wurden im Kapitel C dargestellt. Mehrere einfache Bundesgesetze und Gesetzesentwürfe des Bundes werden nachstehend besprochen und dazu – auch föderalistische – Bemerkungen angebracht.

1.1. Soziales, Gesundheitswesen und Unterricht

1.1.1. Im Berichtsjahr einigte sich die Bundesregierung über die Verwirklichung einer im Regierungsprogramm fixierten familienpolitischen Maßnahme, nämlich der **Einführung des Kinderbetreuungsgeldes**. Gemäß dem **Kinderbetreuungsgeldgesetz**⁴, BGBl I Nr 103/2001, wird für alle ab 1. Jänner 2002 geborenen Kinder für deren Betreuung durch die Eltern ein monatliches Betreuungsgeld von 436 € ausbezahlt. Diese Unterstützung wird auch jenen Personen gewährt, die bisher keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten (etwa Hausfrauen, Studentinnen, Bäuerinnen, Selbstständige) und wird für die Betreuung des Kindes bis zu dessen 30. bzw 36. Lebensmonat gewährt. Durch die Möglichkeit, bis zu 14.600 € jährlich dazu verdienen zu können, soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden.

1.1.2. Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 69/2001), wurden die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Pflegegeld ab der Geburt, die Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen und die Qualitätssicherung in der Pflegevorsorge verwirklicht und die Euro-Umstellung vorgenommen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens vertraten die Länder zu den geplanten Maßnahmen der **Qualitätssicherung** (Abschnitt 6a des Gesetzes) die Auffassung, dass ein Eingriff in diesen funktionierenden und wichtigen Pflegebereich – falls dieser überhaupt notwendig ist – nur in Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden sowie den bestehenden Pflegediensten (Hauskrankenpflege, mobile Dienste ua) erfolgen sollte. Der Aufbau neuer (zusätzlicher) Strukturen durch den Bund

4 Bundesgesetz, mit dem ein **Kinderbetreuungsgeldgesetz** erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitersgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden.

(vgl etwa im Bereich der Pflegeberatung) wurde für den gesamten Bereich unter ökonomischen Gesichtspunkten als unsinnig angesehen. Einen Erfolg konnten die Länder verzeichnen. Im Begutachtungsentwurf des Gesetzes waren Bestimmungen über die Einführung einer Pflegeberatung (§ 33c des Entwurfes) vorgesehen. Die Länder sprachen sich im Begutachtungsverfahren gegen diese Maßnahmen des Bundes aus, da sie auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen gezwungen gewesen wären, ebenfalls eine Pflegeberatung anzubieten, die zu einer nicht abschätzbaren Kostenbelastung der Länder geführt hätte.

1.1.3. Basierend auf einem Initiativantrag (IA 341/A) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Apothekengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 16/2002). Damit wurden im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis G 37/97 ua vom 2. März 1998, VfSlg 15103/1998) die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlichen Apotheke geändert. Die **Neuregelung des Bedarfes** ist von großer Bedeutung für die Infrastruktur des Gesundheitswesens im ländlichen Raum und damit auch von besonderem Interesse für die Länder.

1.1.4. Zu dem von Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 17. Juli 2001, GZ 13.469/5-III/A/2/2001, versandten Entwurf eines **Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen** wurde seitens des Bundes bemerkt, dass eine einheitliche Vorgangsweise notwendig sei, um für Zwecke einer gesamtösterreichischen Bildungsplanung die Effizienz und Effektivität des gesamten Bildungsgebietes beurteilen zu können.

Die Länder traten dieser Argumentation aus ökonomischen Gründen entgegen und gaben zu bedenken, dass viele der im Entwurf genannten Bildungseinrichtungen nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen (EDV-Ausstattung) verfügen, um die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Auch würde die Schaffung einer Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden keine Verwaltungsvereinfachung, sondern – ganz im Gegenteil – einen enormen Verwaltungsmehraufwand verursachen.

In der Aufstellung der finanziellen Auswirkung wurden nur Berufsschulen in der Vollziehungskompetenz der Länder (Landesschulen) erfasst, während der finanzielle Aufwand für Schulen, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhalten werden, nicht dargestellt wurde. Die Länder bemerkten auch, dass die angegebenen finanziellen Auswirkungen falsch und nicht realistisch dargestellt wurden. Abgelehnt wurde von

den Ländern auch die vorgesehene Verpflichtung zum Ankauf des vom Bund bevorzugten Verwaltungsprogramms ISO/IDEAL, da es den Ländern überlassen werden müsse, die geforderten Daten in einer beliebigen elektronischen Form zu übermitteln. Unverständlich erschien auch die seitens des Ministeriums vorgenommene Zerteilung der Fristen für die Abgabe der inhaltlichen Stellungnahme bzw zur Frage der finanziellen Auswirkungen.

Die Regierungsvorlage, die auf die vorgebrachten Bedenken der Länder nur in einem geringfügigem Umfang Rücksicht nahm (832 Blg StenProt NR XXI. GP), wurde vom Nationalrat am 21. November 2001 beschlossen. Nunmehr ist im Gesetz vorgesehen, dass es den Ländern und den Gemeinden überlassen bleibt, eigene Datentransportsysteme zu verwenden und im Wege von Schnittstellen Daten zu übermitteln, wobei hier kein Kostenersatz des Bundes vorgesehen ist. Nachdem der Bundesrat in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 beschloss, keinen Einspruch zu erheben, wurde das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (**Bildungsdokumentationsgesetz**) unter BGBl I Nr 12/2002 kundgemacht.

1.2. Umweltschutz, Bergrecht und Wasserrecht

1.2.1. Mit dem Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V II (**Umweltmanagementgesetz** – BGBl I Nr 96/2001)⁵ wurde die revidierte Verordnung (EWG) Nr 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) umgesetzt. Die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens erhobenen Einwände (vgl 25. Bericht 2000, 103 f) blieben vom Bund unberücksichtigt. Insbesondere die in § 21 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Anzeigeverfahren bei Änderungen von Anlagen bringen keine Verwaltungsvereinfachungen, sondern lassen neue Kostenbelastungen für die Länder befürchten.

1.2.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft geändert** und das **Smogalarmgesetz aufgehoben** wird, BGBl I Nr 62/2001, hat neue Bestimmungen zur Umsetzung der ersten und zweiten EG-Richtlinie zur Luftqualität hinsichtlich der Grenz- und Alarmwerte und der Erstellung von Alarmplänen bei Überschreitung von Alarmwerten sowie Abänderungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Genehmigungs-

⁵ Siehe dazu LIST/TSCHULIK, Verwaltungsvereinfachungen durch EMAS und das Umweltmanagementgesetz, in: RdU 2001/3, 83 ff.

voraussetzungen auf Straßenbauten und der Maßnahmen bei Heizungsanlagen zum Inhalt.

In einem neuen Abschnitt 6a wurden **Maßnahmen bei Überschreitung von Alarmwerten** festgelegt und eine Informationspflicht der Bevölkerung durch den Landeshauptmann vorgesehen. Weiters wurde im § 27 eine Zielbestimmung aufgenommen, nach der der Bund zur Harmonisierung der – von den Ländern zu erlassenden – Rechtsvorschriften zur **Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen den Abschluss einer Vereinbarung** nach Art 15a B-VG anstrebt.

- 1.2.3. Mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 18. Jänner 2001, GZ 62.012/10-III/B/13/01, zur Begutachtung versandten Entwurf einer **Mineralrohstoffgesetznovelle 2001** sollten eine Vereinfachung und Vervollständigung der Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und die Beseitigung von Widersprüchen mit landesrechtlichen Vorschriften, eine Neuregelung des bergbaulichen Rettungswesens sowie legistische Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens lehnten die Länder den Entwurf ab, da nicht die Gelegenheit genutzt wurde, die aktuelle Verfassungswidrigkeit von Teilen des Mineralrohstoffgesetzes zu beseitigen, Zuständigkeiten zu bereinigen sowie wirksame Vereinfachungen und eine spürbare Kostenreduktion für die Vollziehung in die Wege zu leiten. Die von den Ländern immer wieder erhobene Forderung, die Entnahmen von Lockergesteinen zur Gewinnung von Kies, Sand und Ton, die durch die Berggesetz-Novelle 1990 zu grundeigenen mineralischen Rohstoffen erklärt worden sind, aber auch den Festgesteinsabbau zur Gewinnung von Massenrohstoffen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen und wieder der Gewerbeordnung zu unterstellen, wurde nicht erfüllt. Gerade dies wäre ein konkreter Beitrag zur Deregulierung und zur Entlastung des Staates und der Wirtschaft. Abgelehnt wurde von den Ländern auch die (verfassungswidrige) Bestimmung im § 82 Abs 2 des Entwurfes, wonach ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die innerhalb des 300 m-Bereiches liegen, zu genehmigen ist, wenn diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind. Zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gemeinden, durch Verordnung Grundstücke als Abbaugebiete zu widmen, sei der Landesgesetzgeber ebenso wenig zuständig wie zur Schaffung von Planungsgrundlagen für die überörtliche Raumordnung in Bezug auf Abbaugebiete, weil damit in die bergrechtliche Fachplanungskompetenz des Bundes eingegriffen werde. Die Länder wiesen auch darauf hin, dass der Entwurf – bedingt durch einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand, etwa durch die Verpflichtung

der Behörden zu einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Besichtigung der Bergbaubetriebe (einschließlich des Bergbaugeländes) – zu erheblichen Kosten führen würde. Auch durch das Bergbauinformationssystem würden zusätzliche Kosten verursacht, die gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vom Bund abzugelten wären.

Die Einwände der Länder hatten keinen Erfolg, da der Nationalrat am 21. November 2001 die entsprechende Regierungsvorlage (833 Blg) beschloss. Der Bundesrat stimmte in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zu, womit einer Kundmachung der **Mineralrohstoffgesetznovelle 2002**⁶ nichts mehr im Wege stand.

- 1.2.4. Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 24. April 2001, GZ 14.001/4-1/4/01, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Wasserrechtsgesetz 1959** geändert wird, erhoben die Länder **schwerwiegende Bedenken**. Proteste rief auch der Umstand hervor, dass der Gesetzentwurf am 30. April bei den Ämtern der Landesregierung einlangte und die vorgegebene Begutachtungsfrist am 18. Mai 2001 endete, also entgegen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nur eine kurze Frist von 18 Tagen (!) zur Verfügung stand.

Von den Ländern vehement abgelehnt wurde die im § 33g des Entwurfes vorgesehene Bestimmung, wonach der Ausnahmetatbestand für bestehende **Kleinkläranlagen** nur für Anlagen Anwendung finden soll, die im Entsorgungsbereich einer öffentlichen Kanalisation liegen. Damit wurde in einer nicht zu rechtfertigenden Weise darauf verzichtet, die verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung zwischen denjenigen vorzunehmen, die schon bisher für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung Sorge getragen haben, und jenen, die dies bisher, obwohl im Entsorgungsbereich gelegen, unterlassen haben. Die rechtliche Konsequenz der neuen Bestimmung wäre, dass in den Ländern tausende bestehende und rechtmäßig betriebene Kleinkläranlagen mit einem Schlag nicht mehr zulässig wären. Die Wasserrechtsbehörden der Länder hätten tausende wasserpolizeiliche Auftragsverfahren gemäß § 138 WRG durchzuführen, was mit einem nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufwand und hohen

⁶ Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt geändert sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, das IX. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes und die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen aufgehoben werden (**Mineralrohstoffgesetznovelle 2001**), BGBl I Nr 21/2002.

Kosten verbunden wäre. So würde die vorgesehene Maßnahme allein für das Land Vorarlberg zusätzliche Kosten von ca 32 Mio ATS verursachen. Das Land verlangte deshalb auch die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

Auch die vorgesehene Ermächtigung des Landeshauptmannes, durch Verordnung die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Kleinkläranlagen bis zum Jahr 2015 zu verlängern (§ 33g Abs 2), wobei diese Verordnungsermächtigung nur auf Gemeinden anzuwenden wäre, in denen Abwasser über eine Abwasserreinigungsanlage bis 2000 EW₆₀ entsorgt wird, wurde abgelehnt. Die Länder argumentierten, dass diese Bestimmung äußerst problematisch sei, da die meisten kommunalen Abwasserreinigungsanlagen größer als 2000 EW₆₀ sind. Eine Fertigstellung aller Kanalisationsanlagen, dh ein Anschlussgrad von 100%, bis zum 31. Dezember 2005 sei für die Gemeinden weder – im Hinblick auf die bereits beschlossenen Förderungskürzungen seitens des Bundes – finanziell verkraftbar noch praktisch realisierbar. Vielmehr sollte sich der Bund darauf beschränken, die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser auf dem EU-rechtlichen Mindeststandard umzusetzen.

Trotz der erhobenen Einwände der Länder setzte der Bund das geplante Gesetzesvorhaben im Zuge des **Agrarrechtsänderungsgesetzes 2001**⁷ – BGBl I Nr 109/2001, das im Art 7 die Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 enthält, in der vorgesehenen Weise (vor allem den umstrittenen § 33g Abs 1 und 2) um.

1.3. Neuerungen im Medienrecht des Bundes

Aus dem Bereich **Medienrecht**, das im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Bundesgesetzgebung einnahm, sind folgende Bundesgesetze zu erwähnen:

- 1.3.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz)** und das Arbeits-Verfassungsgesetz 1974 geändert werden (BGBl I Nr 83/2001), erfolgte eine Umgestaltung der Rechtsform des Österreichischen Rundfunks (ORF) und eine Neufassung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages sowie eine Neuregelung über die Geschäftsführung.

⁷ Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Futtermittelgesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz 2001) erlassen wird (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2001**).

Im § 1 Abs 3 des Gesetzes ist der Auftrag an den ORF festgelegt, auch auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder Bedacht zu nehmen. Dieser Auftrag ist im § 3 hinsichtlich des Versorgungsauftrages und im § 4 hinsichtlich des Programmauftrages spezifiziert. Der ORF wurde in eine Stiftung nach öffentlichem Recht umgewandelt, wobei – um die Unabhängigkeit zu gewährleisten – an dieser von Bund und Ländern keine Anteile gehalten werden dürfen. Eine wichtige Änderung der bisherigen Rechtslage stellt auch die Neugestaltung der Unvereinbarkeitsbestimmungen dar. Demnach dürfen politische Mandatare, Funktionsträger der Gebietskörperschaften und Angestellte von politischen Parteien und politischen Bildungseinrichtungen nicht mehr in den Organen des ORF („*Entpolitisierung des ORF*“) vertreten sein. Diese Organe⁸ sind der *Stiftungsrat*, der *Generaldirektor*, der *Publikumsrat* und die *Prüfungskommission*.

In dem 35 Mitglieder umfassenden **Stiftungsrat**, der das oberste Entscheidungsgremium darstellt, werden je neun Mitglieder von der Bundesregierung und den Ländern (pro Land ein Mitglied), sechs Mitglieder von der Bundesregierung auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien, sechs Mitglieder vom Publikumsrat und fünf Mitglieder vom Zentralbetriebsrat bestellt. Dem **Publikumsrat**, der ebenfalls aus 35 Mitgliedern besteht, ist die Wahrung der Interessen der Hörer und Seher übertragen.

- 1.3.2. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes⁹ bestand dringender Bedarf, eine unabhängige Regulierungsbehörde zur Vergabe von Rundfunktellizenzen einzurichten. Nachdem eine Regierungsvorlage¹⁰ nicht die für Verfassungsgesetze notwendige Mehrheit erhielt, beschloss der Nationalrat basierend auf einem Initiativantrag das Bundesgesetz über die Einrichtung einer „**Kommunikationsbehörde**“

⁸ Siehe dazu den 5. Abschnitt des Gesetzes über die Organisation des ORF (§§ 19-30), vor allem § 20a Stiftungsrat, § 21 Aufgabe des Stiftungsrates, § 22 Generaldirektor, § 28 Publikumsrat.

⁹ Erkenntnis des VfGH vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17 (VfSlg 15886/2000), mit dem die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde im § 13 Regionalradiogesetz, BGBl 1993/506 idF BGBl I Nr 2/1999, als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

¹⁰ RV 400 Blg StenProt NR – Darin war die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation und eine Änderung des B-VG (Art 129c Abs 3 B-VG) mit der Schaffung eines unabhängigen Bundeskommunikationssenates vorgesehen – siehe dazu 25. Bericht 2000, 104 f.

Austria¹¹ (BGBl I Nr 32/2001). Die **KommAustria**, die zwar als selbstständige Behörde eingerichtet wurde, allerdings der Aufsicht des Bundeskanzlers unterliegt, übernimmt ua die bisherigen Agenden der Privatrundfunkbehörde. Zur Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung wurde der „**Bundeskommunikationssenat**“ (eine Kollegialbehörde gemäß Art 133 Z 4 B-VG) eingerichtet. Nach § 4 Abs 2 haben die Länder für ein Mitglied des **Rundfunkbeirates** ein Vorschlagsrecht.

Als Ländervertreter für den Rundfunkbeirat gemäß § 4 KommAustria-Gesetz nominierte die Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001 den Landesamtsdirektor von Oberösterreich, Dr. PESENDORFER.

1.3.3. Das schon erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes machte auch eine Neuorganisation bei der Vergabe von Privatrundfunkbewilligungen notwendig (vgl dazu auch 25. Bericht 2000, 104 f). Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (**Privatradiogesetz** – PrRG, BGBl I Nr 20/2001) enthält eine Übertragung von Agenden der bisherigen Privatrundfunkbehörde auf eine durch Bundesgesetz einzurichtende Regulierungsbehörde und beseitigte bestehende Vollzugsschwierigkeiten hinsichtlich der Frequenzzuordnung. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz wurden der KommAustria übertragen (§ 32 Abs 6). Die bisher gegebenen restriktiven Teilnehmungsbeschränkungen von Medieninhabern wurden durch ein neues System, das sich an den Einwohnerzahlen in den Versorgungsgebieten orientiert, abgelöst. Für die Länder von Bedeutung sind auch die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes, wonach der Landesregierung nur ein Stimmrecht im Verfahren um die Erteilung einer Zulassung als Hörfunkveranstalter bzw der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten zukommt.

1.3.4. Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (**Privatfernsehgesetz** – PrTV-G) – BGBl I Nr 84/2001, wurden in Österreich die gesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung von analogem und digitalem terrestrischen Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen und die Bestimmungen über Hörfunk

11 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer „Kommunikationsbehörde Austria“ („**KommAustria**“) und eines Bundeskommunikationssenates erlassen wird sowie das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Signaturgesetz und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2001 geändert werden – BGBl I Nr 32/2001.

und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabelrundfunk) und über Satellit (Satellitenrundfunk)¹² in das Gesetz integriert.

Das Gesetz sieht für das analoge Privatfernsehen eine bundesweite Zulassung mit einem Versorgungsgrad von mindestens 70% der österreichischen Bevölkerung bzw eine Zulassung von regionalem/lokalem analogem terrestrischen (nicht bundesweiten) Privatfernsehen vor. Die Vergabe der Zulassungen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, erfolgt durch die KommAustria. Nach § 4 Abs 7 des Gesetzes haben die Landesregierungen das Stellungnahmerecht zu Anträgen auf Zulassung von regionalem terrestrischen Fernsehen. Das Gesetz enthält Regelungen, die zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt beitragen. Mit einer „Reichweitenregelung“ (§ 11) soll ausgeschlossen werden, dass Medienunternehmen, die bereits in einem Medienmarkt (Radio, Kabelnetzinfrastruktur, Tagespresse und Wochenpresse) eine starke Marktposition einnehmen (Reichweite oder Versorgungsgrad von mehr als 30%) zusätzlich Rundfunk veranstalten.

- 1.3.5. Das Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (**Fernseh-Exklusivrechtgesetz – FERG**), BGBl I Nr 85/2001, soll in Umsetzung einer EU-Richtlinie¹³ dazu beitragen, Entwicklungen zu verhindern, die dazu führen, dass durch den Erwerb von Übertragungsrechten an bedeutenden Ereignissen diese vom Konsumenten nur mehr durch die Leistung eines zusätzlichen Entgelts für Pay-TV-Programme empfangen werden können.

1.4. Gesetzentwürfe von föderalistischem Interesse

Im Berichtsjahr machten die Länder zu mehreren **Gesetzentwürfen des Bundes** im Zuge des Begutachtungsverfahrens – vor allem unter föderalistischen Gesichtspunkten – Einwendungen geltend. Zu erwähnen sind folgende Gesetzentwürfe:

- 1.4.1 In dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 13. August 2001, GZ 14 0403/5-IV/14/01, zur Begutachtung versandten Ent-

¹² Bisher waren hiefür die Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, BGBl I Nr 42/1997, maßgebend.

¹³ RL 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABi Nr L 298 vom 17. Oktober 1989 idF der RL 97/36/EG, ABi Nr L 209 vom 30. Juli 1997.

wurf eines **Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes 2001**¹⁴ war in einer Verfassungsbestimmung die Errichtung eines **Finanzgerichts**¹⁵ als unabhängige Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren in Steuerangelegenheiten, Zoll- und Finanzstrafsachen anstelle der derzeit sieben Finanzlandesdirektionen vorgesehen (siehe auch Kapitel A, Punkt 7.13.). Damit würde nach Auffassung der Länder die gewisse, noch bestehende föderalistische Struktur in der Finanzverwaltung des Bundes endgültig zugunsten des Zentralismus aufgegeben. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass es einem ungewöhnlichen Verständnis des gewaltenteilenden Prinzips der österreichischen Bundesverfassung entspricht, wenn eine – zwar unabhängige – Verwaltungsbehörde als „Gericht“ bezeichnet wird. Die Länder machten auch Zweifel geltend, ob es durch die Zentralisierung zu den erhofften Einsparungen kommen würde, und sprachen sich für die Errichtung eines Finanzgerichtes bei jeder Finanzlandesdirektion aus.

Entgegen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus fehlte dem Gesetzentwurf auch eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

- 1.4.2. Mit Schreiben vom 24. September 2001, GZ 32 3504/107-III/2 U/01, versandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (**Abfallwirtschaftsgesetz 2002**) und über die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zur Begutachtung.

Der Gesetzentwurf hatte eine grundlegende Neustrukturierung und Neuorientierung der österreichischen Abfallwirtschaft zum Ziel. Außerdem sollten damit EU-rechtlich gebotene Anpassungen vorgenommen werden. Grundsätzlich wurde das Vorhaben, das Abfallwirtschaftsgesetz, das durch die zahlreichen Novellierungen der letzten Jahre unübersichtlich geworden ist, zu überarbeiten und neu zu erlassen, begrüßt. Das Gesetzesvorhaben enthielt aus föderalistischer Sicht zahlreiche Kritikpunkte, die bereinigt werden müssten, um ein mit vernünftigem Aufwand vollziehbares neues Abfallwirtschaftsrecht zu schaffen und nicht neue bürokratische Hürden aufzubauen.

Mit dem Gesetzentwurf nahm der Bund in sehr umfassender Weise die **Bedarfskompetenz** gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zur Regelung des Bereiches der nicht gefährlichen Abfälle in Anspruch. Dies hätte zur

14 (= **Finanzgerichtsgesetz**, Änderung der Bundesabgabenordnung, des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991), sowie Bundesgesetz über die Errichtung eines Bildungs- und Trainings-Institutes Finanz.

15 Siehe dazu ausführlich: Schaffung eines Finanzgerichtes bringt neuen Zentralismus, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2001.

Konsequenz, dass der Gestaltungsspielraum der Länder in der Abfallwirtschaft wesentlich eingeschränkt würde und auch die Planungskompetenz der Länder verloren ginge.

Problematisch war auch, dass der Entwurf eine Vielzahl **unbestimmter Verordnungsermächtigungen** enthielt, was zur Folge haben könnte, dass den Ländern praktisch keine Kompetenz mehr zustehen würde, die Sammlung, Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle zu regeln.

Durch die Verfassungsbestimmung im § 44 Abs 1 sollten im abfallrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren auch landesrechtliche Bereiche, wie das Naturschutz-, das Raumordnungs- oder das Elektrizitätswirtschaftsrecht mitkonzentriert werden. Diese umfassende Konzentration würde zu einer weiteren Einschränkung der Landeskompetenzen führen und wurde abgelehnt, zumal die Länder schon bisher die abfall- und naturschutzrechtlichen Verfahren so koordinierten, dass die vorgesehene Konzentrationsregelung keine Verfahrensbeschleunigung oder sonstige Vorteile brächten. Zudem könnten die Länder wegen des besonderen Stellenwertes des Naturschutzes auf eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung nicht verzichten, weshalb die Vollzugskompetenz der Länder im Naturschutzrecht nicht angetastet werden dürfe.

Da zahlreiche geplante Maßnahmen (bspw die Einrichtung eines elektronischen Datenpools oder erweiterte Genehmigungspflichten für Problemstoffsammelstellen) zu einem erheblichen finanziellen **Mehraufwand für die Länder** führen dürften, verlangten diese die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

Angesichts der **geäußerten** schwerwiegenden Bedenken, der nicht nachvollziehbaren **Kostendarstellung** und der zu zahlreichen Bestimmungen gemachten Verbesserungsvorschlägen sprachen sich die Länder für eine grundlegende Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes¹⁶ aus.

- 1.4.3. Der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit Schreiben vom 23. Oktober 2001, GZ 21.267/6-VIII/D/13/01, versandte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das **Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz)** erlassen wird, und mit dem das MTF-SHD Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das KA-AZG und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, hatte vor allem die Neuregelung des Berufes des Heilmasseurs zum Inhalt. Dieser Entwurf wurde von den Ländern im Hin-

¹⁶ Siehe dazu ausführlich: Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – föderalistische Bedenken und viele offene Fragen, Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2001.

blick auf die derzeit äußerst unübersichtliche Rechtslage grundsätzlich begrüßt.

Die Länder machten im Zuge des Begutachtungsverfahrens zahlreiche inhaltliche Verbesserungsvorschläge und bemerkten, dass der umfangreiche Gesetzentwurf zum Anlass genommen werden sollte, die bisherige legisistische Vorgangsweise zu überdenken und die betreffenden Vorschriften zu harmonisieren. Derzeit befinden sich in berufsrechtlichen Vorschriften des Gesundheitswesens die unterschiedlichsten Regelungen für Berufspflichten, aber auch für Verfahren und Behördenzuständigkeiten. Zur detaillierten Kostendarstellung des Gesetzentwurfes stellten die Länder fest, dass die Vollziehung des Gesetzes durch zahlreiche neue Aufgaben sowohl bei den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landeshauptmann als auch im Fall von Berufungen bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten einen bedeutenden Mehraufwand verursachen dürfte.

1.4.4. Im Entwurf einer **21. KFG-Novelle**, der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 17. Mai 2001, GZ 170.027/12-II/B/7/01, zur Begutachtung versandt wurde, waren zahlreiche Änderungen der bisherigen Rechtslage wie etwa jene über die Probefahrten mit Kraftfahrzeugen, die Überprüfung von Kraftfahrzeugen oder die Verwendung von Warnleuchten für Fahrzeuge von Fachärzten und Hebammen vorgesehen. Die Länder machten im Begutachtungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken geltend, legten zahlreiche Verbesserungsvorschläge vor und lehnten die vorgesehene Pflicht zur stichprobenartigen Überprüfung aller Fahrzeuge, die älter als 12 Jahre sind, und aller Schwerfahrzeuge, Omnibusse und Anhänger, die älter als sieben Jahre sind, ab, da diese zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand führen würden, ab. Im Hinblick auf den zur Budgetsanierung vom Bund auch von den Ländern eingeforderten Sparkurs und den damit einhergehenden Personalabbau in den einzelnen Verwaltungsorganisationen sprachen sich die Länder dafür aus, dem Landeshauptmann die Möglichkeit zur Ermächtigung von geeigneten Einrichtungen zur Erteilung von Einzelgenehmigungen einzuräumen, was einen effizienten Schritt zu Kosteneinsparungen darstellen würde. Hinsichtlich der durch die Mindestanforderungen für die Qualitätssicherung zu erwartenden Kosten verlangten die Länder (so etwa das Land Salzburg) die endgültigen Kostenauswirkungen darzustellen.

1.4.5. Der Entwurf einer **21. StVO-Novelle**, versandt zur Begutachtung vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 1. März 2001, GZ 160.007/3-II/B/6/01, hatte als wichtigste Neuerung zur Hebung der Verkehrssicherheit ein wirksames Vorgehen

gegen Suchtmittelmissbrauch bei Fahrzeuglenkern zum Inhalt und wurde von den Ländern als wichtige verkehrspolitische Maßnahme begrüßt. Die im Entwurf vorgesehene einfachgesetzliche Verpflichtung, Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen abzugeben, wurde von den Ländern im Hinblick auf Art 3 und 8 MRK als verfassungsrechtlich bedenklich beurteilt, da damit eine Verpflichtung der Betroffenen, an medizinischen Versuchen mitzuwirken, verbunden wäre. Außerdem wurde die unzureichende Kostendarstellung kritisiert.

Die dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitete **Regierungsvorlage** der 21. StVO-Novelle (RV 667 Blg) enthielt insgesamt vier **Verfassungsbestimmungen** betreffend die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Harn- und Blutuntersuchungen bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung. In der 76. Sitzung des Nationalrates am 6. Juli 2001 wurde die Regierungsvorlage jedoch **abgelehnt**, da bei der Abstimmung die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wurde.

2. Gesetzgebung der Länder

Die Landtage waren vor allem in den Bereichen Dienst- und Besoldungsrecht, Datenschutz,¹⁷ Landeselektrizitätsrecht, Gemeinderecht, Baurecht, Naturschutz, Raumordnung und Grundverkehr, Umweltschutz und Vergabewesen¹⁸ tätig. Vor allem im Zusammenhang mit der **Einführung des Euro** mussten viele Gesetze geändert werden oder es wurden eigene Euro-Anpassungsgesetze beschlossen.¹⁹

17 Siehe dazu:

Gesetz, mit dem das **Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz** geändert wird (LGBl 2001/65);

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Steiermärkisches Datenschutzgesetz – StDSG – LGBl 2001/39**;

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Wiener Datenschutzgesetz – Wr.DSG – LGBl 2001/125**) – vgl dazu Kapitel G, Punkte 2.3.6. und 2.3.9.

18 Siehe im **Burgenland** das Gesetz über die Vergabe von Aufträgen (**Bgld. Vergabegesetz 2001 – LVergG, LGBl 2001/29**).

19 **Burgenland**: Gesetz über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (**Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001**), LGBl 2001/32 – siehe Kapitel E, Punkt 4.1.

Oberösterreich: Mit dem **O.ö. Euro-Einführungsgesetz**, LGBl 2001/90, wurde in 75 Landesgesetzen die Euro-Anpassung vorgenommen.

Salzburg: Gesetz, mit dem Bestimmungen über das Ersetzen von Schillingbeträgen durch Eurobeträge getroffen werden (**2. Landes-Euro-Begleitgesetz – LGBl 2001/46**). Mit diesem Gesetz wurden 87 Landesgesetze geändert.

Vorarlberg: **Euro-Anpassungsgesetz** (LGBl 2001/58).

Mit den gesetzlichen Regelungen wurde das Landesrecht weiterentwickelt, eine Anpassung an gemeinschaftsrechtliche²⁰ oder bundesgesetzliche Vorgaben vorgenommen, zahlreiche EU-Richtlinien und mehrere Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG in das Landesrecht umgesetzt. Betroffen hievon waren die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Verwendbarkeit von Bauprodukten**²¹ (siehe dazu 24. Bericht 1999, 152 f), die Vereinbarung betreffend die **Einsparung von Energie**²² sowie die Vereinbarung über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen**.

In Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** (vgl dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 30 f und 136) beschlossen mehrere Länder Gesetze über die Errichtung von Krankenanstalten-Finanzierungsfonds und regelten deren Aufgaben, die Organe der Fonds sowie die Aufbringung und Verwendung der Fondsmittel.²³

20 Vgl etwa für **Burgenland** das Gesetz, mit dem das **Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994** aufgehoben wird (LGBl 2001/35);

Aufhebung des **NÖ Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1992** (LGBl 3701-5);

Oberösterreich: Landesgesetz, mit dem das **Gemeinde-Getränkesteuergesetz**, das **Ankündigungsabgabe-Gesetz** und das **Anzeigenabgabe-Gesetz** aufgehoben wird (LGBl 2001/4).

21 Siehe die notwendigen Anpassungen an diese Vereinbarung in:

Kärnten: Gesetz, mit dem das **Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz**, die **Kärntner Bauordnung 1996** und die **Kärntner Bauvorschriften** geändert werden (LGBl 2001/31);

Oberösterreich: Landesgesetz, mit dem das **Oö. Bautechnikgesetz** geändert wird (LGBl 2001/60);

Salzburg: Gesetz, mit dem das **Salzburger Bauproduktengesetz** geändert wird (LGBl 2001/73);

Steiermark: Gesetz über das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten (**Steiermärkisches Bauproduktengesetz 2000**) sowie die Änderung des Baugesetzes und des Akkreditierungsgesetzes (LGBl 2001/50);

Tirol: Gesetz, mit dem das **Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998** und die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert werden (LGBl 2001/42);

Wien: Gesetz, mit dem das **Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz** geändert wird (WBAG-Novelle 2001 – LGBl 2001/71).

22 Vgl dazu das **Salzburger** Gesetz, mit dem das **Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen**, die **Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973** sowie das **Baupolizeigesetz 1997** geändert werden (LGBl 2001/64).

23 Für das Berichtsjahr sind folgende Gesetze anzuführen:

Burgenland: Gesetz über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001** – Bgld. KFFG 2001 – LGBl 2001/33);

Oberösterreich: Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltenfonds-Gesetz** geändert wird (LGBl 2001/163);

2.1. Dienstrecht

Von den Ländern wurden im Berichtsjahr im Bereich des **Dienstrechts** zum Teil umfangreiche Regelungen, mit denen das Dienstrecht von Beamten und Vertragsbediensteten des Landes und der Gemeinden neu geregelt wurde, beschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen haben sowohl bezugsrechtliche, arbeitszeitrechtliche als auch pensionsrechtliche Inhalte, wobei die Länder für die Landesbeamten zum Teil ein eigenes Pensionsrecht schufen. Zum Teil wurden damit auch zahlreiche EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Änderungen wurden auch bei den Politikerbezügen vorgenommen, vor allem eine Anpassung der pensionsrechtlichen Bestimmungen oder eine Anhebung des Pensionsalters für die Politiker. Folgende Gesetze dürfen beispielhaft angeführt werden:

- **Burgenland:**

Gesetz über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (**Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** – LBBG 2001, LGBl 2001/67);

- **Niederösterreich:**

Änderung der **Dienstpragmatik des Landesbeamten 1972** (2. DPL-Novelle 2001, LGBl 2200-51);

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl 0030-16).

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesbeamtengesetz 1993** geändert wird (**Oö. LBG-Novelle 2000** – LGBl 2001/22)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 erlassen wird und das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (**Oö. Gehaltsreformgesetz** – LGBl 2001/28)

Salzburg: Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001** – SAKRAF Gesetz 2001) erlassen und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl 2001/63) – siehe dazu auch Kapitel G, Punkt 2.3.5.);

Tirol: Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (**Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001** – LGBl 2001/63).

Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der öö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001** – Oö. GBG 2001 – LGBl 2001/48) – siehe zu diesen Gesetzen Kapitel E, Punkt 4.4.

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (**Oö. LVBG-Novelle 2000** – LGBl 2001/23).

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-beamten-Pensionsgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Nebengebühren-zulagengesetz geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000** – LGBl 2001/24).

Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubs (**Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000** – Oö. EKUG 2000, LGBl 2001/25)

- **Salzburg:**

Gesetz, mit dem ein Landesbeamten-Pensionsgesetz erlassen wird, Bestimmungen über die Pensionsreform der Landesbeamten getroffen sowie das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden (**Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** – LGBl 2001/17).

Inhalt dieses Gesetzes ist zum einen die Kodifizierung des bisher für Landesbeamte geltenden Pensionsrechtes und zum anderen die eigentliche **Pensionsreform**, die ab dem 1. Jänner 2005 zu schrittweisen Einsparungen bei den Pensionsaufwendungen führen soll. Dazu wurde – vergleichbar einer im Bundesrecht nur für Lehrer geltenden Bestimmung – die Möglichkeit zur Frühpensionierung ab dem 55. Lebensjahr auf freiwilliger Basis eingeführt. Für jedes Jahr, das dem Beamten noch bis zum 60. Lebensjahr fehlt, reduziert sich bei diesem Modell die Ruhegenussbemessungsgrundlage um 4%. Weiters wurde vorgesehen, auch für Landesbedienstete eine Teilzeitbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung und längerem Freistellungszeitraum einzuführen. Die Bezüge werden dabei während einer im Einzelfall festzulegenden Rahmenzeit entsprechend dem Ausmaß des Freistellungszeitraumes gekürzt. Regelungsvorbild war auch hier eine auf Bundesebene für Lehrer geschaffene Bestimmung.

Gesetz, mit dem das **Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968**, das **Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968**, das **Salzburger Magistratsbeamten-gesetz 1981** und das **Gemeinde-Haushaltsstruktur-gesetz** geändert werden (LGBl 2001/23).

Gesetz, mit dem das **Salzburger Beamten-gesetz 1987**, das **Landesbe-
amten-Pensionsgesetz**, das **Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** und
das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden (LGBl
2001/116).

Mit diesem Gesetz wurden bundesgesetzliche Änderungen betreffend die
Bereiche Dienstreisen, Leistungsfeststellungen udgl auf Landesebene nach-
vollzogen.

Gesetz, mit dem das **Salzburger Bezügegesetz 1998**, das **Salzburger
Bezügegesetz 1992** und das **Gemeindeorgane-Bezügegesetz** geändert
werden (LGBl 2001/25)

- **Steiermark:**

Gesetz über die **Bezüge der obersten Organe des Landes** (LGBl
2001/36).

- **Tirol:**

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol
(**Landes-Vertragsbedienstetengesetz** – L-VBG, LGBl 2001/2).

Mit dem Gesetz wurde erstmals in Tirol eine Volltextfassung des für Landes-
bedienstete geltenden Vertragsbedienstetenrechts geschaffen.

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (**Gemeinde-
Vertragsbedienstetengesetz** – G-VBG – LGBl 2001/68).

Mit diesem Gesetz erfolgte eine Neukodifikation des für die Vertragsbe-
diensteten der Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) und der
Gemeindeverbände geltenden Dienstrechtes. Es verweist in materieller Hin-
sicht im Wesentlichen auf das Landes-Vertragsbedienstetengesetz und ent-
hält darüber hinaus einige ergänzende Regelungen.

Gesetz über die **Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Land-
tages und der Landesregierung** (LGBl 2001/26).

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Bezügegesetz** geändert wird (LGBl
2001/27).

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl
2001/23).

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBI 2001/14).

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2001** (LGBI 2001/15).

2.2. Energierecht

Im Bereich des **Energierechts** haben die Länder der weiteren Liberalisierung des Strommarktes Rechnung getragen. In Ausführung des Energieliberalisierungsgesetzes des Bundes, BGBl I Nr 121/2000 (siehe dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 86 ff) und in Umsetzung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie²⁴ wurden die nationalen Elektrizitätsmärkte ab 1. Oktober 2001 zur Gänze liberalisiert, Regelzonen zur Kontrolle des Energieflusses im internationalen Verbundnetz eingeführt und Bilanzgruppen zum statistischen Ausgleich von Über- und Unterbezug der verschiedenen Marktteilnehmer geschaffen. In den Gesetzen ist vorgesehen, dass bis zum Jahr 2007 in Teilschritten mindestens 4% des Stromverbrauches im Land aus alternativen erneuerbaren Energiequellen abzudecken sind. Weiters wurden die Erhaltung einer durchgehenden Versorgungssicherheit der Kunden sichergestellt, unabhängige Regulierungsbehörden eingerichtet und Verrechnungsstellen (Bilanzgruppenkoordinatoren) zur Kontrolle der Bilanzgruppen geschaffen.

Von den Ländern wurden im Berichtsjahr daher die notwendigen **Elektrizitäts-(wirtschafts-)Gesetze** – zum Großteil neu – erlassen:²⁵

24 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Energiebinnenmarkt, 98/30/EG, ABI 1998, Nr L 204 vom 21. Juli 1998.

25 Gesetz über die **Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001**, LGBI 2001/41;
Gesetz, mit dem das **Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999** geändert wird, LGBI 2001/75;

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBI 7800-0;

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001** erlassen wird, LGBI 2001/88;

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999** geändert wird (**Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2001**), LGBI 2001/81;

Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001**), LGBI 2001/60;

Gesetz über die **Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001)**, LGBI 2001/76;

2.3. Weitere bedeutsame Landesgesetze

Von den im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetzen wurden die Verfassungsgesetze und jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, bereits im Kapitel E besprochen. Die Gesetze, bei deren Vollziehung eine Mitwirkung von Bundesorganen notwendig ist, werden im Kapitel G behandelt. Abgesehen von den in diesem Kapitel bereits erwähnten Gesetzen dürfen noch folgende Landesgesetze angeführt werden:

2.3.1. In **Kärnten** sollen mit dem Gesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wird (**Kärntner Kindergartenfondsgesetz** – LGBI 2001/74) die zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe gefördert werden. Geregelt werden die Einrichtung und Aufgaben sowie die Organisation des Fonds, die Mittelaufbringung, die Fondsgebarung sowie die Höhe der Elternbeiträge. Bei der Fondsverwaltung sind Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Landes vorgesehen.

Mit dem Gesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (**Kärntner Seniorengesetz** – K-SenG, LGBI 2001/85) betrat das Land legislatives Neuland. Durch die gesetzlichen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der Senioren gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Landesebene und die Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen sichergestellt werden. Im Gesetz wurde eine allgemeine Seniorenförderung durch das Land vorgesehen und ua zur Beratung der Landesregierung ein Landes-seniorenbeirat geschaffen.

Im Gesetz, mit dem das **Berg- und Schiführergesetz 1998** geändert wird (LGBI 2001/60), wurden die Schluchtenführer in den Geltungsbe-reich des Gesetzes aufgenommen und Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit geschaffen.

2.3.2. Das Land **Oberösterreich** regelte erstmals in zwei Gesetzen die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung an andere Einrichtungen.

Im Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz** – LGBI 2001/81) wurden Bestimmungen über die Dienstbehörde, die Neuaufnahmen von Bediensteten, die Besetzung leitender Funk-

Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**, LGBI 2001/41;

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz**), LGBI 2001/72.

tionen und die Kostentragung für jene Landesbediensteten, die zur Dienstleistung der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (und deren allfälligen Tochtergesellschaften) zugewiesen werden, geschaffen.

Das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz-Kuranstalten** – LGBl 2001/119) enthält Bestimmungen für die zu diesen Gesellschaften dienstzugewiesenen Landesbediensteten.

Mit dem **Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001**²⁶, LGBl 2001/86, setzte das Land Oberösterreich die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Bodenreform in das Landesrecht um und passte gleichzeitig verschiedene Bestimmungen an (vgl dazu auch die Umsetzung in Tirol, unten Punkt 2.3.5.).

Zahlreiche EU-Richtlinien wurden durch das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (**Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2001** – LGBl 2001/83), umgesetzt. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Ausbringung von Senkgrubenhinhalten und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Mit Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird (**Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001** – LGBl 2001/27) wurde die Entsorgung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie von Niederschlagswässern mit dem Ziel, ihre anfallenden Abwassermengen zu verringern, neu geregelt und vor allem die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation vorgesehen.²⁷ Die Gemeinden haben einen Abwasserkataster über den Ist-Zustand und durch Verordnung ein Abwasserkonzept zu erstellen.

- 2.3.3. In **Salzburg** wurden im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (V 57/95) mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesstraßengesetz 1972** geändert wird (Landesstraßengesetz-Novelle 2001 – LGBl 2001/92) Regelungen vorgesehen, die es unter bestimmten Bedingungen erlauben, von einer Privatstraße auch ohne Antrag des Eigentümers zu einer öffentlichen Interessentenstraße zu kommen. Das Recht der Straßengenossenschaften wurde umfassend neu geregelt. Es wurde auch die Rückübereignung von Grundflächen, die für den Straßenbau im

26 Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Wald- und Weideservitutengesetz und das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 geändert werden (**Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001**).

27 Siehe dazu ausführlich NEUHOFER, Neuregelung der Abwasserentsorgung in Oberösterreich durch das oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001, in: Baurechtliche Blätter 2002, 129 ff.

Enteignungsweg beansprucht, aber dann in weiterer Folge nicht benötigt worden sind – analog zur Bundesstraßengesetznovelle 1983 – geregelt.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz** geändert wird (LGBI 2001/65), enthält die Umsetzung zweier EU-Richtlinien zu den Themen Umweltinformation (90/313/EWG) und Datenschutz (95/56/EG). Betroffen sind Regelungen des Zuganges zu Umweltdaten, die gesetzliche Fundierung der Veröffentlichung von Umweltdaten, die Einführung eines Umweltdatenverzeichnisses und die Einbeziehung personenbezogener Daten in manuell geführten Dateien in den Datenschutz.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bau-technikgesetz** geändert werden sowie das **Salzburger Aufzugsgesetz** aufgehoben wird (LGBI 2001/9), wurde die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge im Kompetenzbereich des Landes umgesetzt. Im Gesetz sind bestimmte Sicherheitsanforderungen für die Inbetriebnahme von Aufzügen vorgesehen. Geändert wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die übergangenen Nachbarn im Bauverfahren.

Das Gesetz, mit dem das **Anliegerleistungsgesetz** geändert wird (LGBI 2001/48), berücksichtigt die Richtlinie 91/271/EWG der Europäischen Gemeinschaften für die Behandlung von kommunalen Abwässern im Kompetenzbereich des Landes. Weiters wurde es den Gemeinden ermöglicht, einen einheitlichen Infrastrukturkostenbeitrag einzuheben.

Mit dem Gesetz zum **Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz – LGBI 2001/80)** schuf das Land Salzburg neue Regelungen, die der Erhaltung des natürlichen Bodens als Grundlage für die Produktion ausreichender und gesunder Nahrungsmittel dienen sollen, und setzte die EU-Klärschlammrichtlinie²⁸ in das Landesrecht um.

- 2.3.4. In der **Steiermark** wurde mit dem Gesetz über die Schaffung eines „**Zukunftsfonds Steiermark**“ (Zukunftsfondsgesetz – LGBI 2001/75) zur Förderung innovativer und zukunftsweisender Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Technologie, Qualifikation, Kunst und Kultur sowie Jugend ein Landesfonds eingerichtet. Die Mittel dieses Fonds werden durch Zuwendungen des Landes, der Gemeinden und von

²⁸ Richtlinie 86/278 EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung der kommunalen Abwässer.

gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen aufgebracht. Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung des Zukunftsfonds.

Mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (**Steiermärkisches Feuerungsanlagen-gesetz** – FanIG) sowie die Änderung des Baugesetzes und des Gasgesetzes (LGBI 2001/73) wurden mehrere EU-Richtlinien umgesetzt und die bisherigen Bestimmungen überarbeitet.

Das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Buschenschankgesetz 1979** geändert wird (LGBI 2001/40), passte bisherige Regelungen an und sieht nunmehr vor, dass sich das Buschenschankrecht auch auf die Ernte der im slowenischen Grenzgebiet gelegenen Wein- und Obstgärten (sogenannter Doppelbesitzer im kleinen Grenzverkehr) erstreckt.

2.3.5. Im Land **Tirol** wurde mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** geändert wird (LGBI 2001/55), und mit dem Gesetz, mit dem das **Wald- und Weideservitutengesetz** geändert wird (LGBI 2001/56), – in Umsetzung einer EU-Richtlinie²⁹ – für bestimmte Vorhaben im Bereich der Bodenreform eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. In Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wurden auch Einschränkungen bei der Bewilligungspflicht hinsichtlich der Absonderung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte von der Stammsitzliegenschaft vorgenommen. Weitere Änderungen betrafen Bestimmungen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung und Einheitlichkeit der agrarischen Landesgesetze beitragen sollen.

Mit dem Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (**4. Raumordnungsgesetz-Novelle** – LGBI 2001/38), wurde die SEVESO-II-Richtlinie – soweit diese in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt und raumordnungsrechtliche Belange betroffen sind – umgesetzt. Weiterer dringender Anpassungsbedarf war durch das neue Mineralrohstoffgesetz³⁰ gegeben. Da gegenüber dem seinerzeitigen Berggesetz nun wesentlich umfassendere bergrechtliche Regelungen getroffen wurden, war es notwendig, die bisher bestandene Möglichkeit der Ausweisung von Sonderflächen für Abbaugebiete und Abbauanlagen aufzuheben.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** geändert wird (**5. Raumordnungsgesetz-Novelle** – LGBI 2001/73),

29 EU-UVP-Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985, ABI Nr L 175 S 40, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997, ABI Nr L 073 vom 14. März 1997, 5.

30 Siehe BGBl I Nr 38/1999 – vgl dazu 23. Bericht 1998, 34 f.

wurden die Bestimmungen über die Einkaufszentren, die Freizeitwohnsitze, über die Errichtung von Bauten im Wohngebiet und im Mischgebiet bzw im Freiland, über die Bebauungspläne sowie Raumordnungsmaßnahmen von Gemeinden als Träger von Privatrechten (**Vertragsraumordnung**) angepasst und auch der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert wird (**4. Bauordnungsnovelle** – LGBI 2001/74), wurde eine durch die 5. Raumordnungsgesetzesnovelle notwendig gewordene Anpassung von Bestimmungen vorgenommen.³¹ So wurden etwa die für Einkaufszentren erforderlichen KFZ-Abstellmöglichkeiten neu festgesetzt. Für die Verwendung von im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen zu anderen Zwecken ist eine Baubewilligung erforderlich. Weiters enthält die Novelle Neuerungen im Bauverfahren. So liegt künftig die Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung im Ermessen der Baubehörde.

Das Gesetz über öffentliche Kanalisationen (**Tiroler Kanalisationsgesetz 2000** – TiKG 2000, LGBI 2001/1) geht von einem neuen Ansatz zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Eigentümern der anschlusspflichtigen Anlagen und den Betreibern der öffentlichen Kanalisationen aus. Die Gestaltung dieses Verhältnisses soll weitestgehend durch einen privatrechtlichen Anschlussvertrag zwischen diesen beiden erfolgen. Die Erlassung eines Anschlussbescheides soll hingegen nur mehr in Ausnahmefällen notwendig sein. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Mit dem Gesetz wurde auch die EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalen Abwässern umgesetzt. Es sieht auch die Pflicht der Gemeinde vor, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen, und regelt die Pflicht zum Anschluss von Anlagen an die öffentliche Kanalisation (Anschlusspflicht).

Im Gesetz, mit dem das **Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-gesetz** geändert wird (LGBI 2001/29), wurden die Gemeindeverbände als Träger der Bezirkskrankenhäuser ermächtigt, die Führung der Krankenanstalt einer in Form einer Gesellschaft mbH zu errichtenden Betriebsgesellschaft zu übertragen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Feuerwehrgesetz 1970** geändert wird (LGBI 2001/58), wurde den neuen Anforderungen an die Feuerwehren entsprochen und ihre Aufgabe vor allem im Bereich der technischen Hilfsdienste stärker hervorgehoben. Neu geregelt wurden vor

31 Siehe dazu ausführlich PURTSCHER, Die wesentlichen Inhalte der 4. Novelle zur Tiroler Bauordnung, in: Baurechtliche Blätter 2002, 98 ff.

allein die Bestimmungen über die Aufgaben der Feuerwehren, die Wahl und Stellung der Führungskräfte, Fragen der Einsatzleitung, die Schulung der Feuerwehren, die Kostentragung sowie die Gewährung von Förderungen aus dem Landes-Feuerwehrfonds.

- 2.3.6. Das Land Vorarlberg hat mit dem **Baugesetz** (LGBI 2001/52) die bisherigen Regelungen umfassend überarbeitet.³² Das Baugesetz soll zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung beitragen. Neben einem faireren Ausgleich mit Nachbarinteressen soll das Gesetz auch die verbesserte Wahrnehmung öffentlicher Interessen ermöglichen.

Mit dem Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz** – LGBI 2001/20) wurde die IPPC-Richtlinie³³ in das Landesrecht umgesetzt.

- 2.3.7. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (**Wiener Museumsgesetz** – Wr MuG, LGBI 2001/95), die bisherigen organisationsrechtlichen Regelungen für die Wiener Museen auf eine völlig neue Basis gestellt. Es wurde unter der Bezeichnung „Museen der Stadt Wien“ eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und deren Aufgaben festgelegt. Als Aufsichtsorgan der Landesregierung fungiert ein Kuratorium.

Mit dem Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (**Wiener Museen-Zuweisungsgesetz** – LGBI 2001/99) wurden Bedienstete der Stadt Wien der neuen Anstalt zur Dienstleistung zugewiesen.

Im Gesetz, mit dem ein **Wiener Umweltinformationsgesetz** erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz geändert wird (LGBI 2001/15), wurde in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien der freie Zugang der Öffentlichkeit zu den bei der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten geregelt. Das Gesetz sieht Mitteilungspflichten sowie den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor.

32 Siehe dazu ausführlich GIESE, Das neue Vorarlberger Baugesetz, in: Baurechtliche Blätter 2002, 47 ff.

33 Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI Nr L 257, 39 ff.

Legistisches Neuland wurde mit dem Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (**Wiener Tagesbetreuungsgesetz** – WTBG, LGBl 2001/73) betreten. Das Anbieten oder die Ausübung der Tagesbetreuung bedarf einer Bewilligung des Magistrates.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Im Berichtszeitraum trat der **Bundesrat zu 12 Sitzungen** (672. bis 683. Sitzung) zusammen und behandelte dabei 150 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Die Tätigkeit des Bundesrates ist überblicksweise im Besonderen Teil (F) dargestellt. Besonders umfangreiche Tagesordnungen wiesen die 679. Sitzung am 19. und 20. Juli 2001 mit 46 Tagesordnungspunkten und einer Sitzungsdauer von 25 Stunden und 38 Minuten sowie die 682. Sitzung am 6./7. Dezember 2001, bei der 43 Tagesordnungspunkte in 16 Stunden und 24 Minuten behandelt wurden, auf.

Damit ein rasches Inkrafttreten der Regelung über die **Einhebung der Ambulanzgebühr** möglich war, musste der Bundesrat zu einer Sitzung (675. Sitzung am 6. April 2001) zusammentreten, um als **einzigen Tagesordnungspunkt** den Beschluss des Nationalrates vom 2. April 2001 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden, zu behandeln.

Erfreulicherweise waren auch Fälle zu verzeichnen, bei denen die Behandlung von Gesetzesbeschlüssen von der Tagesordnung abgesetzt wurde, um die Auswirkungen auf die Länder zu prüfen. Dies war der Fall beim Umweltmanagementgesetz und bei der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes. Auch die Novelle des Katastrophenfondsgesetzes wurde in der 678. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2001 erst behandelt, nachdem die Länder mitteilten, dass sie auf den bereits ausgelösten Konsultationsmechanismus verzichten werden.

3.1.2. Die Wahrnehmung der **Einspruchspraxis** zeigt die Einflüsse der Parteipolitik auf den Bundesrat deutlich auf. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde **kein Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben**.

Beide von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, gestellten Anträge, Einspruch zu erheben, wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Betroffen wäre einmal die Änderung mehrerer **Sozialversicherungsgesetze** im Zusammenhang mit der **Einführung der Ambulanzgebühr** gewesen. Begründet wurde der Antrag auf Erhebung eines Einspruches damit, dass die Ambulanzgebühr von mehreren Gesundheitslandesräten wegen der negativen Auswirkungen auf den ländlichen Raum abgelehnt wurde. Der zweite Antrag betraf den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (**58. ASVG-Novelle**) geändert wird. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die nunmehr vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen eine adäquate Entsendung von Organen der Interessenvertretungen (siehe Ablöse von Präsident SALLMUTTER im Hauptverband der Sozialversicherungsträger) verhindern würden. Dieser – keine föderalistischen Anknüpfungspunkte aufweisende – Antrag wurde ebenfalls von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Vereinzelt waren **Ansätze feststellbar, Einsprüche zu erheben**, bzw. den Anträgen, keinen Einspruch zu erheben, nicht zuzustimmen. So kündigten einige VP-Bundesratsmitglieder aus der Steiermark an, gegen das **KommAustria-Gesetz** (vgl. dazu oben, Punkt 1.3.2.) Einspruch zu erheben, da der Behörde keine Ländervertreter mehr angehören. Diese Bundesräte wurden von ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL aber wieder „auf Linie gebracht“.³⁴

Bei der **Euro-Gerichtsgebühren-Novelle** (BGBl I Nr 131/2001) erteilten die vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte, dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, nicht ihre Zustimmung und begründeten dies damit, dass durch das Gesetz eine Verschlechterung bei der Gerichtsgebührenbefreiung für den geförderten Wohnbau vorgenommen würde.³⁵

Auch zum **Deregulierungsgesetz** (BGBl I Nr 151/2001 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 8.1.) machten die Vorarlberger Bundesräte Bedenken geltend, da dieses Gesetz ohne Einvernehmen mit den Ländern und ohne Begutachtungsverfahren beschlossen wurde, und stimmten dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, nicht zu.

Mehrere Bundesräte machten gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend die Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** (vgl. Kapitel A, Punkt 8.2.) und gegen den Abschluss des **Österreichischen Stabilitätspaktes** (vgl. Kapitel A, Punkt 9.4.) Einwände geltend, ohne allerdings einen Antrag auf Erhebung eines Einspruches zu stellen, obwohl es Gründe (etwa Kürzung der Mittel für den Katastrophenfonds

34 Siehe: Das zarte Aufbegehren im Bundesrat, Störrische VP-Bundesräte wurden von Klubchef Khol vorerst auf Linie gebracht, in: Die Presse vom 19.2.2001.

35 Siehe Protest gegen die „Euro-Novelle“, Bundesrat: Vorarlberger scheren aus, in: VN vom 10./11.11.2001.

vor Einigung über die finanzielle Abgeltung aus der Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder) gab, die einen Einspruch des Bundesrates gerechtfertigt hätten.

- 3.1.3. Gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** erteilte der Bundesrat in **acht Fällen** seine **Zustimmung**. Neben zwei Bundesverfassungsgesetzen waren auch ein Staatsvertrag (Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG) davon betroffen. Obwohl diese Zustimmungen zu weiteren Einschränkungen der Landeskompetenzen führten, waren keine Anzeichen feststellbar, diese Zustimmung zu verweigern. Es wurde auch **kein Antrag gestellt, die Zustimmung nicht zu erteilen**.

Seit der Einführung des Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 durch die B-VG-Novelle 1984/490 wurde die Zustimmung des Bundesrates in insgesamt **168 Fällen** erteilt.

- 3.1.4. Die Mitglieder des Bundesrates machten im Berichtsjahr von den **parlamentarischen Kontrollrechten** zahlreich Gebrauch. Neuerlich zeigt die Ausübung dieser Rechte, dass neben der Wahrnehmung von Länderinteressen vielfach parteipolitische Interessen verfolgt wurden.

An die Mitglieder der Bundesregierung wurden **elf Dringliche Anfragen** gerichtet, die alle von Bundesratsmitgliedern, die der SPÖ angehören, gestellt wurden. Weiters wurden **141 Schriftliche Anfragen** – davon betrafen zwölf die Bundesstaatsreform und insbesondere die Schaffung eines Generallandtages (siehe dazu Kapitel A, Punkt 7.) – eingebracht und in **9 Fragestunden** an einzelne Mitglieder der Bundesregierung **82 Mündliche Anfragen** gerichtet und von diesen beantwortet.

Ein **Selbständiger Antrag** auf Abhaltung einer Enquete betreffend „Die föderalistischen Mitwirkungsrechte in der österreichischen EU-Politik“ wurde einstimmig angenommen. Diese Enquete wurde am 27. Juni 2001 abgehalten (siehe Kapitel A, Punkt 5.4.).

Insgesamt wurden **20 Entschließungsanträge** eingebracht. Davon wurden alle 13, von SPÖ-Bundesratsmitgliedern stammenden Anträge von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Gesetzesanträge des Bundesrates wurden im Berichtsjahr **keine** beschlossen.

- 3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machten im Berichtsjahr **zwei Landeshauptmänner** Gebrauch:

In seiner Erklärung betreffend „Reform des Bundesstaates aus der Sicht des südlichsten Bundeslandes“ in der 672. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2001 ging der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. HAIDER, auf aktuelle Anliegen der Verwaltungsreform, den Stabilitätspakt, Einsparungsmöglichkeiten im Bereich

der Sozialversicherungsträger, auf einzelne Punkte einer Bundesstaatsreform (etwa Zuständigkeitsverteilung im Bereich Katastrophenbekämpfung) oder die BSE-Problematik ein.

Der im 2. Halbjahr 2001 in der Landeshauptmännerkonferenz vorsitzführende niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL hielt am 6. Dezember 2001 in der 682. Sitzung des Bundesrates eine Rede. Diese war dem Thema „Staats- und Verwaltungsreform im Lichte des Föderalismus“ gewidmet. Dabei stellte der Landeshauptmann die wesentlichen Erfolge der Verwaltungsreform dar (siehe dazu Kapitel A, Punkt 7.12.), bezeichnete diese als wichtigen Reformschritt und forderte bei der Umsetzung des Paketes die Parteipolitik zugunsten des Staatsganzen zurückzustellen.

3.2. Begutachtungsverfahren

Die **Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen** des Bundes gibt seit vielen Jahren Anlass zu Kritik. Trotz der durch den Abschluss der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus feststellbaren Verbesserungen hat sich an der **schwachen Position der Länder** im Gesetzgebungsprozess des Bundes nichts geändert.

Gerade im Zusammenhang mit Vorhaben, die bundespolitisch hohe Priorität aufweisen und deshalb die Bundesministerien bei der Umsetzung zeitlich unter Druck bringen, ist eine ausreichende Einbindung der Länder bzw die Wahrung von Länderinteressen kaum gegeben. Insbesondere bei Materien, zu denen negative Stellungnahmen zu erwarten waren, wurden vom Bund äußerst kurze Begutachtungsfristen vorgegeben. Teilweise wurden schon vor Ablauf der Begutachtungsfristen Gesetzesvorhaben in Medien als abgeschlossen bezeichnet und in der Folge auf die Stellungnahmen nicht eingegangen. Nach wie vor werden die – oft sehr fundiert ausgearbeiteten – Stellungnahmen der Länder (bzw der anderen begutachtenden Stellen) kaum berücksichtigt. Eine Besserung der Zustände könnte etwa dadurch erreicht werden, dass in den Regierungsvorlagen die von Länderseite im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände und Bedenken angeführt werden, wobei im Falle der Nichtberücksichtigung auch die näheren Gründe hiefür anzugeben wären. Für das Berichtsjahr ist positiv zu vermerken, dass – ausnahmsweise – bei der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes oder bei der Zivilverfahrens-Novelle 2002 etwa den Einwänden des Landes Wien teilweise Rechnung getragen wurde.

Auch im Berichtsjahr waren wieder Fälle zu verzeichnen, in denen **Begutachtungsentwürfe** zu einzelnen Bundesgesetzen dann **Aufnahme in „Sammelnovellen“** fanden. Als Beispiel ist der umstrittene Entwurf der Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu erwähnen, der „durch die Hintertüre“ Aufnahme in das Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr 109/2001 (vgl oben Punkt 1.2.4.), fand.

3.2.1. Im Berichtsjahr gaben die Länder zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes bzw zur Umsetzung von EU-Richtlinien eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab oder richteten ein **gemeinsames Länderersuchen** an den Bund. Diese einheitliche Auffassung der Länder wurde in folgenden Fällen dokumentiert:

- **Umweltförderungsgesetz**; Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft/Änderung; Gemeinsamer Länderstandpunkt (VST – 2420/37 vom 6. Februar 2001)
Urgenz: VST-2420/59 vom 11. April 2001
- **Vergabevorschriften/Vereinheitlichung**; Eckpunkte eines materiell einheitlichen Vergaberechts; Gemeinsamer Länderstandpunkt (VST – 1533/242 vom 6. April 2001)
- **Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982/Entwurf**; Elektrizitätsstatistik – Verordnung/Entwurf; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 1776/165 vom 2. August 2001)
Die Länder sprachen sich ua dafür aus, die dem bisherigen Landeslastverteiler obliegenden Aufgaben dem Landeshauptmann und nicht der Elektrizitäts-Control GmbH zu übertragen.
(siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.3.)
- **Gaswirtschaftsgesetz/Novellierung**; Gemeinsames Länderersuchen (VST – 345/23 vom 19. September 2001)
Voll-Liberalisierung des Erdgasmarktes, Gaswirtschaftsgesetz/Novellierung-Punktation; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 345/27 vom 30. November 2001) (siehe dazu Kapitel A, Punkt 13.5.)
- **EU; Richtlinie über Altfahrzeuge**; 2000/53/EG; Finanzierung der Umsetzung in Österreich; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3739/5 vom 27. Februar 2001)
- **EU; Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**, KOM (2000) 402; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 2805/1200 vom 17. Juli 2001);
Neuerliches Ersuchen um Stellungnahme VST – 2805/1213 vom 28. September 2001
Ersuchen an den Bund um Beachtung der einheitlichen Länderstellungnahmen gemäß Art 23d Abs 2 B-VG vom 31. Oktober 2000, Schreiben VST – 2805/1175 vom 4. Mai 2001.
- **EU; Vorschlag für eine Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit** bei der Ausarbeitung bestimmter **umweltbezogener**

Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM (2000) 839; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 2805/1180 vom 14. Mai 2001)

- **EU; Richtlinie betreffend die biologische Behandlung** von biologisch abbaubaren **Abfällen**; Vorschlag für eine EU-Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte; Position des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft“ (VST – 3813/13 vom 16. November 2001)

- **EU-Wasserrahmenrichtlinie**; Nationale Umsetzung/Einbindung der Länder; Gemeinsame Länderstellungnahme (VST – 3075/216 vom 21. September 2001).

Darin verlangten die Länder ua, dass bei der konkreten Umsetzung der Richtlinie Kosten- und Aufgabenverlagerungen auf die Länder ohne deren Zustimmung und ohne Berücksichtigung im Finanzausgleich nicht vorgenommen werden dürfen.

3.2.2. Eine Teilnahme von **Länderexperten** als Sachverständige zu den Ausschussberatungen im Nationalrat konnte im Berichtsjahr nicht verzeichnet werden. Dies zeigt einmal mehr, dass der Bundesgesetzgeber nach wie vor geringes Interesse hat, im Gesetzgebungsprozess die Erfahrungen der Länder einfließen zu lassen.

3.3. Konsultationsmechanismus und Begutachtungsfristen

Für das Berichtsjahr ist festzuhalten, dass sich die Erwartungen, die in das Verfahren nach dem **Konsultationsmechanismus** gesetzt worden sind, wiederum nur bedingt erfüllt haben. Im Großen und Ganzen wurde die Vereinbarung eingehalten, wenn auch nach wie vor festzustellen ist, dass **Begutachtungsfristen zu kurz** sind, eine ausreichende **Darstellung der Kostenauswirkungen** sehr oft fehlt oder die Kostenschätzungen bezüglich der Länder und der Gemeinden oft weit verfehlt sind. Durch das Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus konnten die Länder jedoch in mehreren Fällen eine Abänderung des beabsichtigten Rechtsetzungsvorhabens durch den Bund erreichen.

3.3.1. Einen Hauptkritikpunkt stellen auch die vom Bund eingeräumten **Begutachtungsfristen** dar. Gegenüber dem Jahr 2000, in dem die neue Koalitionsregierung zahlreiche große Reformvorhaben unter enormem Zeitdruck umgesetzt hat und dabei nur außerordentlich kurze Begutachtungsfristen eingeräumt wurden, ist im Berichtsjahr eine gewisse Besse-

rung eingetreten. Trotzdem gab es zahlreiche Fälle, in denen eine viel zu kurze Begutachtungsfrist eingeräumt wurde. Oder es fand gar **keine Begutachtung** statt, wie dies etwa bei mehreren Gesetzen, die auf Grundlage von **Initiativanträgen** (vgl etwa die Änderung des Apothekengesetzes oder das Gesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet wurde) beschlossen wurden, der Fall war.

Nach den Legistischen Richtlinien des Bundes sollte für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine Frist von **sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Die im Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgesehene Frist von **vier Wochen** für Begutachtungsentwürfe stellt eine **Mindestfrist** dar. Sie wird seitens des Bundes jedoch als Regelfrist angesehen und auch diese oftmals unterschritten. Dies war der Fall zB bei der Änderung des Schulorganisationsgesetzes oder beim Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, bei dem lediglich eine Begutachtungsfrist von acht Tagen zur Verfügung stand. Auch bei der Novelle zur Personenstandsverordnung standen nur drei Tage für die Begutachtung zur Verfügung.

Durch die kurzen Begutachtungsfristen wird eine gründliche Befassung mit der Gesetzesmaterie und das Stellungnahmeverfahren in den Ländern sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Weiters ist festzuhalten, dass Gesetzentwürfe nicht in Begutachtung gegeben werden, sondern den Ländern als **Regierungsvorlage** übermittelt werden bzw dass die Regierungsvorlage vom Ministerialentwurf in wesentlichen Punkten abweicht. Auch in diesen Fällen gesteht der Bund lediglich die Mindestfrist von **einer Woche** zur inhaltlichen Beurteilung zu. Bedingt durch den Postlauf haben die Fachabteilungen in den Ämtern der Landesregierung nur zwei bis drei Arbeitstage Zeit, um die Auswirkungen zu beurteilen und gegebenenfalls ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

- 3.3.2. Die vom Bund übermittelten Gesetz- und Verordnungsentwürfe beinhalten in vielen Fällen entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus **keine** oder nur **unzureichende Ausführungen** über die **finanziellen Auswirkungen** auf Länder und Gemeinden. Oft werden lediglich die Kosten des Bundes beziffert. Wird – in Ausnahmefällen – eine Kostenschätzung für die Länder vorgenommen, dann erfolgt diese pauschal und nicht nach einzelnen Ländern gegliedert. Fallweise langen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe ein, die sehr detailliert nach den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben darlegen und daher eine Beurteilung aus Ländersicht erleichtern. Umgekehrt gibt es immer wieder Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche die bei kritischer Durchsicht unhaltbare Aussage „Finanzielle

Auswirkungen keine“ beinhalten oder die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen nur auf den Bund beziehen oder die sogar ausdrücklich die Anwendbarkeit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Konsultationsmechanismus in Abrede stellen, obwohl dies bei genauerer inhaltlicher Betrachtung nicht der Fall ist. Für Letzteres stellt der am 31. Oktober 2001 vom Bundesministerium für Finanzen ausgesandte Entwurf einer **Gebearungsstatistik-Verordnung** ein klassisches Beispiel dar:

Vom Bund wurde angeführt, dass die Erlassung der Verordnung zur Umsetzung von europäischem Recht erfolge und dass nach Erhebungen bei den Ländern und Gemeinden keine finanziellen Mehrbelastungen genannt worden wären. Diese Aussagen waren auf Grund der geführten Gespräche nicht nachvollziehbar. Vielmehr war im Entwurf die Verpflichtung der Landesbehörden enthalten, die Jahresdaten der Gemeinden auf „Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit“ zu prüfen, was einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte. Die war weder EU-rechtlich vorgegeben noch abgesprochen. Weiters war – neu – vorgesehen, dass neben der voranschlagswirksamen Gebearung auch die gesamte durchlaufende Gebearung, Schuldenkonten, Vermögensdaten und Daten über Erwerbstätige zu den zu erhebenden „Merkmale“ gehören sollen. Schließlich wären die Länder verpflichtet worden, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Fall der Übermittlung auf elektronischem Weg, die von der Bundesanstalt festgelegten Datenformate zu verwenden.

In dieser Angelegenheit ist allerdings insofern ein positives Ergebnis zu verzeichnen, als die Länder Niederösterreich und Salzburg, die den Konsultationsmechanismus ausgelöst hatten, mittlerweile beim Bundesministerium für Finanzen anlässlich einer in sehr konstruktivem Geist geführten Besprechung eine Modifikation des Verordnungstextes erreichen konnten, der den geäußerten Bedenken Rechnung trägt.

Vielfach wird auch bei Entwürfen, die der **Umsetzung von EU-Richtlinien** dienen, **keine Kostendarstellung** vorgenommen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus in diesen Fällen nicht gilt, wären die finanziellen Auswirkungen bereits auf Grund von § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz darzustellen.

3.3.3. Das **Verfahren** gemäß der Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** wurde im Berichtsjahr – entweder durch ein oder mehrere Länder – wiederum in zahlreichen Fällen ausgelöst. Zu folgenden Gesetzesvorhaben des Bundes wurde die **Aufnahme von Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt:

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Wasserrechtsgesetz 1959** geändert wird (siehe oben Punkt 1.2.4.)

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gefahrgutbeförderungsgesetz** sowie das Schieß- und Sprengmittelgesetz und die Schieß- und Sprengmittelmonopolverordnung geändert werden (**GGBG-Novelle 2001**)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird (vgl dazu oben Punkt 1.1.2.)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Katastrophenfondsgesetz 1996** sowie das Bundesfinanzgesetz 2001 geändert werden (vgl Kapitel A, Punkt 11.2.)
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Dokumentation im Bildungswesen** (vgl oben Punkt 1.1.4.)
- Entwurf einer **21. Straßenverkehrsordnungs-Novelle** (siehe oben Punkt 1.4.5.)
- Entwurf einer **Gebärungsstatistik-Verordnung**

In den oben angeführten Fällen wurden die gestellten Anträge wieder zurückgezogen, da der Bund zum Teil auch von der Realisierung von für die Länder in finanzieller Hinsicht nachteiliger Bestimmungen Abstand nahm.

- Entwurf eines Bundesgesetzes über begleitende Maßnahmen zur EMAS-V II (**Umweltmanagementgesetz**) – siehe oben Punkt 1.2.1.

Bei diesem Gesetzentwurf wird die starke Position des Bundes und die Verletzung der aus der Vereinbarung resultierenden Pflichten im Konsultationsverfahren aufgezeigt:

Zu dem vom Land **Wien** am 19. Jänner 2001 gestellten Verlangen um Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium behauptete der Bund mit Schreiben vom 26. April 2001, dass dieses Begehren verspätet eingebracht worden sei. Allerdings hatte bei der Aussendung des Begutachtungsentwurfes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 19. September 2000 die zwingend erforderliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen gefehlt. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2000 machte das Amt der Wiener Landesregierung auf diesen Umstand aufmerksam und wies darauf hin, dass die Frist erst mit Übermittlung einer entsprechenden Kostendarstellung ausgelöst werde.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 übermittelte das Bundeskanzleramt die Regierungsvorlage zum Umweltmanagementgesetz mit dem Hinweis, dass eine zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Abschnittes III des Umweltmanagementgesetzes in Auftrag gegebene Studie noch nicht abgeschlossen sei. Der vorgelegte Entwurf wurde daher vom Land Wien vehement abgelehnt, zumal dem Entwurf lediglich eine Kostendarstellung zu den ersten beiden Abschnitten des Umweltmanagementgesetzes beigelegt war. Die fehlende Kosten-

kalkulation reichte der Bund erst mit Schreiben vom 30. Jänner 2001 als Ergänzung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Regierungsvorlage unter ausdrücklicher Berufung auf Art 1 Abs 1 und 4 und Art 2 der Vereinbarung zur Stellungnahme binnen einer Woche nach, vom Land Wien wurde das Konsultationsbegehren innerhalb offener Frist gestellt. Am 21. Februar 2001 schließlich langte beim Amt der Wiener Landesregierung – wie bei den anderen Ämtern – eine revidierte Kostenkalkulation des Bundes zu Abschnitt III des Umweltmanagementgesetzes ein. Angeschlossen war ein Hinweis, dass auch legistische Änderungen vorgenommen wurden, ohne jedoch den geänderten Gesetzestext beizulegen. Dieser wurde nach mehrmaliger Urgenz seitens der Vertreter Wiens in einem Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 7. Mai 2001 übergeben.

Die Länder erwarteten hier im Hinblick auf den konsolidierten Genehmigungsbescheid besondere Belastungen für die Verwaltung. Verhandlungen im Konsultationsgremium fanden keine statt. Die Anträge wurden von den Ländern schließlich nach politischen Absprachen zurückgezogen. Das Umweltmanagementgesetz wurde am 2. August 2001 im Bundesgesetzblatt I Nr 96/2001 kundgemacht.

- Bundesgesetz, mit dem die **Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH** errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (**Ernährungssicherheitsgesetz** – vgl dazu Kapitel A, Punkt 12.)

Die Bedenken der Länder wurden auch bei der Übersendung der Regierungsvorlage aufrecht erhalten.

- Entwurf des **Verwaltungsreformgesetzes 2001** – vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 7.10. – 7.13.).

Am 23. April 2001 verlangte das Land **Wien** die Aufnahme von Verhandlungen über die finanziellen Auswirkungen in einem Konsultationsgremium und bekräftigte dieses Verlangen am 15. Oktober 2001 zur vorliegenden Regierungsvorlage, wurde jedoch vom Bund nicht zu Verhandlungen eingeladen.

- Entwurf des **Agrarrechtsänderungsgesetzes 2001** (vgl oben Punkt 1.2.4.)

Der Antrag des Landes Salzburg wurde auch nach Beschlussfassung des Gesetzes nicht zurückgezogen.

- Verordnung über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Borinen Virus-diarrhoe und der Mucosal Disease bei Rindern (**BVD-Verordnung**);
Die Bedenken der Länder wurden auch zum überarbeiteten Entwurf weiterhin aufrecht erhalten.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Strafgesetzbuch**, die **Strafprozessordnung** und das **Strafvollzugsgesetz** geändert werden
- Entwurf eines **Abfallwirtschaftsgesetzes 2002** (vgl dazu oben Punkt 1.4.2.)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1971** geändert wird.

Diese Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch offen.

3.3.4. Im Berichtsjahr waren Fälle zu verzeichnen, bei denen **Verordnungsentwürfe des Bundes** bereits im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens auch dem Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterzogen wurden. Dabei wurde den betroffenen Stellen eine vom allgemeinen Begutachtungsverfahren abweichende Frist – nämlich **vier Wochen** ab Zustellung der Verordnungsentwürfe – gesetzt.

Diese Vorgangsweise erscheint unzweckmäßig, weil die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen nicht getrennt vom Inhalt beurteilt werden können. Zudem lag in diesen Fällen die Vermutung nahe, dass den in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen bereits ein beschlussreifer Verordnungsentwurf übermittelt worden war und keine Bereitschaft gegeben war, allfällige Hinweise und Einwände der begutachtenden Stellen zu berücksichtigen.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTS-NORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Dem Bundeskanzleramt wurden im Berichtsjahr von den Ländern im Verfahren gemäß Art 98 B-VG insgesamt **522 Gesetzesbeschlüsse** der Landtage übermittelt. Diese gegenüber den Vorjahren sehr hohe Zahl von Gesetzesbeschlüssen ist in erster Linie auf die in den Ländern notwendigen Gesetzesnovellen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (**Euro-Anpassung**) zurückzuführen. Von der Bundesregierung wurden die Beschlüsse der Landtage bis Ende Februar 2002 im Verfahren nach Art 97 bzw Art 98 B-VG behandelt.

- 1.1. Die Bundesregierung hat – wie schon in den Jahren 1999 und 2000 – gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **keinen Einspruch** erhoben, sodass die Zahl der seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse weiterhin **149 Fälle** beträgt. Eine Übersicht über das Einspruchs- und Zustimmungungsverfahren der Bundesregierung (G/2) zeigt, dass die Zahl der vom Bund beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage in den letzten Jahren ständig zurückging. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Länder die vom Bund im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigen.
 - 1.2. In **16 Fällen** ließ die Bundesregierung die gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist** von **acht Wochen ungenützt verstreichen** und fasste hiezu gemäß Art 98 Abs 3 B-VG einen **ausdrücklichen Beschluss**. Die Fristabläufe betrafen Gesetzesbeschlüsse, die nach Meinung des Bundes Anlass zu verschiedenen verfassungsrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gaben; teilweise betrafen die Bedenken kompetenzrechtlich unklare Bestimmungen oder andere Beeinträchtigungen von Bundesinteressen.
- ### 2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

Für die Errichtung, Organisation und Führung der Wachkörper des Bundes (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) ist der Bund gemäß Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG zuständig. Da es den Ländern verwehrt ist, eigene Wachkörper einzurichten, sind sie gezwungen, für eine notwendige und zweckmäßige Vollzie-

ihrer Gesetze Wachkörper des Bundes heranzuziehen. Hiezu ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung notwendig.

- 2.1. Unter Beachtung der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 100-NR XVII.GP, und der bekanntermaßen restriktiven Haltung des Bundes sehen die Länder eine Mitwirkung von Bundesorganen nur in unumgänglichen Fällen vor.

Falls im Zuge des Begutachtungsverfahrens seitens des Bundes mitgeteilt wird, dass eine Zustimmung nicht erteilt wird, sind die Landtage ohnehin gezwungen, die Gesetze ohne die entsprechende Bestimmung zu beschließen. Dies geschah im Berichtsjahr bei der Regierungsvorlage zur **Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2001**. Das Bundesministerium für Inneres teilte im Zuge der Begutachtung mit, dass der vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zugestimmt werde. Daher wurde die Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2001, LGBl 2001/91, ohne eine diesbezügliche Bestimmung erlassen.

- 2.2. Im Berichtsjahr **verweigerte** die Bundesregierung die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **einem Fall**, und zwar bei der Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes.

Der **Niederösterreichische Landtag** beschloss in seiner Sitzung am 22. November 2001 ein Landesgesetz, mit dem das **NÖ Polizeistrafgesetz** geändert wird.

Die Bundesregierung fasste in ihrer Sitzung am 8. Jänner 2002 den Beschluss, der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen die **Zustimmung zu verweigern**. Dies wurde damit begründet, dass die in § 2a verankerte Pflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung an der Vollziehung der Bestimmung des § 1a Abs 4 und 5 (Beißkorbpflicht für Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 30 cm) den Organen nicht zumutbar erscheint.

- 2.3. Im Berichtszeitraum erteilte die Bundesregierung in **25 Fällen** der Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG ihre **ausdrückliche Zustimmung** und fasste hiezu entsprechende Beschlüsse.

In **einem Fall**, und zwar beim **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**, ließ die Bundesregierung die zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen, sodass die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 zweiter Satz B-VG als erteilt galt.

Von den 25 Gesetzesbeschlüssen, bei denen die Zustimmung erteilt wurde, sind 20 Gesetze im Berichtsjahr in den Landesgesetzblättern kundgemacht worden, die nachstehend kurz besprochen werden.

2.3.1. Die **Länder** haben im Bereich des **Energierechts** der weiteren Liberalisierung des Strommarktes Rechnung getragen und die **Elektrizitäts(wirtschafts-)gesetze** geändert (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.2.). Bei der Vollziehung dieser Landesgesetze ist eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben (zB Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Kleinwasserkraftzertifikate) an die **Elektrizitäts-Control GmbH** vorgesehen. Der Mitwirkung dieser Bundesbehörde stimmte die Bundesregierung in allen Fällen zu.

Im **Tiroler Elektrizitätsgesetz** (LGBI 2001 /76) ist weiters im § 84 vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe zu leisten haben. Auch dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

2.3.2. Das **Burgenland** hat im Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Burgenländisches Umweltinformationsgesetz 2001** – LGBI 2001/30) die EU-Informationsrichtlinie mit dem Ziel umgesetzt, die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt durch Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten sicherzustellen. Das Gesetz regelt auch die Mitteilungspflicht, den Rechtsschutz und die Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ermittlung von Umweltdaten stimmte die Bundesregierung zu.

Im **Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz**, LGBI 2001/37 (vgl dazu Kapitel E, Punkt 4.1.), wurde vorgesehen, dass die Verzeichnisse der gefährlichen Arbeitsstoffe für jeden betroffenen Bediensteten vom zuständigen Träger der Unfallversicherung (§ 45 Abs 3) aufzubewahren sind. Bereits im Begutachtungsverfahren teilte das Bundeskanzleramt mit, dass diese Bestimmung zustimmungspflichtig sei, die Zustimmung wurde von der Bundesregierung auch erteilt. Bemerkenswert ist jedoch, dass nach Auffassung des Bundes die **Träger der Unfallversicherung** funktionell **Bundesorganen** gleichgestellt werden.

2.3.3. In **Kärnten** wurden mit Gesetz, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 2000** geändert wird (LGBI 2001/72), mehrere Bestimmungen angepasst und die Euro-Anpassung vorgenommen. Geändert wurden etwa Regelungen über die Aufgaben der Jägerschaft, die Jagdschutzorgane und die Jagdausübungsberechtigten sowie über den Handel mit Wild. Der notwendigen Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

2.3.4. Das Land **Oberösterreich** hat mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** erlassen und das **Oö. Nationalparkgesetz** sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (LGBl 2001/129), mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und die bisherigen Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz angepasst. Neu im Gesetz vorgesehen wurden der **Vertragsnaturschutz** und Regelungen über **Europaschutzgebiete**. Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde wurde nunmehr im Naturschutzgesetz selbst verankert. Der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr) erteilte die Bundesregierung nicht ihre ausdrückliche Zustimmung, sondern ließ die Frist zur Verweigerung ungenützt verstreichen; die Zustimmung gilt gemäß Art 97 Abs 2 zweiter Satz B-VG als erteilt.

Mit dem Landesgesetz über den Schutz der Jugend (**Oö. Jugendschutzgesetz 2001** – LGBl 2001/93) wurden die bisherigen Regelungen an die Anforderungen eines zeitgemäßen Jugendschutzes angepasst. So werden in allen Bezirken Jugendberatungsstellen eingerichtet. Weiters wurde ein generelles Verbot für die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche vorgesehen und die Verantwortung der Erwachsenen für die heranwachsende Jugend gestärkt. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Gesetzes ihre Zustimmung.

2.3.5. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001** – SAKRAF-Gesetz 2001) erlassen und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl 2001/63), die auf Grund des Inkrafttretens der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung notwendigen Anpassungen vorgenommen. Das Gesetz enthält Regelungen über die Aufbringung und Verwendung der Fondsmittel sowie über die Organe und die Gebarung des Krankenanstalten-Finanzierungsfonds. Der Landeskommission (§ 30) gehört auch ein vom Bund zu entsendendes Mitglied an.

Im Krankenanstaltengesetz wurden ebenfalls Bestimmungen angepasst, etwa jene über die Abgeltung der Leistungen der Krankenanstalten oder über den Beitragsbezirk und die Krankenanstaltensprengel. Der Schiedskommission (§ 88) gehört ein Richter der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz gehörenden Gerichte an. Die Bundesregierung erteilte der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes ihre Zustimmung.

2.3.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Steiermärkisches Datenschutzgesetz** – LGBl 2001/39) die EU-Datenschutzrichtlinie betreffend manuell strukturierte Dateien in das Landesrecht umgesetzt und die Verwendung und den Schutz personenbezogener Daten geregelt. Es wurde die Mitwirkung der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters (siehe (Bundes)Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999) vorgesehen, damit die Kontrollbehörden vereinheitlicht und die Verzeichnissführung in Österreich zentral zusammengeführt werden. Der vorgesehenen Mitwirkung der Datenschutzkommission stimmte die Bundesregierung zu.

2.3.7. In **Tirol** ist im Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (**Tiroler Gemeindeordnung 2001** – TGO), LGBl 2001/36, (vgl dazu Kapitel E, Punkt 5.3.) im § 146 vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Bürgermeisters bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bei Maßnahmen in Notstandsfällen mitzuwirken haben. Der Bund erteilte dieser Mitwirkung die Zustimmung.

Das Gesetz über die Regelung des Campingwesens in Tirol (**Tiroler Campinggesetz 2001** – LGBl 2001/37) enthält eine weitgehende Regulierung hinsichtlich der Campingplätze und schafft ein wirksames Instrumentarium zur Eindämmung des „Wilden Campierens“. Nach § 14 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe zu leisten. Der Bund stimmte dieser Mitwirkung von Bundesorganen zu.

2.3.8. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem **Baugesetz** (LGBl 2001/52) das bisher geltende Recht umfassend überarbeitet (vgl. Kapitel F, Punkt 2.3.6.). Der im § 54 des Gesetzes vorgesehenen Mitwirkung der Bundesgendarmarie zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse stimmte die Bundesregierung zu.

2.3.9. Der **Wiener Landtag** beschloss das Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung** und die Wiener Gemeindevahlordnung 1996 geändert sowie das Wiener Unvereinbarkeitsgesetz, das Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien und das Wiener Wiederverlautbarungsgesetz aufgehoben werden (LGBl 2001/26). In der geänderten **Wiener Landesverfassung** (siehe dazu oben Kapitel E, Punkt 2.4.) ist vorgesehen, dass dem **Untersuchungsausschuss** des **Landtages** drei aktive oder in Ruhestand befindliche Richter, die auf Vorschlag des Präsidenten des

Oberlandesgerichtes Wien bestellt werden, angehören (§ 129e). Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung von Bundesorganen zu.

Auch das Land Wien regelte im Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Wiener Datenschutzgesetz** – LGBl 2001/125) die Verwendung und den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit die Gesetzgebung nicht Bundessache ist, und setzt damit die EU-Datenschutzrichtlinie in das Landesrecht um. Es wurden zahlreiche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl I Nr 165/1999) in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Bund stimmte der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen (Datenschutzkommission) zu.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2001 von der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG erteilten Zustimmungen bzw. der Zustimmungsverweigerung findet sich im Besonderen Teil (G/1).

3. **Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder**

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtszeitraum von der Bundesregierung **keine Landesgesetze** und **Verordnungen der Länder** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Von den **Ländern** wurden **zwei Bundesgesetze** und **eine Verordnung** des Bundes beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzeswidrigkeit angefochten:

- 3.1. Aus Anlass beabsichtigter **Grundverkäufe der Österreichischen Bundesforste AG¹** stellte die **Salzburger Landesregierung** auf Grund ihres Beschlusses vom 13. Juli 2001 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den Art XI Abs 1 Z 1 des **Bundesfinanzgesetzes 2001**, BGBl I Nr 1/2001, den Art XI Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 2002, BGBl I Nr 38/2001, die Verfassungsbestimmungen im § 1 Abs 1 sowie im § 1 Abs 3 des **Bundesforstegesetzes 1996**, BGBl 1996/793, als verfassungswidrig aufzuheben (Zahl G 270-272/01).

In der Anfechtungsbegründung geht die Salzburger Landesregierung davon aus, dass die Verfassungsbestimmung des § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz des Übergangsgesetzes 1920, die bei der Einrichtung der Republik als Bundesstaat das staatliche Vermögen an den Bund übertrug und die **endgültige Auseinandersetzung über staatliche Vermögen**

¹ Vgl dazu auch HOLOUBEK/LANG, Bundesforste und Vermögensaufteilung im Bundesstaat, in: ZfV 2001, 738 ff.

einem Verfassungsgesetz des Bundes vorbehalten, immer noch volle Geltung habe. Dies in dem Sinn, dass die Einlösung der Verfassungszusage, die Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen, **noch ausstehe** und mit guten Gründen (Entstehungsgeschichte, bundesstaatliche Grundsätze der Finanzverfassung, Ansatzpunkt in der Lehre) dies als konstitutiver Teil des **bundesstaatlichen Baugesetzes** qualifiziert werden könne.

In der Antragstellung führte die Salzburger Landesregierung aus, dass im Hinblick auf die Grundstücksverkäufe § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 mehr als ein nicht durchsetzbares verfassungsrechtliches Versprechen sei. Das andauernde **Fehlen der Vermögensauseinandersetzung könne nicht** die volle Geltung des § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 (vorläufige Eigentumsübertragung an den Bund) im Sinne des unbeschränkten Erhaltes sämtlicher Eigentümerbefugnisse sowie die **unbeschränkte staatsrechtliche Zulässigkeit des Verkaufs von Vermögen durch den Bund** zur Folge haben.

Zur vertretenen Meinung, mit der Bundesforstprivatisierung 1996 sei die endgültige Eigentumsfestlegung zu Gunsten des Bundes einhergegangen, führte das Land Salzburg an, dass ein solches Ergebnis **baugesetzwidrig** wäre. Der Bund habe das Bundesforstgesetz 1996 einseitig erlassen und auf § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 keinen Bezug genommen. Die endgültige Eigentumsfestlegung sei keine im Sinn des Verfassungsversprechens geforderte Auseinandersetzung. Sie so verpackt in Form einer bloßen Privatisierungsmaßnahme vorzunehmen, wäre unredlich und hätte zudem gegen die bundesstaatliche Treuepflicht verstoßen.

Weiters wurde in der Begründung bemerkt, dass die Art XI Abs 1 Z 1 der Bundesfinanzgesetze 2001 und 2002, welche die Grundstücksverkäufe ermöglichen, **einfachgesetzliche Bestimmung** seien. § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 verlange jedenfalls eine verfassungsrechtliche Beschränkung des Bundes, staatliches Vermögen zu veräußern. Eine weit reichende – auf § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 – nicht Bedacht nehmende Ermächtigung **verstoße gegen das bundesstaatliche Baugesetz**. Problematisch erscheine im Licht des bundesstaatlichen Baugesetzes auch, dass die jeweilige Ermächtigung im jährlichen Bundesfinanzgesetz auf Art 42 Abs 5 B-VG gestützt wird und damit keiner Mitwirkung des Bundesrates bedarf.

Der Entscheidung über das Verfahren ist aus bundesstaatlicher Sicht mit besonderem Interesse entgegenzusehen.

- 3.2. Die **Wiener Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 28. September 2001 gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, bestimmte Teile² der **Rundfunkgesetz-Novelle**³ BGBl I Nr 83/2001, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

In der Antragsbegründung führte die Wiener Landesregierung aus, dass der Nationalrat mit Art I der Änderung des Rundfunkgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 Bestimmungen beschlossen habe, gegen die weitreichende **verfassungsrechtliche Bedenken**, insbesondere aus dem Blickwinkel des Grundrechts auf **Meinungsfreiheit** (Art 10 EMRK), des **Gleichheitssatzes** (Art 7 B-VG) sowie des **Legalitätsprinzips** (Art 18 B-VG) bestehen.

Im Einzelnen kritisierte die Wiener Landesregierung, dass dem ORF durch drastische Werbebeschränkungen und die Vorschreibung „anspruchsvoller Programme“ massive Finanzmittel, die dieser für die Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrages benötige, entzogen würden. Diese Einnahmenverluste bedrohen mittelbar auch die Landesstudios. Deren Rechtsstellung würde aber vor allem dadurch beeinträchtigt, dass die Novelle in Abkehr von der bisherigen gewaltenteilenden und pluralistischen Organisation ein **zentralistisches Organisationsmodell** installiere. Die Eigenständigkeit der Landesstudios und die Möglichkeit der Berücksichtigung von Landesinteressen im bisherigen Umfang würden dadurch stark zurückgedrängt.

- 3.3. Die **Wiener Landesregierung** brachte am 5. September 2001 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag ein, gemäß Art 139 Abs 1 zweiter Satz B-VG Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl Nr 646/1992 in der Fassung BGBl II Nr 426/2000 (**Verpackungszielverordnung**), aufzuheben.

Das Land Wien hatte die Verpackungszielverordnungsnovelle 2000 bereits im Begutachtungsverfahren vehement kritisiert, da sie einen Rückschritt im Bereich des Umweltschutzes darstelle und die endgültige Verdrängung der Mehrweg- durch Einweggebinde einleite. Die Anfechtung erfolgte, weil die vorgesehene Überprüfung der Zielerreichung im

2. Angefochten wurde einzelne Wortfolgen im § 4 Abs 3 zweiter Satz Art I Z 2; § 13 Abs 8 Art I Z 2; § 20a Abs 1 1. Unterabsatz Z 1, 2, 3, 4 Art I Z 3; § 21 Abs 2 Z 16 Art I Z 4; § 23 Abs 2 Z 4 Art I Z 4; § 36 Abs 1 Z 1 lit c sowie § 36 Abs 6 Z 1 lit c des Art I Z 8.

3. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) und das Arbeitsverfassungsgesetz 1974 geändert werden – BGBl I Nr 83/2001.

Jahr 2001, bei der festgestellt worden wäre, dass die mit der Verordnung gesteckten Ziele nicht erreicht würden, ebenso unterblieben sei wie die Ergreifung der für den Fall der Zielverfehlung gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Verringerung des Abfallaufkommens. Stattdessen habe der Bundesminister durch die Herabsetzung der „Getränkezielquoten“ auf einheitliche 80% die Ziele der Realität angepasst, habe die Quotenberechnung erschwert und eine Überprüfung der Zielerreichung erst für das Jahr 2004 vorgesehen.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die drei besprochenen Anfechtungen erfolgte im Berichtsjahr nicht.

4. Klagen gemäß Art 137 B-VG

Mit Beschluss der Landesregierung vom 14. August 2001 wurde der **Bund** vom Land **Vorarlberg** nach Art 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof **geklagt**.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bzw das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weigern sich nämlich, dem Land Vorarlberg **Kosten für Zeugen und Dolmetschergebühren** zurückzuerstatten, die in Verfahren vor dem **Unabhängigen Verwaltungssenat** des Landes Vorarlberg aufgelaufen sind. Von den betreffenden Bundesdienststellen wird die Auffassung vertreten, das Handeln des UVS stelle keine Vollziehung des Bundes dar, weshalb keine Verpflichtung zum Rückersatz gemäß § 76 Abs 5 und § 76a AVG bestünde. Dieser Rechtsstandpunkt ist nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung unzutreffend. Wenn der Unabhängige Verwaltungssenat Bundesgesetze vollzieht, handelt es sich funktionell um eine Vollziehung des Bundes. Aus diesem Grund hat der Bund gemäß den §§ 76 Abs 5 und 76a AVG die Kosten für Zeugen- und Dolmetschergebühren zu tragen.

Der Klärung der Rechtsfrage kommt insoweit grundsätzliche Bedeutung zu, als bei der geplanten Aufwertung der UVS zur allgemeinen zweiten Instanz in administrativen Angelegenheiten derartige Kosten häufiger anfallen dürften. Außerdem gilt es zu bedenken, dass für Rückersätze von Sachverständigengebühren, die nicht von den Beteiligten eines Verfahrens zu tragen sind, dieselbe Rechtslage wie für Zeugen- und Dolmetschergebühren gilt. Der Anspruch des Landes auf Ersatz der angeführten Kosten ist nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Vielmehr ist gemäß Art 137 B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig, über solche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Dies setzt die Einbringung einer entsprechenden Klage voraus.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Entscheidung über die erhobene Klage.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹

Die **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes** hatte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von föderalistisch bedeutsamen Fragen zu beschäftigen. Wie auch schon in den vergangenen Berichtszeiträumen ist hier das Bemühen um Kontinuität und Berechenbarkeit der Judikatur auch im Bereich des Föderalismus ein auffallendes Merkmal.

Von besonderem Interesse sind die Aussagen des Verfassungsgerichtshofes zur **Verfassungsautonomie** der österreichischen Bundesländer. Dabei ging der Verfassungsgerichtshof von einer relativ strikten Bindung des Landesverfassungsgebers an das Gesetzgebungsverfahren des Bundes aus. Der Verfassungsgerichtshof beschränkte die Möglichkeiten der Länder, direkt-demokratische Elemente in den Gesetzgebungsprozess auf Länderebene einzuführen. Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht deshalb betrüblich, weil die Länder schon in der Vergangenheit Vorreiter bei der Demokratiereform waren und es gerade der Sinn einer föderalen Organisation ist, dass auf der Landesebene demokratische Innovationen entwickelt werden können. Das Einfrieren einer verfassungsrechtlich nicht zwingend begründbaren „demokratischen Homogenität im Bundesstaat“ ist für die Dynamik und Innovationsfähigkeit des politischen Prozesses eine schwerwiegende Behinderung.

Große Beachtung fand die Aufhebung einer **Verfassungsbestimmung** im **Bundesvergabegesetz** durch den Verfassungsgerichtshof wegen **Widerspruchs zum rechtsstaatlichen Prinzip** der Bundesverfassung, da der Gerichtshof das Vorliegen einer Gesamtänderung der Bundesverfassung konstatierte. Zum ersten Mal in der Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit wurde damit eine Verfassungsbestimmung des Bundes als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Rechtsprechung zur **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** setzt die in den vergangenen Berichtszeiträumen beobachtbare Judikatur fort. Auf dieser Basis wurden einige föderalistisch wertvolle Akzente gesetzt. Auf der anderen Seite schränkt die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs den Spielraum der Länder, wie sich insbesondere aus der Judikatur zum Verhältnis von Grundsatzgesetz zu Ausführungsgesetz ergibt, teilweise in einer Weise ein, wie sie den Intentionen der Bundesverfassung wohl nicht entspricht.

¹ Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

Im Bereich des **bundesstaatlichen Finanzsystems** stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass das Äquivalenzprinzip kein Verfassungsprinzip sei, das dem Wesen der Gebühr immanent sei. Vielmehr könne der einfache Gesetzgeber im Rahmen des allgemeinen Sachlichkeitsgebots und der finanzverfassungsrechtlichen Grundsätze über dieses Äquivalenzprinzip relativ frei disponieren. Darüber hinaus setzte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur Auslegung des F-VG und der Finanzausgleichsgesetze ohne größere Überraschungen fort.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in letzter Zeit auch mit der **Zulässigkeit von Privatisierungen, Ausgliederungen** und dem Ausbau weisungsfreier Verwaltung in Form von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zu befassen.

Zu politischen Auseinandersetzungen führte ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Bestimmung des **Volksgruppengesetzes** als verfassungswidrig aufgehoben wurde, wonach topografische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen anzubringen waren.

I) **ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

1. **Allgemeines**

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander wurde auch im Berichtszeitraum im Rahmen der bestehenden Koordinationseinrichtungen fortgesetzt. Die Verhandlungen über den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspakts oder jene über die Heranziehung der Länder zur Finanzierung der Kosten der BSE-Krise zeigten jedoch auf, dass angesichts der Dominanz des Bundes in finanziellen Fragen der kooperative Föderalismus auf Grund des Ungleichgewichts der Verhandlungspartner an seine Grenzen stößt.

Auf Seite der Länder waren für die Kooperation die Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landesfinanzreferenten, der Landtagspräsidenten und der Landesamtsdirektoren die wichtigsten Organe. In zahlreichen Beratungen und Expertengesprächen sowie Konferenzen beamteter Referenten wurden Länderstandpunkte abgestimmt und die Position der Länder festgelegt.

In den **EU-Angelegenheiten** waren die Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle in Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen wiederum wichtige Koordinationseinrichtungen und leisteten wertvolle Arbeit.

2. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**

2.1. **Abschluss von Vereinbarung im Berichtsjahr**

Im Berichtsjahr wurden mehrere **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG, die den rechtlichen Rahmen des **kooperativen Föderalismus** darstellen, abgeschlossen bzw traten in Kraft. Zu erwähnen sind die am 2. Jänner 2001 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (vgl dazu 25. Bericht 2000, 30 f und 136), deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt allerdings bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erfolgte, sowie die bereits im Jahre 1998 von den Ländern unterzeichnete Vereinbarung zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (vgl 23. Bericht 1998, 36 f und 25. Bericht 2000, 137), die nach Genehmigung durch sämtliche Landtage am 18. Jänner 2001 in Kraft trat.

Über den Abschluss mehrerer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurden zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander Verhandlungen geführt.

2.2. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2001

Von besonderer Bedeutung war im Berichtsjahr die im Juni 2001 erzielte Einigung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)**. Die Verhandlungen waren von Sanktionsdrohungen des Bundes gekennzeichnet und ließen zum Teil anfangs eine Gleichbehandlung der Vertragspartner nicht erkennen (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 9.1. – 9.4.). Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über eine verstärkte Stabilitätsorientierung, eine gemeinsame Haushaltskoordinierung, die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, die Erstellung der Stabilitätsprogramme, ein Informationssystem, die Ermittlung der Haushaltsergebnisse, einen Sanktionsmechanismus und die Aufteilung der Konsolidierungsbeiträge auf Bund, Länder und Gemeinden (siehe dazu Kapitel C, Punkt 4. und C/1, Punkt 5.).

Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Nationalrat am 21. November 2001 und vom Bundesrat in seiner 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 genehmigt. Die Genehmigungsverfahren durch die Landtage wurden eingeleitet. Die Vereinbarung trat für den Bund, die Länder mit Ausnahme der Steiermark, und die Gemeinden rückwirkend mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Das Land Steiermark ist der Vereinbarung mittlerweile gemäß deren Art 17 Abs 2 letzter Satz mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 2002 beigetreten – siehe Kundmachung im Bundesgesetzblatt I Nr 39/2002.

2.3. Vereinbarung über Regelungen zur Durchführung der EU-Regionalprogramme

Im Berichtsjahr wurden die im Jahr 2000 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006** erfolgreich abgeschlossen und die Vereinbarung bei der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 6. April 2001 unterzeichnet. Sie trat nach deren Kundmachung (vgl zB BGBl I Nr 147/2001) am 7. Dezember 2001 in Kraft. Zweck der Vereinbarung ist es, die Regeln für das Zusammenwirken von Stellen des Bundes und der Länder bei der Umsetzung der EU-Regionalförderungsprogramme (für die Ziele 1 und 2, LEADER+, INTERREG III und URBAN II) festzulegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherzustellen. Die detaillierten Regelungen betreffen insbesondere die organisatorischen Strukturen und die Verfahrensbestimmungen zur Programmabwicklung, Regelungen zur Finanzgebarung, Kontrolle, Finanzkorrekturen und Haftung. Aus föderalistischer Sicht war es besonders bedeutsam, dass die Verteilung der finanziellen

Mittel der EU im Rahmen der Regionalförderung auf kooperative Weise geregelt wurde.

2.4. Vereinbarungen über die Patientenrechte

Die **Patientenrechte** sind über eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen verstreut. Um diese Rechte sicherzustellen, streben der Bund und die Länder den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG an. In dieser **Patientencharta** verpflichten sich der Bund und die Länder wechselseitig die darin zusammengefassten Patientenrechte – losgelöst von der Kompetenzlage – zu gewährleisten. Von der Patientencharta sind sowohl ärztliche als auch pflegerische Leistungen, weitere Leistungen aller anderen im Gesundheitsbereich tätigen Berufsgruppen sowie Vorsorgemaßnahmen erfasst. Es soll auch eine Information der Patienten, die Vertretung von Patienteninteressen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gewährleistet werden.

Die erste derartige Vereinbarung wurde zwischen dem Bund und dem Land **Kärnten** bereits im Jahr 1999 abgeschlossen (siehe 24. Bericht 1999, 152). Im Berichtsjahr trat die am 4. Dezember 2000 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich** gemäß Art 15a B-VG zur Sicherstellung der **Patientenrechte (Patientencharta)** in Kraft.

Ebenfalls in Kraft trat die zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** abgeschlossene und am 30. Jänner 2001 vom Bund unterzeichnete Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta).

Im Berichtsjahr einigten sich der **Bund** und das Land **Niederösterreich** über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung, die am 14. September 2001 unterzeichnet wurde. Der niederösterreichische Landtag genehmigte den Abschluss der Vereinbarung, die im Berichtsjahr nicht mehr in Kraft trat, in seiner Sitzung am 28. Juni 2001.

Auch zwischen dem Bund und den Ländern **Steiermark** und **Tirol** kam es zu einer grundsätzlichen Einigung, die entsprechenden Vereinbarungen wurden aber bis Ende 2001 noch nicht abgeschlossen.

Eine Übersicht der im Jahr 2001 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.5.1. Im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Raumwärme wurde im „Kyoto-Forum“, einem aus Bundes- und Ländervertretern besetztem Gremium, das sich mit Fragen der nationalen Klimastrategie auseinandersetzt, über den Entwurf einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die **„Verwendung der Mittel für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Aus-**

stoßes an Treibhausgasen“ verhandelt. Wegen der schwierigen Konsensfindung über die Klimastrategie insgesamt (nicht zuletzt auch bundesintern) wurde dieses Vorhaben jedoch vorläufig nicht mehr weiter verfolgt.

- 2.5.2. In den Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** wurden keine wesentlichen Fortschritte erzielt.
- 2.5.3. Ohne konkretes Ergebnis blieben die zwischen dem Bund und den Ländern geführten Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung über die **Vereinheitlichung des Vergaberechtes**.
- 2.5.4. Vertragsverhandlungen wurden zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung über die **Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen** von öffentlichen Landes- und Gemeindegemeinschaften für **Insassen von Justizanstalten** geführt. Die politische Zustimmung der Länder zu einer solchen Vereinbarung, die zu einer Kostenersparnis für den Bund zulasten der Länder führen würde, wurde bereits im Zuge der Verhandlungen über die Verwaltungsreform signalisiert.
- 2.5.5. Im Zuge der Verhandlungen über die Verwaltungsreform traten die Länder an den Bund heran, eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die „**Verlängerung“ der Bundesstraßen** abzuschließen. Der Bund blieb jedoch eine Verhandlungsinitiative schuldig.
- 2.5.6. Im Berichtsjahr bekundete der Bund sein Interesse an einem Beitritt zu folgenden zwei Vereinbarungen betreffend den **Tierschutz**:
Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (vgl dazu 20. Bericht 1995, 40 f).
Vereinbarung über den Tierschutz im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (siehe 23. Bericht 1998, 36 f und 142).
Zum Beitritt des Bundes zur erstgenannten Vereinbarung bemerkten die Länder, dass dieser rechtlich nicht vorgesehen sei, während sie seinen Beitritt zur zweitgenannten Vereinbarung begrüßen.
- 2.5.7. Im Berichtsjahr haben der Bund und das Land Steiermark Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über einen **Nationalpark Gesäuse** aufgenommen.

2.5.8. Auf Basis der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 zur Verfügung stehenden Mittel für ein **Warn- und Alarmsystem** sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems (BGBl 1988/87) (siehe dazu 12. Bericht 1987, 108) wurde im Jahr 2001 ein weiterer Ausbau des flächendeckenden Warn- und Alarmsystems für Wien vorgenommen.

2.6. Verhandlungen zwischen den Ländern über den Abschluss von Vereinbarungen

Verhandelt wurde zwischen den Ländern durch eine beim Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichtete Arbeitsgruppe über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung der technischen Bauvorschriften** (siehe dazu unten Punkt 3.3.).

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Im Wege der vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen erfolgten wie in den vergangenen Jahren zahlreiche Kooperationen.

3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, die zweifellos die wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder ist, konnte im Rahmen eines Festaktes im Parlament am 15. Mai 2001 ihr **50jähriges Bestehen** feiern (siehe Kapitel A, Punkt 2.6.).

Die Tätigkeit reicht von der Vorbereitung und Durchführung der politischen und beamteten Länderkonferenzen über die Weiterleitung der gefassten Beschlüsse an den Bund bzw andere Adressaten bis zur Abstimmung der Länderstandpunkte und der Abgabe von (gemeinsamen) Länderstellungnahmen zu den verschiedensten Angelegenheiten.

In den EU-Angelegenheiten werden Dokumente und Unterlagen weitergeleitet und Länderstandpunkte abgestimmt. Wichtig ist die Tätigkeit der Verbindungsstelle auch für die Abgabe von Länderstellungnahmen und ihre Einbindung in Klagsverfahren. Von besonderer Bedeutung in den EU-Anliegen ist die Arbeit der Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel, die auch Aufgaben als wichtige Serviceeinrichtung erfüllt.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** setzte im Berichtsjahr ihre Tätigkeit als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan für Fragen der Raumordnung fort. Neue Schwerpunkte in ihrer Arbeit ergeben sich durch die Umsetzung der EU-Regionalpolitik und durch die EU-Osterweiterung. In die Tätigkeit der ÖROK waren die Länder im Rahmen der Stellvertreterkommission und in den verschiedenen Unterausschüssen eingebunden. Für das Berichtsjahr sind folgende Arbeitsschwerpunkte (siehe ausführlich I/2) anzuführen:

- In den letzten drei Jahren wurde unter Beteiligung von Länderexperten ein neues **Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001** ausgearbeitet und im Dezember 2001 von der Stellvertreterkommission beschlossen. Das Konzept enthält eine umfassende Abhandlung und Zusammenfassung der Entwicklungstrends, der aktuellen Erkenntnisse über Raumentwicklungsfragen und deren Umsetzungsoptionen. Das ÖROK bildet eine wesentliche Grundlage zur künftigen Raumentwicklung für alle mit Raumplanungsfragen befassten Stellen der Gebietskörperschaften sowie einen fachlichen Orientierungsrahmen für Wirtschafts- und Sozialpartner und der NGO's.
- Von Bedeutung war die Tätigkeit der Geschäftsstelle der ÖROK als **Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse**. Einerseits wurden die Programme der Strukturfondsperiode 1995-1999 abgeschlossen, andererseits wurden im Berichtsjahr von der Europäischen Kommission die eingereichten Programme für die Periode 2000-2006 genehmigt und mit deren Umsetzung begonnen.
- Im Rahmen der **Forschungsvorhaben** wurden die Studien „Stadt-Umland Freiflächenschutz“ und „*Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen*“ fertiggestellt und drei **ÖROK-Empfehlungen**, von denen die „*ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung*“ hervorzuheben ist, veröffentlicht.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen drei Publikationen. Weiters wurde die 18. Lieferung des ÖROK-Atlas zu den Themen Kommunale Finanzen, Wohnbau, örtliche Raumplanung und Siedlungswasserwirtschaft publiziert.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des von den Ländern im Jahr 1993 gegründeten **Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)** standen verstärkte Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs, Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, europäischen technischen Zu-

lassungen und die Vertretung der Interessen der Länder und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene (siehe dazu ausführlich I/3). In den einzelnen Organen wurden von den Ländervertretern verschiedene Fragen, die sich insbesondere aus dem Vollzug der einzelnen Bauproduktgesetze der Länder ergeben, diskutiert.

Einen Schwerpunkt bildeten auch die von einer Expertengruppe geführten Gespräche über die Ausarbeitung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften. Von der Landesamtsdirektorenkonferenz wurden bei ihrer Tagung am 23. März 2001 der Vereinbarungsentwurf sowie der Zeit- und Kostenplan für die Richtlinien zustimmend zur Kenntnis genommen und die Expertengruppe gebeten, einen beschlussreifen Vereinbarungstext auszuarbeiten.

Von den Ländern wurde mit Schreiben vom 21. Juni 2001 im Hinblick auf die von der Europäischen Union gewünschte Aktualisierung der österreichischen Delegation für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen DI Dr. MIKULITS, Geschäftsführer des OIB, der bisher nur den Status eines Experten innehatte, als Mitglied nominiert, da die Bauproduktenrichtlinie (90/106/EWG) auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Länder für das Bauwesen von besonderer Bedeutung ist. Seitens des Bundes wurde dieser Länderwunsch allerdings nicht berücksichtigt, da die österreichische Vertretung im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen bereits am 18. Juni 2001 gegenüber der Europäischen Kommission als inhaltlich unverändert bestätigt wurde.

Keine Lösung konnte auch im Berichtsjahr im lange andauernden **Kompetenzkonflikt** zwischen Bund und Ländern über die Zuständigkeit für das **Inverkehrbringen** von **Bauprodukten** gefunden werden. Weiterhin nimmt der Bund unter Aufrechterhaltung eines beachtlichen bürokratischen Apparates im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Aufgaben wahr, die nicht in seine Zuständigkeit fallen. Der Bund notifizierte zudem unter Missachtung des am 13. Februar 2001 vorgebrachten Einwandes der Länder das **Österreichische Normungsinstitut** als Zertifizierungsstelle und übermittelte diese Notifikation mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 9. Mai 2001 der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten. Nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen dürften nämlich nur Stellen der Vertragspartner (somit der Länder) als Zertifizierungsstellen für Bauprodukte tätig werden. Das Problem ließe sich also auch durch einen Beitritt des Bundes zu der Vereinbarung beheben.

In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**¹ protestierten die Länder gegen diese Vorgangsweise des Bundes und bemerkten, dass die Länder die vom Österreichischen Normungsinstitut als notifizierte Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate nicht anerkennen könnten, da die ausstellende Zertifizierungsstelle nicht den Anforderungen der einschlägigen Landesgesetze entspreche.

Hiezu teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 19. September 2001, GZ 92841/29-IV/9/01, mit, dass bisher keine sachliche Begründung für den Einwand der Länder gegen eine Notifizierung des Österreichischen Normungsinstituts vorliege. Ein neues Gutachten bekräftige die bisherige Rechtsauffassung des Bundes und verdeutliche, dass Akkreditierungen des Bundes aus verfassungsrechtlichen Gründen anzuerkennen wären. Im übrigen gelte – nach Auffassung des Ministeriums – die in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen von den Ländern getroffene Selbstbeschränkung betreffend die Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien für den Bund nicht.

Ende Juni 2001 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein von Frau Ass.Prof. Dr. GUTKNECHT verfasstes **Gutachten über „Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie“**². Darin kommt die Autorin auch zum Ergebnis, dass *„für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie der Bund auf Grund seiner Kompetenzen Normenwesen (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG), Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zuständig sei. Für eine Kompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bleibe daher kein Raum“*.

In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**³ stellten die Länder fest, dass die im Gutachten vorgenommene kompetenzrechtliche Einschätzung in krassem **Widerspruch** zur Auffassung der Länder, des Bundeskanzleramtes, eines von Univ.Prof. Dr. FUNK verfassten Gutachtens (vgl dazu 24. Bericht 1999, 152 f) und zur Lehrmeinung stünde. Die Länder hielten neuerlich fest, dass sie in Angelegenheiten des Baurechts zur Gesetzgebung und Vollziehung (Art 15 Abs 1 B-VG) zuständig sind, soweit nicht Baurechtszuständigkeiten in

1 EU; Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG); Notifizierungsantrag gemäß Art 18 (Österreichisches Normungsinstitut); Nichtbeachtung des Einwandes der Länder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-531/973 vom 27. August 2001.

2 Vgl GUTKNECHT, Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, Baurechtliche Blätter (bbl) 2001, 175 ff.

3 Siehe: Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von Bauprodukten; Gemeinsame Länderstellungnahme VST-531/974 vom 17. September 2001 bzw ergänzte Fassung Schreiben VST-531/977 vom 28. September 2001.

einzelnen Bundeskompetenzen eingeschlossen sind. Für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten bedeute dies, dass die Zuständigkeiten des Bundes im Rahmen seiner baurechtlichen Fachkompetenzen auf Produkte mit bereichs- und fachspezifischer Verwendung beschränkt bleiben. Auch die im Gutachten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen jene landesrechtlichen Vorschriften, die eine Anerkennung der vom Bund akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bzw deren Berichte und Zertifikate nicht vorsehen, würden nicht zutreffen. Eine Reaktion des Bundes zu den Auffassungen der Länder erfolgte bis Ende des Berichtsjahres nicht.

3.4. Umfassende Landesverteidigung

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der **Umfassenden Landesverteidigung** (ULV), die gemäß Art 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe darstellt, waren im Berichtsjahr (siehe I/4) neben der Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements, die unter dem Schwerpunktthema der Anthrax-Problematik stand, die Durchführung einer internationalen Notfallübung, einer Enquete über die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten in Krisenfällen und ein Seminar über die Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen. Unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres wurde ein Organisationskonzept für das „Staatliche Katastrophenschutzmanagement“ ausgearbeitet.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien gründeten am 13. April 1978 gemäß einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten.

Im Berichtsjahr hatte Wien in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) turnusmäßig den Vorsitz inne, im Jahr 2002 folgt das Burgenland in dieser Funktion.

Die bevorstehende EU-Erweiterung erfordert eine engere Zusammenarbeit der PGO mit den Regionen, Städten und Institutionen in den angrenzenden Nachbarstaaten. Ziel ist ua die Bildung einer Plattform für die Zusammenschau und Abstimmung der zahlreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten auf Ebene von Städte- und Regionalnetzwerken, welche ua auch im Rahmen des EU-Interreg/Phare CBC-Programmes aktiv werden kann. Bei Themen, die den Stadt-Umland-Raum betreffen, wird eng mit den Regionalmanagements kooperiert, um insbesondere die Kontakte mit den Gemeinden und den Wiener Bezirken herzustellen.

Folgende Themenbereiche waren im Berichtsjahr 2001 die **Schwerpunkte der Zusammenarbeit in der PGO**:

- **Nordostumfahrung Wien (B305)**; Trassenuntersuchung nach den Gesichtspunkten Verkehr, Donau- und Lobauquerung, Raumplanung und Landschaftsplanung. Gesamtkonzept mit Empfehlung einer Ausbaustrategie (einschließlich Kostenschätzung).
- **Korridoruntersuchungen Ostregion**; Weiterführung und Vertiefung der GSD-Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in Form einer verkehrsträgerübergreifenden Betrachtung der Korridore Spange Kittsee (B307), Brünner-Korridor (A5), Nordostumfahrung Wien (B305/B301), Marchfeld-Korridor (B8) und Neusiedler-See-Korridor (B50).
- Unterstützung der Umsetzung der **Radroute Wien – Neusiedler See** (Hauptroute 2 aus dem Konzept „Erlebnisradrouten Wien-Donauraum-Neusiedler See“) unter Einbindung der betroffenen Gemeinden in Niederösterreich und Burgenland sowie des 11. Wiener Gemeindebezirkes.
- Machbarkeitsstudie „Möglichkeiten der Einrichtung von Fahrstreifen für mehrfach besetzte Kraftfahrzeuge (mbk-Streifen)“ in ausgewählten Abschnitten des hochrangigen Straßennetzes im Wien-Umland-Raum; Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen.
- Mischsysteme im **schienengebundenen ÖPNV Wien-Umland**. Untersuchung der Möglichkeiten für Verknüpfungen und Einbindungen des regionalen Schienennetzes in das städtische Schienennetz.
- **Verkehrskonzept westlicher Wienerwald** für die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf und die angrenzenden Teile der Wiener Bezirke 13. und 14.
- **Planungsverfahren „Aktionsprogramm Raum Simmering – Schwechat“** Entwicklungskonzept für die Flughafenachse Wien – NÖ mit Umsetzungsprojekten für interkommunale Betriebsansiedlung und die Landschaftsräume Schwechat – Liesing und Fische.
- Vorbereitung des Interreg IIIA-Programmes „JORDES“ (Joint Regional Development Strategy for the Vienna/Bratislava/Győr – Region. – Start: 2002, Laufzeit 3 Jahre).

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen haben die Länder – mit Ausnahme von Wien – die **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet. Um beurteilen zu können, ob die Schulbücher den Lehrplänen entsprechen und für den Unterricht geeignet sind, trat die Schulbuchkommission im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Landes Oberösterreich zu einer Sitzung zusammen und begutachtete zwei Bücher, die beide als nicht für den Unterricht geeignet beurteilt wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Europapolitik

Die österreichischen Länder räumten auch im Berichtszeitraum der **Europapolitik** besonderen Stellenwert ein. Neben der Einbindung durch das Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 12.) standen vor allem die Arbeiten zur Regierungskonferenz 2004, die EU-Strukturfondsprogramme, die EU-Osterweiterung und Verkehrsfragen im Mittelpunkt des Interesses.

Die seit Jahren bewährten **grenzüberschreitenden Zusammenarbeiten** wurden fortgeführt und dabei die bestehenden Einrichtungen genützt. Im Sinne einer **Stärkung des Regionalismus** ergeben sich gerade durch die Abwicklung der **EU-Regionalförderprogramme** und durch die Arbeit der **Euregios** neue Möglichkeiten einer bürgernahen und praxisorientierten nachbarschaftlichen Kooperation. Dieser kommt gerade in den Regionen der EU-Beitrittskandidaten besonderer Stellenwert zu.

2. Rat für Auswärtige Angelegenheiten

Der „**Rat für Auswärtige Angelegenheiten**“ wurde zur Beratung der Bundesregierung eingerichtet (BGBl 1976/330). Im Berichtsjahr trat dieses **Gremium dreimal zusammen** (zu seiner 73. Sitzung am 1. Februar, zur 74. Sitzung am 23. April und zu seiner 75. Sitzung am 3. September 2001). An diesen Sitzungen nahmen keine Ländervertreter teil, da – nach Auffassung des Bundes – keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten.

Mit der – wohl wegen der Terroranschläge vom 11. September 2001 rasch umgesetzten – Errichtung eines **Nationalen Sicherheitsrates** (vgl dazu Kapitel D, Punkt 5.) hörte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten auf, in seiner bisherigen Form zu existieren. Fragen der Außenpolitik werden in Hinkunft sowohl im Nationalen Sicherheitsrat als auch im neuen Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik behandelt werden.

3. Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 16 B-VG

Auch im Berichtsjahr machten die Länder von der Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Es waren auch keine Vertragsverhandlungen oder Gespräche über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung feststellbar. Damit erweist sich die Bestimmung des Art 16 B-VG – nach einem Geltungszeitraum von immerhin 12 Jahren – als „totes Verfassungsrecht“.

4. Berücksichtigung von Länderinteressen bei der Außenpolitik des Bundes

- 4.1. Im Rahmen der **Außenpolitik des Bundes** haben auch die **Interessen der Länder** Eingang gefunden. In **EU-Angelegenheiten** geschah dies durch das in der Bundesverfassung verankerte **Länderbeteiligungsverfahren** (Art 23d B-VG) sowie durch die aktive Vertretung der Länderposition in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern war im Berichtsjahr bei zwei – auch europapolitisch – wichtigen Anliegen gegeben.

In der Frage der Inbetriebnahme und Sicherheit des **Atomkraftwerkes Temelin** (vgl dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 7.2.) arbeiteten der Bund und die betroffenen Länder, vor allem Oberösterreich, eng zusammen.

Bezüglich der Umsetzung der einzelnen Protokolle zur Durchführung der **Alpenkonvention** (vgl dazu zuletzt 25. Bericht 2000, 146) gab der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Mag. MOLTERER, gegenüber dem Vorarlberger Landeshauptmann in einem Schreiben vom 24. Jänner 2001 die ausdrückliche Zusage ab, die Erklärung des österreichischen Vertreters, die bei der Unterzeichnung des **Verkehrsprotokolls** abgegeben wurde, in die Dokumente für den nationalen Ratifizierungsprozess zu übernehmen. Dieser Ratifizierungsprozess konnte im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

- 4.2. In das Verfahren zum **Abschluss eines Staatsvertrages** wurden die Länder vom Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG regelmäßig eingebunden. Der Einfluss auf die Inhalte von Staatsverträgen ist allerdings bescheiden, da die Länder erst spät – und zwar in der Regel erst nach grundsätzlicher Einigung der Vertragspartner über den Vertragstext – vom Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt werden.

- 4.3. Die **Berücksichtigung von Länderinteressen** durch den Bund geschieht auch durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von internationalen Organen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern. So nehmen beispielsweise Tiroler Spitzenpolitiker an den **Südtirol-Besprechungen** teil. Ländervertreter nahmen auch an der vom 5. bis 9. März 2001 in Wien durchgeführten ersten Tagung der **Gemischten Kommission Österreich-Slowakei für den Grenzverkehr** teil. Oberösterreich wurde in die Verhandlungen zum Ressortübereinkommen zur Durchführung der Espoo-Konvention betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum mit Tschechien eingebunden. Auch bei den **österreichisch-tschechischen Konferen-**

zen, die am 29. März in Wien und am 8. November 2001 in Stirin bei Prag stattfanden, nahmen Vertreter der Länder teil. Ebenso waren die Länder bei der Jahrestagung der **Donaukommission** vom 2. bis 10. April 2001 eingebunden. Auf der Tagesordnung standen dabei Fragen der Standardisierung im Schiffsverkehr, eine stärkere Vernetzung der Binnenwasserstraßen in Europa (Verbindungen zu Elbe und Oder sowie den osteuropäischen Flusssystemen) und Umweltfragen. Frankreich und der Türkei wurde Beobachterstatus in der Donaukommission zuerkannt.

Als eine Berücksichtigung spezieller Interessen der Länder kann das vom Bund im Sommer 2001 an die Länder Oberösterreich, Tirol und Salzburg gerichtete Schreiben angeführt werden, in welchem der Bund ersucht hat, mitzuteilen, ob eine Teilnahme am **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren** betreffend die **Atommüllzwischenlager** Isar, Grundmemmingen, Biblis, Neckar-Westheim, Grafenheinfeld und Philippsburg seitens der betroffenen Länder verlangt wird.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

- 5.1. Der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, die im Jahre 1985 gegründet wurde, gehören ca 300 europäische Regionen sowie mehrere regionale Organisationen als Mitglieder an. Die VRE treibt die Bewusstseinsbildung zugunsten des Regionalismus in Europa voran und arbeitet auf eine immer stärkere institutionelle Einbindung der Regionen in die europäischen Institutionen hin. Die österreichischen Länder arbeiteten im Berichtsjahr sehr aktiv in den VRE-Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in jenen für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt- und Tourismus mit.

Bei der im Dezember 2000 in Finnland stattgefundenen Hauptversammlung wurde Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP, Niederösterreich, zur Präsidentin der VRE gewählt (vgl dazu 25. Bericht 2000, 147). Bereits am 31. Jänner 2001 fand eine Sitzung des Präsidiums der VRE am Sitz des Generalsekretariates in Straßburg statt. Ziel dieser Klausur war es, das Arbeitsprogramm und die Verantwortlichkeiten unter Einbeziehung aller Präsidiumsmitglieder festzulegen, die VRE wieder verstärkt in das öffentliche Interesse zu rücken und für die Mitglieder relevante Fragen aufzugreifen und damit verbunden, Konferenzen und Veranstaltungen zu diesen Themen anzubieten.

Anfang Oktober 2001 konnte die Präsidentin der VRE gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, PODESTA, die „MOSAN EUROSALUTE“ eröffnen. Im Rahmen dieser Konferenz und der begleitenden Ausstellung zur Vorstellung neuer Entwicklungen im

Gesundheits- und Sozialbereich fand auch das erste Treffen der regionalen Minister für Gesundheit und Soziales statt. Die Eröffnungsveranstaltung zeigte, dass die Vorsorge für die ältere Generation derzeit in allen Regionen ein viel diskutiertes Thema ist.

Im Berichtsjahr wurden auch Schritte eingeleitet, Mitglieder aus jenen Ländern, in welchen erst vor kurzer Zeit Regionen geschaffen wurden, für die VRE zu gewinnen. Wenige Tage vor Ostern besuchte die VRE-Präsidentin eine Konferenz der neuen kroatischen Regionen, den Gespanschaften. Im Oktober fand ein erstes Gespräch mit den tschechischen Kreishauptleuten in Budweis statt.

Die VRE hielt vom 29. bis 30. November 2001 in Sopron/Ungarn ihre **Hauptversammlung** ab. Den Schwerpunkt der Beratungen bildete die Erarbeitung gemeinsamer Positionen der Mitgliedsregionen und Organisationen zur Erweiterung der EU, zur Rolle des „Europa der Regionen“ in einer transparenten und legitimierten europäischen „Governance“ und zur Stärkung des Regionalismus, insbesondere in Mittel- und Osteuropa.

- 5.2. Dem **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates eingerichtet wurde, gehören derzeit 291 Mitglieder an. Der Kongress gliedert sich in die Kammer der Regionen und in die Kammer der Gemeinden (Präsident DDr. VAN STAA, Bürgermeister von Innsbruck).

Im Rahmen seiner **8. Plenartagung**, die vom 29. bis 31. Mai 2001 in Straßburg stattfand, wurde eine Reihe von Empfehlungen angenommen, wie etwa jene über das Management von grenzüberschreitenden Wasserressourcen in Europa, über die Auswirkungen der Globalisierung auf die Regionen sowie jene über die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften in föderal strukturierten Staaten. Es wurde auch über die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz „Städte und Regionen – Die kulturelle Diversität als Voraussetzung eines geeinten Europa“, die im Dezember 2000 in Innsbruck stattgefunden hat, diskutiert.

Am 8. und 9. November 2001 fand in Innsbruck der Kongress „1000 Städte und Gemeinden im zusammenwachsenden Europa“, der dem Hauptthema „Die Rolle der Städte und Gemeinden im zusammenwachsenden Europa“ gewidmet war, statt. An dieser Tagung nahmen 1.200 hochrangige Persönlichkeiten – darunter EU-Kommissionspräsident PRODI und 750 BürgermeisterInnen aus ganz Europa – teil.

- 5.3. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**, in dem derzeit über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften aus 41 europäischen Staaten zusammengefasst sind, konnte im Berichtsjahr

sein fünfzigjähriges Bestehen feiern. Primäres Ziel des RGRE ist es, zum Aufbau eines föderalen Europas durch Zusammenarbeit der Gemeinden beizutragen.

Anlässlich der am 11. und 12. Oktober 2001 in Brüssel stattgefundenen Delegiertenversammlung wurde der Brite SMITH zum neuen Generalsekretär des RGRE gewählt; er tritt im Mai 2002 die Nachfolge der langjährigen Generalsekretärin GATEAU aus Frankreich an.

- 5.4. In der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**, der derzeit 59 Mitglieder, darunter vier internationale Organisationen, angehören, arbeiten über 150 Grenzgebiete in Europa zusammen.

Der Leiter der Europaabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vertritt die ARGE ALP im Präsidium der AGEG. Die vom 20. bis 22. September 2001 in Straßburg abgehaltene **Hauptversammlung** befasste sich mit dem Thema „Grenzregionen – Werkstatt Europas“. Dabei wurde betont, dass es notwendig ist, die grenzübergreifende Zusammenarbeit als politisches Ziel und langfristige Aufgabe der Europäischen Union auch nach der Erweiterung der Gemeinschaft für alle Grenzgebiete beizubehalten.

6. **Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen**

- 6.1. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)**, der elf Länder, Provinzen und Kantone als Mitglieder angehören, setzte auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der erfolgreichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Es wurde an vielen grenzübergreifenden Projekten gearbeitet, Expertentagungen und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Als Vertreterin alpenspezifischer Anliegen konnte die ARGE ALP ihr Tätigkeitsfeld über den Alpenraum hinaus erweitern und hat als Lobbygruppe neue europapolitische Aufgaben übernommen. Erste Erfolge zeigen sich in den zur Berglandwirtschaft, zur Strukturpolitik und zum Transitverkehr erarbeiteten Positionen, die mit Nachdruck auf europäischer Ebene verfolgt werden.

Unter dem Vorsitz von Regierungsrat lic.iur. SCHÖNENBERGER fand die **32. Konferenz der Regierungschefs** am 22. Juni 2001 in St. Gallen statt. Politische Schwerpunktthemen waren die Mitwirkung der Schweizer Mitglieder bei EU-internen Fragestellungen im Rahmen der ARGE ALP, die Konkretisierung der Aktivitäten im Rahmen des Alpenraumprogramms von INTERREG IIIB, Fragen der grenzüberschreitenden Flugrettung, die Unterstützung eines Hilfsprojekts in Mazedonien und die Neukonzipierung eines ARGE ALP Zukunftspreises, der ab dem Jahr

2002 den Umweltpreis ablöst und im zweijährigen Rhythmus für visionäre Ideen und Beiträge verliehen wird. In einem Beschluss richteten die Regierungschefs an die Europäische Kommission den dringenden Appell, bei der Abwicklung der EU-Förderprogramme im Allgemeinen und des INTERREG IIIB-Programms „Alpenraum“ im Besonderen die bürokratischen Strukturen und Entscheidungsprozesse auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren. Aus aktuellem Anlass wurde auf Initiative des Tiroler Landeshauptmannes eine **Resolution** zu aktuellen Entwicklungen der **europäischen Verkehrspolitik** verabschiedet. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Weißbuches zur Verkehrspolitik durch die Europäische Kommission forderten die Regierungschefs eine Neuorientierung der EU-Verkehrspolitik mit einheitlichen Grundsätzen zur nachhaltigen Sicherung der Verkehrsverbindungen im ökologisch sensiblen Alpenraum.

Die Konferenz nahm die Tätigkeitsberichte der eingesetzten Kommissionen zur Kenntnis, fasste notwendige Beschlüsse und genehmigte die finanziellen Mittel für die Durchführung der Projekte. Von den vielfältigen Tätigkeiten der Kommissionen sind für das Berichtsjahr zu erwähnen:

Im Bereich **Kultur und Bildung** (Kommission I) wurden die Durchführung der Wanderausstellung *„Verkehrswege und Handel in den Alpen“* sowie eines Internationalen Blasorchesterwettbewerbes beschlossen und die ARGE ALP-Künstlerbegegnungen wieder aufgenommen. Neben der Durchführung von Sportveranstaltungen sind noch die Projekte *„Einsatz der Telekommunikation in der Notfallversorgung“* und *„Vergleichende Untersuchung der psychiatrischen Versorgung in den Alpenländern“* zu erwähnen.

Aus dem Bereich der Kommission II – **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** sind die Durchführung einer Wanderausstellung zur Berglandwirtschaft, die Produktion eines Filmes zur Berglandwirtschaft und Landschaftspflege und die Übernahme der Schirmherrschaft für die Tagung *„Biodiversität in der Umweltpolitik: Von der Verträglichkeit zur Nachhaltigkeit“* anzuführen.

Im Bereich **Wirtschaft und Arbeit** (Kommission III) wurde das Projekt *„Qualitätserhebung und -messung im alpinen Tourismus unter besonderer Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit“* in Auftrag gegeben. Mit dem Projekt *„Nahversorger“* sollen Erfolgsmodelle für Nahversorgungsbetriebe mit zukunftsorientierten Konzepten entwickelt werden. Der grenzüberschreitende Austausch von Lehrlingen und Schülern sowie Berufsausbildungsverantwortlichen wurde intensiviert und die Aktivitäten mit jenen der Internationalen Bodenseekonferenz vernetzt, sodass ein noch größerer Kooperationsraum entstand. Eine Beteiligung am Projekt *„Alpnet“*, dessen Ziel die Imageverbesserung der Alpen ist, wurde genehmigt.

Im **Verkehrsbereich** (Kommission IV) standen die Arbeiten der Projektgruppen „*Verkehrszählung 2000*“, „*Kombinierter Verkehr*“, „*Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr*“, „*Tunnelsicherheit*“, die Aktivitäten der Aktionsgemeinschaft Brennerbahn und die Fortschreibung des Verkehrskonzeptes der ARGE ALP im Mittelpunkt.

Im Oktober 2001 wurde im Raum Telfs/Mösern zum fünften Male die „**Festwoche des Alpenraumes**“ organisiert und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt. Als „*Botschafter der Friedensglocke des Alpenraumes*“ wurden drei Personen geehrt.

- 6.2. In der **Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria)**, der derzeit 17 Mitglieder angehören, führt im Biennium 2001/2002 die Region Venetien den Vorsitz. Mit Jahresbeginn 2001 nahm die bisherige Evidenzstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung ihre Tätigkeit als **Generalsekretariat** auf. Die Region Trentino-Südtirol übernahm im Sinne der geltenden Verfahrensregeln die Präsentation der Arbeitsgemeinschaft im Internet. Diese neue Rollenverteilung war mit gewissen Anlaufschwierigkeiten verbunden, sodass auch die Formulierung eines **Leitbildes** noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Berichtsjahr arbeiteten die Kommissionen der Leitenden Beamten und die fünf Fachkommissionen sowie die permanenten Arbeitsgruppen an zahlreichen Projekten.

Im Mittelpunkt der unter dem Vorsitz von dott. GALAN, Region Venetien, am 21. November 2001 in Venedig abgehaltenen **Vollversammlung der Regierungschefs** standen die Kenntnisnahme der Berichte der einzelnen Kommissionen, die notwendige Beschlussfassung und die Diskussion über die Formulierung des Leitbildes.

Aus dem Tätigkeitsbereich der Kommission I (**Raumordnung und Umweltschutz**) sind die Projekte „*Geographisches Informationssystem*“, „*Städtenetzwerke im Alpen-Adria-Raum*“, Erstellung einer Risikokarte für Erdbeben und Lawinen, Informationsaustausch über die Alarmsysteme im Alpen-Adria-Raum, Förderung der integralen Raumplanung, die Fertigstellung des Umweltberichtes und die Begleitung und Durchführung von INTERREG-Programmen anzuführen.

Die Kommission II (**Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr**) arbeitete ua an der Erstellung von Studien über die Seeschifffahrt Nördliche Adria - Naher Osten, die Einführung von Inter-City-Zügen, den integralen Flugverkehr, über die Straßeninfrastruktur und die Möglichkeiten der Finanzierung seitens der Straßenbenutzer sowie eines Alpen-Adria-Tourismusindicators.

Von der Kommission III (**Kultur und Gesellschaft**) wurden mehrere Kultur- und Sportveranstaltungen (darunter die 19. Alpen-Adria-Winter-

spiele im Salzkammergut) durchgeführt und Studien über Minderheiten und die Durchsetzung der Chancengleichheit und Aufwertung der Rolle der Familie in Auftrag gegeben.

Zu erwähnen sind auch die Durchführung der grenzüberschreitenden Sommerschule für Bildende Kunst „*Hortus Niger*“ in Kroatien sowie der Alpen-Adria-Schulsportkongress in Graz. Seitens des Landes Steiermark wurden wiederum Stipendien an junge Wissenschaftler aus dem Alpen-Adria-Raum vergeben.

Untersuchungen über die Qualität der Gesundheitsdienste, über Notfallmedizin, die Organisationsstruktur des Gesundheitswesens oder über die Betreuung und Pflege von Behinderten waren wichtige Anliegen der Kommission IV (**Gesundheit und soziale Angelegenheiten**).

Die Kommission V (**Land- und Forstwirtschaft**) arbeitete an zahlreichen Projekten wie zB an der Kartierung der wichtigsten Wasserressourcen im alpinen und adriatischen Raum, einer Untersuchung über Waldschäden, der Sicherheit von Lebensmitteln oder der Förderung der biologischen Landwirtschaft.

6.3. Der im Jahre 1990 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** gehören derzeit 23 Mitglieder an.

Im Jahr 2001 hatte die Region Russe im Namen aller bulgarischen Donauregionen den Vorsitz inne und organisierte mehrere Seminare und Symposien. Hauptaugenmerk wurde auf ein Wirtschaftsforum der ARGE Donauländer, das im Oktober in Russe stattfand, gelegt. Weiters wurden in Zusammenarbeit mit dem von Niederösterreich geleiteten Arbeitskreis Kultur und Wissenschaft zwei Kultursymposien abgehalten. Der Arbeitskreis setzte seine Veranstaltungsreihe im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIC „*Kulturstraße Donau*“ fort, konnte diese abschließen und in drei Publikationen dokumentieren.

Die **Konferenz der Regierungschefs** fand am 12. Oktober 2001 in Russe statt. Dabei konnten einige Projekte abgeschlossen werden. So wurde aufbauend auf die digitale Karte des Donauraumes die „*Kulturkarte Donau*“ präsentiert. Dabei handelt es sich um eine kultur-touristische Karte, die allen Mitgliedern vorerst als Druckwerk zugänglich gemacht wurde. In einem weiteren Schritt wird dieses Kartenwerk mit Hilfe eines neuen digitalen Systems für die Homepage der ARGE (www.argedonau.at) adaptiert.

Für die vom Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt initiierte Verkehrsstudie des Donauraumes wurde der nächste Arbeitsschritt genehmigt. Im Rahmen der Konferenz wurde ausführlich über die Erweiterung der Europäischen Union und die damit zusammenhängenden Fördermöglichkeiten informiert. Vorbereitet wurde die Konferenz der Regierungs-

chefs durch eine am 11. Mai 2001 in St. Pölten stattgefundene Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten.

- 6.4. Die **Internationale Bodenseekonferenz (IBK)**, in der derzeit zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammenarbeiten, besteht seit dem Jahr 1972.

Unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell-Außerroden fand die **22. Konferenz der Regierungschefs** der Internationalen Bodenseekonferenz am 7. Dezember 2001 in Herisau statt. Dabei wurde die Schaffung einer IBK-Geschäftsstelle mit Standort in Konstanz und voraussichtlichem Tätigkeitsbeginn am 1. Jänner 2003 beschlossen. Weiters wurden die Unterstützung der 2. internationalen Föderalismuskonferenz 2002 in der Regio Bodensee mit einer Gastgeberleistung für den Projektteil „*Transnationale Zusammenarbeit unter Gliedstaaten von Bundesstaaten*“ und das Übergangskonzept für den Bodensee-Informationsdienst genehmigt.

Die Kommission **Bildung, Wissenschaft und Forschung** wurde beauftragt, die konstituierende Sitzung des Kooperationsrates der **Internationalen Bodensee-Hochschule (IBH)** vorzubereiten. Die Geschäftsstelle der IBH soll als permanente Institution in Räumlichkeiten der pädagogischen Hochschule Kreuzlingen (Kanton Thurgau) eingerichtet werden.

Von den Regierungschefs wurden eine Resolution betreffend den Anschluss der ostschweizer Kantone an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschlüsse) samt Ergänzung um die Strecke Friedrichshafen-Singen-Schaffhausen-Basel verabschiedet und die Vereinbarung betreffend die Einführung der „*Tageskarte Euregio Bodensee*“ unterzeichnet.

Im Bereich der Kommission **Wirtschaft** wurde eine Expertengruppe zur Evaluierung der Grundlagen eines Service-Applications-Providers für kleine und mittlere Unternehmen in der Regio Bodensee eingesetzt, um Grundlagen und Strukturen einer Informations- und Lernplattform zur Telekommunikation in der Regio Bodensee zu erarbeiten.

Die Kommission **Umwelt** wurde beauftragt, zur Aktualisierung und Erweiterung des Umweltinformationsangebotes die notwendigen Arbeiten für die Neuauflage der Bodensee-Navigationskarte zu vergeben. Das Vorhaben des Landes Baden-Württemberg „*Bodenseeweb – Informationen über und zum Bodensee im Word Wide Web*“ wurde für die Belange der IBK übernommen und die Kommission Umwelt beauftragt, das Bodenseeweb weiter zu bearbeiten.

Im Berichtsjahr konnten die von der IBK durchgeführten INTERREG II-Projekte „*Grenzübergreifende Bewertung der Luftqualität im Bodenseeraum*“, „*Studie zur Verbesserung des kombinierten Schienengüterverkehrs zwischen dem nördlichen Bodenseeraum, der Schweiz, Österreich*“

und Norditalien sowie den nördlich gelegenen Räumen", „Studie zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs im östlichen Bodenseeraum unter besonderer Berücksichtigung der Anbindung an die bestehenden bzw geplanten integralen Taktfahrpläne", „Bodan-Rail 2020 (Phasen I, II und III)", „Entwicklung von Materialien für den Schulunterricht zu Themen mit Bezug zur Bodenseeregion", „Erarbeitung einer Umsetzungs- und Machbarkeitsstudie für die Bodenseeagenda 21" und „Umsetzung der Bodenseeagenda 21", „Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes ‚Bodensee-hochschule‘" sowie „Studie zur Einführung einer Tageskarte in der Euregio Bodensee" erfolgreich abgeschlossen werden.

Das „**Kulturforum**" (6. Informationstagung der Kulturverantwortlichen der Länder und Gemeinden) fand am 5. September 2001 in Vaduz statt.

Das **IBK-Symposium** vom 13. November 2001 zum Thema „*Gesundheitsförderung und Prävention*" in Bregenz war ein großer Erfolg. Einerseits konnten sich insgesamt 300 TeilnehmerInnen von Fachexperten über die vielfältigen Aspekte eines modernen Gesundheitsverständnisses informieren, andererseits illustrierten 16 im Rahmen eines Wettbewerbs aus 114 Einsendungen von einer internationalen Jury ausgewählte Projekte eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet.

- 6.5. Beim Treffen der **Parlamentsvorsitzenden (Parlamentspräsidentenkonferenz)** des Bodenseeraumes, das am 7. Dezember 2002 in Uster/Kanton Zürich stattfand, wurden aktuelle Anliegen des Bodenseeraumes behandelt und beschlossen, welche gemeinsamen Probleme (etwa die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Bodenseeraum) vorrangig im Jahr 2002 in Angriff genommen werden sollen.

- 6.6. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der **Parlamentarierkommission Bodensee** statt. Im Mittelpunkt der 15. Sitzung vom 6. April 2001 standen der Wirtschaftsstandort Zürich und seine Verkehrspolitik, die 5. Ausbautetappe des Flughafens Zürich, Berichte über die Aktivitäten der Internationalen Bodenseekonferenz und über die Arbeit des Bodenseerates sowie zur Bodenseeagenda 21.

Hauptthemen der 16. Sitzung am 2. November 2001 waren eine Information über den Stand der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und ein leistungsfähiges Schienennetz für den Bodenseeraum.

- 6.7. Der **Bodenseerat**, ein Gremium, dem 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur angehören, trat im Berichtsjahr am 23. Mai in Romanshorn, am 22. Juni auf dem Säntis sowie am 29. November im

Rathaus von Lindau zu Sitzungen, die von Arbeitsgruppen vorbereitet wurden, zusammen.

Schwerpunkte der Beratungen waren Aktivitäten der Bodenseehochschule, grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten im Gesundheitswesen sowie die Themen „*Gleichmäßige Verteilung der Fluglärmbelastung des Flughafens Kloten*“ und „*Entwicklung des Tourismus in der Euregio Bodensee*“.

- 6.8. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee** trat am 22. und 23. Mai 2001 unter österreichischem Vorsitz in Langenargen (Baden-Württemberg) zu ihrer 47. Tagung zusammen. Einen wichtigen Punkt der Tagesordnung bildeten dabei die Berichte der Delegationen über den aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsbereich des Bodensees. Aus den Berichten ging hervor, dass die Bemühungen um eine weitere Reduktion der Belastungen aus dem Abwasser und aus dem ländlichen Bereich in allen Bodenseeanrainerländern und dem Bodenseeeinzugsgebiet sowie die Beobachtung der Trends in der Entwicklung des Schadstoffspektrums eine permanente Aufgabe darstellen. Im Fachbereich „Schadensabwehr“ kamen die Delegierten überein, dass der Bestand der für einen internationalen Einsatz notwendigen technischen Geräte und Einsatzmittel einschließlich der Alarmkarte „*Seerettung und Ölwehr Bodensee*“ samt Anhang weiter sicherzustellen ist. Darüber hinaus sollen die aus der Funkrahmenübung 1999 gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Alarm- und Einsatzpläne weiter umgesetzt werden. Ausführlich befasste sich die Kommission mit der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie). Festgestellt wurde, dass die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee insoweit berührt ist, als ihre Mitglieder Baden-Württemberg, Bayern und Österreich – sowie im Fall der parlamentarischen Zustimmung auch das Fürstentum Liechtenstein – zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet sind und dabei eine geeignete Koordinierung mit der Schweiz anzustreben ist. Es wurde die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, für das Teileinzugsgebiet „Alpenrhein, Bodensee und seine sonstigen Zubringer“ als Koordinationsplattform bei Verfolgung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie zu dienen.
- 6.9. Am 19. und 20. Juni 2001 tagte die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** unter dem Vorsitz Bayerns in Wasserburg/Bayern. Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten waren Berichte über die Bestandsituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee und Maßnahmen, die

zu einer Verbesserung der Situation einzelner Fischarten führen. Es wurden Beschlüsse über die Präzisierung von Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Berufs- und Angelfischereigeräten gefasst.

- 6.10. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** trat im Berichtsjahr zu ihrer 54. und 55. Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen stand dabei die Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung. Diese auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote notwendige Novelle soll Erleichterungen bei der Zulassung von Sportbooten mit C-Kennzeichnung bringen. Bei der 54. Sitzung wurden weiters die Bodensee-Schiffsstatistik sowie einheitliche Regelungen für die neue Sportart Kite-Sailings am Bodensee beraten. In der 55. Sitzung stand die Neufassung der Regelungen für Gefahrguttransporte auf dem Bodensee im Mittelpunkt. Die bisherigen Bestimmungen in der Bodenseeschifffahrtsordnung werden nach Anhörung und Abstimmung mit der internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee neu erlassen.

7. **Europapolitische Nachbarschaftstreffen**

Die **europapolitischen Nachbarschaftstreffen** zwischen **Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg** und **Bayern** stellen eine wichtige zusätzliche Plattform zur Einbringung regionaler Interessen in die Entscheidungsprozesse der Europäischen Union dar.

Das **6. Europapolitische Nachbarschaftstreffen** fand auf Einladung von Staatsminister BOCKLET am 6. Juli 2001 in München statt. In der gemeinsamen Erklärung formulierten die Landeshauptmänner und der bayerische Staatsminister die Anliegen der Länder für die Regierungskonferenz 2004 über die Zukunft der Europäischen Union und befassten sich mit dem New Governance Konzept der Kommission. Betont wurden weiters die Bedeutung des Erweiterungsprozesses der EU und die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der von der Erweiterung besonders betroffenen Regionen. Unterstrichen wurde neuerlich die Rolle der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen, vor allem im Hinblick auf die Regierungskonferenz 2004. Die Gesprächsteilnehmer verabschiedeten eine Grundsatzposition „Für eine neue europäische Verkehrspolitik“, in der im Hinblick auf das Weißbuch der Europäischen Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ entsprechende Maßnahmen für den alpenquerenden Güterverkehr und den Transitverkehr sowie den Ausbau der Bahninfrastrukturen verlangt werden. Einen wichtigen Punkt in den Grundsatzpositionen stellt dabei die Verwirklichung des Brenner-Basistunnels mit den notwendigen Zu- und Ablaufstrecken dar.

8. Südtirolpolitik

- 8.1. In der **Südtirolpolitik** wurden die guten Beziehungen zwischen Italien und Österreich fortgeführt und es gab zahlreiche Kontakte auf höchster politischer Ebene. In den bilateralen Gesprächen von Bundespräsident Dr. KLESTIL mit dem italienischen Staatspräsidenten CAMPI, von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit dem italienischen Ministerpräsidenten BERLUSCONI und von Bundesministerin Dr. FERRERO-WALDNER mit dem italienischen Außenminister RUGGIERO wurde italienischerseits kein Zweifel daran gelassen, dass die Südtirolpolitik auch in Zukunft von Kontinuität geprägt sein würde und dass eine Abänderung des Autonomiestatuts nur mit Zustimmung der betroffenen Bevölkerung erfolgen werde. Anlässlich seines Besuches in Südtirol hob der italienische Staatspräsident hervor, dass die Autonomie Südtirols als europaweites Beispiel für das friedliche Zusammenleben angesehen werden könne und würdigte dabei neuerlich die grenzüberschreitende Kooperation. An den Gesprächen am 10. Juli 2001 mit den Spitzenrepräsentanten Südtirols nahm auch der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER teil. Anlässlich ihres Besuches in Südtirol am 18. und 19. Mai 2001 betonte die österreichische Außenministerin Dr. FERRERO-WALDNER in ihren Gesprächen mit Landeshauptmann Dr. DURNWALDER und Spitzenvertretern der Südtiroler Volkspartei neuerlich, dass Südtirol weiterhin ein besonderes Herzensanliegen Österreichs darstelle.

Im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage¹ bemerkte die Bundesministerin auch, dass die am 16. Februar 2001 in Italien in Kraft getretene Verfassungsreform für Südtirol eine sehr positive Auswirkung gebracht habe.

Diese partielle **Änderung der italienischen Verfassung** brachte für Südtirol weitreichende Reformen mit sich und kann daher als „**Drittes Autonomiestatut**“ bezeichnet werden. Insbesondere brachte sie die von Südtirol angestrebte Reform der Region. Der Regionalrat wird sich in Hinkunft aus den Landtagen der beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient zusammensetzen. Weiters wurden wesentliche Schutzbestimmungen für die Ladinern eingeführt.

Die vom römischen Parlament im März 2001 verabschiedete **Verfassungsreform**, die bei der Volksabstimmung am 7. Oktober 2001 eine deutliche Mehrheit verzeichnen konnte, brachte auch **bedeutende Aus-**

1 Anfrage von Bundesrat AGER (ÖVP, Tirol): Welche neuen Entwicklungen gibt es bezüglich der Südtirolautonomie? Nr 1155/M-BR/01 an die Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten in der 676. Sitzung des Bundesrates am 19. April 2001; siehe StenProt BR, 21 ff.

wirkungen für Südtirol.² Die für Südtirol besonders wichtigen Bestimmungen sind: der römische Sichtvermerk auf Landesgesetze fällt nun weg. Die beiden Provinzen Bozen und Trient wurden als tragende Säulen der Region aufgewertet und der deutsche Name „Südtirol“ wurde in der Verfassung verankert.

Im Dezember 2001 erfolgte die Umbenennung des Siegesplatzes in Bozen in „Friedensplatz“, womit eine Entschärfung der jahrzehntelangen Diskussion um das Siegesdenkmal und den Siegesplatz erreicht werden konnte.

- 8.2. Im Berichtsjahr trat der **Dreier-Landtag** zu **keiner Tagung** zusammen, daher war auch keine Sitzung der **Interregionalen Landtagskommission** notwendig.

9. Abwicklung von EU-Strukturfondsprogrammen

Für die Länder ergeben sich durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, LEADER + und URBAN** – neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die **Gemeinschaftsinitiative INTERREG** ist das Programm zur Unterstützung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit in Europa.

Im Berichtsjahr waren die Genehmigung der eingereichten Programme für die Periode 2000-2006 durch die Europäische Kommission von besonderer Bedeutung. Daneben konnten die restlichen Arbeiten an zahlreichen **Projekten der Programmperiode 1995-1999** großteils abgeschlossen werden, da deren Finanzierung noch bis Ende 2001 möglich war. Allein in Niederösterreich konnten mit Hilfe von INTERREG IIA 174 Projekte verwirklicht werden, auf der Basis von LEADER II waren es 174 Projekte. Die Europäische Kommission hat am Ende des Berichtsjahres einer Verlängerung des INTERREG II-Programmes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ um sechs Monate zugestimmt, sodass dieser Programmabschluss im Jahr 2002 erfolgt. In Wien konnten im Berichtsjahr die durch INTERREG II mitfinanzierten Projekte PLANNING THE GATEWAY II, TECNOMAN sowie VITECC ACCESSION abgeschlossen werden.

Gerade bei der Planung und Erarbeitung von grenzüberschreitenden Projekten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG bzw LEADER +, die einen

2 Siehe dazu ausführlich: Föderalismusreform in Italien, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 5/2001.

bedeutenden organisatorischen und administrativen Aufwand mit sich bringen, zeigte sich, dass die bestehenden Euregios wertvolle Arbeit leisten konnten und dass jene Regionen, in denen Euregios bestehen, wesentlich mehr derartige grenzüberschreitende Projekte realisieren können.

- 9.1. Die eingereichten **INTERREG IIIA – Programme Österreich – Tschechische Republik, Österreich – Slowakei und Österreich – Ungarn** wurden im September 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt, was bedeutet, dass beträchtliche Mittel zur Finanzierung grenzüberschreitender Projekte bereitgestellt werden.

Für das Land **Niederösterreich** mit seiner insgesamt 414 km langen Grenze zu Tschechien und der Slowakei sowie einem besonderen räumlichen Naheverhältnis zu Ungarn stellt INTERREG ein wichtiges Instrument zur aktiven Vorbereitung der Regionen auf die EU-Erweiterung dar.

Nach der ersten Runde der bilateralen Begleit- und Lenkungsausschüsse mit den Partnern aus der Slowakei, aus Tschechien und aus Ungarn wurden zB allein in Niederösterreich 48 Projekte in Angriff genommen, durch die bereits 10 Mio € von insgesamt 27 Mio € EFRE³-Mittel für die Periode 2000-2006 ausgeschöpft werden. Diese Projekte wurden gemäß den gemeinsamen Projektauswahlkriterien beschlossen und werden gemeinsam in den unterschiedlichen Prioritäten umgesetzt. In Zukunft finden pro Jahr vier Sitzungen der Lenkungsausschüsse zur Projektentscheidung statt, bei denen Projektträger auch die Möglichkeit haben, neue Projekte genehmigen zu lassen.

- 9.2. Das **INTERREG IIIA – Programm Österreich – Deutschland/Bayern**, das die weitere Entwicklung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Grenzraum fördert, wurde am 5. Oktober 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Gesamtkoordination und Abwicklung des Programms für den österreichischen und bayerischen (Schwaben, Oberbayern und Niederbayern) Programmteil wird durch das Land Oberösterreich wahrgenommen. Oberösterreich hat auch die Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß der Verordnung (EG) 1269/1999 übernommen.

- 9.3. Die Genehmigung des **INTERREG IIIA – Programmes Österreich – Italien**, das eine weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im österreichisch-italienischen Grenzraum bringen wird, durch die Europäische Kommission stand am Ende des Berichtsjahres noch aus. Die Schwerpunkte des Programmes sind neben der nachhalti-

gen Regionalentwicklung der Umweltbereich, die grenzüberschreitende Kooperation in den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der Qualifikation der Humanressourcen und Aktionen auf dem Arbeitsmarkt. Als Verwaltungsbehörde dieses INTERREG-Programmes wird die Südtiroler Landesregierung fungieren.

9.4. Das im Jahr 2000 eingereichte **INTERREG IIIA – Programm „Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein“** wurde von der Europäischen Kommission am 1. Oktober 2001 genehmigt. Neben Vorarlberg sind das Fürstentum Liechtenstein, neun Kantone der Schweiz sowie Landkreise von Baden-Württemberg und Bayern Programmpartner. Die organisatorischen Vorbereitungen für die effiziente Abwicklung dieses grenzüberschreitenden Programms wurden abgeschlossen und das erarbeitete Kommunikationskonzept von den Partnerländern verabschiedet. Die erstmals im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative geforderte Ergänzung zur Programmplanung wurde gemeinsam mit den Partnern erstellt und im November 2001 vom Begleitausschuss genehmigt.

9.5. Das **INTERREG IIIA – PHARE CBC⁴ Programm Österreich – Slowenien** wurde am 6. August 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt. Insgesamt stehen im Rahmen dieses Programms für Projekte in der Steiermark Mittel von rd 29 Mio €, von denen 14,5 Mio € aus EU-Mitteln stammen, zur Verfügung. Noch im Berichtsjahr wurden 60 von den Lenkungsausschüssen eingereichte Projekte genehmigt. Die Projekte betreffen die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Raumplanung, Regionalentwicklung, Energie und Wasserwirtschaft sowie Kultur und sollen die betroffenen Grenzüräume in ihrer gemeinsamen Entwicklung unterstützen. Auf Projektebene konnte die Zusammenarbeit mit dem slowenischen Grenzraum in allen Maßnahmenbereichen intensiv gestärkt werden, wie zB die Tätigkeit der „*Grenzwasserkommission*“ oder der „*Gemischten Kommission für den kleinen Grenzverkehr*“ zeigen.

Im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative konnte im Bereich Landwirtschaft in der Zeit vom 15. bis 17. November 2001 ein höchstrangig besetzter (EU-Kommissär DI FISCHLER, Landwirtschaftsminister, Staatssekretäre und Kammervertreter aus Österreich, Slowenien, Ungarn und Kroatien) internationaler Kongress in Seggau (Leibnitz) durchgeführt werden.

4 Poland and Hungary Assistance for Restructuring of the Economy-Cross Boarder Cooperation-Programm der EU zur Unterstützung der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas.

9.6. Mit Hilfe der Gemeinschaftsinitiative **LEADER +** sollen im Rahmen bestimmter Themenschwerpunkte innovative Vorhaben im ländlichen Raum realisiert und dabei die vorhandenen regionalen Entwicklungspotentiale aktiviert werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für die laufende Programmperiode ein **gesamtösterreichisches Programm – LEADER + Programm Österreich** mit klar definierten Länderanteilen erstellt und von der Europäischen Kommission am 26. März 2001 genehmigt.

Nach einer österreichweiten Ausschreibung erfolgte durch ein von Bundes- und Ländervertretern paritätisch besetztes Gremium die Auswahl der in Frage kommenden LEADER-Gruppen/Regionen. So wurden beispielsweise im Juni 2001 für Tirol fünf Förder-Regionen und im Oktober für Niederösterreich zehn regionale Projekte als Förderprojekte ausgewählt, wobei sich das Fördervolumen für den Anteil Tirols auf 15,827 Mio € (hievon 7,4 Mio € aus EU-Mitteln⁵) und jener von Niederösterreich auf 38 Mio € (hievon 18 Mio € EU-Mittel) belaufen wird. Die nationalen öffentlichen Mittel werden vom Bund, den Ländern und von den betroffenen Regionen aufgebracht.

10. Europaregionen – Euregios

Unter der Bezeichnung „**EUREGIO**“ arbeiten seit Ende der 50er-Jahre lokale Gebietskörperschaften in Europa grenzüberschreitend zusammen. Diese sind Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die Partnergemeinden und Interessenvertretungen einbeziehen. Oberstes Beratungs- und Koordinationsgremium ist der EUREGIO-Rat, der in der laufenden Geschäftsführung durch ein Präsidium, das einen Geschäftsführer bestellen kann, unterstützt wird.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wurde diese Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch in Österreich aufgegriffen und zahlreiche EUREGIOS an Österreichs Grenzen geschaffen. Die Arbeitsbereiche der Euregios sind vielschichtig und reichen von Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Umwelt bis zu Bildung, Kultur und Sport. Gerade durch die Umsetzung der EU-Förderprogramme, vor allem der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, und die EU-Osterweiterung ergeben sich neue Chancen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Dass dies auch von den Entscheidungsträgern erkannt wird, zeigt der Umstand, dass auch im Berichtsjahr die Bemühungen zur Gründung neuer Euregios fortgeführt und die Zusammenarbeit innerhalb der bereits bestehenden vertieft wurden.

⁵ Die EU-Mittel werden von EAGFL-A = Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung bereitgestellt.

10.1. Die Verwirklichung der „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**“ wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben und machte vor allem im institutionellen Bereich wesentliche Fortschritte. Anlässlich seines Besuches in Südtirol erörterte der italienische Staatspräsident CAMPI am 10. Juli 2001 mit den drei Landeshauptmännern Dr. WEINGARTNER, Dr. DURNWALDER und DELLAI die Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion, was einer faktischen Legitimierung dieses Projektes von höchster staatlicher italienischer Seite gleichkommt.

Von der italienischen Regierung wurde bereits am 5. Dezember 2000 das 1. Zusatzprotokoll zur Madrider Konvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften unterzeichnet. Die Unterzeichnung dieses wichtigen multilateralen Vertragsinstruments durch die österreichische Bundesregierung erfolgte am 28. Februar 2001. Für das Inkrafttreten bedarf es noch der Ratifizierung durch die Parlamente in Wien und in Rom.

Am 26. Jänner 2001 wurde auf der Grundlage vorangegangener Grundsatzbeschlüsse und einer intensiven Diskussion in den drei Landesregierungen in San Michele all'Adige von den Landeshauptmännern von Tirol, Südtirol und dem Trentino die „**Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**“⁶ unterzeichnet. Diese stellt ein Leitbild für die selbstbestimmte Gestaltung des Lebensraumes der im Berggebiet ansässigen Menschen unter den Aspekten der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Betriebsansiedlung, des Verkehrs, der Erziehung, der Bildung und Forschung sowie der Kultur und damit ein bedeutendes programmatisches Dokument der Europaregion dar.

Nachdem auf der zweiten gemeinsamen Regierungskonferenz, die am 24. März 2000 in Aquaviva bei Trient stattfand, die **Errichtung einer ständigen Geschäftsführung** mit erstem turnusmäßigen Sitz in Bozen beschlossen und beim Treffen der drei Landeshauptmänner am 26. Jänner 2001 in San Michele all'Adige ein entsprechendes **Organisationsschema** genehmigt worden war, ist seit dem Frühjahr 2001 der Geschäftsbetrieb mit monatlichem Jourfix auf der Grundlage dieser Beschlüsse operativ. Die gemeinsame Verwirklichung konkreter Projekte wird ua in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie grenzüberschreitende Naturparke, Handwerks- und Berufsausbildung, Fachhochschulen, Ausbildung, Transportwesen, Energiewirtschaft, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt, angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung, Verbesserung der Agrarstruktur sowie Gesundheit,

6 Vgl die Publikation dieser Alpendeclaration in: Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Nr 3/2001

Kultur, Sport und Freizeit in Angriff genommen. Als besondere Beschäftigungsinitiative wurde ein intensiver Lehrlingsaustausch vereinbart und in die Wege geleitet. Ein weiterer Schwerpunkt gilt der Öffentlichkeitsarbeit zur Propagierung des Gedankens und der auch für den Bürger gegebenen Chancen dieser Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion.

- 10.2. Die **Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land/ Traunstein**, in der 91 Gemeinden (55 Salzburger und 36 bayerische), die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, die Wirtschaftskammer Salzburg sowie zwei Privatpersonen Mitglieder sind, arbeitete mit Unterstützung des Landes Salzburg sowie des Freistaates Bayern ein grenzüberschreitendes Entwicklungskonzept aus, das von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, dem bayerischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Dr. SCHNAPPAUF sowie EuRegio Präsident Bürgermeister HEMETSBERGER und Vizepräsident Landrat SEIDL in Salzburg präsentiert wurde.⁷

Mit 1. Juli 2001 wurde in der EuRegio-Geschäftsstelle ein **Regionalmanager** eingestellt, der, zunächst auf vier Jahre befristet, schwerpunktmäßig die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes verfolgen wird. Erste Projektschwerpunkte sind der Buskorridor zwischen Salzburg und Freilassing, der Innovations- und Technologietransfer auf der Achse Salzburg-Rosenheim-Kufstein sowie der Radtourismus mit der Schaffung und Etablierung eines neuen Radweges von europäischem Format.

Mit nachhaltigem Einsatz gelang es den bayerisch-österreichischen Euregios, sowohl im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG IIIA-Programms mit Sitz und Stimme vertreten zu sein.

Bei der 9. Sitzung des EuRegio Rates am 21. Mai 2001 in Berchtesgaden wurden Präsident Bürgermeister Hemetsberger und Vizepräsident Landrat Seidl nach sechs gemeinsamen Jahren an der Spitze der EuRegio verabschiedet und ihre Tätigkeit entsprechend gewürdigt.

Anschließend wurden einstimmig der Landrat des Landkreises Traunstein, STROBL, zum Präsidenten und der Bürgermeister der Stadt Oberndorf, KINZL, zum Vizepräsidenten gewählt.

Aus den vielfältigen Projekten und Aktivitäten in der EuRegio sind für das Berichtsjahr beispielhaft zu nennen:

- Im Bereich der grenzüberschreitenden Regional- und Raumplanung wurde ein Projekt gestartet, in dem die Möglichkeiten für mehr

⁷ Siehe: EuRegio Entwicklungskonzept, Mehr Zusammenarbeit wagen, Salzburg, Februar 2001.

Verbindlichkeit in der grenzüberschreitenden Raumplanung untersucht werden. Der Euregio-Rat verabschiedete in seiner 10. Sitzung am 25. Oktober 2001 in Mühlbach am Hochkönig 5 Ziele, die die EuRegio-Gemeinden zukünftig bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten beachten wollen.

- Im Wirtschaftsbereich wurde die bewährte Veranstaltungsserie EuRegio Dialog fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen haben UnternehmerInnen Erfahrungen ausgetauscht und Einblicke in innovative Strategien und Technologien gewonnen.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung wurde der 1. EuRegio-Bibliothekstag durchgeführt und eine Unterarbeitsgruppe „Jugend“ eingerichtet.
- In einer großen Auftaktveranstaltung am 18. Mai 2001 in Oberndorf gelang es der EuRegio, einen wichtigen Beitrag zum Thema „Lebensqualität durch Nähe“ zu leisten.

10.3. Für die Zusammenarbeit in der **„Inn-Salzach-Euregio“ – Regionalmanagement Innviertel-Hausruck** besteht auf österreichischer Seite ein Verein, dem 138 Gemeinden aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen angehören. Auf bayerischer Seite bestehen zwei eigenverantwortliche Geschäftsstellen.

Im Berichtsjahr wurde neben der Einbindung in die Abwicklung des INTERREG IIIA-Programms Österreich – Deutschland an zahlreichen Projekten in den Bereichen ländliche Entwicklung, Regional-, Grenzraum- sowie Arbeitsmarktentwicklung – zB Erweiterung des Grenzübergangs Ering-Mining, grenzüberschreitende Bildungsmesse, historische Gärten am Inn, Gemeindekooperation Pramtal Süd – gearbeitet.

10.4. Auch bei der Tätigkeit der **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Mühlviertel** standen die Einbindung in die Abwicklung der INTERREG IIIA-Programme Österreich – Deutschland bzw Österreich – Tschechien im Vordergrund der grenzüberschreitenden Arbeit. Neben der Projektbetreuung und -beratung wurde einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und dem Regionalmanagement besonderes Augenmerk gewidmet. Auch an mehreren konkreten Vorhaben, wie etwa die Öffnung neuer Grenzübergänge oder Projekte der ländlichen Entwicklung (zB Reitwegenetz Bayern-Mühlviertel) wurde weitergearbeitet.

10.5. Im Bereich des **Regionalmanagements Waldviertel** stand das Berichtsjahr im Zeichen grundlegender Neuverhandlungen aller bisher erzielten Ergebnisse mit einem neuen Ansprechpartner, dem Südböhmischen

Städte- und Gemeindebund (SMOJK). Dabei wurde das unterzeichnete Grundübereinkommen für die weitere Zusammenarbeit anerkannt. Am 2. Oktober 2001 wurde der zwischen dem SMOJK und dem Waldviertel Management gemeinsam erarbeitete Entwurf für eine EUREGIO-Struktur bzw die EUREGIO-Statuten angenommen. Die Euregio umfasst auf tschechischer Seite die Bezirke Jindřichuv, Hradec, České Budejovice, Tábor und Písek sowie auf österreichischer Seite die fünf Waldviertler Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl. Eine offizielle Gründung der **EUREGIO SILVA NORDICA** ist noch von der Bildung eines Trägervereins auf tschechischer Seite abhängig.

Für das Berichtsjahr können folgende Arbeitsschwerpunkte genannt werden:

- Beim Aufbau der Euregio-Strukturen mussten die tiefgreifenden Umstrukturierungen in Tschechien, die mit neuen gebietspolitischen Einteilungen und Kompetenzneuverteilungen verbunden sind, berücksichtigt werden. Insgesamt kam es zu neun Euregio-Treffen, bei denen offene Fragen hinsichtlich der Strukturen und Tätigkeitsschwerpunkte der EUREGIO behandelt wurden.
- Anbahnung, Erstberatung, Abwicklung und Abrechnung von INTERREG-Kleinprojekten, Abstimmung und Kontaktaufbau mit dem PHARE CBC Büro České Budejovice; gemeinsame grenzüberschreitende Anbahnungs- und Fachberatungsaktivitäten.
- Sonstige grenzüberschreitende Aktivitäten im Rahmen der Euregio (zB Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Euregio-Präsentationen, Begleitung und Betreuung von Gästen im Rahmen von Exkursionen, Austauschprogramm usw). Ein wichtiger Schwerpunkt war auch die Unterstützung und Beratung beim Aufbau von grenzüberschreitenden Innovationszentren (GIZ) in Drosendorf, Dobersberg, Litschau und Gmünd, die vor allem die Anbahnung und Weiterführung von Kontakten zwischen österreichischen und tschechischen Partnern zur Aufgabe haben.

10.6. Die **EUREGIO Weinviertel – Südmähren – Westslowakei** setzte ihre zahlreichen Aktivitäten fort, wobei bei der Abwicklung der Projekte den nationalen Vereinigungen (Weinviertel Management, regionale Entwicklungsagentur Südmähren in Brunn und Euregio Service Stelle in Jablonov) besondere Bedeutung zukommt. Durch den Aufbau von grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen in den verschiedenen Themen wird die Arbeit in der EUREGIO lebendig gestaltet und ein kontinuierlicher Informationsfluss gewährleistet. Die Rahmenbedingungen für die

Arbeitsgruppen und die Projektschwerpunkte werden durch INTERREG und PHARE CBC Projekte vorgegeben.

Im Berichtsjahr wurden etwa durch das beim Regionalmanagement eingerichtete EUREGIO Service zahlreiche Veranstaltungen, Seminare, Ausstellungen und Fachtagungen organisiert und unterstützt. Vom 7. bis 9. September 2001 führte die Euregio erstmals das „*EUREGIO Jugendparlament*“ durch, bei dem sich junge Menschen aus Tschechien, der Slowakei und Niederösterreich trafen, um gemeinsam über die Zukunft ihrer EUREGIO zu diskutieren und Erfahrungen über lokale und regionale Jugendarbeit und Jugendpolitik auszutauschen.

10.7. Die **Regionalmanagements in Niederösterreich** haben unter Federführung des Weinviertel Managements das **Netzwerk „EUREGIO forum“** gegründet. Dieses ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Regionalentwicklung, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit beschäftigen. Diese länderübergreifende Interessengemeinschaft, der neben dem Wein- und Waldviertel das Mostviertel, Niederösterreich-Mitte und das Industrieviertel, auf tschechischer Seite die Regionalentwicklungsagentur Südmähren, die Regionalvereinigung Zahorie in der Slowakei sowie die Stadt Győr mit dem Komitat Moson-Sopron-Győr angehören, möchte gemeinsame Informationen, Schulungen, Weiterbildungen in der grenzüberschreitenden Projektentwicklung setzen. Eine jährlich stattfindende internationale EUREGIO-Tagung, die erste ist am 18. Oktober 2002 in Poysdorf/Weinviertel geplant, soll sich als wichtiges Kontaktforum für die regionalen Initiativen an der EU-Außengrenze Österreichs etablieren.

10.8. Der im Jahre 1998 gegründeten **Euregio „West/Nyugat PANNONIA“** gehören das Burgenland, die Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie die Städte mit Komitatsstatus Szombathely, Győr und Sopron an. Die niederösterreichische Region Industrieviertel hat in der EuRegion Beobachterstatus. Die Vertreter des regionalen Entwicklungsverbandes werden zu den Sitzungen der grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen eingeladen.

Das **Arbeitsprogramm 2001** wurde vom Rat der Euregio in seiner Sitzung vom 9. Mai 2001 beschlossen und dabei zur Unterstützung von Projektvorhaben ein gemeinsames Budget genehmigt, um neben den EU-Förderungen aus INTERREG IIIA sowie PHARE-CBC ein Förder-volumen zur Verfügung zu haben. Im Berichtsjahr standen die Verwirklichung eines Sonderstatus für den Grenzübergang im Business Park Heiligenkreuz-Szengothárd, die Vorbereitung eines akkordierten Verkehrskonzeptes (Straße und Bahn), die Auflage von mehrsprachigen

Formularen als Frühwarnsystem für die verschiedensten Katastrophen-gefahren und die Schaffung eines pannonischen Feuerwehrkompetenz-zentrums sowie zahlreiche kulturelle und touristische Aktivitäten im Mittelpunkt der Beratungen.

Von den längerfristigen Projekten sind die Arbeiten am Innovations- und Logistikzentrum Heiligenkreuz, dem Technologie- und Wirtschaftszentrum in Großpetersdorf, zahlreiche grenzüberschreitende Wirtschaftskooperationen, Verkehrs- und Tourismusprojekte, grenzüberschreitende Naturparke und eine Kooperation im Weinbau zu erwähnen.

- 10.9. Am 13. März 2001 erfolgte in der Steiermark die Konstituierung der **EUREGIO Steiermark – Nord-Ost-Slowenien**. Das Euregio-Gebiet umfasst die Bezirke Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Weiz, Hartberg, Feldbach und Fürstenfeld sowie auf slowenischer Seite neben den Planungsregionen Podravje und Pomurje Teile der Region Koroska.

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sollen die Bereiche Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Wirtschaft (Klein- und Mittelbetriebe) sein.

Im Berichtsjahr kam es zur Gründung des steirischen Teiles der EUREGIO und die Bildung des Vereines „EUREGIO Steiermark“. Die Voraussetzungen zur operativen Umsetzung der eigentlichen grenzüberschreitenden Kooperation (Genehmigung der Finanzierung der EUREGIO im Rahmen des bilateralen Lenkungsausschusses) im Rahmen von INTERREG IIIA wurden erreicht. Auf slowenischer Seite ist die Bildung eines Vereines „EUREGIO Nord-Ost-Slowenien“ vorgesehen. Hier ist der Prozess der Bildung von Regionen und entsprechenden Entwicklungseinheiten noch im Gange, dennoch konnten deutliche Erfolge bei der Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit den „*regionalen Entwicklungsagenturen*“ der Kommunen und anderen regionalen Einrichtungen im Partnergebiet erzielt werden.

- 10.10. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der „**Euregio Via salina**“ („**Euregio Allgäu – Außerfern – Kleinwalsertal – Bregenzerwald**“) standen die Durchführung von zwei größeren Musikveranstaltungen, die Errichtung eines Radwanderrundweges und die Erstellung eines Euregio-Lexikons. Es ist beabsichtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, um neue Aktivitäten zu setzen, da mit ehrenamtlichen Organisationsstrukturen nur ein eingeschränktes Arbeiten möglich ist.

- 10.11. Im Grenzraum zwischen Tirol und Bayern bestehen die **EUREGIO „Zugspitze/Wetterstein - Karwendel“** – diese umfasst das Gebiet Zwischentoren, das Seefelder Plateau und auf bayerischer Seite Teile

des Landkreises Garmisch-Partenkirchen/Werdenfels – und die **EUREGIO „Inntal“**, mit Gemeinden aus den Landkreisen Rosenheim und Traunstein, aus den Bezirken Kufstein und Kitzbühel sowie dem LEADER II-Verein „Pillerseetal“. Die Inntalgemeinden des Bezirkes Schwaz, die Region Achental und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach haben sich zu einer formellen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und wirken im Rahmen der EUREGIO „Zugspitze/Wetterstein – Karwendel“ beim Projekt des Alpenparks Karwendel mit.

Die Aktivitätsfelder der im Tiroler Grenzraum bestehenden Euregios erstreckten sich im Berichtsjahr von Information und Kommunikation über Kultur, Aus- und Weiterbildung sowie Tourismus und Verkehr bis hin zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben.

10.12. An der südlichen Tiroler Landesgrenze zeigt sich, dass eine Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wesentliche Impulse für die Grenzregion geben kann. Derzeit existieren zwei sog. **„INTERREG-Räte“** als Verbindungsstrukturen zwischen Grenzregionen in den Bezirken Landeck und Imst mit dem Vinschgau in Südtirol und dem Schweizer Unterengadin sowie zwischen den Regionen in Drau- und Gailtal im Bezirk Lienz mit dem Hochpustertal in Südtirol und dem Val Cornelico sowie der Region Cortina in der Provinz Belluno.

10.13. Im Berichtsjahr wurden konkrete Schritte gesetzt, damit zwischen **Wien, Niederösterreich, Burgenland, Bratislava, Brno und Győr-Sopron** eine **Europaregion** entwickelt wird. Dadurch sollen gemeinsame Entwicklungs- und Wachstumsprozesse auf grenzüberschreitender regionaler Ebene entwickelt und Kooperationen für wirtschaftliche Prosperität, gesellschaftliche Integration und kulturelle Vielfalt gebildet werden.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

Die österreichischen Länder bemühten sich auch im Berichtszeitraum um Kontinuität ihrer **grenzüberschreitenden Beziehungen**. Wenngleich durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs und die Abwicklung der EU-Förderprogramme sich der Schwerpunkt der Außenbeziehungen etwas verlagert hat, muss die Bedeutung der **Zusammenarbeit** im Wege **bestehender Einrichtungen** (Arbeitsgemeinschaften, Euregios, Arbeitsgruppen ua) und die **Vertiefung** der **vielfältigen bilateralen** bzw **transnationalen Kontakte** hervorgehoben werden. Diese sind auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung von besonderem Interesse.

Die Erweiterung der EU und eine entsprechende EntschlieÙung waren die Hauptthemen der gemeinsamen **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs** sowie **Südtirols** vom 2. bis 4. Mai 2001 in Wien.

Die europapolitischen Aktivitäten der Länder sind im Kapitel B dargestellt worden. Neben der bereits erwähnten Zusammenarbeit im Wege der bestehenden Einrichtungen und Organisationen werden nachstehend weitere Aktivitäten der grenzüberschreitenden Kooperation der Länder behandelt.

- 11.1. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen setzte das **Burgenland** die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der **slowakischen Hauptstadt Bratislava**, der **Region Kavaja/ Albanien**, dem Gebiet **Transkarpatien/Ukraine** und der **russischen Region Wologda** fort.

Am 30. April 2001 wurde in Eisenstadt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem **Burgenland** und dem **Landkreis Waldeck-Frankenburg**, Bundesland **Hessen/Deutschland**, über eine Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen Kultur und Bildung, Thermal- und Gesundheitstourismus, Forschung und Wirtschaft und EU-Strukturfondsförderung abgeschlossen.

- 11.2. Das Land **Niederösterreich** pflegte auch im Berichtsjahr zahlreiche bilaterale Kontakte. Der Interessenschwerpunkt lag bei den Problemen und der Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes, daher wurde besonderes Augenmerk auf die direkten Nachbarn gelegt, die auf Grund der geographischen Nähe, der zukünftigen gemeinsamen Mitgliedschaft in der EU und intensiver werdenden Kontakte und Aktivitäten einer intensiven Bearbeitung bedürfen.

Bereits seit 1987 werden die nachbarschaftlichen Beziehungen zum Interessengebiet der **Tschechischen Republik/Südmähren** gepflogen. Im Rahmen des laufenden Arbeitsprogramms wurde durch die eingerichteten Arbeitsgruppen im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG IIC eine Vielzahl von Projekten entwickelt und durchgeführt.

Am 12. Jänner 2001 führte Landeshauptmann Dr. PRÖLL in Prag Gespräche mit Parlamentspräsident Dr. KLAUS und Ministerpräsident ZEMAN über die weitere Vertiefung der Beziehungen. Im Rahmen dieses Besuches kam es zu Kontakten mit den neuen Kreishauptmännern von Brünn und Igau. Die für Jänner 2001 geplante Unterzeichnung des 6. Arbeitsprogrammes mit dem „grenznahen Gebiet der tschechischen Republik“ musste wegen der Einrichtung von Regionen in der Tschechischen Republik verschoben werden. Nach einem Arbeitsgespräch zwischen Landeshauptmann Dr. PRÖLL und dem Budweiser Kreis-

hauptmann am 26. Februar 2001 in Hollabrunn fanden in St. Pölten zwei Arbeitstreffen auf Beamtenebene unter der Leitung von Landesamtsdirektor Dr. SEIF mit den neuen Ansprechpartnern, den Kreisen Brunn, Budweis und Iglau, statt, bei denen der Entwurf eines Memorandums über die zukünftige Kooperation erarbeitet wurde. Wegen der in Tschechien notwendigen Zustimmung durch das Innenministerium wird sich der Abschluss dieser Vereinbarung noch einige Zeit verzögern. Bei einem Treffen zwischen dem nö Landeshauptmann und Senatspräsident Dr. PITHARD am 12. Dezember 2001 wurden vor allem bilaterale Verkehrsfragen behandelt.

Die Kontakte zur **Slowakei** entwickelten sich sehr gut und wurden im Berichtsjahr intensiviert. Basierend auf dem am 17. Jänner 2000 unterfertigten Arbeitsprogramm standen Fragen des Verkehrs, der Wirtschaft, des Tourismus, der Wasserwirtschaft sowie der Kultur und Wissenschaft im Mittelpunkt der nachbarschaftlichen Beziehungen. Auf Koordinatorenebene wurden zwei Sitzungen zur Überprüfung des bestehenden und zur Vorbereitung eines weiteren Arbeitsprogrammes, das in der ersten Jahreshälfte 2002 in Bratislava unterzeichnet werden soll, abgehalten.

Bei einem Arbeitsgespräch zwischen Außenminister KUKAN und Landeshauptmann Dr. PRÖLL am 15. Mai 2001 in Wien wurden vor allem die Themen EU-Erweiterung, Intensivierung der Zusammenarbeit auf Basis des Arbeitsprogrammes und die Entwicklung des „Dreiecks Bratislava-Wien-Győr“ behandelt. Verkehrsfragen standen im Mittelpunkt der Gespräche zwischen Ministerpräsident DZURINDA und dem nö Landeshauptmann am 28. September 2001 in St. Pölten. Den Höhepunkt der Kontakte zur Slowakei bildete der Besuch des slowakischen Staatspräsidenten DI SCHUSTER am 24. November 2001 in St. Pölten.

Am 24. und 25. November 2001 wurde eine **Veranstaltung des Europarates** in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium der slowakischen Republik, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zum Thema „Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Österreich – Slowakei“ abgehalten, aus der eine positive Bilanz über eine Vielzahl von Aktivitäten gezogen werden konnte.

Beim Besuch von Premierminister JUNCKER, **Luxemburg**, am 26. März wurden Fragen der EU-Erweiterung und der Situation der niederösterreichischen Grenzregionen erörtert. Im Rahmen des in Retz abgehaltenen „Europasymposiums“ betonten sowohl der Premierminister als auch der nö Landeshauptmann die Bedeutung starker Regionen im europäischen Erweiterungsprozess.

Anlässlich eines Treffens von Landeshauptmann Dr. PRÖLL mit Ministerpräsident DEWAELE, **Flandern/Belgien**, am 25. Jänner 2001

wurde über eine Intensivierung der bestehenden guten Wirtschaftskontakte beraten.

- 11.3. In der Nachbarschaftspolitik des Landes **Oberösterreich** standen die engen Beziehungen zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Diese erfassen – basierend auf der im Juni 1999 unterzeichneten Erklärung über die Zusammenarbeit – alle Lebensbereiche. Im Berichtsjahr war besonders ein gemeinsames Vorgehen gegen das AKW Temelin von Bedeutung. Beim Besuch des stellvertretenden bayerischen Ministerpräsidenten und Innenminister Dr. BECKSTEIN am 22. November 2001 bei Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER wurde besonders die „Sicherheitspartnerschaft von Bayern und Oberösterreich im Herzen Europas“ betont und ein Ausbau der bestehenden Einrichtungen zur Kontrolle der EU-Außengrenze bzw der polizeilichen Zusammenarbeit sowie ein gemeinsames Vorgehen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vereinbart.

Am 12. April 2001 besuchte der **Kreishauptmann von Südböhmen**, Dr. ZAHRADNIK, Oberösterreich. In den Gesprächen mit Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER wurde betont, dass es trotz offener Probleme wie Temelin oder den Beneš-Dekreten nicht zu einem Stillstand der Zusammenarbeit kommen dürfe, sondern vielmehr ein Brückenschlag über die Grenzen hinaus notwendig sei, und regelmäßige Treffen auf höchster politischer Ebene vereinbart.

Anlässlich des zweiten **Regierungstreffens Oberösterreich-Südböhmen**, das am 14. Dezember 2001 in Linz stattfand, wurde eine „Ver Vereinbarung über das Rahmenprogramm der Zusammenarbeit zwischen dem südböhmischen Kreis und dem Land Oberösterreich“ unterzeichnet. Darin sind neben Maßnahmen im Umweltbereich ua die Öffnung neuer Grenzübergänge, grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Ausbau von Gemeindepartnerschaften sowie Zusammenarbeit im kulturellen Bereich (zB Adalbert Stifter-Jahr 2005), bei Bildung, Sport und Tourismus vorgesehen. Dieses Rahmenprogramm wird in Form von zweijährigen operativen Arbeitsprogrammen abgewickelt.

Die Beziehungen zum **ungarischen Komitat Heves** wurden vertieft. Neben Treffen von Wirtschaftstreibenden, mehreren kulturellen Veranstaltungen und einem Jugendaustauschprogramm standen die „Heveser-Tage“ in Linz vom 17. bis 19. Oktober 2001 im Mittelpunkt der Beziehungen. In den Gesprächen mit dem Präsidenten der Hauptversammlung des Komitates und dem Direktor der Bezirksversammlung wurde eine konkrete Zusammenarbeit bei der Ausnutzung von Thermal- und Heil-

wässern und dem Ausbau von touristischen Einrichtungen (zB Bau eines Kongresszentrums in Eger) vereinbart.

Anlässlich des Besuches einer hochrangigen oberösterreichischen Delegation vom 9. bis 11. Juli 2001 in **Südtirol** wurden die freundschaftlichen Beziehungen – vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur, Tourismus und Sport – hervorgehoben und festgehalten, diese weiter zu vertiefen.

11.4. Wie schon in den Vorjahren standen die Abwicklung von INTERREG II-Programmen im Mittelpunkt der Beziehungen des Landes **Salzburg** zum **Freistaat Bayern**. Im Juni 2001 trafen sich in Salzburg die beamteten Vertreter Bayerns und Salzburgs zu einer weiteren Sitzung der **Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg**. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden dabei Themen aus den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen, Raumordnung, Umwelt, Wirtschaft und Bildung beraten.

11.5. Im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit, die seitens des Landes **Steiermark** insbesondere mit Regionen der MOEL forciert wird, wurden gemeinsame Initiativen mit dem **Gebiet Luiv/Lemberg** in der **Ukraine** fortgesetzt, etwa durch eine steirische Firmenpräsentation in Lemberg und Praktika für Landwirte aus der Ukraine in der Steiermark. Ebenso waren neben mehrfachem Lehreraustausch auch wieder Schüler aus Lemberg zu Gast in der steirischen Partnerschule.

Die von Frau Landeshauptmann KLASNIC im Jahr 2001 gegründete Initiative der **EU-Zukunftsregion „Alte Nachbarn – neue Partner“** hat das Ziel, innerhalb der Nachbarregionen eine gemeinsame Identität zu schaffen und durch eine engere Zusammenarbeit eine langfristige Ressourcenbündelung zu ermöglichen. Zur Teilnahme an dieser EU-Zukunftsregion sind neben der Steiermark und Kärnten die norditalienischen Regionen Veneto und Friaul-Julisch Venetien sowie die Republiken Slowenien und Kroatien und die westungarischen Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas, Zala, Somogy und Baranya eingeladen. In persönlichen Gesprächen mit den regionalen Regierungschefs erörterte Landeshauptmann KLASNIC die Chancen dieser Initiative, die in einem gemeinsamen INTERREG-Projekt genützt werden sollen.

Die Zusammenarbeit mit der **Wojwodschaft Łódź/Polen** war im Berichtsjahr besonders vom Kulturaustausch geprägt. Es wurden auch Seminare für polnische Landwirtschaftslehrer und Jungbauern in der Steiermark durchgeführt. Die Steiermark ist auch EU-Partner in einem Twinning-Umweltprojekt mit Łódź.

Zwischen dem Land Steiermark und der **Region Süd-Transdanubien** wurde in einer gemeinsamen Absichtserklärung vereinbart, die Zu-

sammenarbeit auf den Gebieten der Regionalentwicklung unter Nutzung von EU-Förderprogrammen sowie in den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Wissenschaft und Umweltschutz zu intensivieren.

Im Rahmen der Beziehungen mit dem **Gebiet Kachetien/Republik Georgien** wurde die Ausbildung von Jugendlichen an steirischen Wein- und Obstbaufachschulen fortgesetzt.

Ebenso erhielten zwei Jugendliche aus der **koreanischen Partner-region Chungcheongbuk-do** die Möglichkeit einer einjährigen Ausbildung an der Landesweinbauschule Silberberg.

Im Rahmen der seit dem Jahr 1995 mit dem **Departement de la Vienne in Frankreich** bestehenden Partnerschaft wurde im Berichtsjahr eine Steiermark-Woche durchgeführt, bei der sich die Steiermark als Land der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft und des Kulinariums in zahlreichen Veranstaltungen und Konzerten präsentierte.

- 11.6. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Landes **Tirol** nahmen vor allem die Beziehungen zum **Freistaat Bayern** besonderen Stellenwert ein. Neben der Abwicklung der INTERREG-Programme und der Interessenvertretung im Ausschuss der Regionen standen dabei vor allem der Umweltschutz sowie Verkehrs- und Wasserwirtschaftsfragen im Vordergrund.

Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat am 5. Juli 2001 auf der Zugspitze zu ihrer 40. Sitzung zusammen. Bei diesem Treffen wurde über die Zusammenarbeit in den Euregios Inntal und Zugspitze-Wettstein-Karwendel berichtet. In den Beratungen der Arbeitsgruppe wurden einzelne Anliegen zu den Themen Verkehr, Straßenbau, Umwelt, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur diskutiert und notwendige Maßnahmen festgelegt.

Der „**Kaiser Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**“ wurde am 14. Juli 2001 an Lady FARRINGTON, Baroness of Ribbleton, für ihr vielseitiges Engagement im Bereich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des Wiederaufbaus Ost- und Südosteuropas verliehen. Mit der jährlich wiederkehrenden Preisverleihung wollen das Land Tirol und die Stadt Innsbruck einen Beitrag zur Fortentwicklung des Föderalismus und des Gedankengutes der Subsidiarität leisten.

- 11.7. Das Land **Vorarlberg** pflegte auch im Berichtszeitraum seine traditionellen guten und freundschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarn **Fürstentum Liechtenstein**, den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Grau-**

bünden, zum Freistaat Bayern und zum Bundesland Baden-Württemberg.

Auf Einladung der St. Galler Kantonsregierung fand am 13. März 2001 ein Treffen der **Regierungen St. Gallens und Vorarlbergs** statt. Gegenstand der Gespräche waren Fragen des Vollzugs der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, die Schnellstraße S 18, der geplante bilaterale Studiengang „Mikrosystemtechnik“ und Fragen der Drogenpolitik.

Am 21. November 2001 wurde in Bregenz das **9. Umweltgespräch Vorarlberg – St. Gallen** abgehalten. Dieses regelmäßig stattfindende Treffen dient dem gegenseitigen Austausch in Umweltfragen von grenzüberschreitender Bedeutung. Auf der Tagesordnung standen Lärmschutzfragen in den Grenzgebieten, die Prüfung von Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation in der Luftgüteüberwachung, die Berichterstattung über die gemeinsam von Vorarlberg und St. Gallen durchgeführten Wassergüteuntersuchungen am Alten Rhein sowie Informationen zu Kläranlagen, insbesondere zur Abwasserreinigungsanlage Altenrhein.

Bei einem Treffen der **Regierung des Fürstentums Liechtenstein** mit der **Vorarlberger Landesregierung**, das auf Einladung des Landes Vorarlberg am 30. Oktober 2001 in Vorarlberg stattfand, wurden folgende Themen erörtert: Prüfung der Erweiterung der Möglichkeiten für Vorarlberger Unternehmer, grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein erbringen zu können, Verkehrsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung, Schaffung gemeinsamer überregionaler vergünstigter Freizeitangebote für Familien sowie der Grenzverkehr mit Turnierpferden.

Die guten Beziehungen zum **Freistaat Bayern** und dem **Land Baden-Württemberg** konnten insbesondere bei der Vorbereitung des INTERREG IIIA-Programmes für den Bodenseeraum, das intensive grenzüberschreitende Kontakte erfordert, ausgebaut werden.

Am 30. November 2001 trat die **Gesprächsgruppe Bayern – Vorarlberg** in München zu ihrer 14. Sitzung zusammen. Dabei wurden Fragen des Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrs im östlichen Bodenseeraum, Fragen der Landwirtschaft und des Forstwesens (zB Zusammenarbeit bei der Entwicklung moderner Stoffe aus Leinen, Veranstaltung eines gemeinsamen Workshops zur Landwirtschaft in Berggebieten, Abstimmung der forstlichen Förderungen etc) sowie der Hochwasserschutz an der Leiblach erörtert.

- 11.8. Von den durch das Land **Wien** im Rahmen seiner internationalen Beziehungen gesetzten Aktivitäten sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:

Auf Initiative der Bürgermeister von Berlin und Wien wurden die Bürgermeister der Hauptstädte der EU-Beitrittskandidatenländer zur Konferenz „**Städte Europas – Die Rolle der Hauptstädte im EU-Beitrittsprozess**“ nach Wien eingeladen. Durch diese Konferenzreihe wollen die Bürgermeister eine stärkere Positionierung der Städte im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses erreichen und auch konkrete Erfahrungen zB hinsichtlich EU-Fördermittel oder im Umsetzen von New Public Management Strategien austauschen.

Vom 19. bis 21. Februar 2001 fand in Wien die zweite **Konferenz der Parlamentspräsidentinnen und Parlamentspräsidenten der Hauptstadtregionen** in der Europäischen Union statt. Dabei wurden ua die Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Hauptstadtregionen im Hinblick auf Integrationsangelegenheiten diskutiert und eine Berücksichtigung der besonderen Problemstellungen der Hauptstadtregionen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verlangt.

Anlässlich der Generalversammlung der **Union des Capitales de l'Union Européenne (UCUE)** in Helsinki im September 2001 wurde als Hauptthema die Kooperation der Hauptstädte mit ihren Universitäten diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht.

Wien wurde am 26. Oktober 2001 in Kopenhagen von der Generalversammlung des **europäischen Städtenetzwerkes EUROCITIES** in das Exekutivkomitee gewählt. Dabei betonte Stadtrat DI SCHICKER, dass sich Wien insbesondere für eine verstärkte Einbindung von Eurocities in die Debatte über die Zukunft Europas, eine rechtlich abgesicherte Einbindung in die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der EU, eine Absicherung der Leistungsfähigkeit der Städte sowohl im Hinblick auf Leistungen der Daseinsvorsorge als auch bezüglich des Zuganges der Bürger zu neuen Technologien einsetzen werde sowie für eine Absicherung der Position Wiens als wirtschaftlicher und kultureller Brennpunkt in einem größer werdenden Europa eintrete.

Der Vorsitzende der Duma der **Stadt Moskau** PLANTONOW und der Präsident des Wiener Landtages HATZL unterzeichneten im Berichtsjahr ein „**Memorandum über die Beziehungen der gesetzgebenden Organe von Wien und Moskau**“ und vereinbarten einen gemeinsamen Know-how- und Informationsaustausch.

Aus Anlass der Wien-Tage in Warschau, die am 20. und 21. Oktober 2001 stattfanden, wurde eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen

dem Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL und dem **Warschauer** Stadtpräsidenten Mag. PISKORSKI unterzeichnet, die die künftige Zusammenarbeit in den Bereichen Europäische Integration, Straßenbau, Umweltschutz sowie Kultur umfasst.

Im April war Wien Veranstaltungsort der dritten **Donaukonferenz** zum Schwerpunkt „Schifffahrt“. In Zusammenarbeit mit dem Management für den paneuropäischen Verkehrskorridor VII – Die Donau, dessen Vorsitz Wien führt, mit der ARGE Donauländer, der „Via Donau“-Donau Transport Entwicklungsgesellschaft mbH, der internationalen touristischen Werbegemeinschaft „Die Donau“, dem Vienna International Council und dem Institut für den Donauraum und Mitteleuropa (IDM) wurden im Wiener Rathaus nationale Entscheidungsträger aus Politik, Schifffahrt, Logistik, Transportwirtschaft, Industrie, Tourismus und Verwaltung aus dem gesamten Donauraum zur weiteren Kooperation und Problemlösung mit großem Erfolg zusammengeführt.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus kam das Institut für Föderalismus auch im Berichtsjahr durch vielfältige Aktivitäten nach.

1. Schriftenreihe des Instituts – neue Veröffentlichungen

1.1. Allgemeine Schriftenreihe

In der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschienen im Berichtsjahr **fünf Bände**.

1.1.1. Die von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER verfasste Arbeit „**Die Zustimmungsrechte des Bundesrates**“, die als **Band 80** der Schriftenreihe erschienen ist, behandelt ausführlich das mit 1. Jänner 1985 eingeführte Zustimmungsrecht des Bundesrates. Nach einleitenden Bemerkungen zum Bundesrat und seinen Zustimmungsrechten wird untersucht, welche Verfassungsgesetze Einschränkungen von Landeszuständigkeiten bewirken und damit zustimmungspflichtig sind. Weitere Kapitel behandeln die Zustimmungsrechte des Bundesrates bei der Genehmigung von Staatsverträgen und die sonstigen Zustimmungsrechte, zB jenes bei der Auflösung eines Landtages. Ein Blick hinter die Fassade des (Verfassungs-)Gesetzgebungsprozesses zeigt einerseits die Wirkung des Zustimmungsinstrumentes, lässt aber andererseits auch vielfältige Problemkonstellationen entdecken, für die in der Arbeit Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

1.1.2. Die als **Band 81** der Schriftenreihe erschienene Arbeit „**Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht**“ setzt sich – aus Ländersicht – kritisch mit der bundesstaatlichen Rücksichtnahmepflicht auseinander. Anlass für den vom Institut an Frau Dr. Sigrid LEBITSCH-BUCHSTEINER erteilten Forschungsauftrag war der Fall „Semmering-Basistunnel“. Neben einer Einleitung in die Problemstellung und den frühen Ansätzen der Rücksichtnahmepflicht in Rechtsprechung und Lehre wird in der Arbeit die neuere Judikatur und ausführlich der Fall des Semmering-Basistunnels mit einer kritischen Würdigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dargestellt. In den abschließenden Gedanken für ein dem Bundesstaatsprinzip gerecht werdendes Verständnis der Rücksichtnahmepflicht kommt die Autorin zum Ergebnis,

dass **Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat** nur **Wechselseitigkeit**, dh auch Berücksichtigung der kompetenzfremden Interessen, bedeutet.

1.1.3. Die österreichischen Länder haben mit der Rechtsbereinigung wesentlich früher begonnen als der Bund, der erst im Jahre 1999 das erste Rechtsbereinigungsgesetz beschloss. Rechtsbereinigung wird üblicherweise in einem formellen Sinn verstanden, in dem bisher geltende, inhaltlich schon obsolete Rechtsvorschriften formell aufgehoben oder zumindest mit einem zeitgemäßen Inhalt neu erlassen werden. Die Informationsgesellschaft nimmt eine Rechtsbereinigung in der Weise vor, dass Stammfassungen mit den zahlreichen Novellen im Rahmen der elektronischen Rechtsdokumentation zu geltenden Fassungen konsolidiert werden. Neue Wege für den Zugang des Bürgers zum Recht bietet auch das Internet. Anlässlich der Aufnahme der niederösterreichischen Landesrechtsdokumentation in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wurde im März 1999 in Wien ein Symposium zum Thema „**Elektronische Landesrechtsdokumentation und Rechtsbereinigung**“ veranstaltet. In dem von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER und Univ.Prof. Dr. Friedrich LACHMAYER herausgegebenen Sammelband, der als **Band 82** der Schriftenreihe erschienen ist, sind die wesentlichen Beiträge dieses Seminars enthalten.

In den einzelnen Referaten werden die Zusammenhänge von Legistik und Gemeinschaftsrecht, die Beiträge der elektronischen Landesrechtsdokumentation für die legistische Praxis, die elektronische Landesrechtsdokumentation aus föderalistischer Sicht, die Entwicklung der Landesrechtsdokumentation im RIS und die Rechtsbereinigung und Rechtsdokumentation als Beitrag zur Verwaltungsreform dargestellt.

1.1.4. Der von Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER und Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER als **Band 83** herausgegebene Seminarbericht „**Ökonomische Aspekte des Föderalismus**“ enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des vom Institut am 30. November 2000 in Innsbruck abgehaltenen Seminars. Den Referaten konnte entnommen werden, dass föderale Strukturen auch unter Gesichtspunkten der ökonomischen Effizienz anderen Formen der Staatsorganisation nicht nur keineswegs unterlegen sind, sondern tendenziell besonders leistungsfördernd sind. Die österreichische Bundesverfassung mindert durch ihren hohen Zentralisierungsgrad von Gesetzgebung und Vollziehung und den Beschränkungen der Organisationshoheit der Länder nicht nur die demokratische, sondern generell auch die ökonomische Leistungsfähigkeit des Bundesstaates. Untersucht wurde auch, wie sich Wettbewerb und Integration im neuen deutschen Finanzausgleich verhalten, welche Effizienz

zentralisierte bzw. dezentralisierte Verwaltungen aufweisen und am Beispiel der Schweiz, wie der Föderalismus dazu beitragen kann, kostengünstige Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Aus den Diskussionsbeiträgen war deutlich zu entnehmen, dass sich der Föderalismus in Österreich in einem Spannungsfeld zwischen Zentralisation und verwaltungsreformatischen Notwendigkeiten befindet.

- 1.1.5. Der von Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER und Dr. Christoph KLEISER herausgegebene Sammelband „**Legistik und Gemeinschaftsrecht**“, der als **Band 84** der Schriftenreihe erschienen ist, enthält ausgewählte und überarbeitete Beiträge des am 16. und 17. Juni 2000 an der Universität Wien veranstalteten Seminars aus Gesetzgebungslehre zum Schwerpunktthema „Legistik und Gemeinschaftsrecht“. Am Beispiel der Landesrechtsordnung Vorarlbergs konnte nachgewiesen werden, dass der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die föderale Rechtsetzung insgesamt nicht so dramatisch ist, wie vielerorts angenommen. Sodann wurden die Impulse der gemeinsamen Leitlinien der EU auf die österreichische Legistik und die oft unterschätzten Einflussmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf die Rechtserzeugung der Gemeinschaft im Rahmen der sogenannten „Komitologie“ aufgezeigt. Anhand des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung konnten rechtstheoretisch die durch das Gemeinschaftsrecht ausgelösten „qualitativen“ Änderungen nachgewiesen werden. Die Untersuchung der Legistik als „Problemursache“ erfolgte vergleichend, indem neben einer Betrachtung aus Sicht der betroffenen Gemeinden auch das Telekommunikationsrecht aus dem Bundesbereich behandelt wurde. Letztendlich wurde aus der Fülle der legistischen Fragen bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht die Verweisung behandelt, die unterschiedslos Bund und Länder betrifft. Insgesamt zeigte das durchgeführte Seminar deutlich die gemeinsame Verantwortung der Länder, des Bundes und auch der Europäischen Gemeinschaft für eine verständliche Rechtsordnung und die Notwendigkeit legistischer Anstrengungen zur Erreichung einer solchen im Interesse des betroffenen Bürgers.

1.2. Schriftenreihe „Verwaltungsrecht“

In der Schriftenreihe „**Verwaltungsrecht**“ erschien im Berichtsjahr der **Band 7**. Der von Dr. Harald KRAFT verfasste Praxiskommentar „**Das Vorarlberger Abgabenrecht**“ enthält im Teil I „Abgabenverfahrensgesetz“ eine Kommentierung des Abgabenverfahrensgesetzes und im Teil II „Materielles Abgabenrecht“ sämtliche materiell-rechtlichen Landesabgabengesetze. Neben den aktuellen Gesetzesvorschriften – unter Einarbeitung des Euro-Anpassungsgesetzes –

enthält der Praxiskommentar sämtliche abgabenrechtlich relevanten Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlagen, die maßgebliche höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie Anmerkungen des Autors.

Die Kommentierung des Abgabenverfahrensgesetzes im Teil I erfährt in Betracht der Unsicherheiten mit allfälligen Rückzahlungsansprüchen der Getränkesteuerschuldner eine besonders aktuelle Bedeutung. In Teil II werden die ausschließlichen Landesabgaben (zB Jagdabgabe), die zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben (zB Naturschutzabgabe) sowie die ausschließlichen Gemeindeabgaben (zB Kanalisations- und Tourismusbeiträge, Zweitwohnsitzabgabe und Parkabgabe) dargestellt. Da einige freie Beschlussrechtsabgaben der Gemeinden (zB Wassergebühren) ohne landesgesetzlich konkretisierende Vorschriften erhoben werden, wurden die maßgeblichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 einschließlich der neuen Rechtsprechung mitabgedruckt.

1.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)**“ erschien im Berichtsjahr ein Band, und zwar als **Band 12** das von Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene Werk „**Neue Wege der Verwaltungsreform**“. Es enthält die Referate der am 3. Juli 2001 in Schloss Hofen durchgeführten Enquete zum Thema „Bürokratie in Österreich“ (siehe dazu unten Punkt 2.2.). Damit sollen die Vorträge, die die verschiedenen Aspekte der Verwaltungsreform in Österreich beleuchteten, allgemein zugänglich gemacht werden und den weiteren Diskussionen dienlich sein.

1.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Der **25. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2000)** erschien im Berichtsjahr in einer Auflage von 750 Stück.

1.5. Informationsblatt

In einer Auflage von 1.750 Stück erschien das **Informationsblatt des Instituts (IFö)** im Berichtsjahr sechsmal. Dabei konnten dem Empfängerkreis aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien Informationen über aktuelle föderalistische Fragen und Probleme geboten werden.

2. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit

2.1. Besonders aktuell im Hinblick auf die Diskussionen um die Verwaltungsreform, verbunden mit der beabsichtigten Verlagerung von Vollzugszu-

ständigkeiten des Bundes auf Landesbehörden, veranstaltete das Institut für Föderalismus am 8. November 2001 in Wien ein Seminar zum Thema **„Vollzug von Bundesrecht durch die Länder – Kontrolle durch Bund, Landesverwaltungsgerichte oder Unabhängige Verwaltungssenate“**.¹

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

„Die rechtliche und politische Kontrolle der Länder und ihrer Organe im System der österreichischen Bundesverfassung“; „Bundesaufsicht in Österreich – Instrumente, Praxis und Notwendigkeit“; „Die Praxis der Bundesaufsicht aus Sicht der Länder“; „Die Bundesaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland – Instrumente und praktische Erfahrungen“; „Landesverwaltungsgerichte oder unabhängige Verwaltungssenate als Instrument der Rechtskontrolle der Landesverwaltungen“.

Aus den Referaten und den Diskussionsbeiträgen konnte ua die Erkenntnis gewonnen werden, dass eine nachhaltige Verwaltungsreform in Österreich eine Reduktion des Übermaßes an Kontrolle und Aufsicht beim Vollzug erfordert.

- 2.2. Am 3. Juli 2001 veranstaltete das Institut für Föderalismus gemeinsam mit der „Bürgerakademie – Schule für Freie Menschen“ und dem Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen eine Enquete zum Thema **„Bürokratie in Österreich“**. Die Referate beleuchteten die verschiedenen Aspekte der Verwaltungsreform in Österreich. Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER versuchte zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Verwaltungsreform eine Zukunft hat. Univ.Prof. DDr. Christoph GRABENWARTER setzte sich mit der Neuorganisation des Verwaltungsverfahrens und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich auseinander. Univ.Prof. Dr. Bernhard RASCHAUER, Vorsitzender der Aufgabenreformkommission, gab einen Überblick über die Vorschläge der Aufgabenreformkommission für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Die Referate, die die Herausforderungen und Schwierigkeiten der Verwaltungsreform in Österreich verdeutlichten, wurden als Band 12 der FÖDOK veröffentlicht.

- 2.3. Um zu den geführten Diskussionen über die Rolle der Länder bzw der Landtage und über die Verwaltungsreform Stellung zu nehmen, veranstaltete das Institut für Föderalismus am 9. Mai 2001 im Presseclub

¹ Der Seminarbericht BUSSJÄGER (Hg), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder, Wien 2002, ist mittlerweile als Band 85 der IFÖ-Schriftenreihe erschienen.

Concordia in Wien eine **Podiumsdiskussion** zum Thema „**Die Zukunft der Eigenständigkeit der Länder**“. Unter der Leitung von Karl ETTINGER, Tageszeitung „Die Presse“, diskutierten dabei Landeshauptmann Dr. Wendelin WEINGARTNER, Tirol, Dr. Peter KOSTELKA, Klubobmann der SPÖ, Wien, Univ.Prof. Dr. Max HALLER, Mag. Markus HADLER, beide Institut für Soziologie, Universität Graz, und Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER. Gegenstand der Diskussionen bildeten die Bundesstaatsreform als Verwaltungsreform, die Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung auf regionaler Ebene und die Bedeutung der Länder angesichts der sukzessiven Aushöhlung der Entscheidungsbefugnisse des Nationalstaates durch die EU (siehe auch Kapitel A, Punkt 7.7.).

- 2.4. Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER behandelte in mehreren **Referaten, Vorträgen** und **Presseartikeln** aktuelle Fragen und Probleme des österreichischen Föderalismus.

Bei der Fachtagung des NÖ Landtages am 21. April 2001 referierte er zum Thema „Bundesstaat und Landesparlamente“². Der Institutsdirektor hielt bei der am 18. Juni 2001 an der vom Landtagsklub der ÖVP Steiermark veranstalteten Enquete zum Thema „Bundesstaat, Bundesländer, Bundesrat, Landtage – Abschaffen oder Abwerten“ ein Referat. Von den zahlreichen Vorträgen dürfen jene vor der Vorarlberger Juristischen Gesellschaft am 1. März 2001 bzw vor der Tiroler Juristischen Gesellschaft am 17. Mai 2001 zum Thema „Der Bundesstaat zwischen Modernisierung und Erstarrung“ erwähnt werden.

Das Institut war auch beim Internationalen Symposium, das von der Universität Salzburg anlässlich des 60. Geburtstages von Univ.Prof. Dr. SCHÄFFER am 26. und 27. April 2001 zum Thema „Verfassung in Zeiten des Wandels, Demokratie – Föderalismus – Rechtsstaatlichkeit“ veranstaltet wurde, vertreten.

- 2.5. Die **internationale Zusammenarbeit** des Instituts mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona wurde fortgeführt, jene mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen weiter vertieft.

2 Siehe LENGHEIMER (Hg), Die Bedeutung der Landtage im Bundesstaat Österreich, St. Pölten 2001, 47 ff; vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 3.2.

3. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit wurden die **Föderalismusdokumentation** und die **Bibliothek** weiter ausgebaut. Für die Bibliothek, die allgemein zur Benützung offen steht, wurden 103 neue Bücher angeschafft, sodass diese nunmehr einen Bestand von 2.072 Werken aufweist. In die Mediendokumentation wurden 3920 Presseartikel neu aufgenommen. Weiters stehen ca 5.580 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 2.970 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

4. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die Tätigkeit des Instituts wurde von den Ländern durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen unterstützt. Erfreulich war im Berichtsjahr der Umstand, dass alle sechs (Nichtträger)Länder die Erstellung und Herausgabe des Föderalismusberichtes finanziell unterstützten. Daneben gewährten die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark sowie der Vorarlberger Gemeindeverband Druckkostenzuschüsse für die Herausgabe der Schriftenreihe.

BESONDERER TEIL

**RESOLUTON DES OBERÖSTERREICHISCHEN LANDTAGES
ZUM THEMA FÖDERALISMUS AUS ANLASS
140 JAHRE OBERÖSTERREICHISCHER LANDTAG**

Resolution^{*)}

Der Oö. Landtag fordert, dass

1. der Bestand sowie die territoriale Integrität der Länder, die durch ihren Zusammenschluss im Jahre 1918 kraft des Selbstbestimmungsrechtes der durch sie verkörperten Völker die Republik Österreich als Bundesstaat begründet haben, in ihrer historisch gewachsenen Ausprägung unangetastet bleiben;
2. der Charakter der Länder als Staatsgebilde im Sinne der Staatsrechtslehre einschließlich der hierfür unabdingbar erforderlichen Verfassungsautonomie und der Befugnis zur Erzeugung von einfachen Gesetzen auf Dauer gesichert wird;
3. unnötige Beschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder, wie insbesondere die oft als „bundesstaatliche Anomalie“ bezeichnete Vorgabe detaillierter inhaltlicher Grundzüge für die Organisation des Landes, möglichst zur Gänze beseitigt werden und dadurch der Spielraum für kreative Gestaltungsakte der Landespolitik, etwa in Form der vom Oö. Landtag geforderten Ermöglichung der Briefwahl, eine spürbare Erweiterung erfährt;
4. der Bundesverfassungsgesetzgeber die längst überfällige Bereinigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung vornimmt, dabei geschlossene, abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und Verantwortungsbe-
reiche der Gebietskörperschaften schafft und sachwidrige, einer effizienten
Regelung entgegenstehende Zuständigkeitskonkurrenzen und Parallel-
organisationen vermeidet;

^{*)} Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Landtages am 15. März 2001; siehe den Initiativantrag Beilage 1043/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. GP.

5. der Bundesverfassungsgesetzgeber durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung zur Entflechtung von Bundes- und Landesvollziehung beiträgt und den Ländern in diesem Bereich volle Autonomie einräumt, allein unter der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes und der neu zu schaffenden Landesverwaltungsgerichte auf der einen sowie des Landtages auf der anderen Seite;
6. der Bund auf die gesteigerte Verantwortung der Länder auch durch eine entsprechende Stärkung der Gliedstaaten in finanzieller Hinsicht reagiert, wobei nicht zuletzt darauf Bedacht zu nehmen sein wird, dass die freie Verfügbarkeit des einfachen Bundesgesetzgebers über den Finanzausgleich ohne verfassungsrechtlich eindeutig definierte Mitwirkungsrechte der Länder und ohne eine effektive Einspruchsmöglichkeit des Bundesrates dem Wesen eines echten Bundesstaates widerstreitet;
7. im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung funktionsfähige Instrumente geschaffen werden, die – basierend auf dem Prinzip der Parität von Bund und Bundesländern – eine wechselseitige Abstimmung und Koordination von bundes- und landespolitischen Entscheidungen sicherstellen, ohne einer der beiden Ebenen eine ungerechtfertigte Vormachtstellung einzuräumen; und
8. die Gebietskörperschaften jene Freiräume eingeräumt erhalten, die erforderlich sind, um eine effektive, Synergieeffekte nutzende Zusammenarbeit untereinander sowie mit Partnern jenseits der Grenzen der Republik Österreich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Landes und im Interesse einer wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwaltungsführung zu gewährleisten.

AUFGABEN- UND STRUKTURREFORM IN ÖSTERREICH
STÄRKUNG FÖDERALER STRUKTUREN
EntschlieÙung des Vorarlberger Landtages

EntschlieÙung*)

Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen des Bundes dafür einzutreten, dass eine Aufgaben- und Strukturreform in Angriff genommen wird, die sich an den Potenzialen föderaler und dezentraler Strukturen orientiert. Eine solche Verwaltungsreform sollte daher Aufgaben-, Organisations- und Verfahrensreformen zum Ziel haben. Folgende Maßnahmen wären dabei von vordringlicher Bedeutung:

1. Eine Ausdünnung der Demokratie durch Schwächung der Landtage ist zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit der föderalen Strukturen ist zu stärken durch
 - Aufwertung der Gesetzgebungshoheit der Landtage durch Einschränkung der Bundeskompetenzen und Aufhebung von Grundsatzgesetzen des Bundes,
 - Zusammenführung von Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung und
 - Aufwertung der demokratischen Kontrolle der Landtage.
2. Die Zersplitterung der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Bund, Länder und Gemeinden ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu bereinigen. Dabei ist auf die Wahrnehmung jener Aufgaben zu verzichten, deren Erfüllung auch von anderen als staatlichen Einrichtungen gewährleistet werden kann.
3. Einführung eines Dienstrechtes für Bundesbedienstete, welches in den Grundzügen dem Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000 ähnlich ist.
4. Abschaffung der Pragmatisierung im Bundesdienst mit Ausnahme der Justiz und Sicherheit.

*) Die EntschlieÙung wurde vom Landtag in der Sitzung am 4. April 2001 gefasst; siehe 21. Beilage im Jahre 2001 zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages.

5. Zentralisierungsbestrebungen einzelner Ministerien muss entschieden entgegengewirkt werden (wie zB: Abschaffung FLD und Landesgericht als Rechtsmittelinstanz).
6. Sonderbehörden des Bundes in den Ländern auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und bei Bedarf nach Maßgabe sachlicher Zusammenhänge in die Landesverwaltungen zu integrieren.
7. Bei der als Regelfall vorzusehenden Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder dürfen die Einsparungseffekte nicht durch aufwendige Überwachungs- und Parallelbürokratien des Bundes zunichte gemacht werden. An die Stelle der Bundesaufsicht hat die demokratische Kontrolle durch die Landtage zu treten.
8. Die Regelungsdichte der österreichischen Rechtsordnung ist zu senken. Die Qualität der Rechtsetzung muss deutlich gesteigert werden, besonders auch durch gründliche Vorbereitung.

Zudem wird Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber ersucht, sich im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz für die rasche Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen einzusetzen.

RESOLUTIONEN DES 51. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**Resolution des 51. Österreichischen Städtetages
zur Aufgaben- und Strukturreform*)**

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel zeigt Auswirkungen auf die staatliche Verwaltung und stellt an diese neue Anforderungen. Bund, Länder und Gemeinden versuchen diesem Prozess durch neue Formen des Regierens, des Managements und durch Überprüfen der eigenen Tätigkeit gerecht zu werden.

So hat die Österreichische Bundesregierung in ihren Bestrebungen eine Verwaltungsreform durchzuführen, die Erarbeitung eines Grundlagenpapiers in Auftrag gegeben, welches von einer Aufgabenreformkommission unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Raschauer erstellt und am 30. März 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Gleichzeitig fanden Gespräche – vornehmlich zwischen Bund und Ländern, lediglich auf Expertenebene auch mit Vertretern der Städte und Gemeinden – mit dem Ziel statt, zur Erreichung eines Nulldefizits des Staates Österreich „durch Strukturänderungen der Erfüllung staatlicher Aufgaben Einsparungen zu erreichen“. Beide Papiere bieten für den 51. Österreichischen Städtetag Anlass zur Besorgnis.

Die von der Aufgabenreformkommission als Leitgedanken formulieren Ziele des Bürgernutzens, der Aufwandreduzierung, der weiteren Verwaltungsmodernisierung und Mitarbeitermotivation sind Ziele, welche auch die Städte und Gemeinden bei ihren Reformbestrebungen verfolgen. In den vertiefenden Ausführungen sind jedoch Maßnahmen angedacht, welche Kernbereiche der Gemeindeautonomie betreffen. Nach den im Jahre 1962 novellierten Bestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung, welche einen Meilenstein hinsichtlich der Ausgestaltung des Gemeinderechtes darstellen, ist den Gemeinden der eigene Wirkungsbereich, die autonome Wirtschaftsführung, das Recht Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen sowie den Haushalt selbständig

*) Beschlossen vom 51. Österreichischen Städtetag vom 30. Mai bis 1. Juni 2001 in Villach; siehe ausführlich ÖGZ 7/2001, 7 ff.

zu führen garantiert. Diese Rechte werden durch vorgeschlagene Maßnahmen in Frage gestellt.

Insbesondere die Aussagen zur kommunalen Ver- und Entsorgung sind für den 51. Österreichischen Städtetag nicht nachvollziehbar. Während private Unternehmen unter dem Druck der Gewinnmaximierung stehen, sind Unternehmen der öffentlichen Versorgung vorwiegend der Qualitätsmaximierung und Nachhaltigkeit verpflichtet. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen als Hauptproblem beim Verkauf, dass Gewinne durch Substanzverlust erreicht werden.

Die Kernkompetenz der Gemeinde, nämlich die langfristige Planung und Sicherung der Infrastruktur, muss durch Eigentum der Gemeinde an den Anlagen sowie durch ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistet sein. Nur so kann die Gemeinde bestimmen, wo, mit welchem Zeitrahmen und mit welcher Qualität Infrastruktur hergestellt wird. Außerdem können langlebige Strukturen nicht ausschließlich im Wettbewerb optimiert werden.

Durch die beabsichtigten organisatorischen Änderungen bei Bundeseinrichtungen (Gerichte, Finanzen, Lebensmitteluntersuchung) ist eine Schwächung der Wirtschaftskraft der Standortgemeinden und der Verlust von Arbeitsplätzen zu befürchten.

Die bisher bekannten Papiere aus den Bund-Länder-Gesprächen zeigen Aufgabenverschiebungen bzw. –übertragungen vom Bund auf die Länder, wodurch die Städte mit eigenem Statut dann betroffen sind, wenn vermehrt die Vollziehungsaufgaben von den Ämtern der Landesregierungen auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden. Auch die in den letzten Tagen diskutierten Reformen der Bundespolizeibehörden lassen gravierende finanzielle Belastungen der Städte befürchten.

Der 51. Österreichische Städtetag

- fordert daher die Bundesregierung auf, bei ihren Bestrebungen der Aufgabenreform die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie und die damit verbundene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht zu beschränken;
- fordert die zuständigen Bundesminister auf, bei der Reorganisation der Behörden der Bundesministerien für Finanzen und Justiz, das Prinzip der Bürgernähe und berechtigte Einwände der örtlichen politischen Vertreter zu berücksichtigen;
- betont, dass sich die Städte und Gemeinden im Interesse der örtlichen Gemeinschaft, zur Sicherung der Standortqualität sowie der Bürgernähe neuen Aufgaben keinesfalls verschließen, lehnt jedoch jegliche Verlagerung der Vollziehungskompetenzen von anderen Gebietskörperschaften auf die Gemeindeebene ohne entsprechende finanzielle Abgeltung ab;

- lehnt jede Forderung nach Verkauf der Wasserversorgung der Bevölkerung ab, weil hierdurch lediglich ein öffentliches Monopol durch ein privates, der Einflussnahme der öffentlichen Hand entzogenes Monopol ersetzt wird, welches dem share-holder-value verpflichtet ist;
- stellt fest, dass die neue Form der Verwaltungsführung zum Finanzausgleich und zur Aufgabenreform, wonach zuerst zwischen Bund und Ländern eine Einigung gesucht und danach die Gemeindeebene mit dem Ergebnis konfrontiert wird, nicht akzeptiert werden kann und im krassen Widerspruch zum bisherigen Prinzip des kooperativen Bundesstaates steht.

Resolution des 51. Österreichischen Städtetages "Städte – High Tech & Lebensqualität" *)

Die rasche Entwicklung des Internet und der technische Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologie blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sowohl Hardware als auch Software wurden für große Teile der Bevölkerung leistbar und zugänglich. Damit stiegen aber auch die Anforderungen der Bürger an die Städte und Gemeinden. Sowohl diese gesteigerten Erwartungen einer modernen Verwaltung als auch die Notwendigkeit die Administration kostengünstig und effizient durchzuführen, führten in den letzten Jahren zu vermehrten Anstrengungen, neue Managementmethoden einzuführen, das Controlling zu verbessern und damit Hand in Hand die neuen Technologien in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

Nach einer Umfrage messen ca 80 Prozent der Gemeinden der elektronischen Datenverarbeitung große Bedeutung bei und 75 Prozent schätzen den rascheren Informationsgewinn durch dieses Medium.

Die ersten Schritte, dem Bürger den Zugang zu Informationen zu erleichtern, genügen nun nicht mehr, sondern es wird eine weitreichende Kommunikation und Transaktion zwischen Bürger und Verwaltung gefordert. Diese Anforderungen werden sowohl seitens der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere durch den Wettbewerb der Städte und Gemeinden als Wirtschaftsstandort artikuliert.

Diese gesamteuropäische Entwicklung wurde seitens der Europäischen Union aufgegriffen und mündete in der Initiative e-Europe. In Österreich wurde das Projekt „e-Austria in e-Europe“ mit verschiedenen Aktionsfeldern vorgestellt. „Österreichhaus/Virtueller Marktplatz Austria“, „Help.gv.at“, Bürgerkarte und Europäischer Computerführerschein sind einige wesentliche Aktionsfelder der Initiative. Das Programm der Bundesregierung sieht die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung aller Verwaltungswege für die Bürgerinnen und Bürger bis zum Jahr 2005 vor.

Von diesen Entwicklungen sind die Städte und Gemeinden als Einrichtungen, welche dem Bürger die nächstgelegene ist, massiv betroffen. Einerseits sind sie gezwungen, die technischen Möglichkeiten für eine Kommunikation mit dem Bürger auf elektronischem Wege einzuführen – Städte sind sogar Schrittmacher von e-Government – andererseits ist festzustellen, dass derzeit rund die Hälfte der Bevölkerung noch keinen Zugang zum Internet hat. Dass damit neben den organisatorischen und personellen Erfordernissen auch finanzielle

*) Beschlossen vom 51. Österreichischen Städtetag vom 30. Mai bis 1. Juni 2001 in Villach; siehe ausführlich ÖGZ 7/2001, 7 ff.

Belastungen auftreten, ist offenkundig. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass die Städte und Gemeinde in weiten Bereichen als Dienstleister durch zur Verfügungstellung von Gütern tätig sind und sich die Anpassungserfordernisse nicht im elektronischen Akt erschöpfen können. Die Gemeinden sind auch gefragt, zur Verhinderung einer 2-Klassen-Gesellschaft für Bürger dezentrale Zugänge zum Internet mittels öffentlicher Terminals einzurichten.

Zur fortschreitenden Umsetzung bedarf es jedoch der Schaffung der Rahmenbedingungen seitens des Bundes und der Länder.

Ein neues Datenschutzgesetz und Signaturgesetz sind zwar in Kraft, sind aber alleine als tragfähiges Gerüst nicht ausreichend.

Es fehlen noch wesentliche Schritte auf rechtlicher und technischer Ebene:

- Anpassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Zustellgesetzes und anderer Nebengesetze sowie technische Lösungen im Bereich der elektronischen Vernetzung der Gebietskörperschaften untereinander.
- Einführung eines kostengünstigen, sicheren und den Anforderungen des Datenschutzes gerechten Systems mit flächendeckender Verbreitung zur eindeutigen Identifizierung von Bürgern, die auf elektronischem Wege mit der Behörde in Kontakt treten.

Als wichtigster Aspekt darf jedoch der finanzielle Faktor nicht außer Acht gelassen werden. Bisher sind keine Aussagen hinsichtlich der Kosten des Projektes „e-Government“, soweit sie über den Bundesbereich hinausgehen, bekannt. Da von Seiten der Städte und Gemeinden die bisherigen, herkömmlichen Kontaktmöglichkeiten der Bürger (persönlich, schriftlich, telefonisch und per Fax) weitergeführt werden müssen und E-Mail und Internet als zusätzliche Kontaktmöglichkeiten mit den Gebietskörperschaften genutzt werden, kann nur ein geringer Einsparungseffekt erzielt werden. Dieser allein kann nicht den beachtlichen Mitteleinsatz für „e-Government“ wettmachen, sondern es bedarf einer zusätzlichen Finanzierung.

Die Städte und Gemeinden unternehmen bereits jetzt alle Anstrengungen, den Bürgerinnen und Bürgern die Wege des e-Governments als zusätzliches Serviceangebot zu eröffnen und sich schon heute auf die Anforderungen der Kunden von morgen einzustellen. Sie wenden beachtliche finanzielle Mittel sowohl für die technischen Einrichtungen, als auch für die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

Der 51. Österreichische Städtetag richtet daher an Bund und die Länder die Aufforderung, unter Einbindung der Gemeinden die noch erforderlichen weiteren rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine auf moderner Informations- und Kommunikationstechnologie basierenden Verwaltung zu schaffen sowie auch die finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Diese Forderung ist

auch im Zusammenhang mit dem Projekt der Aufgaben- und Strukturreform zu sehen, bei dem sich der Bund vermehrt aus der Administration zurückzieht und Aufgaben auf andere Gebietskörperschaften überträgt.

Der 51. Österreichische Städtetag fordert den Bund und die Länder auf, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene die Anliegen der Städte und Gemeinden, aktiv Standortpolitik zu betreiben und für eine hohe Lebensqualität für die Bürger zu sorgen, zu unterstützen.

RESOLUTION DES 48. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES**Resolution*)**

Die Delegierten des 48. Österreichischen Gemeindetages am 22. Juni 2001 in Schladming halten fest, dass starke, autonome Gemeinden nicht nur für das demokratische Selbstverständnis der Bürger und für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung unverzichtbar sind, sondern vor allem für die Daseinsvorsorge von jung und alt und für eine flächendeckende Stabilität der Wirtschaft und der Arbeitsplätze.

Sie warnen daher vorsorglich vor den Auswirkungen einer Politik, deren kurzfristige budgetäre Zielsetzung den langfristigen Effekt einer ausgewogenen und nachhaltigen Politik sowohl für den ländlichen Raum als auch für die Ballungsräume gefährden könnte.

Die gewählten Vertreter von rund 2.500 österreichischen Gemeinden erheben daher die massive Forderung, dass bei allem Verständnis für dringend notwendige Reformen vor ihrer Inkraftsetzung die soziale und regionale Verträglichkeit konkreter Maßnahmen einer umfassenden Diskussion unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretung der Gemeinden und Städte unterzogen wird.

Österreichs Gemeindevertreter halten die ausgewogene Politik mit Augenmaß für eine der wichtigsten Voraussetzungen der erfolgreichen Entwicklung der zweiten Republik und erwarten daher ihre konsequente Fortsetzung.

Die Delegierten sprechen sich dafür aus, den abgestuften Bevölkerungsschlüssel durch eine objektive, aufgabengerechte Verteilung an die Kommunen zu ersetzen.

Die Delegierten verlangen von den Verantwortlichen im Bund und in den Ländern

- die Aufwertung der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltungs- und Strukturreform bei vollständiger Abgeltung der Kosten,

*) Beschlossen vom 48. Österreichischen Gemeindetag am 22. Juni 2001 in Schladming; siehe dazu ausführlich ÖBZ 7/2001, 5 ff.

- die faire Berücksichtigung sozialer und regionaler Aspekte bei der Durchsetzung notwendiger Reformmaßnahmen, um eine Ausdünnung des ländlichen Raums zu verhindern,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Erarbeitung der Maastricht-Ziele und der Umsetzung des Stabilitätspaktes,
- die volle Anerkennung der Notwendigkeit einer ausgewogenen Infrastruktur für alle Städte und Gemeinden als Voraussetzung einer zeitgemäßen Lebensqualität für alle Bürger,
- ein klares Bekenntnis zu den öffentlichen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und eine Absage an eine totale Privatisierung dieser für eine nachhaltig und einwandfrei funktionierende Ver- und Entsorgung sensiblen Einrichtungen,
- Entlastung der Gemeinden im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft durch entsprechende Mittelzuteilung und notwendige Anpassungen im Wasserrechtsgesetz,
- die vollständige finanzielle Ausfallshaftung für die Gemeinden im Fall des Eintretens einer Rückzahlungspflicht aus der Getränkesteuer sowie
- die Gewährleistung wirkungsvoller Förderungsprogramme für die Grenzregionen in Vorbereitung auf die kommende EU-Osterweiterung.

Österreichs Gemeinden haben sich zu allen Zeiten als verlässlicher Partner im Konzert der Gebietskörperschaften bewährt und leisten in diesem Sinne auch ihren angemessenen Beitrag zum angestrebten Null-Defizit und der Einhaltung der Maastricht-Kriterien.

Sie erwarten daher zu Recht die volle Anerkennung ihrer berechtigten Forderungen im Interesse der von ihnen vertretenen Bürger und im Sinne einer zeitgemäßen Fortentwicklung des erfolgreichen österreichischen Weges.

**DISKUSSION ÜBER EINE BUNDESSTAATSREFORM –
INSBESONDERE SCHAFFUNG EINES GENERALLANDTAGES**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

ANFRAGE*)

der Bundesräte Prof. KONECNY und Genossen

an die Bundesregierung

betreffend die Diskussion über eine Bundesstaatsreform – insbesondere Schaffung eines Generallandtages

Kurz vor Weihnachten 2000 haben verschiedene politische Repräsentanten der blau-schwarzen Regierungskoalition eine Föderalismusdebatte begonnen, bei welcher täglich sich widersprechende Vorschläge gemacht wurden, die eine tiefgreifende Umgestaltung des österreichischen föderalistischen Systems beinhalteten.

Am weitestgehenden war die Äußerung von Finanzminister Grassler, der alle neun Landtage und den Bundesrat durch einen Generallandtag ersetzt haben wollte. Umgehend wurde ihm von anderen FP-Spitzenrepräsentanten ausgerichtet, dass dieser Vorschlag parteiintern nicht abgesprochen sei und daher eine reine Privatmeinung Grassler darstelle.

Ebenso sind aber auch die Bruchlinien innerhalb der ÖVP feststellbar:

Der Vorschlag des niederösterreichischen Landtagspräsidenten Freibauer, den Bundesrat durch einen Rat der Länder und Gemeinden zu ersetzen, wurde vom Landeshauptmann von Tirol, Weingartner, vehement zurückgewiesen.

Der steirische Landesrat Hirschmann wiederum bezeichnete die Gesetzgebung der Länder durch die Landtage als Kasperliade, die umgehend beendet werden muss.

Die Vorschläge des Justizministers Böhmendorfer, die Zahl der Gerichte auf ein Drittel zu senken, wurde von der Justizsprecherin der ÖVP, Fekter, als unrealistisch zurückgewiesen.

*) Anfrage: 1757/J-BR/2001.

Da dieser Debatte jegliche Seriosität und Ernsthaftigkeit fehlt, keinerlei Gespräche mit den Betroffenen geführt wurden und die Gesamtinszenierung dieser Föderalismusdebatte der Aufführung einer Laienschauspielertruppe entspricht, ist es erforderlich, an alle Mitglieder der Bundesregierung, aber auch an die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit folgende Anfrage zu richten:

Anfrage

- 1. Beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Vorlage zur Bundesstaatsreform vorzulegen?**
- 2. Wenn ja, wann?**
- 3. Wenn ja, welche Inhalte wird diese Vorlage haben?**
- 4. Beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen, die Veränderungen für die verfassungsrechtliche Stellung des Bundesrates vorsieht?**
- 5. Wie interpretiert die Bundesregierung authentisch das Regierungsübereinkommen, wonach es zu einer umfassenden Reform des Bundesrates in dieser Gesetzgebungsperiode kommen wird?
Welche Inhalte soll diese umfassende Reform im Detail haben?**
- 6. Beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen, mit der die Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung verankert wird?**

BEANTWORTUNG:)**

Die Bundesräte Konecny und Genossen haben am 9. Jänner 2001 unter der Nr 1757/J-BR/2001 an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskussion über eine Bundesstaatsreform – insbesondere Schaffung eines Generallandtages gerichtet.

****)** Beantwortung: 1625/AB-BR/2001; Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. März 2002, GZ 353.410/26-IV/8/01.

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer neuen Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Ziel einer Bundesstaatsreform muss eine wirkungsvolle, kundenorientierte und bürgernahe Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verwaltung im Bundesstaat sein.

Zentrales Element der Umsetzung der Bundesstaatsreform soll unter anderem auf der Basis der Ergebnisse der Strukturreformkommission und in Fortsetzung der bisherigen Bemühungen – auf der Grundlage der Vereinbarung von Perchtoldsdorf und des Ergebnisses der Landeshauptmännerkonferenz in Salzburg – die Ausarbeitung einer Novelle zum B-VG sein, die insbesondere die Auflfassung der mittelbaren Bundesverwaltung beinhalten soll. Grundsätzlich sollen die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten in den Kompetenztypus des Art 11 B-VG, also in die Landesvollziehung, übertragen werden. Darüber hinaus sollen aber auch zusätzliche Angelegenheiten des Art 10 in den Art 11 B-VG übertragen werden. Dadurch sollen geschlossene, abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder unter Stärkung der Rechte der Länder, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Gesamteffizienz der Verwaltung geschaffen werden.

Eine Bundesstaatsreform muss nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Ziel einer konsequenten Ausgaben- und Aufgabenreform der Verwaltung gesehen werden. Insofern ist die Bundesstaatsreform auch ein Thema der Arbeit der im Zuge der Paktierung des Finanzausgleichs für die Jahre 2001 bis 2004 eingesetzten Struktur- und Aufgabenreformkommission (FAG-Begleitkommission).

Im Rahmen der Bemühungen um eine Bundesstaatsreform ist nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Reform des Bundesrates anzustreben. Ziel einer solchen Reform sollte es sein, den Bundesrat als Länderkammer aufzuwerten.

Diese Vorhaben bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat; neben weiteren Gesprächen mit allen Ländern über die Details und die konkrete Ausgestaltung der Bundesstaatsreform (dazu gehört auch eine etwaige Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung) werden daher noch Gespräche zwischen den Parlamentsfraktionen der Regierungsparteien und jenen der Opposition zu führen sein.

Der Bundeskanzler:

Dr. Wolfgang Schüssel (eh)

VERWALTUNGSREFORM UND STABILITÄTSPAKT Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Zur Verwaltungsreform:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den vorliegenden Zwischenbericht zur Kenntnis und ersucht die Länderdelegation – HLH HAIDER, HLH PRÖLL, HLH SAUSGRUBER und HStR RIEDER –, die Verhandlungen für die Länder fortzuführen. Die dabei erarbeitenden Reformvorschläge sind der außerordentlichen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz noch in diesem Halbjahr zur politischen Bewertung vorzulegen.

Für die am 30. März 2001 eingesetzte Expertenkommission nominiert die Landeshauptmännerkonferenz:

Herrn Vizepräsidenten des Bundesrates Jürgen WEISS, Vorarlberg
Herrn Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
sowie einen Vertreter jenes Landes, das den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führt. Wäre dieses Land ohnehin bereits in der Expertenkommission vertreten, so entsendet den dritten Vertreter jenes Land, das im nächsten Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führen wird.

Die Ländervertreter der Expertenkommission werden beauftragt, bis Anfang Mai 2001 einen Ländervorschlag für Maßnahmen zur Verwaltungsreform zu erarbeiten, der als ersten Schritt ein Einsparungsvolumen von S 1,0 bis 1,5 Mrd pro Jahr umfassen soll. Daher wird auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen durch die Ländervertreter erforderlich sein.

Sowohl die Länderdelegation auf politischer Ebene als auch die Ländervertreter der Expertenkommission werden ersucht, über ihre Tätigkeit alle Länder im Wege der Herren Landesamtsdirektoren informiert zu halten.

Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund wären in die Verhandlungen über eine Verwaltungsreform auf politischer Ebene einzubinden.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 6. April 2001.

Zum Österreichischen Stabilitätspakt:

Die Landeshauptmännerkonferenz erklärt die Bereitschaft der Länder, auf der Grundlage der Einigung vom Oktober 2000 über den Inhalt des Paktums für den Finanzausgleich 2001 bis 2004 mit dem Bund und den Gemeinden einen neuen Stabilitätspakt noch vor dem Sommer dieses Jahres abzuschließen und fordert den Bund auf, die diesbezüglichen Ländervorschläge zu berücksichtigen.

Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt die Landesamtsdirektoren, die Verfassungsmäßigkeit von § 27 Abs 7 FAG 2001 zu prüfen und gegebenenfalls eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof vorzubereiten.

AUFGABEN- UND STRUKTUREREFORM
 Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

Der Zwang zum Sparen hat auch die Überlegungen zu einer strukturellen Verwaltungsreform wieder in Gang gebracht. Im Zusammenhang mit dem unbestrittenen Erfordernis einer tiefgreifenden Verwaltungsreform wurden auch Vorschläge gemacht, die in die Richtung einer Beseitigung oder weitgehenden Zerschlagung der bundesstaatlichen Strukturen Österreichs gingen. Dies wäre jedoch nicht nur im Hinblick auf das gesetzte Ziel eines sparsamen Staates kontraproduktiv, sondern würde auch die Demokratie in Österreich entscheidend schwächen.

Die zuletzt geäußerte Kritik an den bundesstaatlichen Strukturen geht an den tatsächlichen Problemen des österreichischen Bundesstaates vorbei. Diese liegen in

- der Bundeslastigkeit der Aufgabenverteilung,
- dem hohen Zentralisierungsgrad auch der Vollziehung,
- der Existenz von Kontroll- und Überwachungsbürokratien in den Bundesministerien, die zu einer nicht erwünschten Doppelgleisigkeit führen,
- einer undurchschaubar zersplitterten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den einzelnen Bundesministerien und ihren Untergliederungen,
- einer unvergleichlich hohen Regelungsdichte,
- der durch Übereile bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften provozierten äußerst mangelhaften Qualität der Rechtsvorschriften und
- dem Ausufern der vom Staat wahrgenommenen Aufgaben.

Diese Strukturprobleme sind seit langem bekannt. Ihre Beseitigung ist gerade von den Ländern immer wieder gefordert worden. Im Vergleich mit der Schweiz äußert sich der Zentralisierungsgrad des österreichischen Bundesstaates darin, dass der Anteil der Beschäftigten beim Bund in Österreich 37,1% der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beträgt, in der Schweiz dagegen nur 11,2%. Vergleicht man die Zahl der beim Bund (ohne Bahn und Post sowie Hochschulen) beschäftigten Bediensteten, so stehen ca 180.000 Bediensteten des Bundes in Österreich ca 32.000 Bundesbedienstete in der Schweiz gegenüber.

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 3. Mai 2001.

In den Zentralstellen des Bundes sind ca 10.000 Bedienstete tätig, davon alleine im Landwirtschaftsministerium über 1.000. In der Schweiz sind es in den mit dem Landwirtschaftsministerium vergleichbaren Bundesämtern nur wenig mehr als 500. Ein ähnliches Verhältnis besteht im Bereich Wissenschaft und Forschung (Österreich ca 400 Bedienstete in den Zentralstellen, Schweiz ca 200).

Ungeachtet dieser Tatsache gehen zahlreiche Maßnahmen des Bundes, die in erster Linie der Maastricht-konformen Absenkung des Budgetdefizits dienen, in eine falsche Richtung: Immer mehr Teile der Verwaltung werden aus vorwiegend budgetpolitischen Gründen statt aus Effizienzgründen ausgegliedert. Das Ergebnis ist dabei häufig nicht das unter volkswirtschaftlichen Aspekten kostengünstigste (wie etwa die Kritik des Rechnungshofes an der Ausgliederung der Austro Control beweist). Es besteht der Eindruck, dass die Ausgliederungen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ein konkretes Konzept häufig vermissen lassen und ohne sorgfältige Planung durchgeführt werden.

Aber auch in Bereichen, die der Erfüllung von Kernbereichen der Verwaltung dienen, ist festzustellen, dass durch die Schaffung immer neuer Sonderbehörden die an sich bewährte Struktur der allgemeinen staatlichen Verwaltung unterhöhlt wird. Unter dem Titel der Kostensenkung erfolgen dazu sowohl in der unmittelbaren als auch der mittelbaren Bundesverwaltung immer weitere Zentralisierungen. Diese führen aber letztlich nur dazu, die Apparate in den Zentralstellen weiter aufzublähen.

An Stelle solcher Maßnahmen müsste eine strukturelle Verwaltungsreform in die Zukunft weisende Aufgaben-, Organisations- und Verfahrensreformen zum Inhalt haben. Die Finanzausgleichspartner haben eine Kommission eingesetzt, deren Ziel es ist, Vorschläge für eine Aufgaben- und Strukturreform zu erarbeiten. Dabei wird auf die Wahrung des demokratischen Gehaltes des österreichischen Bundesstaates sowie darauf zu achten sein, dass sowohl die Frage, welche Aufgaben der Staat erfüllen soll sowie auf welcher Ebene dies erfolgen soll, nach den Grundsätzen der Subsidiarität beantwortet wird.

Beschluss:

Die Landtagspräsidentenkonferenz fordert die Bundesregierung sowie den Nationalrat und den Bundesrat auf, für die Durchsetzung einer Aufgaben- und Strukturreform zu sorgen, die sich an den Potentialen föderaler und dezentraler Strukturen orientiert. Standortwettbewerbe werden in der Europäischen Union nicht mehr national, sondern vorrangig regional ausgetragen. Eine solche Reform sollte daher Aufgaben-, Organisations- und Verfahrensreformen zum Ziel haben. Folgende Maßnahmen wären dabei von vordringlicher Bedeutung:

1. Eine Ausdünnung der Demokratie durch Schwächung der Landtage ist zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit der föderalen Strukturen ist zu stärken durch
 - Aufwertung der Gesetzgebungshoheit der Landtage durch Einschränkung der Bundeskompetenzen und Aufhebung von Grundsatzgesetzen des Bundes,
 - Zusammenführung von Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung und
 - Aufwertung der demokratischen Kontrolle der Landtage, insbesondere durch Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und Übertragung an die Länder.
2. Die Zersplitterung der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Bund, Länder und Gemeinden ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu bereinigen. Dabei ist auf die Wahrnehmung jener Aufgaben zu verzichten, deren Erfüllung auch von anderen als staatlichen Einrichtungen gewährleistet werden kann.
3. Sonderbehörden des Bundes in den Ländern sind nach Maßgabe sachlicher Zusammenhänge in die Landesverwaltungen zu integrieren. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind als allzuständige Verwaltungsbehörden einzurichten, die bei Schaffung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit als einzige Instanz entscheiden. Die Mehrkosten für die Länder sind den Ländern vom Bund abzugelten.
4. Bei der als Regelfall vorzusehenden Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder dürfen die Einsparungseffekte nicht durch aufwendige Überwachungs- und Parallelbürokratien des Bundes zunichte gemacht werden. An die Stelle der Bundesaufsicht hat die demokratische Kontrolle durch die Landtage zu treten.
5. Die Regelungsdichte der österreichischen Rechtsordnung ist zu senken. Die Qualität der Rechtsetzung muss deutlich gesteigert werden, besonders auch durch gründliche Vorbereitung unter Einbeziehung der Länder und der mit der Vollziehung betrauten Behörden.
6. Die Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat sind soweit wie möglich mit einfachgesetzlichen Maßnahmen umzusetzen.

**VERWALTUNGSREFORM –
VERLÄNDERUNG VON BUNDESSTRASSEN**
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht der Länderdelegation über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Bund über eine Staats- und Verwaltungsreform im Grundsätzlichen zustimmend zur Kenntnis und nimmt die Gelegenheit wahr, den Länderverhandlern auf politischer und beamteter Ebene ihren Dank auszusprechen.

Die Landeshauptmännerkonferenz weist darauf hin, dass mit dieser grundsätzlichen Zustimmung keine pauschale Zustimmung der Länder zu einzelnen Gesetzen, die im Zuge der Umsetzung der Staats- und Verwaltungsreform zu ändern sein werden, verbunden ist. Diese kann vielmehr erst nach Vorliegen konkreter Begutachtungsentwürfe erteilt werden.

Insbesondere im Bereich der Strukturmaßnahmen sind noch Detailfragen offen, die in Verhandlungen vor allem zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Land zu klären sein werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz stimmt einer Verlängerung der Bundesstraßen B nach Maßgabe des beiliegenden Grundsatzbeschlusses zu.

Die Umsetzung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wird umfangreiche organisatorische Vorbereitungen in den Ländern erfordern. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich daher für eine Umsetzung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 im Laufe des Jahres 2002 aus.

Abschließend weist die Landeshauptmännerkonferenz darauf hin, dass die Umsetzung der Staats- und Verwaltungsreform auch von der politischen Durchsetzbarkeit in den einzelnen Landesregierungen abhängt.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 23. Oktober 2001.

**Grundsatzbeschluss der Landeshauptmännerkonferenz
zur Verlängerung der Bundesstraßen**

1. Die Bundesländer erklären sich bereit, die Bundesstraßen B mit 1.1.2002 zu übernehmen.
2. Voraussetzung für die Übernahme dieser Bundesstraßen B ist die Weitergabe des vollen Bundes-Baubudgets, das für das Jahr 2002 vorgesehen ist, sowie der Katastrophenfondsmittel, wie sie für das Jahr 2002 budgetiert sind.
3. Die Aufteilung dieser Mittel laut Punkt 2 erfolgt getrennt nach dem Baubudget und den Katastrophenfondsmitteln. Die Zuteilung der jeweiligen Länderraten erfolgt einvernehmlich auf Grundlage einer längerjährigen Berechnungsbasis.
4. Ein Teil des Bundesstraßenbudgets verbleibt aus verkehrspolitischen Überlegungen beim Bund. Dieser Straßenkatalog wird einvernehmlich zwischen dem Bund und den Bundesländern fixiert und einvernehmlich bewertet und reduziert die jeweilige Landeszuweisung.
5. Ab 1.1.2004 wird seitens des Bundes S 1 Mrd jährlich zusätzlich für die Baubudgets der Länder zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach den Kriterien des Punktes 3.
6. Neu zu errichtende Bundesstraßen fallen ab 1.1.2002 automatisch in die Verantwortung der Bundesländer.
7. Neu zu errichtendes, hochrangiges Straßennetz, das bemaubar ist, fällt in die Verantwortung der ASFINAG. Der diesbezügliche Straßenkatalog wird zwischen dem Bund und den Bundesländern einvernehmlich fixiert.
8. Die Bundesländer gehen davon aus, dass mit Übertragung der Bundesstraßen ab 1.1.2002 Strafgehalte auf den verlängerten Bundesstraßen den Ländern zustehen.
9. Diese Vereinbarung gilt bis einschließlich 2008. Anschließend ist eine neue Vereinbarung auf Mindestbasis 2004-2008 anzustreben.
10. Zur Klärung von Detailfragen wird ein gemischtes Gremium, bestehend aus Vertretern aller neun Bundesländer und des Bundes, eingesetzt.

ÖSTEREICHISCHER STABILITÄTSPAKT

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz und
der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz erklären die Bereitschaft der Länder, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs vom 15. Juni 2001 unter Berücksichtigung der am 18. Juni 2001 mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen vereinbarten Änderungen den Österreichischen Stabilitätspakt abzuschließen.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz ersuchen den Bund, über die noch offenen Punkte betreffend die Gemeinden rasch eine Einigung herbeizuführen und nominieren für diese Gespräche als gemeinsamen Ländervertreter Herrn Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dürfen ersucht werden, im Einvernehmen mit der Verbindungsstelle der Bundesländer umgehend eine unterschriftsreife Vereinbarungsurkunde zu erstellen.

*) Beschlossen bei der gemeinsamen 100. Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Juni 2001 in Wien/Schloß Laudon.

FINANZIERUNG DER BSE-FOLGEKOSTEN
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstreichen, dass die im Zuge der BSE-Krise erforderlichen Maßnahmen solche des Veterinärwesens, des Gesundheitswesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle darstellen, die somit zur Gänze dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zufallen.

Als freiwilliger Akt der Solidarität erklären sich die Länder trotzdem bereit, für die Monate Jänner und Februar 2001 einmalig einen Betrag von ATS 65 Mio zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist länderintern zu 50% nach der Volkszahl 1991 und zu 50% nach dem Rinderbestand laut Grünem Bericht 1999 aufzuteilen (Beilage).

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz fordern die Bundesregierung auf, in Verhandlungen mit der Europäischen Union eine weitere Mitfinanzierung der Folgekosten der BSE-Krise, die wesentlich auf die verfehlte EU-Agrarpolitik zurückzuführen ist, sicherzustellen und dies nötigenfalls auch durch ein entsprechendes Abstimmungsverhalten der österreichischen Vertreter auf EU-Ebene zu erzwingen.

Darüber hinaus muss es Ziel Österreichs in der Europäischen Union sein, eine Neuordnung der EU-Agrarpolitik im Hinblick auf eine flächenbezogene bäuerliche Wirtschaftsweise zu erreichen.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz sprechen sich dafür aus, dass Bund und Länder unverzüglich eine Marktoffensive zur Steigerung des Rindfleischkonsums in Österreich und zur Verbesserung des Absatzes auf den Auslandsmärkten starten.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz befürworten eine Vereinheitlichung der Gebührenregelungen für die Tierkörperverwertung auf oberstem geltenden Niveau.

Für die Monate März und April 2001 sollten zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen ATS 130 Mio aus dem Katastrophenfonds – ohne verpflichtenden Länderbeitrag – und ATS 70 Mio wie bisher zu gleichen Teilen vom BMLFUW und vom BMSG zur Verfügung gestellt werden. Die Landeshauptmännerkon-

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 17. Februar 2001.

ferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz sagen freiwillig und einmalig zu, zu den ATS 130 Mio aus dem Katastrophenfonds ATS 30 Mio nach dem obigen Länderschlüssel beizutragen, wenn zwischen Bund und Ländern eine Einigung über eine dauerhafte Finanzierungslösung erreicht werden kann.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz lehnen eine bundesgesetzliche Junktimierung einer Mitfinanzierung der Länder ab und fordern daher den Bund auf, die Regelung über die verpflichtende 50%-ige Mitfinanzierung der Länder im KatastrophenfondsG 1996 aufzuheben.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz begrüßen schließlich ausdrücklich die Entscheidung der Bundesregierung, Österreich werde sich nicht an Maßnahmen zur Rindervernichtung beteiligen.

FINANZIERUNG DER BSE-FOLGEKOSTEN
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für eine Finanzierung der BSE-Folgekosten nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Zur Vermeidung eines Liquiditätsengpasses bei der Abdeckung der BSE-Folgekosten nach Ablauf der Übergangsregelung sind durch die beschlossene bundesgesetzliche Regelung für das 2. Halbjahr 2001 ATS 300 Millionen und für das Jahr 2002 ATS 450 Millionen zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind als Fixbeträge anzusehen und können durch eventuelle Reduzierungen im Kostengerüst nicht vermindert werden.
2. Die Gesamtkosten aus den BSE-Tests (Laborkosten, Probenentnahmen, Portokosten usw) müssen zur Gänze aus den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt werden.
3. Die Aufteilung der restlichen Mittel, primär zu verwenden für die Beseitigung von Seuchenrisikomaterial (SRM) sowie für den Transport und die Verbrennung des Tiermehls, hat auf Basis eines noch von den Ländern auszuarbeitenden Schlüssels zu erfolgen. Diesem sind jedenfalls Mengen, Verarbeitungs- und Transportkosten bzw Stückzahlen zu Grunde zu legen.
4. Die Länder unterstützen den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in seinem Bestreben nach einer Reduzierung der flächendeckenden BSE-Tests auf ein Stichprobenmodell, welches vom Joanneum Research Institute ausgearbeitet werden soll.
5. Auf Grund der bestehenden (Gebühren)Regelungen der Länder ist ein Betrag von jährlich maximal ATS 250 Millionen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz zur Vereinheitlichung der Gebühren für die Bedeckung des Gesamtaufwandes einzubringen. Ein darüber hinausgehender finanzieller Bedarf ist vom Bund abzudecken.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz, der im Umlaufwege eingeholt wurde. Beschlussempfehlung anlässlich der 40. Tagung der Landeshauptmännerkonferenz, Landesfinanzreferentenkonferenz und Landesagrarreferentenkonferenz am 29. Juni 2001 in Klagenfurt.

6. Durch Maßnahmen des Bundes ist sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten einer Kostenreduktion im Zusammenhang mit der BSE-Finanzierung (wie beispielsweise die Erweiterung der Verkehrsfreiheit, Exporterleichterungen, Verarbeitungskosten) ausgeschöpft werden können.
7. Die weitere administrative Abwicklung der Maßnahmen, insbesondere die Verrechnungsabwicklung, muss über Bundesdienststellen erfolgen.

BSE-FOLGEKOSTEN

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Die Landeshauptmännerkonferenz weist neuerlich darauf hin, dass die im Zuge der BSE-Krise erforderlichen Maßnahmen ausschließlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fallen.

Als freiwilliger Akt der Solidarität erklären die Länder jedoch im Interesse der österreichischen Landwirtschaft und der österreichischen Konsumenten ihre Bereitschaft, unter den in der Anlage enthaltenen Voraussetzungen zu einer Finanzierungslösung der BSE-Folgekosten bis zum Ende des Jahres 2002 beizutragen.

Anlage

Die Länder stimmen dem Finanzierungsvorschlag des Bundes (450 Mio ATS öffentliche Mittel für BSE-Kosten – 200 Mio ATS Bundesmittel, 150 Mio ATS Bund-Katastrophenfonds, 100 Mio ATS Länder, 250 Mio ATS aus Gebührenerhöhungen) unter folgenden Voraussetzungen zu:

- 1) Die tatsächlichen BSE-Kosten liegen voraussichtlich um ca 250 Mio ATS über den Angaben des Bundes von 700 Mio ATS. Eine weitere Erhöhung der Entgelte um mehr als 250 Mio ATS ist nicht umsetzbar. Nur durch die nachstehend angeführten Maßnahmen könnten jedoch die BSE-Kosten derart gesenkt werden, dass ab dem Jahre 2002 mit 450 Mio ATS öffentlichen Mitteln und 250 Mio ATS aus Gebührenerhöhungen annähernd die Finanzierbarkeit sichergestellt werden kann:
 - A) Durchführung der BSE-Tests nur mehr stichprobenartig (- 105 Mio ATS)
 - B) Keine getrennte SRM-Sammlung (- 87 Mio ATS)
 - C) Ermöglichung des Exports von Tiermehl (mehr Wettbewerb) (- 50 Mio ATS)

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 7. September 2001.

Diese Maßnahmen sind vom Bund sofort umzusetzen. Sollte der Bund diese Maßnahmen nicht umsetzen, hat dieser die Mehrkosten zu tragen.

- 2) Für das Jahr 2001 entfalten diese Maßnahmen (A – C) auch bei sofortiger Umsetzung nurmehr eine geringe Wirkung, sodass ein Fehlbetrag von ca 150 Mio ATS besteht. Sofern der Bund diese Maßnahmen nicht umsetzt, würde sich der Fehlbetrag auf ca 240 Mio ATS erhöhen.

Da dieser Fehlbetrag dadurch verursacht ist, dass der Bund die obigen Maßnahmen bisher nicht umgesetzt hat bzw andererseits generell die Zuständigkeit für Veterinär- und Gesundheitswesen beim Bund liegt, hat diese Kosten der Bund zu tragen.

Um jedoch der Wirtschaft und Landwirtschaft keinen Schaden zuzufügen, wird vorgeschlagen, dass die öffentlichen Mittel für 2001 im vorgesehenen Umfang von Bund und Ländern (300 Mio ATS; 233,3 Mio ATS Bund, 66,6 Mio ATS Länder) aufgebracht werden.

- 3) Der Bund hat am 24.7.2001 mit BGBl II Nr 251/2001 eine VO zum Katastrophenfondsgesetz erlassen, ohne mit den Ländern darüber Verhandlungen zu führen. In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass sich die öffentlichen Mittel bei Einführung der BSE-Stichproben reduzieren (2002 um ca 50 Mio ATS).

Eine Reduzierung der öffentlichen Mittel aus Anlass der Einführung der BSE-Stichproben wird abgelehnt, da die BSE-Gesamtkosten weit höher liegen als 700 Mio ATS. Die VO zum Katastrophenfondsgesetz ist in diesem Punkt zu ändern.

Eine Reduzierung der öffentlichen Mittel anteilmäßig für Bund und Länder wäre nur möglich, wenn die tatsächlichen BSE-Gesamtkosten unter 700 Mio ATS sinken.

- 4) § 5 der VO zum Katastrophenfondsgesetz sieht vor, dass für die Zuschüsse an BSE-Untersuchungsstellen auch eine unmittelbare Abwicklung durch den Bund vorgesehen werden kann.

Die Abwicklung der Finanzierung der BSE-Tests hat daher wie in der VO zum Katastrophenfondsgesetz vorgesehen über das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu erfolgen.

Diese Vorgangsweise wäre verwaltungsökonomischer als die im Entwurf der BSE-Sonderrichtlinie das BMLFUW und des BMSG vorgesehene Abwicklung über die Länder.

- 5) Die öffentlichen Mittel werden nach Abzug der Kosten für die BSE-Tests quartalsweise von einer Zahlstelle des Bundes auf die Länder nach ihrem im jeweiligen Land anfallenden Anteil an Gesamtmenge an Rohware (Schlachtabfälle, Tierkadaver und ab dem Jahr 2001 zusätzlich Knochen je Land) aufgeteilt. Grundlage ist die nach der amtlichen Veterinärstatistik

ermittelte Menge an Rohware des Vorjahres. Nach Vorliegen der exakten Zahlen am Jahresende erfolgt eine genaue Abrechnung.

- 6) Die Aufbringung des Länderanteiles der Katastrophenfondsmittel durch die einzelnen Länder erfolgt nach dem Schlüssel 50% Volkszahl (laut aktueller Volkszählung) und 50% Gesamtzahl der in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tiere umgerechnet in Großvieheinheiten laut ÖPUL 2000 (entsprechend der aktuellen amtlichen Viehzählung) des jeweiligen Landes.
- 7) Die geplante BSE-Sonderrichtlinie ist im Sinne der obigen Punkte entsprechend anzupassen.

A/13

**MITBESTIMMUNG DER LÄNDER BEI DER
WASSERBEWIRTSCHAFTUNG UND WASSERNUTZUNG**

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

ANFRAGE*)

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen WEISS, Christoph HAGEN und Ilse GIESINGER)

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend stärkere Mitbestimmung der Länder bei der Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung.

Der Vorarlberger Landtag hat sich mit EntschlieÙung vom 9. Mai 2001 dafür ausgesprochen, dass

1. auch in Hinkunft für Österreich bei entsprechenden Forderungen auf Einführung von Mehrheitsentscheidungen in der EU das Einstimmigkeitsprinzip, insbesondere im Bereich Wasser, unverzichtbar bleibt.
2. Das Wasser der Alpen als Naturressource für zukünftige Generationen nachhaltig geschützt wird. Durch gesetzliche Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass bei einer Liberalisierung und Privatisierung der Wasserversorgung der österreichischen Bevölkerung diese einem besonderen Zulassungsverfahren unterzogen wird und der öffentlichen Versorgung mit hoch qualitativem Wasser der Vorrang einzuräumen ist.
3. Die Stellung der Länder und Gemeinden im Falle zukünftiger kommerzieller Wassernutzung im Sinne einer finanziellen Beteiligung an einer derartigen Nutzung verbessert und sichergestellt wird. Dazu soll die Einführung einer Wasserschutzabgabe geprüft werden.

*) Anfrage: 1820/J-BR/2001.

4. Die Interessen des Schutzes und der Nutzung unserer Wasserressourcen durch die Aufteilung der Grundsatzkompetenz (Bund) und Ausführungskompetenz (Land) gesichert sowie die Länder das Wasserrecht betreffend zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen und Regionalplanungen der Wassernutzung ermächtigt werden.

Der dieser EntschlieÙung zu Grunde liegende Antrag war wie folgt begründet:

„Das Wasser ist die elementare Voraussetzung des Lebens. In den Alpen ist der ‚Bodenschatz Wasser‘ in besonders großer Menge und in besonderer Güte vorhanden. Für die Alpenländer ist das Wasser das ‚Gold der Zukunft‘. Grundsätzlich ist eine private Nutzung des Wassers nicht abzulehnen, Land und Gemeinden sollten diese jedoch effektiv regeln und kontrollieren können.

Auch in der Zukunft soll jedoch bei der Wasserversorgung das Regionalprinzip Vorrang vor einer Liberalisierung und Privatisierung haben. Anders als beim Strom und beim Gas ist eine Liberalisierung beim Wasser technisch schwer durchführbar und mit keinen Vorteilen für den Konsumenten verbunden.

Eine Privatisierung in diesem sehr sensiblen Bereich gefährdet vielmehr die Versorgungssicherheit unserer Bürger mit Trinkwasser höchster Qualität. Die Wasserversorgung in Österreich soll deshalb auch in Zukunft regional und durch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Wasserversorgungsunternehmen, insbesondere Gemeinden und Wassergenossenschaften, und nicht durch Wasserkonzerne, wie sie in Europa sonst schon bestehen, garantiert werden. Hier gilt es, das Primat der öffentlichen Versorgung aufrecht zu erhalten.

Auch wenn das Eigentumsrecht am Wasser derzeit durch zahlreiche Bewilligungs- und Duldungspflichten eingeschränkt ist (§ 9 WRG), so darf trotzdem nicht übersehen werden, dass das österreichische Wasserrecht auf einen Verkauf von Wasser aus den Alpen nicht angemessen vorbereitet ist. Das Grundwasser und die Quellen auf eigenem Grund unterstehen dem Privateigentum und damit den Gesetzen der freien Marktwirtschaft.

An einem allfälligen zukünftigen kommerziellen Handel mit Wasser aus den Alpen müssen auch die Länder und Gemeinden, deren Gebiete zur Wassergewinnung genutzt werden, in finanzieller Hinsicht beteiligt sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die öffentliche Hand erhebliche Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Erhaltung der Wasserressourcen erbracht hat und ständig erbringt.

Dieses Ziel ist durch zwei wesentliche Maßnahmen zu erreichen. Einerseits soll die Möglichkeit einer Wasserschutzabgabe bei kommerzieller Wassernutzung (wie bei der Naturschutzabgabe nach dem Vorarlberger Naturschutzgesetz) unter Berücksichtigung des Abgabenerfindungsrechtes (Steuererfindungsrecht) in den Grenzen der Bundeskompetenz, des Finanzverfassungsgesetzes sowie

des jeweils in Geltung stehenden Finanzausgleichsgesetzes geprüft werden. Andererseits sollte der Bundesverfassungsgesetzgeber die Materie Wasserrecht in eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes und in eine Ausführungsgesetzgebung des Landes aufteilen, womit eine deutliche Deregulierung erreicht würde. Weiters könnten damit die betroffenen Alpenländer zur Erlassung entsprechender Ausführungsvorschriften und Regionalplanungen der Trinkwassernutzung in ihrem Gebiet ermächtigt werden, was auch von Experten immer wieder eingefordert wird.

Seitens der EU wurde immer wieder die Einführung von Mehrheitsentscheidungen und damit die Abschaffung der Veto-Rechte der Staaten gefordert. Zuletzt konnte beim EU-Gipfel in Nizza im Vorjahr das Einstimmigkeitsprinzip in den Bereichen Raumordnung, Bodenrecht, Energiequellen und insbesondere auch im Bereich Wasser gesichert werden. Auch in Hinkunft muss für Österreich bei Forderungen auf Einführung von Mehrheitsentscheidungen das Einstimmigkeitsprinzip im Bereich Wasser jedenfalls unverzichtbar sein."

Die unterzeichneten Bundesräte richten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

Anfrage

1. Wie beurteilen Sie den Inhalt dieser EntschlieÙung?
2. In welcher Weise werden Sie zu einer Umsetzung beitragen?

BEANTWORTUNG)**

Auf die schriftliche Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Kollegen vom 15. Juni 2001, Nr 1820/J-BR/2001, betreffend stärkere Mitbestimmung der Länder bei der Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Was den Punkt 1. der gegenständlichen EntschlieÙung betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die österreichische Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm festgelegt hat, dass das Einstimmigkeitsprinzip bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen beibehalten werden muss. Bei den Verhandlungen des

**) Beantwortung: 1677/A.B-BR/2001; Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, GZ 11.750/96-IA1/2001 vom 13. August 2001.

Vertrages von Nizza wurde konsequent an diesem Programm festgehalten und in der Folge die Beibehaltung der Einstimmigkeit bei der Bewirtschaftung von Wasserressourcen durchgesetzt. Der Artikel 175 Abs 2 EG-Vertrag wurde diesbezüglich nicht gelockert, sondern – im Gegenteil – **verschärft**.

Dass auch bei zukünftigen Verhandlungen betreffend Änderungen des Artikel 175 Abs 2 EG-Vertrag zum Schutz der österreichischen Wasserressourcen nicht abgegangen wird, ist unverrückbarer Bestandteil der österreichischen Wasserpolitik.

Zum Punkt 2. der EntschlieÙung ist auszuführen, dass das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) bereits jetzt ein dichtes Instrumentarium zum nachhaltigen Schutz der Ressource Wasser enthält.

Von jeher ist auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§ 9, 10, 32, 105) jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Gewässer grundsätzlich bewilligungspflichtig. Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Prüfung öffentlicher Interessen wird durch § 105 WRG 1959 strengen Kriterien unterworfen und werden ihre Wahrung durch diese Bestimmung sichergestellt. Demgemäß kann ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung eines Vorhabens nur dann als zulässig und bewilligungspflichtig erachtet werden, wenn öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Im Gegensatz zu Interessensberücksichtigungsbestimmungen in anderen Gesetzen kennt das Wasserrechtsgesetz kein Abwägungskalkül. Das bedeutet, wenn ein öffentliches Interesse verletzt ist, kann es nicht durch andere öffentliche (zB ökonomische) Interessen aufgewogen werden.

Das einzige, durch das Wasserrechtsgesetz intrasystematisch vorrangig gewichtete öffentliche Interesse ist das der inländischen (regionalen) Wasserversorgung.

Was den Punkt 3. der EntschlieÙung betrifft, ist zu betonen, dass die Frage der „ökonomischen Nutzung der österreichischen Wasserressourcen“ sowie deren Rahmenbedingungen seitens der Bundesregierung als komplexe und sensible Problemstellung gesehen wird, die zunächst durch wissenschaftliche Studien erforscht werden soll und wird. Übereilte Schritte in diesem Bereich werden dadurch vermieden. Die Prüfung der Einführung einer Wasserschutzabgabe wird daher zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht angesehen.

Was den Punkt 4. betrifft, wird angemerkt, dass das Wasserrecht gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 102 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz in mittelbarer Bundesvollziehung zu vollziehen ist. Dieses System hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und in Österreich zu einem hohen Gewässerschutzniveau geführt.

Darüber hinaus ist in jedem Bundesland ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan eingerichtet. Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist es, in allen Phasen des wasserrechtlichen Verfahrens den Schutz des öffentlichen Interesses an der Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Alle angestrebten wasserrechtlichen Bewilligungen sind gemäß § 55 Abs 3 WRG 1959 vor Befassung der Wasserrechtsbehörde dem Planungsorgan anzuzeigen. Gemäß § 55 Abs 1 lit g WRG 1959 ist das Planungsorgan in allen behördlichen Verfahren als Partei beizuziehen und dort die Interessen der österreichischen Wasserwirtschaft bezüglich Trinkwasser- und Nutzwasserversorgung als Legalpartei wahrzunehmen.

Somit werden zentrale Planungsaufgaben im geltenden Wasserrechtsgesetz auf Landes- bzw Regionalebene wahrgenommen. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Komplexität der wasserrechtlichen Planung einen aufgabenteiligen Prozess unter Einbeziehung des Bundes als auch der Länder erfordert.

Darüber hinaus ist eine weitere Dezentralisierung im Planungsbereich im Hinblick auf die bevorstehenden Umsetzungserfordernisse im Bereich einer flussgebietsbezogenen Planung auf Grund der umzusetzenden „EU-Wasser Rahmenrichtlinie“ österreichischen Interessen abträglich.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Österreich Anteil an staatsübergreifenden Flusseinzugsgebieten (Donau, Rhein, Elbe) hat, scheinen die angeführten Bestrebungen nicht zweckmäßig.

Der Bundesminister:

Mag. Molterer (eh)

**ÖFFENTLICHER PERSONENNAH- UND REGIONALVERKEHR
GRUNDANGEBOTSSICHERUNG**

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

Auf Grund der Haltung des Bundes zu konkreten Problemen der Nah- und Regionalverkehrsfinanzierung in den Ländern sieht sich die Landeshauptmännerkonferenz veranlasst, folgendes festzuhalten:

1. Grundangebotssicherung im Schienenpersonenverkehr:

§ 7 ÖPNRV-G normiert, dass

- a) der Bund das Grundangebot im Ausmaß der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Kilometerleistungen sicherzustellen, dh durch Bundesmittel zu erbringen oder zu finanzieren hat;
- b) davon vor Inkrafttreten des ÖPNRV-G (somit vor dem 1.1.2000) erfolgte Verkehrsdienstbestellungen der Länder (dh Ländermittel, wie sie sich der Höhe nach aus den jeweiligen Verträgen ergeben und einen Deckungsbeitrag zu den Kosten des Grundangebotes darstellen) ausgenommen sind; und
- c) davon weiters der städtische Nahverkehrsbereich ausgenommen ist.

Der Bund wird daher aufgefordert, das Grundangebot im Schienenpersonenverkehr in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen.

2. Kraftfahrlinienverkehr:

In § 10 ÖPNRV-G ist eine degressive Mittelbereitstellungspflichtung des Bundes hinsichtlich der im Eigentum des Bundes befindlichen Kraftfahrlinienunternehmen, und zwar unabhängig von bestehenden Verkehrsdienstverträgen und unabhängig von der Finanzierung zusätzlicher Verkehrsdienste nach § 26 Abs 3 ÖPNRV-G, festgelegt.

Der Bund wird daher aufgefordert, in allen gemäß § 10 zutreffenden Fällen umgehend seiner gesetzlichen Finanzierungsverpflichtung nachzukommen.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001.

3. Der Bund wird aufgefordert, bei der Grundangebotssicherung nach § 7 ÖPNRV-G einen marktkonformen Qualitätsstandard, wie er auch in § 31 festgehalten ist, sicherzustellen. Weiters wird der Bund aufgefordert, die Mittel gemäß § 26 Abs 3 ÖPNRV-G auch für bereits vor dem 1.1.2000 erfolgte zusätzlich bestellte Verkehrsdienste, wie dies auch in den Erläuterungen zu § 13 ausgeführt wird, zur Verfügung zu stellen.
4. Der Bund wird zur Einhaltung der Bestimmungen des ÖPNRV-G auch im Hinblick darauf hingewiesen, dass insbesondere die Bestimmungen der §§ 7 und 10 im oben ausgeführten Sinne Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vor Gesetzwerdung des ÖPNRV-G waren, die überhaupt erst eine Zustimmung der Länder zum Gesetzesvorhaben ermöglicht haben. Auf Grund dieser Verhandlungen muss sich der Bund seiner Finanzierungsverpflichtungen bewusst sein und es kann die derzeit im Zusammenhang mit verschiedenen Nah- und Regionalverkehrsfinanzierungsproblemen an den Tag gelegte Verhaltensweise des Bundes seitens der Länder nicht akzeptiert werden.

Der Bund wird daher aufgefordert, sich an die mit den Ländern und Gemeinden getroffenen Vereinbarungen zu halten und seinen daraus resultierenden Verpflichtungen nachzukommen.

RATIFIZIERUNG DES VERTRAGES VON NIZZA
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)**I.**

Im Hinblick auf den Prozess der Umsetzung des Vertrages von Nizza erinnert die Landtagspräsidentenkonferenz an die Zusage des Bundes in der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf vom 8. Oktober 1992, wo es unter Punkt 6 heißt, dass die Mitwirkung der Länder (am Entscheidungsprozess der EU) nach Maßgabe künftiger Entwicklungen ausgebaut werden soll. Die Landtagspräsidentenkonferenz hält an ihrem in Bozen gefassten Beschluss betreffend die Mitwirkungsrechte der Länder am EU-Prozess fest und fordert deshalb neuerlich eine Neufassung des Art 23d B-VG, mit der

1. in die Informationspflicht des Bundes auch dessen eigene Vorhaben, die dieser nach Brüssel zu tragen beabsichtigt, einbezogen werden sollen,
2. die die Informationspflicht des Bundes auslösende Feststellung, dass ein Vorhaben, das zwar nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Länder fällt, für letztere doch von Interesse ist, in Hinkunft nicht mehr allein der Befindung des Bundes unterliegt, sondern auch von den Ländern rechtswirksam festgestellt werden kann,
3. hinsichtlich des Rechtes der Bundesorgane, von einer Stellungnahme der Länder abweichen zu dürfen, eine zum diesbezüglichen Recht des Nationalrates auf Bundesebene analoge Regelung geschaffen wird,
4. die Länder den Anspruch erhalten, die Verhandlungen in der EU über Angelegenheiten, die ihre Gesetzgebung betreffen, durch ihre eigenen Organe selbst und ohne die derzeit bestehenden Einschränkungen führen zu lassen,
5. die konkrete Durchführung und Handhabung der Ländermitwirkung einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorbehalten wird.

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 3. Mai 2001.

II.

1. Die Länder sollen die Ermächtigung erhalten, auch rechtsetzende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG untereinander mit unmittelbarer Anwendbarkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht abschließen zu können.
2. Den Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG auch mit Nachbarregionen abzuschließen und dabei auch grenzüberschreitende Behörden einrichten zu können.

III.

Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht den Bundesrat, die Zustimmung zum Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigung zum definitiven Abschluss des Vertrages von Nizza von der bisherigen Erfüllung der angeführten Forderungen abhängig zu machen. Dazu wäre eine möglichst bald erfolgende eigene Initiative des Bundesrates für ein Bundesverfassungsgesetz mit dem soeben geforderten Inhalt ein zielführender Weg.

IV.

Die Landtagspräsidentenkonferenz spricht sich bei der österreichischen Implementierung des Vertrages von Nizza gegen eine eilige, eine inhaltliche Debatte ausschließende Vorgangsweise aus, da

1. einige Mitgliedstaaten sich bereits informell darüber verständigt haben, die Ratifizierung dieses Vertrages erst nach der Ratifizierung durch das EU-Parlament vorzunehmen und
2. nach einer Analyse des Bundeskanzleramtes und des Außenministeriums der Vertrag erst bis Ende 2002 ratifiziert sein soll.

ENTWICKLUNG EINES „KONVENTS“ FÜR DEN POST-NIZZA-PROZESS EntschlieÙung des Bundesrates

ENTSCHLIESSUNG*)

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. zur Erstellung eines Entwurfes für eine weitere Reform der Verträge der Europäischen Union für ein „Konventmodell“ einzutreten, an dem Mitglieder der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlamentes, der Kommission, Vertreter der Regierungen, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses teilnehmen und das die Beitrittswerber einbezieht. Damit soll ein strukturierter Verhandlungsprozess zur Zukunft Europas eingeleitet werden;
2. auf ein breites Mandat für diesen Prozess hinzuwirken, das die Erstellung von Vorschlägen für eine umfassende Demokratie-, Institutionen- und Verfahrensreform der Europäischen Union umfasst. Dazu gehören jedenfalls die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, die Vereinfachung der Verträge, eine Präzisierung der europapolitischen Rolle der nationalen Parlamente sowie die Stärkung des demokratischen Prinzips im institutionellen Gefüge der Europäischen Kontrollmöglichkeiten für die Politiken und Entscheidungen der EU-Institutionen, die Verankerung der Grund- und Menschenrechte, sowie der Bürgerrechte auf europäischer Ebene (einschließlich Informations- und Mitbestimmungsrechte);
3. darauf hinzuwirken, dass die Zusammensetzung des „Konvents“ eine starke parlamentarische Vertretung gewährleistet und dass die Arbeit des Konvents transparent und in laufender Verbindung mit den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sowie mit der Öffentlichkeit, insbesondere Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Regionen erfolgt, sodass der vom „Konvent“ erarbeitete Entwurf bzw die erarbeiteten Optionen als Grundlage der Regierungskonferenz anerkannt

*) EntschlieÙung E/172-BR/2001; EntschlieÙungsantrag der Bundesräte Ludwig BIERINGER, Albrecht KONECNY, Dr. Peter BÖHM und Kolleginnen und Kollegen betreffend Einrichtung eines „Konvents“ für den Post-Nizza-Prozess – einstimmig angenommen in der 682. Sitzung des Bundesrates am 6. Dezember 2001.

werden können und dass sich der „Konvent“ Geschäftsordnung, Strukturierung und Reihenfolge der Tagesordnung selbst geben möge;

4. darauf hinzuwirken, dass die Kommission ein Konzept zu Struktur, Moderation und Auswertung der öffentlichen Debatte entwickelt, wobei vorgesehen werden soll, dass die öffentliche Debatte an den „Konvent“, die nationalen Parlamente und die Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet wird;
5. im Prozess der Vorbereitung der Regierungskonferenz der Europäischen Union weiterhin die Bundesländer in geeigneter Weise einzubinden und diesbezüglich auch die Gemeinsame Länderstellungnahme vom 23. Oktober 2001 zu berücksichtigen.“

**INITIATIVEN STARKER REGIONEN ZUR VORBEREITUNG
DES EUROPÄISCHEN RATES VON LAEKEN UND DER
REGIERUNGSKONFERENZ 2004**

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz*)

1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt
 - a) den Bericht von Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER über die Konferenz der Regierungschefs von Regionen mit Legislativkompetenzen von Barcelona (23./24.11.2000) und zur Vorbereitung der Konferenz von Lüttich (15./16.11.2001) sowie
 - b) den Bericht von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER über die „Flandern-Initiative“ zur Kenntnis.
2. Die Länder unterstützen die Bemühungen einer inhaltlichen Zusammenführung der politischen Initiativen starker Regionen zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken bzw der Regierungskonferenz 2004 und bekräftigen die Bedeutung der dort zu beratenden Themen aus der Sicht der Länder:
 - Schaffung einer genaueren, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und Überwachung ihrer Einhaltung.
 - Status der Charta der Grundrechte gemäß den Schlussfolgerungen des ER von Köln.
 - Vereinfachung der Verträge ohne inhaltliche Änderung.
 - Die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.
3. Zur Vorbereitung und Vertretung der Länderpositionen für den Europäischen Rat von Laeken bzw die Regierungskonferenz 2004 nominieren die Länder
 - a) auf politischer Ebene
Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg
Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Vorarlberg

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 6. April 2001.

b) auf Beamtenebene

Dr. Andreas KIEFER, Amt der Salzburger Landesregierung

Dr. Martina BÜCHEL, Amt der Vorarlberger Landesregierung

Dr. Klemens FISCHER, Verbindungsstelle der Länder in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, für Verhandlungen auf Ratsebene

Die Ländervertreter werden gebeten, Vorschläge für die Positionierung der Länder und für Beschlussfassungen als gemeinsame/einheitliche Länderstellungnahmen vorzubereiten.

Die Länder haben für die Regierungskonferenzen 1996 und 2000 eine klarere Kompetenzverteilung bzw einen sachgebietsbezogenen Aufgabenkatalog für die Union gefordert und ersuchen daher die Bundesregierung, sie in die Vorbereitung der Erarbeitung der österreichischen Positionen für den Europäischen Rat von Laeken frühzeitig einzubeziehen.

4. Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt die regionalen Schwerpunkte der belgischen EU-Präsidentschaft, die ua die Vorsitzführung in Ratstagungen durch Regierungsmitglieder der belgischen Regionen im Namen der belgischen Delegation vorsieht. Sie erachtet diese Präsidentschaft und die Themen des Europäischen Rates von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union als gute Gelegenheit, die Möglichkeiten des Länderbeteiligungsverfahrens und die Mitwirkung der Länder an den Arbeiten des Rates auf politischer Ebene zu forcieren.

Kärnten und Niederösterreich als Vorsitzländer des Jahres 2001 werden ersucht, den Sitzungskalender der belgischen Präsidentschaft zu untersuchen und eine Teilnahme bzw Nominierung politischer Ländervertreter vorzubereiten. Hinsichtlich der informellen Ratstagung über Regionalpolitik im Juli 2001 sind die Möglichkeiten des Art 23d (3) B-VG auch hinsichtlich der Delegationsleitung und Stimmabgabe zu prüfen.

5. Die Bundesregierung wird ersucht, entsprechend den Erklärungen im Arbeitsprogramm für die laufende Legislaturperiode diese Bemühungen zu unterstützen.

DISKUSSIONSPROZESS ZUR ZUKUNFT EUROPAS UND VORBEREITUNG DER REGIERUNGSKONFERENZ 2004 Gemeinsame Länderstellungennahme*)

Vorbemerkung/Präambel

Die Festlegungen der Erklärung Nr 23 des Europäischen Rates von Nizza zur Zukunft der Europäischen Union tragen einem bereits anlässlich der Regierungskonferenz 1996 und 2000 von den Ländern geäußerten Wunsch Rechnung: In Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz soll unter anderem die Frage behandelt werden, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann.

Darüber hinaus soll die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas behandelt und im Rahmen des Europäischen Rates von Laeken im Dezember 2001 eine Struktur zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 gefunden werden.

Die Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, als Gliedstaaten des Mitgliedstaats Österreich und als Regionen mit legislativen Kompetenzen ihren Beitrag zum Aufbau eines bürgernahen Europas zu leisten. Leitgedanken sind dabei das Subsidiaritätsprinzip, das Prinzip der Nachhaltigkeit, die Prinzipien von Transparenz und Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit und tatsächlicher politischer Verantwortung. Bürgernahe politische Verantwortung bedeutet auch, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge vom Zwang des freien Marktes auszunehmen und deren Gewährleistung durch kommunale, regionale und nationale Gebietskörperschaften sicherzustellen.

Die Länder gehen davon aus, in alle Phasen der innerstaatlichen Meinungsbildung und der Diskussion einbezogen zu werden und an der Positionierung Österreichs mitwirken zu können. Die Einbeziehung der Länder auch in die Delegation führt zu einer höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen. Als gemeinsame Ländervertreter wurden die Landeshauptmänner Dr. Franz SCHAUSBERGER (Salzburg) und Dr. Herbert SAUSGRUBER (Vorarlberg) nominiert.

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 23. Oktober 2001.

Bei allen diesen Überlegungen gehen die Länder davon aus, dass die Europäische Union als einzigartiges Projekt der Zusammenarbeit europäischer Staaten nicht selbst zu einem Staat weiter entwickelt wird, der über die Kompetenz-Kompetenz verfügt. Nach dem Verständnis der österreichischen Bundesverfassung wäre dies eine Gesamtänderung und damit einer Volksabstimmung zu unterziehen. Die Länder gehen davon aus, dass auch die künftige Grundordnung der EU auf einem Verfassungsvertrag gleichberechtigter Mitgliedstaaten basiert.

Nachstehend formulieren die Länder ihre Ansichten und Forderungen in erster Linie zu den Themen, die im Rahmen des Europäischen Rates von Laeken beraten oder entschieden werden sollen. Die Länder werden ihre Positionen in der weiteren Phase der Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 weiterentwickeln und präzisieren.

1. Organisation der nächsten Regierungskonferenz

Als Vorbereitung der für 2004 vorgesehenen Regierungskonferenz halten die Länder eine breit angelegte öffentliche europäische Debatte für erforderlich. Die Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen (konstitutionelle Regionen) verfügen über ein besonderes Maß an politischer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb sind sie an diesen wichtigen Zukunftsfragen als politische Akteure in den Vorbereitungsgremien voll zu beteiligen.

Die gewählten Volksvertreter des Ausschusses der Regionen sind durch die Verträge als europäische Vertretung der Regionen und Kommunen legitimiert und deshalb nicht im Rahmen des „Forums der Zivilgesellschaft“ einzubeziehen, sondern im vorbereitenden Koordinierungs(Lenkungs-)gremium mit Sitz und Stimme.

Die Länder erwarten, in die Gremien zur Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz mit einbezogen zu werden und in der österreichischen Delegation vertreten zu sein. Dies gilt insbesondere für das geplante Koordinierungs(Lenkungs-)gremium sowie für alle Gruppen, die Sachbereiche mit Länderrelevanz behandeln.

Soweit die nationalen Parlamente in die Arbeiten einbezogen werden, verstehen die Länder darunter auch die Landtage.

Um die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge zu wahren, sollen Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten Vorschläge, Empfehlungen und Optionen für Vertragsänderungen sein. Diese sind im Rahmen der Regierungskonferenz zu diskutieren und den nationalen Parlamenten zur Ratifikation vorzulegen.

Das Thema „Rolle und Stellung der Regionen im Prozess der europäischen Politikgestaltung und im institutionellen Gefüge“ ist im Rahmen der Regierungskonferenz ebenfalls zu diskutieren (ua Klagerecht, Mitarbeit im Rat, Einbeziehung der Regionalparlamente etc).

2. Inhalte der Regierungskonferenz

Kompetenzabgrenzung

Ziele der Regierungskonferenz 2004 müssen die Verwirklichung von Bürger-nähe, Handlungsfähigkeit, Zurechenbarkeit und demokratische Legitimation durch die regionale und nationale Ebene sowie Akzeptanz sein. Das Subsidiaritätsprinzip hat als Maßstab für die Neufestlegung von EU-Aufgaben zu dienen. Soweit gemeinschaftliches Handeln nicht erforderlich ist, sind die Mitgliedstaaten und Regionen wieder stärker mit politischer Verantwortung auszustatten. Es ist deshalb notwendig, die Aufgaben der EU unter Bedachtnahme auf das Subsidiaritätsprinzip zu konzentrieren und zu reformieren und im Vertrag sachgebietsbezogen zu beschreiben. Die geforderte Kompetenzabgrenzung wird auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen erhöhen und beitragen, die Verantwortlichkeit der EU, der Mitgliedstaaten, der Regionen und Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger der EU erkennbar zu machen.

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist zu festigen. Alle bisherigen Einzelermächtigungen sind vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen, zu hinterfragen und gegebenenfalls einzuschränken. Weitere Grenzen für die Aufgaben der EU ergeben sich aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit und der Sicherstellung der Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Aufgabenbereiche der EU sind daher kleinteiliger abzugrenzen als derzeit (insbesondere Binnenmarkt- und Umweltkompetenzen). Zielbestimmungen in den Verträgen dürfen keine kompetenzbegründende Wirkung entfalten.

Die Rolle des Art 308 EG-V ist im Zusammenhang mit der Kompetenzabgrenzung zu prüfen.

Mangelhaft ist aber nicht nur die horizontale, sondern auch die vertikale Aufgabenverteilung der EU. Die EU regelt immer mehr Detailfragen. Hier wirkt sich das Fehlen eines geschlossenen Systems an Rechtsatzformen nachteilig aus.

Deshalb fordern die Länder

- die Einführung von Zuständigkeitskategorien (ausschließliche Kompetenzen der EU, Grundsatzkompetenzen der EU, Ergänzungskompetenzen der EU etc), denen Rechtsatzformen und Handlungsmodelle klar zugeordnet werden,

- ein Überdenken der bestehenden Rechtsatzformen (zB Verordnung, Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung, Stellungnahme etc) in Richtung eines übersichtlichen und klaren Systems. Gedacht ist unter anderem an die Rückführung des Instruments der Richtlinie auf die Vorgabe leitender Grundsätze und Ziele, sowie
- klar beschriebene Handlungsmodelle (Regelung, Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung, offene Koordinierung in Angelegenheiten von EU-Zuständigkeiten etc).

Entsprechend dem Protokoll über die Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind die finanziellen und administrativen Folgen von Gemeinschaftsrechtsakten für Bürgerinnen und Bürger und anwesende Behörden darzustellen. Die Darstellung ist um eine Prüfung und Bewertung nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu ergänzen. Zu prüfen ist, ob auch das Generalsekretariat des Rates eine Subsidiaritätsprüfung aus der Sicht der Mitgliedstaaten durchführt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzordnung sind dem Ausschuss der Regionen und den Regionen mit Legislativkompetenzen Klagebefugnis vor dem Europäischen Gerichtshof einzuräumen. Für die Rechtsprechung in diesen Angelegenheiten ist die Einrichtung einer Kammer beim EuGH zu prüfen, die sich zB aus Richtern der nationalen Verfassungsgerichte und Richtern des EuGH zusammengesetzt. Um in der Rechtsprechung die Intentionen der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge bei der Normsetzung zu wahren, sind für Kompetenzfragen Interpretationsmaximen vorzugeben.

Grundrechtscharta

Die Länder stehen grundsätzlich der verbindlichen Verankerung der Grundrechtscharta, die die Kompetenzen der EU nicht überschreitet, positiv gegenüber. Die dem Text anhaftenden Schwächen und Inkonsistenzen sind vor einer Verbindlichmachung zu bereinigen.

Nationale Parlamente und Landtage

Eine stärkere Einbindung der nationalen Parlamente in die europäische Architektur wird begrüßt. Dies muss sich gleichermaßen auf die Regionalparlamente mit Legislativkompetenzen beziehen. Auf die institutionelle Kooperation des Europäischen Parlaments mit der Konferenz der Präsidenten von Regionalparlamenten mit Legislativkompetenzen (CALRE) wird verwiesen. Diese soll verstärkt werden.

Institutionelle Aspekte

Künftige Kompetenzbeschränkungen können auch zur Notwendigkeit einer Änderung der Zusammensetzung der Europäischen Kommission führen (Verkleinerung bei geringerem Aufgabenbereich). Sicherzustellen ist, dass alle Mitgliedstaaten in allen europäischen Organen vertreten sind (allenfalls im Rahmen von Rotationssystemen).

Die Länder fordern, dass der Ausschuss der Regionen als demokratisch legitimer Vertretungskörper der regionalen und lokalen Ebene Europas Organstatus erhält. Die Nichtbeachtung der Stellungnahmen des AdR ist von Rat und Kommission zu begründen.

Vereinfachung der Verträge

Die Länder vertreten die Auffassung, wonach komplexe Sachverhalte auch komplexe Regelungen erfordern, wenn differenzierte Beurteilungen unterschiedlicher Sachverhalte getroffen werden können. Bemühungen zur Vereinfachung der Verträge auch im Sinne einer Kodifizierung zur Verbesserung der Lesbarkeit werden begrüßt.

* * * * *

Im Zuge der Verhandlungen werden die Länder diese Positionen weiterentwickeln.

EU-REGIERUNGSKONFERENZ 2004
KOMPETENZABGRENZUNG
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz^{*)}

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 19. November 2001 unter anderem mit Fragen der bevorstehenden Regierungskonferenz 2004 der Europäischen Union. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

- „1. Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass das Institut für Föderalismus in Innsbruck Herrn Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack, Mitglied des Europäischen Parlaments, den Auftrag für ein Gutachten „Überlegungen zur Reform der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer“ erteilt hat und dass der Auftragnehmer das Gutachten im März 2002 liefern wird. Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt die Punktation vom 18. September 2001 (Anhang 1) zur Kenntnis. Das Gutachten ist der Landtagspräsidentenkonferenz zuzuleiten.*
- 2. Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 23. Oktober 2001 eine gemeinsame Stellungnahme der Länder zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 beschlossen. Die Landtagspräsidentenkonferenz stellt fest, dass diese Stellungnahme weitgehend der Entschließung entspricht, die die Gemeinsame Landtagspräsidentenkonferenz am 4. Mai 2001 zur Weiterentwicklung der Europäischen Union verabschiedet hat. Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt daher die erwähnte gemeinsame Stellungnahme.*
- 3. Die Bundesräte werden ersucht, in einer Entschließung von der Bundesregierung zu fordern, dass die von der Landeshauptmännerkonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz vertretene gemeinsame Länderstellungnahme vom 23. Oktober 2001 berücksichtigt wird.“*

^{*)} Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 19. November 2001; Schreiben VST-3958/16 vom 22. November 2001 an die Bundesregierung zHd Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sowie mit getrennter Post dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundeskanzleramt-Abteilung IV/5 und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Abteilung III.1.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. BRAND (eh)
Leiter der Verbindungsstelle

Anhang 1

Überlegungen zur Reform der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer

Von Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack, Mitglied des Europäischen Parlaments

1. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten ist in vielerlei Hinsicht mangelhaft.
 - 1.1. Zunächst und vor allem anderen ist sie total unübersichtlich (geworden). Selbst Fachleute tun sich schwer, bestimmte Materien eindeutig zuzuordnen; für die Masse der Unionsbürger ist die Frage, wer in Europa für bestimmte Aufgaben die Verantwortung trägt oder tragen sollte, völlig undurchschaubar.
 - 1.2. Die Zuständigkeitsverteilung ist weiters inhaltlich unbefriedigend. Je nach dem Standpunkt des Betrachters hat die Union zu viel Zuständigkeiten oder noch immer zu wenig um ihren Aufgaben nachzukommen. Außerdem gelten einzelne Zuständigkeiten der Union heute als überholt, während in anderen Bereichen neue Zuständigkeiten als erforderlich angesehen werden.
 - 1.3. In formeller Hinsicht ist zu kritisieren, dass es für die Verteilung der Zuständigkeiten auch kein funktionierendes System mehr gibt. Die Methode, der Union Zuständigkeiten in Form begrenzter Einzelermächtigungen zuzuweisen, hat sich rein quantitativ in ihr Gegenteil verkehrt. Länderzuständigkeiten sind nicht mehr wie ursprünglich konzipiert der Regelfall und Gemeinschaftszuständigkeiten die sachlich begründete Ausnahme. Die immer wieder zu hörende Aussage, wonach 80% aller staatlichen (Wirtschaftsrechts)Regeln von Gemeinschaftsrecht (mit)bestimmt sind, ist sichtbarer Ausdruck dieses Mankos.
 - 1.4. Besonders problematisch hat sich in diesem Zusammenhang die prinzipielle Offenheit der Zuständigkeitsverteilung erwiesen. Auf der Grundlage des jetzigen Art 308 EGV konnte und kann sich die Union mit einstimmigem Ratsbeschluss neue Zuständigkeiten arrogieren; die Beschränkung auf die Erforderlichkeit zur Verwirklichung eines der Gemeinschaftsziele hat sich als keine erwiesen.
 - 1.5. Mangelhaft ist nicht nur die horizontale Aufgabenverteilung sondern fast noch mehr die vertikale. Die Union drängt – berechtigt oder unberechtigt – immer mehr auch in die Regelung von Detailfragen vor; von einer

durchgängigen Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ungeachtet der rechtlichen und politischen Vorgaben ist keine Rede.

- 1.6. In diesem Zusammenhang aber auch ganz allgemein hat sich als nachteilig erwiesen, dass es kein geschlossenes System von funktionell abgegrenzten Rechtsatzformen gibt. Vor allem mit der Schaffung von neuen Handlungs- und Aktionsformen hat sich die Union immer wieder über sonst vorhandene Schranken hinweggesetzt und/oder Rechtskontrollmechanismen entzogen.
- 1.7. Für die territorialen Untergliederungen der Mitgliedstaaten, allen voran für die Regionen mit autonomen Zuständigkeitsbereichen, kommt als weiterer Mangel zu all den genannten hinzu, dass in zunehmendem Maß mit Gemeinschaftsrecht in eigene Wirkungsbereiche hineinregiert wird, ohne dass auf der Ebene des Unionsrechts für die Regionen wirksame Mitbestimmungs- und/oder Kontrollmechanismen zur Abwehr derartiger Eingriffe zur Verfügung stehen.
2. Die weitgehende Einsicht in die Unzulänglichkeiten der derzeitigen EU-Zuständigkeitsverteilung und die daraus resultierende Reformnotwendigkeit wird nicht von einer entsprechenden Übereinstimmung hinsichtlich der Reformmethode und eines akkordierten Zeitplans dafür begleitet.
- 2.1. Vorgeschlagen wurden und werden im einzelnen sowohl eine grundlegende Neuverteilung der Verantwortungsbereiche als auch bloße Detailkorrekturen im bestehenden „System“. Andere Reformansätze gehen in die Richtung einer Veränderung der derzeitigen (Verteilungs-) Entscheidungsstrukturen und/oder der besseren Überwachung der Einhaltung bestehender Regeln.
- 2.2. Unter diesen Vorzeichen wird im Rahmen dieser Studie einem pragmatischen Reformansatz der Vorzug gegeben, wo mit einem Rückgriff auf und die Bündelung diverser bereits vorhandener Reformüberlegungen Verbesserungen des status quo erreicht werden sollen. Für eine umfassende Neugestaltung der Kompetenzverteilung fehlt in jedem Fall die Zeit; die anstehende Reform im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses (und enger des sog Laekenprozesses) soll Teil der nächsten Revision der Römischen Verträge spätestens im Jahr 2004 sein. Die grundsätzliche Neuordnung dieser Frage gilt außerdem als ein integrales Element der sogenannten Verfassungsfrage und muss dergestalt mit gewichtigen Reformgegnern rechnen. Schließlich würde sich ein neues und sei es auch noch so gutes umfassendes Reformmodell aus einem Guss a priori viele der bisherigen Reformvertreter zu Gegnern machen anstatt sich ihrer als (zumindest in Teilen) Verbündete zu versichern.

- 2.3. Vor allem für die Anliegen von Regionen, im Kern womöglich nur der Regionen mit eigenen Rechtsetzungszuständigkeiten, empfiehlt sich last but not least die Einbindung in potentiell wohlgesonnene Umfelder, weil was hier nicht weiter ausgeführt werden muss, es genügend natürliche Gegner für alle Vorschläge gibt, die aus dem „Länder“bereich kommen. Als ein solches regionenfreundliches Umfeld – vielleicht das einzige – kann das Europäische Parlament mit seinen aktuellen Überlegungen zum Post-Nizza-Prozess gelten. Derzeit wird hier im Rahmen des Berichts Lamassoure (über die Kompetenzverteilung), aber auch im Bericht Kaufmann (über governance) und am Rande in den Berichten Poos (Ratsentscheidungen) sowie Napolitano (Mitwirkung der nationalen Parlamente) entsprechende Reformarbeit geleistet.
- 2.4. Der Zeitplan für diese Berichte sah ursprünglich vor, sie rechtzeitig vor dem Gipfel von Laeken zu erstellen. Dieser Zeitplan wurde zu Beginn der Herbstarbeiten dahingehend abgeändert, dass man sich nun in einem ersten Schritt lediglich darauf konzentrieren will, im allgemeinen Mendez de Vigo/Leinen Bericht über den Vertrag von Nizza und die Zukunft der Union das Mandat – die Themen, das (Konvents)Verfahren und den Zeitplan betreffend – festzulegen, in dessen Rahmen dann der „Konvent“ in den nächsten ein bis zwei Jahren substantielle Vorschläge erarbeiten soll. Aus diesem Grund hat sich auch die ursprünglich vorgesehene Vorlage von ersten Berichtsentwürfen im Frühherbst dieses Jahres auf der Ausschussebene verschoben. Derzeit liegen, von Ausnahmen (Poos-Bericht) abgesehen, allenfalls erste Arbeitsdokumente zu den Themen vor; von besonderem Interesse sind die einschlägigen Unterlagen zum Lamassoure Bericht. Endgültige Positionen des Parlaments lassen sich daher allenfalls begleitend berücksichtigen oder überhaupt nur antizipieren.
- 2.5. Der Philosophie der Allianznutzungen entspricht es naturgemäß auch, gerade bei einer Studie mit regionalem Interessenhintergrund, entsprechende Vorschläge von Regionalvertretern möglichst unverändert oder weitgehend zu übernehmen bzw zu unterstützen. In dieser Hinsicht ist der Vorschlag des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement (12.Feb 2001) vor allen anderen zu nennen und ihm zu folgen. Clements Ansatz ist nicht zuletzt auch aus der Perspektive praktischer Problemsicht und politischer Erfahrungskompetenz vorbildlich.
- 2.6. Bis zu einem gewissen Grad gilt ähnliches für die Vorschläge, die der belgische Premier und amtierende Ratsvorsitzende Guy Verhofstadt in Götting (25. Juni 2001) präsentiert hat. Der föderale Hintergrund seines

nationalen Verfassungssysteme ist in weiten Teilen seiner Anregungen als Motiv und praktischer Erfahrungshorizont spürbar.

- 2.7. In jeder Beziehung anders zu beurteilen sind die einschlägigen aktuellen Reformüberlegungen der Amtskollegen Verhofstadts, die deutsche Schröder-Position – zuletzt „konkretisiert“ in der Form des Leitantrags (30. April 2001) „Verantwortung für Europa“ für den Nürnberger SPD-Parteitag im Herbst des laufenden Jahres und die Rede des französischen Ministerpräsidenten Jospin zur „Zukunft des erweiterten Europa“. Bei allen guten Analyse- aber auch Reformansätzen, die es in beiden Positionen in großer Zahl gibt, und auf die man sich daher in Details durchaus berufen kann und soll, sind zwei Nachteile unverkennbar: Die Vorschläge sind bestenfalls ein Reformkonzept für übermorgen, sie haben so zündenden Sonntagsredenappeal, haben allerdings gleichzeitig ihr Scheitern als Grundlage für den Post-Nizza-Prozess gewissermaßen vorprogrammiert. Außerdem liegt bei beiden Exponenten die Frage nahe, warum sie es denn beim letzten Mal in Nizza nicht schon versucht haben.
- 2.8. Eher Berücksichtigung finden könnten und sollten einige der Ideen, die der britische Premierminister Tony Blair anlässlich seines Besuchs in Warschau zum Thema Zukunft Europas präsentiert hat.
- 2.9. Der deutsche Vorschlag gewährleistet überdies mit der Überbetonung der Verfassungsfrage im entscheidenden Vorschlag # 9 „Aufgaben klar zuweisen“ vorweg die Ablehnung durch jene Staaten, denen das „F-Wort“ und alle Föderalismus- Vorstellungen von vornherein suspekt sind.
- 2.10. Zu all dem kommt, dass sowohl im SPD-Papier als auch in der Jospinrede letzten Endes mit der Forderung nach einem und der Propagierung eines sichtlich ideologisch motivierten „europäischen Sozialmodell(s)“ gerade beim Thema Verhinderung und/oder Rücknahmen überbordender Inanspruchnahme europäischer Kompetenzen der sprichwörtliche Bock zum Gärtner gemacht würde. Wer europäische Verantwortung für alle Lebensbereiche verlangt, will den umfassend planenden europäischen Superstaat.
- 2.11. Möglicherweise anders motiviert, aber im Ergebnis ähnlich gefährlich für eine an subsidiären Gestaltungsprinzipien orientierte Reform der gegenwärtigen Kompetenzordnung in Europa, sind die Vorschläge einzustufen, die das europäische Hochschulinstitut in Florenz im gegebenen Zusammenhang präsentiert hat. Hier ist es in aller erster Linie die an sich richtige Forderung nach mehr Kürze, Einfachheit und Lesbarkeit, die aus den vorgeschlagenen systematisch durchaus ausgereiften Zuständigkeitsartikeln im wahrsten Sinn des Wortes trojanische Pferde macht.

Wenn und weil in diesem Papier relativ weit und allgemein gehaltenen Zuständigkeitsumschreibungen verwendet werden, lässt sich vorweg garantieren, dass derartige verba legalia in der Auslegung durch den EuGH eine ähnliche interpretative Ausweitung erfahren würden, wie das bei den Grundfreiheiten und der Binnenmarktformel schon bisher der Fall war. Zu monieren ist beim Florentiner Modell auch sein Verfassungsansatz, der beim derzeitigen europäischen Integrationswillen wahrscheinlich nicht einmal „mehrheitsfähig“ sein dürfte.

3. Im folgenden lässt sich unter den genannten Vorzeichen ein X-Punktforderungskatalog erstellen, der als Wegskizze zu einem europa- und regionenfreundlichen Post-Nizza-Vertrag spätestens im Jahr 2004 beitragen kann.
 - 3.1. Grundlegende (System)Reformüberlegungen sind prinzipiell zu bejahen und auch im gegenwärtigen Kontext zu begrüßen; sie können allerdings angesichts der knappen Zeitvorgaben und der keinesfalls einhelligen Zustimmung zu einem großen Wurf nur als Hintergrund- und Überlegungsrahmen akzeptiert werden, daher ja zu mehr Klarheit, Transparenz, Lesbarkeit, geschlossene Systematik, usw aber kein Bestehen auf 100% Positionen in diesen Zusammenhängen.
 - 3.2. Alle Vorschläge, langfristig die Pfeilerstruktur zugunsten einer alten/neuen Geschlossenheit des Gemeinschaftssystems (sic!) und der Gemeinschaftsmethode (sic!) aufzugeben, sind „langfristig“ im Auge zu behalten, als Forderung für das Jahr 2004 aber unrealistisch und damit kontraproduktiv.
 - 3.3. Unmittelbar zu fordern ist eine Teilreform der Unionsstruktur, bei der die Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit im System durch eine deutliche Reduktion der Zahl der Zuständigkeitsverteilungskategorien und der Rechtsformen- und Handlungsmodelle der Union prioritär ist.
 - 3.4. Es spricht dabei mehr dafür als dagegen, die historische Offenheit des Systems nicht völlig aufzugeben; Art 308 EGV ist nicht das Problem, er sichert vielmehr das nötige Maß an Handlungsflexibilität für eine „living union“; problematisch daher zukünftig zu verhindern war und ist die oftmals unreflektierte und/oder unkontrollierte Inanspruchnahme dieser Zuständigkeitsregel.
 - 3.5. Für die Zuweisung von Gesetzgebungsbefugnissen sollte mit drei Kategorien - ausschließliche Kompetenzen der EU, Grundsatzkompetenzen der EU, und Ergänzungskompetenzen der EU – das Auslangen gefunden werden; in diesem Punkt „IX“ ist Clement vollinhaltlich zu unterstützen.

- 3.6. Alle Kompetenzzuweisungen sind ausnahmslos „kleinteilig(er) und präzise(r)“ zu formulieren als in der Vergangenheit (keine Zuweisungsformeln mit „Binnenmarkt“, „Umweltschutz“, „Daseinsvorsorge“ usw); auch in diesem Punkt sind die Clementschen Vorschläge vollinhaltlich zu unterstützen.
- 3.7. Alle Rechtsatzformen sind zahlenmäßig möglichst klein zu halten und vor Missbrauch zu schützen; mit dem Katalog des Art 249 EGV kann durchaus das Auslangen gefunden werden; Richtlinien dürften aber nicht mehr durch die Rechtsprechung (auch wenn die Motive zu begrüßen waren!!) unmittelbar anwendungsfähig gemacht werden.
- 3.8. Nach denselben Gesichtspunkten sind alle sonstigen Handlungsformen der Union im softlaw Bereich und in der zweiten und dritten Säule zahlenmäßig zu verringern, klar voneinander abzugrenzen und vor Missbräuchen zu schützen – Beispiele: Koordinierungskompetenz, finanzielle Förderung von ...
- 3.9. Verwaltungskompetenzen sollten der EU (Kommission) nur in Ausnahmefällen und mit den oa Abgrenzungskautelen zugewiesen werden; Vollzugsformen unter Einbindung von Ratsarbeitsgruppen sollte es nur in Ausnahmefällen (?) geben.
- 3.10. In prozeduraler Hinsicht sollte das EP und allenfalls auch der AdR sowie nationale Parlamente zur besseren politischen Akkordierung und auch zur politischen Kontrolle stärker als bisher eingebunden werden ...
- 3.11. Die justizielle Kontrolle gegenüber materiellem Zuständigkeits- und Rechtsformenmissbrauch gehört ausgebaut und systematisch den potentiell betroffenen Kompetenzverlierern zugänglich gemacht; hier wäre insbesondere auch an eine Regel zu denken, wonach auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Ermächtigungen die staatliche Rechtsetzung anderen staatlichen Organen (mit eigenen innerstaatlichen Befugnissen und entsprechend demokratisch legitimiert) als den bisher vorgesehenen den Zugang zum EuGH und andern Kontrolleinrichtungen einräumen könnte.

Graz/Brüssel, 18.09.2001

FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2001 – BGBl I Nr 3/2001

Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der finanziellen Verflechtungen auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden*)

1. Das Volumen der finanziellen Verflechtungen

Die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits – jene zwischen den Ländern und ihren Gemeinden bleiben hier außer Betracht – sind vielfältig und von beachtlicher Größenordnung.

Die führende Rolle spielen jene Mittel, die den Ländern und Gemeinden im Rahmen der Abgabenteilung zufließen. Im Bundesvoranschlag finden sie keine direkte Darstellung, sondern nur eine indirekte, weil sie im Kapitel 52, Öffentliche Abgaben, als Überweisungen den Ertrag des Bundes aus öffentlichen Abgaben vermindern.

Im Bundesvoranschlag 2002 sind die Ertragsanteile-Überweisungen an die Länder und Gemeinden mit 187,3 Mrd ATS (13,6 Mrd €) vorgesehen. Dies entspricht allerdings nicht ganz den den Ländern und Gemeinden auf Grund des veranschlagten Aufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zustehenden Ertragsanteilen, weil der Überweisungsrythmus zu berücksichtigen ist.

Über die als Ausgaben veranschlagten Zahlungsströme gibt der Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2002 (Beilage D) Auskunft. Dies kann wie in Tabelle 1 zusammengefasst werden. Daraus wird auch ersichtlich, auf welche Rechtsgrundlagen sich das Gros dieser Zahlungsströme stützt. 2002 sollen die Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden 103,5 Mrd ATS (7,52 Mrd €)**) betragen.

*) Diese Darstellung beruht auf einer von der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer zur Verfügung gestellten Unterlage.

**) Die Summen in den Tabellen und die Angaben über die finanziellen Auswirkungen des FAG 2001 werden in dieser Darstellung in weiterer Folge nur in ATS angegeben.

Tabelle 1: Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden (BVA 2002, in Mio ATS)

	an Länder	an Gemeinden	Summe
Zahlungen gemäß FAG 2001			
Abgeltung Kosten Auftragsverwaltung	592		592
Kostensatz Landeslehrer	48.703		48.703
Kopfquotenausgleich	1.410		1.410
Bedarfszuweisung § 22	10.870		10.870
Finanzzuweisungen Nahverkehr	1.440	892	2.332
Zweckzuschuss Krankenanstalten	1.523		1.523
Finanzkraftstärkung Gemeinden		1.240	1.240
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	1.486	454	1.940
Summe Zahlungen gemäß FAG 2001	66.024	2.586	68.610
Zuschüsse ZweckzuschussG, BSWG	24.890		24.890
Zuschüsse KatastrophenfondsG	603	344	947
Abgeltung klinischer Mehraufwand	3.526		3.526
Sonstige Zahlungen	3.179	2.312	5.490
Gesamtsumme	98.221	5.242	103.463

(Für die Gemeinden bestimmte Zahlungen, die auf dem Umweg über die Länder abgewickelt werden und in der Beilage D als Zahlungen an die Länder aufscheinen, sind in der Tabelle 1 direkt den Gemeinden zugeordnet.)

In umgekehrter Richtung sind es knapp 1 Mrd ATS, die von den Ländern und Gemeinden zum Bund fließen.

Das Bild über die Zahlungsströme zum Bund ist allerdings verzerrt, weil nicht unbeträchtliche Leistungen der Länder und Gemeinden an den Bund in die Form von Vorwegabzügen im Rahmen der Abgabenteilung gekleidet sind und sich erst bei genauerer Analyse offenbaren.

Nicht zuletzt ist auch auf Mittelflüsse hinzuweisen, die den Empfänger auf indirektem Wege erreichen, wie etwa bei der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft oder der Bereitstellung von Bundesmitteln für die Krankenanstaltenfinanzierung.

2. Die Auswirkungen des Finanzausgleichs im engeren Sinn

2.1. Die Zuteilung von Besteuerungsrechten und Abgabenerträgen

In Tabelle 2 wird dargestellt, welche Einnahmen der Bund, die Länder und die Gemeinden aus ausschließlichen Abgaben bzw aus der Abgabenteilung

erzielen. In Ergänzung dazu zeigt Tabelle 3 die Entwicklung des Steuerverbundes und dessen überragende Bedeutung im Gesamtgefüge des Steuersystems.

Zu diesen Tabellen ist folgendes anzumerken:

- a) Von den ausschließlichen Bundesabgaben sind nur jene erfasst, die im Kapitel 52, Öffentliche Abgaben, des Bundesvoranschlages zur Darstellung gelangen. Nicht berücksichtigt sind daher vor allem die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (laut BVA 2002 47 Mrd ATS) sowie die verschiedensten Gebühren und Ersätze.
- b) Ausgangspunkt der Betrachtung sind die noch nicht um die Überweisungen gekürzten Bruttoeinnahmen des Kapitels 52, die allerdings in dreierlei Hinsicht modifiziert wurden:
 - Die Einnahmen aus der Gemeindegewerbsteuer wurden in der selben Höhe wie das Einkommen wieder ausgeschieden, da sie nur eine Durchlaufpost darstellen.
 - Gleichfalls als Durchlaufposten wieder herausgerechnet sind die Einnahmen aus Ein- und Ausfuhrabgaben.
 - Die dritte Korrekturpost betrifft die seit 1997 unter den Nebenansprüchen verrechneten fiktiven Einnahmen aus Abgabenguthaben, die auch nach den Regelungen des ESVG 95 nicht als wirksame Einnahmen anerkannt werden.
- c) Die Körperschaftsteuer ist erst seit 1998 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, wird in dieser Tabelle jedoch wegen der besseren Vergleichbarkeit auch in den Jahren vorher als solche behandelt.
- d) Der Anteil des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde durch Bereinigung des Einkommens um den für den Familienlastenausgleichsfonds bestimmten Abgeltungsbetrag und um die Ausgaben für die Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sowie durch Abzug der den Ländern und Gemeinden aus diesem verbleibenden Einkommen zustehenden Bruttoertragsanteile ermittelt, wie sie sich aus der Anwendung der Prozentsätze für die Teilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ohne Berücksichtigung der im nächsten Verteilungsschritt erfolgenden Vorwegabzüge ergeben. Die dem Bund über die Vorwegabzüge zufließenden Beträge vor allem aus dem Konsolidierungsbeitrag sowie den EU-Beiträgen wurden den Transfers zugeordnet und sind bei diesen dargestellt. Der Gemeinden-EU-Beitrag wird erst seit 1998 netto von den Gemeindeertragsanteilen in Abzug gebracht, in den Jahren 1995 bis 1997 ist er daher im Anteil des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben inkludiert.

- e) Für die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben liegen die Daten nur bis 1999 vor. Um die Strukturverschiebungen deutlich werden zu lassen, wurde jedoch eine globale Schätzung für 2002 vorgenommen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es die Getränkesteuer, die Anzeigenabgabe und die Ankündigungsabgabe als ausschließliche Landes- bzw Gemeindeabgaben nicht mehr gibt und der teilweise Ausgleich über die Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgt ist. Die ausschließlichen Abgaben Wiens sind wegen des relativen geringen Gewichts der Wiener Landesabgaben und der Abgrenzungsproblematik unterschiedslos den Gemeindeabgaben zugerechnet.

Tabelle 2: Entwicklung des Steueraufkommens (in Mio ATS)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
BUND						
veranl EKSt	38.812	41.472	39.847	38.770	44.000	46.001
Lohnsteuer	183.178	193.651	203.007	199.080	222.000	235.000
Kapitalertragst I	4.966	5.372	6.115	6.488	6.500	6.700
Kapitalertragst II	22.927	21.313	19.102	20.276	22.000	23.999
Körperschaftst	46.739	52.114	44.679	53.184	62.000	65.500
Umsatzsteuer	207.165	216.248	226.952	234.696	246.000	254.000
Mineralölsteuer	34.629	35.647	37.084	37.506	38.100	38.500
Grunderwerbste	5.568	5.567	5.699	6.222	6.299	6.400
Motorbez VersSt.	8.661	9.764	9.900	13.418	15.000	15.200
Sonstige	8.121	8.273	8.486	9.815	12.174	13.170
Su gem Bds Abg	560.765	589.420	600.871	619.454	674.073	704.470
Gewerbesteuer	560	436	150	135	0	0
WBF-Beitrag	7.452	7.676	7.930	8.185	8.500	8.800
Zölle	3.503	3.297	3.362	3.590	3.501	3.501
Tabaksteuer	13.235	15.078	15.926	16.466	17.299	17.299
Stempelg.VerwA	9.222	11.852	10.284	10.886	11.000	11.182
Energieabgaben	7.469	5.466	5.572	7.740	9.800	9.001
NoVA	5.344	5.383	6.040	5.964	5.999	5.999
Versicherungsst.	8.881	9.990	10.024	10.254	10.201	10.600
Konzessionsabg.	2.630	2.672	2.560	2.718	2.800	2.901
Sonstige	4.118	4.244	4.326	4.451	4.705	5.002
Nebenanspr. ua	748	14.736	2.741	3.495	1.999	2.500
Su sonst.BdsAbg	62.602	80.392	68.765	73.748	75.804	76.784
Su Kapitel 52	623.927	670.248	669.786	693.337	749.877	781.253
abzüglich						
Gewerbesteuer	-560	-436	-150	-135	0	0
Zölle	-3.503	-3.297	-3.362	-3.590	-3.501	-3.501
Abgabenguth.		-13.608	-1.551	-2.237	-1.000	-1.230
Kap. 52 bereinigt	619.864	652.908	664.723	687.375	745.376	776.523
davon						
ausschl. BdsAbg.	59.099	63.488	63.852	67.921	71.303	72.053
gem. Bds.Abg.	560.765	589.420	600.871	619.454	674.073	704.470
abzüglich						
Abgeltung FLAF	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500
GSB-Beihilfe	-10.247	-14.628	-14.852	-15.003	-16.200	-16.781
ETA Ld + Gmd	-168.771	-176.958	-179.837	-186.095	-195.873	-204.120
GemBA, Anteil Bd	372.247	388.334	396.682	408.856	452.500	474.069
Bund SuAbgaben	431.345	451.821	460.534	476.777	523.803	546.122

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
--	------	------	------	------	------	------

Länder						
Anzeigenabgabe	184	185	196			
Sonst LdsAbg	2.703	2.762	2.682			
Su LdsAbgaben	2.887	2.947	2.878			3.000
ETA brutto	95.059	99.290	101.025	103.316	106.721	111.208
Su Abgaben	97.946	102.236	103.903			114.208

GEMEINDEN						
Gewerbsteuer	570	415	155			
LsSt/KommSt	21.674	22.338	23.330			
Grundsteuer A	361	359	357			
Grundsteuer B	5.423	5.588	5.844			
Getränksteuer	5.594	5.618	5.626			
Ank u AnzAbg	1.689	1.771	1.503			
Sonst GmdAbg	9.452	9.065	9.143			
Summe GmdAbg	44.763	45.154	45.958			41.300
ETA brutto	73.712	77.669	78.812	82.780	89.152	92.912
Summe Abgaben	118.475	122.823	124.770			134.212

BD + LD + GMD	647.767	676.880	689.207			794.542
Anteil Bund	66,59 %	66,75 %	66,82 %			68,73 %
Anteil Länder	15,12 %	15,10 %	15,08 %			14,37 %
Anteil Gemeinde	18,29 %	18,15 %	18,10 %			16,89 %

Tabelle 3: Entwicklung des Steuerverbundes (in Mio ATS)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
--	------	------	------	------	------	------

BUND						
ausschl.Bds.Abq	59.099	63.488	63.852	67.921	71.303	72.053
gem.BdsA/Bund	372.247	388.334	396.682	408.856	452.500	474.069
Su Abgaben	431.345	451.821	460.534	476.777	523.803	546.122
Anteil Steuerverb	86,30 %	85,95 %	86,14 %	85,75 %	86,39 %	86,81 %

Länder						
Su Lds.Abgaben	2.887	2.947	2.878			3.000
ETA brutto	95.059	99.290	101.025	103.316	106.721	111.208
Su Abgaben	97.946	102.236	103.903			114.208
Anteil Steuerverb	97,05 %	97,12 %	97,23 %			97,37 %

GEMEINDEN						
Su GmdAbg	44.763	45.154	45.958			41.300
ETA brutto	73.712	77.669	78.812			92.912
Su Abgaben	118.475	122.823	124.770	82.780	89.152	134.212
Anteil Steuerverb	62,66 %	63,24 %	63,17 %			69,23 %

Bd + Ld + Gmd						
Su ausschl. Abg.	106.749	111.588	112.688			116.353
Su ETA	541.018	565.292	576.520	594.951	648.373	678.189
Su Abgaben	647.767	676.880	689.208			794.542
Anteil Steuerverb	83,52 %	83,51 %	83,65 %			85,36 %

Aus den Tabellen 2 und 3 wird vor allem zweierlei deutlich:

1. Das relative Gewicht der ausschließlichen Abgaben ist sehr unterschiedlich: Im Jahr 2002 werden darauf beim Bund rund 13%, bei den Ländern gar nur 3%, bei den Gemeinden aber noch immer 31% des Abgabenertrages entfallen. Bei den Gemeinden nimmt dabei die Kommunalsteuer eine immer stärker dominierende Rolle ein, weil auf sie schon rund zwei Drittel des Aufkommens an ausschließlichen Gemeindeabgaben entfallen.
2. Die Beteiligung am Steuerertrag verschiebt sich in Richtung Bund, was allerdings auch sein erklärtes Ziel bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2001 war. Durch eine Änderung der Beteiligungsschlüssel hat der Bund die gesamten Mehreinnahmen aus den in der zweiten Jahreshälfte 2000 beschlossenen steuerlichen Maßnahmen für sich reserviert.

Dessen ungeachtet haben die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Beobachtungszeitraum selbst unter Außerachtlassung der Strukturverschiebung durch die als Ersatz für Ankündigungs- und Anzeigenabgabe geschaffene und als gemeinschaftliche Bundesabgabe konstruierte Werbeabgabe und durch den Getränkesteuerausgleich in Form erhöhter Ertragsanteile mit durchschnittlich rund 4,5% Wachstum pro Jahr eine durchaus beachtliche Entwicklung aufzuweisen.

Das Gewicht des Steuerverbundes hat, wie Tabelle 3 zeigt, im Beobachtungszeitraum zugenommen, was auch ohne die durch Werbeabgabe und Getränkesteuerausgleich bewirkten Effekte dem langfristigen Trend entspricht.

2.2. Die Vorwegabzüge bei der Abgabenteilung

Wie schon erwähnt werden einige Transferleistungen der Länder und Gemeinden in der Form von Vorwegabzügen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erbracht. Als deren wesentlichste sind zu nennen:

- a) die Beiträge der Länder und Gemeinden zur Finanzierung der Leistungen Österreichs an die Europäische Union;
- b) der Konsolidierungsbeitrag der Länder und Gemeinden;
- c) die Beiträge der Länder und Gemeinden zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft.

Der EU-Beitrag der Länder und Gemeinden ist unterschiedlich geregelt. Basis aller Überlegungen war, dass sich die Länder und Gemeinden an den Beitrittskosten mit 10 Mrd ATS beteiligen, nämlich mit 5,25 Mrd ATS die Länder und mit 4,75 Mrd ATS die Gemeinden.

Die tatsächliche Höhe des Länderbeitrages wird jährlich mit fixen 16,835% aus der Summe der tatsächlichen Belastung des Bundes aus den Mehrwertsteuer-

und Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und einem ursprünglich mit 8 Mrd ATS fixierten und dann mit 3% jährlich dynamisierten Betrag ermittelt. Auf diese 8 Mrd ATS wurden seinerzeit die Mindereinnahmen aus den durch den EU-Beitritt erforderlich gewordenen steuerlichen Begleitmaßnahmen geschätzt.

Die Darstellung des Beitrages der Gemeinden erfolgte bis 1997 in Form eines den ursprünglich vorgesehenen 4,75 Mrd ATS entsprechenden Vorwegabzuges von 17,642% des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer nach Abzug des Abgeltungsbetrages für den Familienlastenausgleichsfonds. Die tatsächliche Belastung der Gemeinden war jedoch geringer, da ihnen eine durch Senkung des Investitionsfreibetrages ermöglichte Gegenfinanzierung im Ausmaß von 3,8 Mrd ATS zugestanden wurde.

Seit 1998 wird der EU-Beitrag der Gemeinden netto dargestellt, und zwar in der Form eines Vorwegabzuges bei ihren Ertragsanteilen an den Ertragsteuern im Ausmaß von 0,352% von deren Aufkommen.

Der Konsolidierungsbeitrag geht auf das so genannte Sparpaket II zur Konsolidierung des Bundeshaushalts zurück und stellt eine Gegenleistung dafür dar, dass die Länder und Gemeinden an den durch dieses Paket bewirkten Mehreinnahmen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Ausmaß ihrer früheren Beteiligungsverhältnisse partizipieren durften. Ursprünglich waren es 2,29 Mrd ATS, die von den Ländern, und 1,46 Mrd ATS, die von den Gemeinden zu tragen waren.

Der Gemeindeanteil ist auch im FAG 2001 wieder in dieser Höhe fixiert, der Länderbeitrag wurde dagegen ab 2001 auf 4,29 Mrd ATS aufgestockt.

Die Beiträge zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft entfallen zu 71% auf den Bund, zu 16% auf die Länder und zu 13% auf die Gemeinden. Diese Beiträge sind in absoluten Beträgen fixiert und werden von den Ertragsteuern, dem Wohnbauförderungsbeitrag und der Umsatzsteuer in Abzug gebracht, allerdings erst wieder ab 2003.

Der auf die Umsatzsteuer bezogene Anteil der Länder wird brutto verrechnet: Die Länder erhalten ihre vollen Ertragsanteile an der Umsatzsteuer und leisten den entsprechenden Beitrag formal aus ihrem Haushalt, auch wenn er vom Bund sofort einbehalten wird.

In der Tabelle 4 sind die genannten Vorwegabzüge als Transfers an den Bund ausgewiesen.

2.3. Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse nach dem FAG

Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse stellen neben Abweichungen vom Grundsatz der eigenen Kostentragung, der Verteilung der Besteuerungsrechte und der Verteilung von Abgabenerträgen das vierte der im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 vorgesehenen Instrumente des Finanzausgleichs dar.

Finanzzuweisungen werden „für den Verwaltungsaufwand überhaupt“ und somit ohne Verwendungsnachweispflicht gewährt, in erster Linie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen. Zweckzuschüsse hingegen können an Bedingungen geknüpft werden, die mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammen hängen, wozu neben einem genauen Verwendungsnachweis in der Regel auch das Erfordernis einer Grundleistung gehört.

Sowohl Finanzzuweisungen als auch Zweckzuschüsse bedürfen der Gesetzesform, budgetäre Vorsorge allein ist nicht ausreichend. Die gesetzliche Regelung braucht nicht unbedingt im – zeitlich befristeten – Finanzausgleichsgesetz getroffen zu sein, und derzeit sind gerade die finanziell bedeutsamsten Zweckzuschüsse, nämlich jene nach dem Zweckzuschussgesetz 1989, außerhalb des FAG 2001 geregelt.

Im BVA 2002 sind die im FAG 2001 vorgesehenen Finanzzuweisungen wie folgt dotiert:

Finanzzuweisungen an die Länder:

L.1	Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs 1)	1.410 Mio ATS
L.2	für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs (§ 20 Abs 4)	1.410 Mio ATS
L.3	zur Förderung der Landwirtschaft (§ 20 Abs 6)	200 Mio ATS
L.4	zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen (§ 20 Abs 7)	1.065 Mio ATS
L.5	zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt (§ 22 Abs 1)	10.810 Mio ATS
L.6	als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldentilgungen (§ 22 Abs 4)	60 Mio ATS
Summe		14.985 Mio ATS

Finanzzuweisungen an die Gemeinden:

G.1	zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmungen (§ 20 Abs 2)	439 Mio ATS
G.2	für Personennahverkehrs-Investitionen (§ 20 Abs 3)	453 Mio ATS
G.3	Abgeltung an die Statutarstädte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs (§ 20 Abs 5)	26 Mio ATS
G.4	„Gemeinde-Kopfquotenausgleich“ (§ 21)	1.240 Mio ATS
G.5	als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldentilgungen (§ 23 Abs 2 Z 1)	30 Mio ATS
G.6	Bedarfszuweisung an Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ohne Wien) (§ 23 Abs 2 Z 2)	228 Mio ATS
Summe		2.416 Mio ATS

Die Finanzzuweisungen sind zum Teil betraglich vorgegeben (L.3, L.6, G.1 und G.2 teilweise, G.5, G.6), zum Teil an Parameter geknüpft: Aufkommen an Mineralölsteuer (L.2), Aufkommen an Energieabgabe (L.4, G.1 und G.2 teilweise), Aufkommen an Ertragsteuern und Wohnbauförderungsbeitrag (L.5), Entwicklung der Länderertragsanteile länderspezifisch (L.1), Entwicklung der Gemeindeertragsanteile (G.4), Entwicklung der Beamtengehälter (G.3). Ihre gesamte Entwicklung wird allerdings überwiegend durch die Bedarfszuweisung L.3 bestimmt.

Durch den Länder-Kopfquotenausgleich (L.1) werden die Ertragsanteile jener Länder aufgestockt, die mit ihrer Kopfquote hinter der Bundesdurchschnittskopfquote zurück geblieben sind.

Eine besondere Bewandnis hat es mit der Bedarfszuweisung des § 22 Abs 1 (L.5): Sie wird seit 1996 gewährt und geht auf eine Neuregelung des Zweckzuschusses des Bundes für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhausanierung zurück. Dieser ursprünglich vom Aufkommen an Ertragsteuern und Wohnbauförderungsbeitrag bemessene Zweckzuschuss wurde mit 24,5 Mrd ATS eingefroren, und der darüber hinaus gehende, sich schon von der Konstruktion her überaus dynamisch entwickelnde Teil kommt den Ländern in Form einer nicht zweckgebundenen Bedarfszuweisung zugute, allerdings mit einer Verteilung nicht nach dem Aufteilungsschlüssel des Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses, sondern zu Lasten von Wien als Land nach der Volkszahl. Mit den für 2002 genannten 10,8 Mrd ATS liegt diese Finanzzuweisung bereits um 6 Mrd ATS höher als 1997.

Die Abgeltung an die Statutarstädte Krems und Waidhofen (G.3) trägt dem Umstand Rechnung, dass dort im Gegensatz zu den anderen Statutarstädten keine Bundespolizeibehörde eingerichtet ist und ihre Organe daher auch dem

Bund obliegende Aufgaben des öffentlichen Sicherheitswesens sowie die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens vollziehen.

Der „Gemeinde-Kopfquotenausgleich“ des § 21 (G.4) erfährt zunächst eine länderweise Verteilung nach der Volkszahl, kommt in der gemeindeweisen Unterverteilung aber in erster Linie jenen Gemeinden zugute, deren Finanzkraft um mehr als 10% unter der Bundesdurchschnittskopfquote aller Gemeinden in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt.

Die Bedarfszuweisung gemäß § 23 Abs 2 Z 2 (G.5) stellt hingegen einen Härteausgleich für die Städte (ohne Wien) dar, die durch die Anhebung des so genannten Sockelbetrages, der nicht nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, sondern nach der Volkszahl verteilt wird, von 102,30 ATS auf zunächst 602,31 ATS und schließlich auf 1.000 ATS je Einwohner hohe Einbußen erleiden.

Zweckzuschüsse an die Länder:

L.7	für Theater (§ 24 Abs 1 Z 1)	127 Mio ATS
L.8	zur Förderung des Umweltschutzes (§ 24 Abs 1 Z 2)	95 Mio ATS
L.9	zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung (§ 24 Abs 2)	1.523 Mio ATS
Summe		1.745 Mio ATS

Zweckzuschuss an die Gemeinden:

G.7	für Theater (§ 24 Abs 1 Z 1)	166 Mio ATS
-----	------------------------------	-------------

Die genannten Zweckzuschüsse (ausgenommen L.9) sind an eine Grundleistung mindestens in Höhe des Zuschusses gebunden.

Der Zweckzuschuss an die Länder zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung (L.9) wird nicht zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet, sondern stellt die Weiterleitung eines von den Gemeindeertragsanteilen für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einbehaltenen Betrages dar. Die übrigen Zweckzuschüsse sind betraglich fixiert.

Im Budgetkapitel 53 des Bundesfinanzgesetzes, Finanzausgleich, gelangen darüber hinaus noch folgende Leistungen zur Darstellung: Bedarfszuweisungen an Gemeinden nach dem Bedarfszuweisungsgesetz (15 Mio ATS), Zuschüsse nach den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 (330 Mio ATS), die Zuschüsse nach dem Zweckzuschussgesetz (einschließlich der Zuschüsse für Leistungen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz 24.560 Mio ATS) und Leistungen an die Länder und Gemeinden nach dem Katastrophenfondsgesetz (947 Mio ATS).

In Ansehung seiner Historie ist der Zweckzuschuss nach dem Zweckzuschussgesetz allerdings den abweichenden Kostentragungsbestimmungen zuzuordnen, da seine Gewährung im Gegenzug zur Übertragung der Wohnbauförderungskompetenz an die Länder erfolgt ist.

2.4. Kostentragungsbestimmungen im FAG

Das F-VG 1948 geht vom Grundsatz der eigenen Kostentragung aus: Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, aus Eigenem zu tragen. Allerdings sind Abweichungen von diesem Grundsatz zulässig, weil in § 2 F-VG 1948 der Nebensatz eingeschoben ist: „sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt“. Solche Abweichungen können Kostenüberwälzungen, von denen der Verfassungsgerichtshof verlangt, dass sie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sachlich gerechtfertigt sind, oder Kostenübernahmen sein.

Das Finanzausgleichsgesetz 2001 kennt nur wenige solche Abweichungen, doch fällt zumindest eine finanziell stark ins Gewicht.

Kostentragung in der Auftragsverwaltung (§ 1 Abs 2)

Für die den Ländern im Rahmen der Bundesstraßenverwaltung, des Bundeshochbaus und der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften übertragenen Aufgaben gilt eine besondere Regelung. In Art 104 Abs 2 B-VG heißt es nämlich, dass durch Bundesgesetz bestimmt wird, inwieweit „in besonderen Ausnahmefällen“ für die bei der Besorgung solcher Geschäfte auflaufenden Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird. Eine solche Bestimmung enthält § 1 Abs 2 FAG 2001, in deren Rahmen den Ländern im Jahre 2002 rund 592 Mio ATS zufließen sollen. Die finanzielle Bedeutung dieser Kostentragungsbestimmung ist allerdings im Schwinden, weil der Bund viele der der Auftragsverwaltung zu Grunde liegenden Agenden ausgegliedert hat und die Kostenabgeltung dann auf vertraglicher Basis erfolgt. 1996 waren den Ländern unter diesem Titel noch 3 Mrd ATS zugeflossen.

Tragung des Aufwands für die Ausgleichszulagen nach den Sozialversicherungsgesetzen

Die Übernahme des Aufwands für die Ausgleichszulagen durch den Bund stellt im Kern eine Ausnahme von der Ausnahme dar, weil das Sozialversicherungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und damit die Kostentragung ohnehin beim Bund gelegen wäre. Die Sozialversicherungsgesetze sehen allerdings eine Kostenüberwälzungsregelung vor, nach welcher die Länder den Trägern der Pensionsversicherung gegenüber ersatzpflichtig sind.

Diese Ersatzpflicht wird nun gemäß § 2 Abs 1 FAG 2001 wieder durch den Bund übernommen, allerdings ist diese Bestimmung zeitlich befristet.

Tragung des Aufwandes für die Sondernotstandshilfe

§ 2 Abs 2 FAG 2001 enthält eine Kostenüberwälzung: Die Gemeinden haben dem Bund ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe zu ersetzen. Sie sollten dadurch angespornt werden, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder von Müttern zu schaffen, die sonst wegen Betreuung ihres Kindes keine Beschäftigung annehmen können. Nach Einführung des Kinderbetreuungsgeldes sind Ansprüche auf Sondernotstandshilfe allerdings auf Fälle beschränkt, in denen die Zuerkennung vor dem 1. Jänner 2002 erfolgt ist oder das Kind vor dem 1. Juli 2000 geboren wurde.

Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

Die finanziell bedeutsamste Kostenübernahme betrifft den Lehrpersonalaufwand (§ 4): Der Bund ersetzt die Aktivbezüge der Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100%, an berufsbildenden Pflichtschulen zu 50% sowie den Pensionsaufwand für diese Lehrer. 2002 werden dafür voraussichtlich 48,7 Mrd ATS aufzuwenden sein, wovon 38,7 Mrd ATS auf die Aktivbezüge und 10,0 Mrd ATS auf die Pensionen entfallen. Gegenüber 1996 bedeutet das bei den Aktivbezügen eine Steigerung um insgesamt 15,2%, wovon jedoch 14,9%-Punkte auf den Zeitraum bis 2000 entfallen. Der Pensionsaufwand ist gegenüber 1996 um rund 18% gestiegen.

Der Kostenersatz ist allerdings an besondere Auflagen geknüpft. Er erfolgt nämlich nur im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenplänen, und in der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2001 ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Stellenplanrichtlinien schrittweise dahingehend verändert werden, dass im Schuljahr 2004/2005 je Schulart vorgegebene Schülerzahlen je Planstelle nicht unterschritten werden dürfen. Darüber hinaus sieht § 4 Abs 7 einen besonderen Mechanismus für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenpläne vor.

3. Instrumente des Finanzausgleichs im weiteren Sinn

3.1. Wohnbauförderung

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 640/1987 hat der Bund den Ländern die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung nach Art 15 B-VG für die Wohnbauförderung eingeräumt.

Im Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 werden die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geregelt.

Bis 31. Dezember 1995 setzten sich die Zweckzuschüsse aus folgenden Steuern bzw Beiträgen zusammen:

- 9,223% des Aufkommens an Einkommensteuern ohne Kapitalertragsteuer II abzüglich des anteiligen Abgeltungsbetrages für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen,
- 9,223% des Aufkommens an Körperschaftsteuer,
- 80,550% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag.

Die länderweise Verteilung erfolgte nach einem komplizierten Schlüssel, der sich wie folgt zusammensetzte (§ 1 Abs 2 WBF-ZG):

- 50% nach der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50% des Bevölkerungszuwachses zwischen den letzten beiden Volkszählungen, ergibt,
- 35% nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel und
- 15% nach dem länderweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung des zweitvorangegangenen Jahres.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1995, G 296/94, diesen Aufteilungsschlüssel als verfassungswidrig aufgehoben. Die Länder einigten sich daraufhin, die Wohnbauförderungsmittel im Gesamtausmaß von jährlich 24,5 Mrd ATS ab 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 2000 in länderweisen Fixbeträgen aufzuteilen.

Die darüber hinaus gehenden Mittel werden nach der Volkszahl den Ländern in Form einer Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Regelung wurde im § 21a FAG 1997 getroffen.

Ab 1. Jänner 2001 wurde die Wohnbauförderung dahingehend geändert, dass die Zweckwidmung der 24,5 Mrd ATS weiterhin zur Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, aber auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen gegeben ist. Dementsprechend wurde der Titel des Wohnbauförde-

rungs-Zweckzuschussgesetzes auf „Zweckzuschussgesetz 2001“ geändert (BGBl I Nr 3/2001, Art 3).

Da der Bund die gesamten Erträge aus einnahmenseitigen Maßnahmen für sich lukrierte, waren die Schlüssel für die Zusammensetzung der Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse neu festzusetzen.

Die Berechnung erfolgt von April 2001 bis Jänner 2002 mit 8,403% und bei den Überweisungen ab April 2002 mit 8,346% des Aufkommens an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuern ohne Kapitalertragsteuer II nach Abzug des anteiligen Abgeltungsbetrages und weiterhin mit 80,550% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag.

Länder	1995	1996 bis 2001
	in 1000 ATS	in 1000 ATS

Burgenland	669.225	703.150
Kärnten	1.508.670	1.585.150
Niederösterreich	3.838.132	4.032.700
Oberösterreich	3.754.188	3.944.500
Salzburg	1.434.053	1.506.750
Steiermark	3.210.880	3.373.650
Tirol	1.772.163	1.862.000
Vorarlberg	965.363	1.014.300
Wien	6.165.262	6.477.800
Summe	23.317.936	24.500.000

3.2. Katastrophenfonds

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 143/2000, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden zu verwenden, ds:

- für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften,
- für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes im Bereich der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Verkehr, Innovation und Technologie,
- für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder,

- für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder,
- für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden,
- für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinschäden,
- für das Warn- und Alarmsystem,
- für die Hagelversicherung.

Die Katastrophenfondsmittel werden nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, aufgebracht und sind nutzbringend anzulegen. Der nichtverbrauchte, einer Rücklage zuzuführende Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember des Jahres ist gemäß § 5 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 400 Mio ATS begrenzt.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
	in 1000 ATS	in 1000 ATS

BRA 1995	4.643.190	3.364.570
BRA 1996	3.793.141	3.101.609
BRA 1997	3.795.102	3.580.339
BRA 1998	3.377.527	3.377.527
BRA 1999	3.493.216	3.493.216
BVA 2000	3.998.400	3.998.400
BVA 2001	4.215.500	4.215.500
BVA 2002	4.467.969	4.467.969

3.3. *Krankenanstellenfinanzierung*

Bis 31. Dezember 1996 war die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstellenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 die Grundlage für die Mittelbereitstellung von Bund, Ländern und Gemeinden zur Krankenanstellenfinanzierung (BGBl Nr 639/1996).

Vom 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2000 war Grundlage dafür die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstellenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 (BGBl I Nr 111/1997). Mit dieser Vereinbarung wurden die leistungs-orientierte Krankenanstellenfinanzierung (LKF) eingeführt und an Stelle des zentralistischen Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) neun Landesfonds eingerichtet.

Seit 1. Jänner 2001 ist die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 in Kraft.

Beiträge des Bundes:

KRAZAF-Regelung:	1,416% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer sowie 330 Mio ATS Fixbetrag; zusätzlicher Fixbetrag 950 Mio ATS im Jahr 1996
1997 bis 2000:	1,416% des Aufkommens an der Umsatzsteuer abzüglich der Beihilfen gemäß GSBG sowie 1.330 Mio ATS Fixbetrag
2001 bis 2004:	wie 1997 bis 2000

Beiträge der Länder:

KRAZAF-Regelung:	0,678% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer sowie zusätzliche Mittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 0,271 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer
1997 bis 2000:	0,949% des Aufkommens an der Umsatzsteuer abzüglich der Beihilfen gemäß GSBG
2001 bis 2004:	wie 1997 bis 2000

Beiträge der Gemeinden:

KRAZAF-Regelung:	0,642% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer sowie zusätzliche Mittel wie die Länder
1997 bis 2000:	0,642% des Aufkommens an der Umsatzsteuer abzüglich der Beihilfen gemäß GSBG
2001 bis 2004:	wie 1997 bis 2000

Beiträge der Sozialversicherungsträger:

KRAZAF-Regelung:	3,75% der Summe der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung sowie 1.480 Mio ATS Fixbetrag, 4.000 Mio ATS valorisiert mit dem Hundertsatz der Beitragseinnahmensteigerung, zusätzliche Mittel aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage; zusätzlicher Fixbetrag 1.250 Mio ATS im Jahr 1995 und 300 Mio ATS im Jahr 1996; daneben erhielten die Krankenanstalten eine direkte Abgeltung für ihre Leistungen in Form von Pauschalsätzen je Pflege-tag
1997 bis 2000:	Pauschalbetrag in der Höhe von 37.000 Mio ATS jährlich valorisiert mit dem Hundertsatz
2001 bis 2004:	Pauschalbetrag in der Höhe von 41.200 Mio ATS jährlich valorisiert mit dem Hundertsatz

Bund	Länder	Gemeinden	Sozialvers.
in 1000 ATS	in 1000 ATS	in 1000 ATS	in 1000 ATS

1995	2.878.077	1.707.715	1.155.271	11.509.750
1996	4.169.547	1.936.568	1.310.091	10.632.955
1997	6.118.400	1.868.700	1.264.200	36.503.400
1998	6.184.900	1.913.400	1.294.400	37.467.100
1999	6.629.300	2.211.200	1.495.900	38.800.000
2000	6.441.550	2.085.353	1.410.745	39.853.097
2001 *)	6.513.968	2.180.802	1.475.316	41.204.117
2002 *)	6.689.025	2.251.211	1.522.948	42.381.724

*) tw vorläufige Werte

Kennzeichnend für dieses Finanzierungssystem ist, dass die Dynamik der Leistungen an die Krankenanstaltenträger in ihrer Summe vorgegeben und trotz der – daher irreführenden – Bezeichnung „leistungsorientierte Finanzierung“ vom tatsächlichen Ausmaß der Leistungen und deren kostenmäßiger Entwicklung völlig abgekoppelt ist, da sie im wesentlichen nur auf die Entwicklung der Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger und auf die Zunahme des Umsatzsteueraufkommens reagiert. Dass insbesondere einer Zunahme der Lebenserwartung auch eine verstärkte Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen immanent ist und der rasante Fortschritt der Medizintechnik einen spürbaren Kostenschub bewirkt, bleibt im Finanzierungssystem unberücksichtigt und geht daher vor allem zu Lasten der Krankenanstaltenträger, in erster Linie also der Länder und Gemeinden. Die „leistungsorientierte Finanzierung“ kommt nur darin zum Ausdruck, dass ein länderweise in seiner Summe vorgegebener und gedeckelter Gesamtbetrag nach Leistungskriterien auf die einzelnen Krankenanstalten aufgeteilt wird.

4. Die relative Bedeutung der finanziellen Verflechtungen mit dem Bund für die Länder- und Gemeindehaushalte

In Tabelle 4 kommt die relative Bedeutung, welche die finanziellen Verflechtungen mit dem Bund für die Länder- und Gemeindehaushalte besitzen, zum Ausdruck.

Tabelle 4: relative Bedeutung der Zahlungsverflechtungen mit dem Bund
für Länder und Gemeinden (Werte für 1999, in Mio ATS)

	Länder ohne Wien		Gemeinden ohne Wien		Wien	
Ausschl Abgaben	2.878	1,2%	32.487	19,4%	13.471	12,3%
ETA ohne Vorwegabz	80.090	32,8%	58.013	34,7%	41.734	37,8%
Saldo der Transfer mit Bd	60.848	24,9%	-746	-0,4%	9.952	9,0%
Sonstige Einnahmen	100.395	41,1%	77.281	46,3%	45.114	40,9%
Su wirksame Einnahmen	244.211	100,0%	167.035	100,0%	110.271	100,0%

Die Länder ohne Wien beziehen netto fast 58 Prozent ihrer Einnahmen aus dieser Quelle, wohingegen es bei den Gemeinden lediglich rund ein Drittel ist und von ihnen weitere 20 Prozent aus ausschließlichen Abgaben lukriert werden. Wien als Land und Gemeinde nimmt mit rund 47 Prozent erwartungsgemäß eine Mittelstellung ein.

5. Finanzausgleich 2001 und Stabilitätspakt

5.1. Der Finanzausgleich 2001

Die Verhandlungen über den Finanzausgleich 2001 wiesen eine deutliche Zweiteilung auf: Im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern standen Art und Ausmaß einer Beteiligung der Länder an der Erreichung des von der Bundesregierung vorgegebenen Stabilitätsziels im Vordergrund, während sich die Gemeindeebene beherrschenden Themen auf die Verteilung der Werbeabgabe und eine Verstärkung des interkommunalen Ausgleichs konzentrierten.

Die Einbindung der Gemeinden in die Stabilitätsbemühungen beschränkte sich letztlich auf die Forderung nach einem Nulldefizit, während ihnen im Österreichischen Stabilitätspakt aus dem Jahre 1998 noch 0,10 % des BIP als Defizitquote zugestanden worden waren, und auf den Ausschluss an der Beteiligung an den Mehreinnahmen aus den vom Nationalrat in der zweiten Jahreshälfte 2000 beschlossenen steuerlichen Maßnahmen.

Die Länder sahen sich anfangs mit der Forderung des Bundes nach massiver Kürzung seiner Finanzzuweisungen und vor allem des Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses konfrontiert. Der schließlich gefundene Kompromiss verlagerte den Konsolidierungsbeitrag der Länder (mit Wien) mit der Verpflichtung, in der Finanzausgleichsperiode 2001 bis 2004 einen jährlichen positiven Finanzierungssaldo von 0,75 % des BIP oder mindestens 23 Mrd ATS zu erzielen,

sehr entscheidend in ihre eigenen Haushalte. Tabelle 5 zeigt die länderweise Zuordnung der Stabilitätsverpflichtung.

Tabelle 5: Stabilitätsbeiträge der Länder (in Mio ATS)

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
zu erbringender										
Finanzierungs-	659	1.516	4.188	4.110	1.486	3.326	1.947	1.022	4.747	23.000
überschuss										

Quelle: FAG 2001, § 27 Abs 5

Zusätzlich wurde der Konsolidierungsbeitrag der Länder um 2 Mrd ATS angehoben und auch ihr Ausschluss von den steuerlichen Mehreinnahmen festgelegt.

An zusätzlichen Einnahmen wurden ihnen lediglich 60 Mio ATS als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen zugestanden, und vorübergehend kommt ihnen mit rund 630 Mio ATS auch die Sistierung der Vorwegabzüge für die Förderung der Siedlungswirtschaft zugute.

5.2. Der Stabilitätsbeitrag der Länder

Den Ländern kommt, was den Finanzierungssaldo gemäß ESVG 95 betrifft, der Umstand zugute, dass finanzielle Transaktionen und im Speziellen Darlehensgewährungen diesen Saldo nicht beeinflussen.

Im langjährigen Durchschnitt bewegten sich nämlich die Darlehensgewährungen der Länder ohne Wien – mit Wohnbauförderungsdarlehen als dem eindeutigen Schwerpunkt – in einer Größenordnung von 18 bis 20 Mrd ATS pro Jahr, denen Tilgungseinnahmen von rund 5 Mrd ATS gegenüber standen.

Selbst bei administrativ ausgeglichenem Haushalt hätte sich für die Länder daher ein positiver Finanzierungssaldo von 13 bis 15 Mrd ATS ergeben.

Tatsächlich hatten die Länder ohne Wien von 1996 bis 1998 Finanzierungsüberschüsse gemäß ESVG 95 von jeweils rund 13 Mrd ATS aufzuweisen. 1999 kam es allerdings zu einem Einbruch, der Überschuss sank auf 8 Mrd ATS, und es erscheint gerechtfertigt, von einem Betrag in dieser Größenordnung als Ausgangspunkt für Überlegungen auszugehen, durch welche Maßnahmen den Ländern die Erreichung des von ihnen übernommenen Stabilitätsbeitrages – ohne Wien rund 18 Mrd ATS – möglich sein könnte. Dabei ist gleichzeitig zu

unterstellen, dass der hohe Stabilitätsbeitrag der Länder nur für die laufende Finanzausgleichsperiode konzipiert ist, um dem Bund ein stufenweises Erreichen des Nulldefizits in seinem eigenen Haushalt zu ermöglichen. Die Maßnahmen der Länder werden sich daher auf stärker „Maastricht-konformes“ Verhalten konzentrieren.

Ein solches Verhalten wird auch durch den Charakter der so genannten Maastricht-Überschüsse nahegelegt. Es handelt sich beim Maastricht-Ergebnis nämlich letztlich um die Veränderung des Finanzvermögens. Das heißt, durch einen Maastricht-Überschuss vermehrt sich das Finanzvermögen, und zwar durch Reduzierung der Passiva (Schuldentilgung) oder/und Erhöhung der Aktiva (Darlehensgewährung, Rücklagenbildung mit entsprechendem Aufbau von Kassenmitteln, Beteiligungserwerb).

Der Reduzierung der Passiva sind jedoch mit dem Ausmaß des Schuldenstandes Grenzen gesetzt, und auf der anderen Seite ist in Frage zu stellen, dass einem ständigen Aufbau von Finanzvermögen Sinnhaftigkeit zugesprochen werden kann. Zu bedenken ist nämlich, dass Maastricht-Überschüsse der späteren Verwendung im ordentlichen Haushalt oder für Investitionen nicht zugänglich sind, weil ihre Heranziehung zur Finanzierung Maastricht-wirksamer Ausgaben das Maastricht-Ergebnis entsprechend verschlechtern würde.

Aus den Absprachen zum Finanzausgleich 2001 lassen sich drei Schwerpunkte für die Erreichung des übernommenen Stabilitätsbeitrages erkennen:

- Wohnbauförderung,
- Entschuldungsmaßnahmen,
- Ausgliederungen.

Die Länder (mit Wien) hatten in der Wohnbauförderung 1999 Einnahmen von 35 Mrd ATS zu verzeichnen, denen Ausgaben von 33 Mrd ATS – davon nur rund 15 Mrd ATS mit „Maastricht-Relevanz“ – gegenüberstanden.

Kennzeichnend ist weiters, dass zum Jahresende 1999 der Stand der ausstehenden Landes-Wohnbauförderungsdarlehen 308 Mrd ATS, der Rücklagenstand 15 Mrd ATS, der Stand der noch offenen Zahlungsverpflichtungen dagegen nur rund 102 Mrd ATS betrug. Tabelle 6 gibt über die länderweisen Daten Auskunft.

Tabelle 6: Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung
(Daten für 1999 bzw zum 31.12.1999, in Mrd ATS)

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
Einnahmen	0,95	2,27	5,93	5,21	2,36	4,86	3,06	1,88	8,69	35,21
Ausgaben	0,62	1,78	4,86	4,84	2,42	5,09	3,05	1,80	8,12	32,58
aush. Darlehen	13,78	29,09	63,83	49,33	11,90	47,38	31,68	20,27	40,28	307,54
Rücklagen	0,99	0,88	5,24	0,37	1,02	2,40	0,00	0,00	4,08	14,98
Zahlungsverpfl.	0,92	1,98	41,90	1,15	1,00	19,97	0,05	3,02	22,11	102,10

Quelle: Verbindungsstelle der Bundesländer: Wohnbaustatistik 1999

Bei der Wohnbauförderung bieten sich daher zweifellos erhebliche Potentiale für stabilitätspolitische Maßnahmen, wenngleich die involvierten Größenordnungen nicht zu übertriebenem Optimismus Anlass geben sollten.

Die an sich nahe liegende Idee, durch Verwertung der Darlehensforderungen Spielraum zu gewinnen, stößt an die Schranken des ESVG 95: Der Verkauf von Darlehensforderungen stellt eine den Finanzierungssaldo nicht beeinflussende Finanztransaktion dar, und beim Verkauf an den Darlehensnehmer in Form einer begünstigten Rückzahlung ist ein über dem Barwertabschlag liegender Nachlass sogar als den Finanzierungssaldo negativ beeinflussender Kapitaltransfer zu verbuchen. Der Darlehensverkauf ist daher primär im Lichte indirekter Auswirkungen zu beurteilen.

Die Absprachen zum FAG 2001 hatten im Bereich der Wohnbauförderung zwei wesentliche Änderungen zum Gegenstand. Zum einen wurde die Zweckbindung des mit jährlich 24,5 Mrd ATS dotierten Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses aus ihrem engen Korsett gelöst und auf die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen erweitert. Da nicht gefordert ist, dass es sich um zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen handelt, kann daraus beträchtlicher finanzieller Spielraum gewonnen werden, und zwar auch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Förderungstätigkeit vor allem im Bereich der Neubauförderung. Zur Finanzierung der den Finanzierungssaldo nicht beeinflussenden Förderungsausgaben – Darlehen oder rückzahlbare Zuschüsse – kann nämlich auf Rücklagenentnahmen oder Darlehensverwertungen zurückgegriffen werden.

Zum anderen wurde die Zweckwidmung der Rückflüsse aus früher gewährten Darlehen, auch wenn sie aus Bundesmitteln finanziert wurden, zur Gänze beseitigt. Sowohl über die laufenden Tilgungserlöse als auch über die Verwertungserträge kann daher frei verfügt werden, wenn auch mit der schon er-

währten Maßgabe, dass diese Einnahmen den Finanzierungssaldo nicht positiv beeinflussen.

Diese Erlöse können jedoch zur Entschuldung, also zur Substitution sonst notwendiger Fremdmittelaufnahmen oder für die vorzeitige Tilgung bestehender Finanzschulden eingesetzt werden.

Der Schuldenstand der Länder mit Wien betrug zum Jahresende 1999 rund 142 Mrd ATS, wovon allerdings 35 Mrd ATS auf so genannte innere Anleihen entfallen. Für diese Schulden waren 1999 5,5 Mrd ATS an Zinsen zu bezahlen. Das Potential für eine nachhaltige Entlastung des Haushalts ist allerdings geringer, da rund 30 Mrd ATS auf Schulden von Unternehmungen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit entfallen, der Schuldendienst also in Gebühren bzw. Mieteinnahmen seine Deckung findet und eine vorzeitige Tilgung nicht in Frage kommt. Tabelle 7 enthält die länderweisen Daten.

Tabelle 7: Finanzschulden 1999 der Länder (in Mrd ATS)

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
Stand 31.12 brutto	4,60	13,90	31,40	12,50	6,60	20,30	2,60	1,00	49,30	142,20
Stand o innere Anl	2,90	13,90	13,60	7,60	5,30	12,20	2,00	0,00	49,30	106,80
„Maastricht“ Schul.	2,94	13,84	13,58	0,93	5,30	12,20	2,68	0,00	26,04	77,50
Zinsaufwand 1999	0,14	0,63	1,41	0,26	0,22	0,46	0,05	0,05	1,84	5,05

Quelle: Rechnungshof, Querschnittsüberprüfung Finanzierung der Länderhaushalte

Die Heranziehung von Erlösen aus der Verwertung von Darlehensforderungen zur vorzeitigen Tilgung eigener Schulden ist allerdings unter dem Aspekt zu sehen, dass sich daraus auch Konsequenzen für die Einnahmenseite der Wohnbauförderung ergeben. Immerhin erzielten die Länder 1999 in diesem Bereich Einnahmen von 10 Mrd ATS aus Rückflüssen und Zinsenerlösen.

Ausgliederungen als Mittel zur Verbesserung der Maastricht-Ergebnisse haben durch die strengen Regeln des ESVG 95 an Glanz verloren, vor allem dort, wo die Ausgliederung hoheitliche Agenden betrifft. Laut ESVG 95 sind nämlich Kapitalzufuhren nur dann saldenunschädlich, wenn zumindest mittelfristig mit Beteiligungserträgen zu rechnen ist. Dienen sie nur der versteckten Abgangs- bzw. Investitionsfinanzierung, werden sie als saldenwirksamer Kapitaltransfer eingestuft. Lediglich Investitions- und Tilgungszuschüsse an „Quasi-Kapitalgesellschaften“ finden Gnade, also an nicht voll ausgegliederte Unternehmungen von Gebietskörperschaften und so genannte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Dennoch können kurz- bis mittelfristig beachtliche Effekte erzielt werden, wenn nämlich die Investitions- und gegebenenfalls auch die Abgangsfinanzierung vorübergehend über Fremdmittelaufnahmen vorgenommen wird, entweder über Darlehensgewährung durch das Land oder über den Kapitalmarkt mit Landeshaftung. Das kann vor allem bei ausgegliederten Krankenanstalten genutzt werden, bei denen die Abgangsdeckung direkt durch das Land erfolgt. Tabelle 8 zeigt die involvierten Größenordnungen.

Tabelle 8: Krankenanstalten – Nettobelastung Länder (in Mio ATS)

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
Nettoausg 98	503	1.961	2.704	2.889	934	3.792	1.364	569	12.213	26.929

Quelle: Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Der kurz- bis mittelfristige Charakter solcher Maßnahmen wurde deshalb betont, weil bei längerer Fristigkeit damit indirekt alle budgetschonenden Maßnahmen der Entschuldung wieder rückgängig gemacht würden.

UMSETZUNG DES PAKTUMS ÜBER DEN FINANZAUSGLEICH 2001 Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz ^{*)}

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz steht grundsätzlich zu dem im Oktober 2000 ausverhandelten Finanzausgleich 2001 bis 2004 und stellt fest, dass der vom Bundesministerium für Finanzen übermittelte Entwurf für ein FAG-Paktum den Verhandlungsergebnissen unter Berücksichtigung der in der Sitzung am 14. März 2001 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen entspricht, ausgenommen im Pkt 6., der nicht so wie in der gemeinsamen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16. Oktober 2000 beschlossen, vom Bund umgesetzt wurde.
2. Um die Nichtumsetzung der Länderforderung im Pkt 6. des FAG-Paktums zu beseitigen wird angeregt, das FAG 2001 wie folgt zu novellieren:

Dem § 22 Abs. 4 FAG 2001 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Steuern, Stempel- und Rechtsgebühren für Maßnahmen zur Ausgliederung staatlicher Aufgaben und sonstiger Maßnahmen zum Schuldenabbau und/oder Maßnahmen zur Erreichung des Maastricht-Überschusses von 0,75 % des BIP in einem Jahr und in der Summe der Jahre 2001 bis 2004 über dem sich für ein Land ergebenden Anteil angefallen und werden diese Aufwendungen nachgewiesen, so ist dieser Betrag vom Bund zu ersetzen.“

Damit wäre eine optimale abgabenrechtliche Behandlung hinsichtlich der Maßnahmen zum Schuldenabbau und zur Erreichung des Maastricht-Überschusses sichergestellt.

^{*)} Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 22. März 2001.

C/3

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSREFORM
Ergebnisprotokoll der Verhandlungen der „8er-Runde“*)

Der Landeshauptmännerkonferenz lag bei ihrer Tagung am 23. Oktober 2001 das nachstehende Ergebnisprotokoll der Verwaltungsreformverhandlungen der „8er-Runde“ am 19. Oktober 2001 vor:

I. UVS-Modell

Es wird Einigung auf den Vorschlag Jabloner/Pesendorfer in der Fassung vom 19.10.2001 erzielt. Weiters wird vereinbart, in den Abänderungsantrag eine Formulierung zur Beibehaltung des Betreibens von Anlagen vor Rechtskraft im gewerberechtlichen Verfahren aufzunehmen.

Von den Ländern wird jeweils eine Liste jener Ländermaterien übergeben, bei denen eine Umsetzung des neuen BH-UVS-Modells vorgesehen ist.

II. Deregulierungsliste

Es wird Einigung auf die Deregulierungsliste in der vorliegenden Form erzielt. Es wird vereinbart, dass von den Ländern eine Übersicht über die im Kompetenzbereich der Länder laufenden Deregulierungen bis 29.10. erarbeitet wird.

III. Übertragung der Bundesstrassen B an die Länder

Es wird Einigung über die Übertragung gemäß Detailprotokoll erzielt.

IV. AMS

Über das AMS finden Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den Ländern statt.

*) Ergebnis in den Verhandlungen der sog „8er-Runde“ (Zusammensetzung siehe Kapitel A, Punkt 7.4.) am 19. Oktober 2001.

V. Bewertung des 3,5 Mrd ATS-Pakets

Es wird über folgende noch offenen Verhandlungspunkte Einigung erzielt:

Verwaltungsreformgesetz	ATS	350 Mio
Bundessozialämter	ATS	100 Mio
Häftlingstarife	ATS	118 Mio
Bundesstrassen B (Verwaltungskosten)	ATS	40 Mio
Technischer Prüfdienst	ATS	60 Mio
Zusammenarbeit der Statistikeinrichtungen	ATS	50 Mio
Gendarmerie und Polizei (Wien)	ATS	130 Mio
Finanzämter	ATS	1.100 Mio
Schulen	ATS	80 Mio
Regionale Buchhaltungen	ATS	500 Mio

Das ergibt für die Verhandlungen mit den Ländern im Rahmen der Verwaltungsreform (ATS 3,5 Mrd-Paket) ein Ergebnis von 3,617 Mio.

VI. Sonstiges

- **Gesundheitsfonds**

Das Land Vorarlberg ersucht um Zustimmung des BMF für die Einrichtung eines Gesundheitsfonds. BMF Grasser stimmt unter der Voraussetzung zu, dass das BMSG dazu eine positive Stellungnahme abgibt und das Pilotprojekt auf bestimmte Zeit begrenzt ist und die Bedingung der FAG-Neutralität erfüllt ist.

- **Kyotoprozess**

Die Länder stimmen einer Forderung des BMLFUW Molterer zur Umsetzung der im Punkt 7 Abs 2 des FAG vereinbarten Maßnahmen (Wohnbauförderung) zu. Es wird vereinbart für die LH-Konferenz einen Beschlussvorschlag vorzubereiten.

- **Notstandspolizeiliche Maßnahmen/Wasserrecht**

Die Länder stimmen einer Gesamtüberprüfung des Systems zu. Die Detailverhandlungen sind vom BMLFUW zu führen.

- **Verwaltungsstrafen**

Vom Bund wird überprüft die geplante Anpassung der Verwaltungsstrafen (Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz 2001) im Rahmen des Verwaltungsreformgesetz 2001 umzusetzen.

Beilage 3:

Verwaltungsreform / Quantifizierung FAG-Paktum

Ergebnisse der 8er-Runde am 19.10.

1. Einsparungen für den Bund fix	
Verwaltungsreformgesetz 1	350 Mio
2. Einsparungen für die Länder fix	
Deregulierungspaket	696 Mio
FührerscheinG, SchifffahrtsG, KraftfahrG, StVO, LuftfahrtG, ÄrzteG, ApothekenG, BazillenausscheiderG, BG über natürl Heilvorkommen, Gesundheits-/KrankenpflegeG, MTD-Gesetz, LebensmittelG, WehrG, SparkassenG, BankwesenG, BAO, AVG, VerwaltungsstrafG, VerwaltungsvollstreckungsG, ZustellG, BundesvergabeG, ForstG, AbfallwirtschaftsG, VerpackungsVO, AltlastensanierungsG, Bodenreform, UmweltmanagementG, BundesforsteG, SmogalarmG, BundesanstaltenG, Gewerbeordnung, Bauprodukte, Bauordnung, Vereinsrecht, Gasthausverbote, Evidenzhaltungspflichten, Schulrecht	
3. Einsparungen Bund/Länder aus Projekten der kompilierten Liste	
Übereinstimmung mit den Ländern	
Meldewesen (bereits erledigt)	100 Mio
Siedlungswasserwirtschaft (bereits erledigt)	160 Mio
Fundwesen	15 Mio
Erwachsenenbildung	48 Mio
Bundessozialämter	100 Mio
Häftlingstarife	118 Mio
Bundesstraßen B (Verwaltungskosten)	40 Mio
AMA Technischer Prüfdienst	60 Mio
Zusammenarbeit der Statistikeinrichtungen	<u>50 Mio</u>
Gesamt:	691 Mio
4. Im Rahmen der FAG-Runde besprochenen Bundesmaßnahmen	
Gerichte	70 Mio
Gendarmerie und Polizei (Wien)	130 Mio
Schulen	80 Mio
Regionale Buchhaltungen	500 Mio
Zollreform und Finanzämter	<u>1.100 Mio</u>
Gesamt	1.880 Mio
Summe (in ATS)	3.617 Mio

FINANZSCHULDEN - SCHULDENSTAND DER LÄNDER **Vergleich der Jahre 1996 und 2001**

	Stand zum 31.12.1996		Stand zum 31.12.2001		Veränderung/veränderter Stand	
	in Schilling	in %	in Schilling	in %	absolut	(1996 = 100)
Burgenland	3.355.999.000	3,4	4.888.814.000	6,3	1.532.815.000	145,7
Kärnten	11.733.102.000	12,0	4.899.344.000	6,3	-6.833.758.000	41,8
Niederösterreich 1)	17.942.430.000	18,4	12.178.813.000	15,6	-5.763.617.000	67,9
Oberösterreich 2)	9.901.902.000	10,1	5.097.185.000	6,5	-4.804.717.000	51,5
Salzburg 3)	5.619.356.000	5,8	5.031.206.000	6,5	-588.150.000	89,5
Steiermark	14.635.877.000	15,0	17.381.914.000	22,3	2.746.037.000	118,8
Tirol	2.620.000.000	2,7	2.160.000.000	2,8	-460.000.000	82,4
Vorarlberg	1.240.669.000	1,3	1.150.004.000	1,5	-90.665.000	92,7
Summe ohne Wien	67.049.335.000	68,7	52.787.280.000	67,8	-14.262.055.000	78,7
Wien als Land und Gemeinde 4)	30.599.347.000	31,3	25.103.977.000	32,2	-5.495.370.000	82,0
Summe mit Wien	97.648.682.000	100,0	77.891.257.000	100,0	-19.757.425.000	79,8

1) Bearbeitung des Landesrechnungsabschlusses durch Statistik Austria berücksichtigt

2) Sollstellungen von Darlehensaufnahmen siehe Tabelle "Innere Anleihen"

3) ohne Innere Anleihen

4) inklusive Kursberichtigungen bzw. Schuldnerwechsel

MAASTRICHT-ERGEBNISSE DER LÄNDER

Vergleich der Jahre 1996 und 2001

	1 9 9 6		2 0 0 1	
	Defizit (-) / Überschuss (+) in Schilling	in %	Defizit (-) / Überschuss (+) in Schilling	absolut Veränderung/veränderter Stand (1996 = 100)
Burgenland	170.361.000	6,35	660.082.000	2,73
Kärnten 1)	375.289.000	13,69	2.404.131.000	9,94
Niederösterreich 2)	-4.580.551.000	-170,77	4.189.000.000	17,31
Oberösterreich	3.247.187.000	121,08	4.137.008.000	17,10
Salzburg	917.959.000	34,22	1.675.881.000	6,93
Steiermark	221.804.000	8,27	3.327.368.000	13,75
Tirol	1.638.500.000	61,01	1.907.588.000	7,88
Vorarlberg	664.588.000	24,78	1.146.375.000	4,74
Summe ohne Wien	1.988.549.000	74,13	19.447.427.000	80,38
Wien als Land und Gemeinde	693.812.000	25,87	4.747.044.000	19,62
Summe mit Wien	2.682.361.000	100,00	24.194.471.000	100,00

	1996		2 0 0 1	
	Schuldenstand lt. Maastricht in Schilling	in %	Schuldenstand lt. Maastricht in Schilling	absolut Veränderung/veränderter Stand (1996 = 100)
Burgenland	2.407.487.000	2,0	2.886.561.000	3,63
Kärnten	11.699.541.000	9,8	4.882.173.000	6,15
Niederösterreich	17.249.642.000	14,4	12.178.813.000	15,33
Oberösterreich	9.901.902.000	8,3	5.097.185.000	6,42
Salzburg	5.619.356.000	4,7	5.031.206.000	6,33
Steiermark	14.635.877.000	12,2	17.381.914.000	21,88
Tirol	2.620.000.000	2,2	2.160.000.000	2,72
Vorarlberg	1.240.689.000	1,0	1.150.004.000	1,45
Summe ohne Wien	65.374.474.000	54,6	50.767.876.000	63,90
Wien als Land und Gemeinde 3)	54.256.734.000	45,4	28.675.041.000	36,10
Summe mit Wien	119.631.208.000	100,0	79.442.917.000	100,00

1) 2001 ohne Landesfonds

2) nicht im Rechnungsabschluss

3) 2001 nur präliminierte Werte

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBI I Nr 121/2001
121. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 114/2000, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „(Artikel 55, Absatz 2)“ durch den Ausdruck „(Art. 55 Abs. 3)“ ersetzt.

2. In Art. 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „die Geschäftsordnung“ durch den Ausdruck „das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates“ ersetzt.

3. Art. 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.“

4. In Art. 21 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

5. In Art. 23b Abs. 2 werden das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Universitätslehrer“ und das Wort „Hochschullehrers“ durch das Wort „Universitätslehrers“ ersetzt.

6. In Art. 23e Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

7. In Art. 23f Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Amsterdam“ durch das Wort „Nizza“ ersetzt.

8. In Art. 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „die Geschäftsordnung des Nationalrates“ durch den Ausdruck „das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates“ ersetzt.

9. In Art. 91 Abs. 2 wird das Wort „Geschworne“ durch das Wort „Geschworene“ ersetzt.

10. In Art. 147 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „diese Mitglieder“ die Worte „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.

11. In Art. 151 Abs. 25 wird der Ausdruck „31. November 2000“ durch den Ausdruck „24. November 2000“ ersetzt.

12. Art. 151 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) In der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2001 treten in Kraft:

1. Art. 18 Abs. 3 und Art. 23e Abs. 5 mit 1. Jänner 1997;
2. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 6 mit 1. Jänner 1999;
3. Art. 147 Abs. 2 erster Satz mit 1. August 1999;
4. Art. 18 Abs. 4, Art. 23b Abs. 2, Art. 39 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 mit 1. Jänner 2002;
5. Art. 23f Abs. 1 bis 3 gleichzeitig mit dem Vertrag von Nizza. Der Bundeskanzler hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.“

Klestitl

Schüssel

**BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DEN ABSCHLUSS
DES VERTRAGES VON NIZZA
BGBl I Nr 120/2001**

120. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 26. Februar 2001 unterzeichnete Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestitl

Schlüssel

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 2001 ERLASSENEN LANDESGESETZE
--

A) BURGENLAND**1. Verfassungsrecht¹**

Gesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001** – Bgld. BSchG 2001) (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2001** – Bgld. AWG-Novelle 2001) (LGBl Nr 43)

Gesetz über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (**Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001**) (LGBl Nr 32)

2. Gesetze

Gesetz über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (**Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** – LBBG 2001) (LGBl Nr 67)

Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (**Burgenländisches Elektrizitätswesensgesetz 2001** – EIWG 2001) (LGBl Nr 41)

Gesetz über die Vergabe von Aufträgen (**Bgld. Vergabegesetz 2001** – LVergG) (LGBl Nr 29)

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Burgenländisches Umweltinformationsgesetz 2001** – Bgld. UIG 2001) (LGBI Nr 30)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel** – **NPG 1992** geändert wird (LGBI Nr 44)

Gesetz über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001** – Bgld. KFFG 2001) (LGBI Nr 33)

Gesetz, mit dem das **Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994** aufgehoben wird (LGBI Nr 35)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG²

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte** (LGBI Nr 21)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

E

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 62)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung** geändert wird (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Auskunftspflicht in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden** geändert wird (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999** geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem das **Gemeindeplanungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz**, die **Kärntner Bauordnung 1996** und die **Kärntner Bauvorschriften** geändert werden (LGBl Nr 31)

Gesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wird (**Kärntner Kindergartenfondsgesetz – K-KGFG**) (LGBl Nr 74)

Gesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (**Kärntner Seniorengesetz – K-SenG**) (LGBl Nr 85)

Gesetz, mit dem das **Berg- und Schiführergesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 72)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetze - Änderung der **NÖ Landesverfassung 1979** (LGBI Nr 0001-11 und 0001-12)

Geschäftsordnung – LGO 2001 (LGBI Nr 0010-0)

Verfassungsgesetz – Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBI Nr 0300-5)

Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBI Nr 1000-12)

Verfassungsgesetz - Änderung der **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (NÖ GRWO 1994) (LGBI Nr 0350-3)

2. *Gesetze*

Änderung des **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes** (LGBI Nr 1026-2)

Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes** (NÖ IEVG) (LGBI Nr 0060-2)

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBI Nr 0030-16)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (2. DPL-Novelle 2001) (LGBI Nr 2200-51)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001) (LGBI Nr 7800-0)

Aufhebung des **NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992** (LGBI Nr 3701-5)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBI Nr 0817-0)

E

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001**) (LGBI Nr 6)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002**) (LGBI Nr 4/2002)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesrechnungshofgesetz** geändert wird (LGBI Nr 124)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesbeamtengesetz 1993** geändert wird (**Oö. LBG-Novelle 2000**) (LGBI Nr 22)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 erlassen wird und das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 und das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden (**Oö. Gehaltsreformgesetz**) (LGBI Nr 28)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001** – Oö. GBG 2001) (LGBI Nr 48)

2. *Gesetze*

Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (**Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002**) (LGBI Nr 152)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 geändert wird (**Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle 2001**) (LGBI Nr 43)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (**Oö. LVBG-Novelle 2000**) (LGBI Nr 23)

Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz**) (LGBI Nr 81)

Landesgesetz über die Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (**Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000** – Oö. KUG 2000) (LGBl Nr 26)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001** erlassen wird (**Oö. EIWOG 2001**) (LGBl Nr 88)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** (Oö. NSchG 2001) erlassen und das **Oö. Nationalparkgesetz** sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (LGBl Nr 129)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (**Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2001**) (LGBl Nr 83)

Landesgesetz über eine Abgabe für das Verwenden von Grundflächen für das Betreiben einer Verbrennungsanlage (**Oö. Standortabgabegesetz 2001**) (LGBl Nr 52)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz und das Oö. Bringungsrechtgesetz 1998 geändert werden (**Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001**) (LGBl Nr 86)

Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird (**Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001**) (LGBl Nr 27)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Bautechnikgesetz** geändert wird (LGBl Nr 60)

Landesgesetz, mit dem das Katastrophenhilfsdienst-Gesetz geändert wird (**Katastrophenhilfsdienst-Gesetz-Novelle 2001**) (LGBl Nr 92)

Landesgesetz über den Schutz der Jugend (**Oö. Jugendschutzgesetz 2001** – Oö. JSchG 2001) (LGBl Nr 93)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tierschutzgesetz 1995 geändert wird (**Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2001**) (LGBl Nr 91)

Oö. Euro-Einführungsgesetz (LGBl Nr 90)

Landesgesetz, mit dem das **Gemeinde-Getränkesteuergesetz**, das **Ankündigungsabgabe-Gesetz** und das **Anzeigenabgabe-Gesetz** aufgehoben werden (LGBl Nr 4)

E

3. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBI Nr 1)

Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (LGBI Nr 89)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006** (LGBI Nr 168)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Bestellung von Führungskräften und die Anstellung in den Landesdienst getroffen werden (**Salzburger Objektivierungsgesetz**) (LGBl Nr 7)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2001 (**Landeshaushaltsgesetz 2001**) (LGBl Nr 22)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das **Salzburger Bezügegesetz 1998**, das **Salzburger Bezügegesetz 1992** und das **Gemeindeorgane-Bezügegesetz** geändert werden (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem ein Landesbeamten-Pensionsgesetz erlassen wird, Bestimmungen über die Pensionsreform der Landesbeamten getroffen sowie das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden (**Landesbeamten-Pensionsreformgesetz**) (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968**, das **Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968**, das **Salzburger Magistratsbeamten-gesetz 1981** und das **Gemeinde-Haushaltsstrukturgesetz** geändert werden (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987**, das **Landesbeamten-Pensionsgesetz**, das **Landesbeamten-Pensionsreformgesetz** und das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 116)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird (**Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2001**) (LGBl Nr 81)

Gesetz, mit dem das **Bebauungsgrundlagengesetz** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden sowie das **Salzburger Aufzugsgesetz** aufgehoben wird (LGBl Nr 9)

E

Gesetz, mit dem das **Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen**, die **Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973** sowie das **Baupolizeigesetz 1997** geändert werden (LGBI Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Bauproduktengesetz** geändert wird (LGBI Nr 73)

Gesetz zum Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (**Bodenschutzgesetz**) (LGBI Nr 80)

Gesetz, mit dem das **Anliegerleistungsgesetz** geändert (LGBI Nr 48)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 geändert wird) (**Landesstraßengesetz-Novelle 2001**) (LGBI Nr 92)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (**Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 – SAKRAF-Gesetz 2001**) erlassen und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBI Nr 63)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBI Nr 24)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** und das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert werden (LGBl Nr 34)

2. *Gesetze*

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in nicht automations-unterstützt geführten Dateien (**Steiermärkisches Datenschutzgesetz – StDSG**) (LGBl Nr 39)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofs** und dessen Stellvertreters, die Dienstpragmatik 1914, das Steiermärkische Gemeindebedienstetengesetz 1957, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 und das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages** geändert werden (LGBl Nr 35)

Gesetz über die **Bezüge der obersten Organe des Landes** (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft in der Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 1999** – Stmk. ElWOG 1999), LGBl Nr 32/2000, geändert wird (LGBl Nr 51)

Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2001** – Stmk. ElWOG 2001) (LGBl Nr 60)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten (**Steiermärkisches Bauproduktengesetz 2000**) sowie die Änderung des Baugesetzes und des Akkreditierungsgesetzes (LGBl Nr 50)

Gesetz über die Schaffung eines „Zukunftsfonds Steiermark“ (**Zukunftsfondsgesetz**) (LGBl Nr 75)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (**Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz – FAnIG**) sowie die **Änderung des Baugesetzes und des Gasgesetzes** (LGBl Nr 73)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Buschenschankgesetz 1979** geändert wird (LGBl Nr 40)

E

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung von Patienten nach Schäden in Zusammenhang mit medizinischer Behandlung in Tiroler Fondskrankenanstalten (**Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz**) (LGBI Nr 71)

2. *Gesetze*

Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (**Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO**) (LGBI Nr 36)

Gesetz über die **Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung** (LGBI Nr 26)

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol (**Landes-Vertragsbedienstetengesetz – L-VBG**) (LGBI Nr 2)

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz – G-VBG**) (LGBI Nr 68)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBI Nr 23)

Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001 – TEG**) (LGBI Nr 76)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998** und die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert werden (LGBI Nr 42)

Gesetz, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird (**4. Bauordnungsnovelle**) (LGBI Nr 74)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (**4. Raumordnungsgesetz-Novelle**) (LGBI Nr 38)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (**5. Raumordnungsgesetz-Novelle**) (LGBI Nr 73)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** geändert wird (LGBI Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Wald- und Weideservitutengesetz** geändert wird (LGBI Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Güter- und Seilwege-Landesgesetz** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz über öffentliche Kanalisationen (**Tiroler Kanalisationsgesetz 2000** – TiKG 2000) (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Landes-Feuerwehrgesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 58)

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (**Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001**) (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem das **Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz** geändert (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz über die Regelung des Campingwesens in Tirol (**Tiroler Camping-gesetz 2001**) (LGBl Nr 37)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006** (LGBl Nr 137)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Landes-Feuerwehrgesetzes 1970** (LGBl Nr 92)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997** (LGBl Nr 93)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Bauordnung 1998** (LGBl Nr 94)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998** (LGBl Nr 95)

E

H) VORARLBERG

1. Gesetze

Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz**) (LGBI Nr 20)

Baugesetz (LGBI Nr 52)

Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes** (LGBI Nr 41)

Euro-Anpassungsgesetz (LGBI Nr 58)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBI Nr 14)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 2000** (LGBI Nr 15)

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBI Nr 2)

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindegewahlordnung 1996** geändert sowie das **Wiener Unvereinbarkeitsgesetz**, das **Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien** und das **Wiener Wiederverlautbarungsgesetz** aufgehoben werden (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem das **Wasserversorgungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 117)

2. Gesetze

Kundmachung betreffend den Beschluss des Wiener Landtages, mit dem die **Geschäftsordnung des Landtages** für Wien erlassen wird (LGBl Nr 58)

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Wiener Datenschutzgesetz** – Wr. DSG) (LGBl Nr 125)

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001** – WEIWG 2001) (LGBl Nr 72)

Gesetz, mit dem die **Bauordnung** für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden (**Stadtplanungsnovelle**) (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz** geändert wird (**WBAG-Novelle 2001**) (LGBl Nr 71)

Gesetz, mit dem ein **Wiener Umweltinformationsgesetz** erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz geändert wird (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (**Wiener Museumsgesetz** – Wr. MuG) (LGBl Nr 95)

Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (**Wiener Museen-Zuweisungsgesetz**) (LGBl Nr 99)

Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (**Wiener Tagesbetreuungsgesetz** – WTBG) (LGBl Nr 73)

E

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** (LGBI Nr 76)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)** (LGBI Nr 137)

F

**TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2001
(672. bis 683. Sitzung)**

- A) Einsprüche (0)
Anträge, Einspruch zu erheben (2)
- B) Selbständige Anträge (1) bzw Gesetzesanträge des Bundesrates (0)
- C) Entschließungsanträge (20)
- D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (8)
- E) Dringliche Anfragen (11)
- F) Schriftliche Anfragen (141)
- G) Mündliche Anfragen (82) - gestellt in 9 Fragestunden
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2)

F

A) EINSPRÜCHE

Vom Bundesrat wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Im Berichtsjahr wurden von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ angehören, **zwei Anträge** gestellt, **Einspruch zu erheben**. Diese wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 1) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz**, das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** und das **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz** geändert werden
(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 675. Sitzung am 6. April 2001)
- 2) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird (58. Novelle zum ASVG)
(Antrag auf Erhebung eines Einspruches gestellt in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) Selbständiger Antrag auf Abhaltung einer **Enquete** betreffend „**Die föderalistischen Mitwirkungsrechte an der österreichischen EU-Politik**“
(127/A-BR/01; Antrag in der 677. Sitzung am 23. Mai 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen)

C) ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE (14)

- 1) Entschließungsantrag betreffend **Abschaffung der unsozialen Besteuerung der Unfallrenten**
(Antrag in der 672. Sitzung am 15. Februar 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 2) Entschließungsantrag betreffend **Härteausgleich bei Unfallrenten**
(**E 166**; Antrag in der 673. Sitzung am 15. März 2001 eingebracht und mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 3) Entschließungsantrag betreffend **Schließung von Gendarmerieposten**
(Antrag in der 676. Sitzung am 19. April 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 4) Entschließungsantrag betreffend **Neuverhandlung der Schließung von Gerichtsstandorten zu Gunsten des ländlichen Raumes**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 5) Entschließungsantrag betreffend den Bericht an den Bundesrat über die **Personaldotationen im Falle der Zusammenlegung von Gendarmerieposten**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 6) Entschließungsantrag betreffend das **Wiener Forderungspaket zur Sicherheit in Wien**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 7) Entschließungsantrag betreffend **Neuverhandlungen der Schließung von Gendarmerieposten zu Gunsten des ländlichen Raumes**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 8) Entschließungsantrag betreffend: **Für einen qualitativ hochwertigen Nahverkehr**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 9) Entschließungsantrag betreffend **Berichte über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Verkehrsbereich**
(E 168; Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen)
- 10) Entschließungsantrag betreffend: **Das neue Konzept der Finanzverwaltung darf den ländlichen Raum nicht schädigen**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 11) Entschließungsantrag betreffend die **Vorlage des Berichtes gemäß § 28 Umweltmanagementgesetz an den Bundesrat**
(E 167; Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen)

F

- 12) Entschließungsantrag betreffend **Abwehr von Berufsverboten für standespolitische Interessenvertreter**
(Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 13) Entschließungsantrag betreffend die **konsequente Fortsetzung der gemeinsamen Anti-Atompolitik**
(E 169; Antrag in der 679. Sitzung am 19. Juli 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 14) Entschließungsantrag betreffend **Solidarität gegen den Terror**
(E 170; Antrag in der 680. Sitzung am 11. Oktober 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 15) Entschließungsantrag betreffend **Verunsicherung der österreichischen Bevölkerung durch widersprüchliche Aussagen der Mitglieder der Bundesregierung zu brisanten Themen**
(Antrag in der 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 16) Entschließungsantrag betreffend die **Umsetzung des „Protokolls von Melk“ bezüglich des KKW Temelin** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 7.2.)
(E 171-BR/2001; Antrag in der 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 17) Entschließungsantrag betreffend die **Einrichtung eines Konvents für den Post-Nizza-Prozess** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 3.5.)
(E 172-BR/2001; Antrag in der 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)
- 18) Entschließungsantrag betreffend **Vergabe von Beratungsaufträgen**
(Antrag in der 683. Sitzung am 20. Dezember 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 19) Entschließungsantrag betreffend **Heizkostenzuschuss für Personen mit einem Haushaltseinkommen unter 12.000 Schilling**
(Antrag in der 683. Sitzung am 20. Dezember 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 20) Entschließungsantrag betreffend **Anpassung der Pensionen zumindest mit der Inflationsrate**
(Antrag in der 683. Sitzung am 20. Dezember 2001 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das AMA-Gesetz 1992, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz, das Weingesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Chemikaliengesetz 1996, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, das Ozongesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, das Artenhandelsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (**Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUG-LFUW**) (BGBl I Nr 108/2001)

(679. Sitzung am 19. Juli 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 2) Bundesgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** und das **Bundesbezügegesetz** geändert werden (BGBl I Nr 119/2001)

(681. Sitzung am 8. November 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 3) Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluss des Vertrages von Nizza** (BGBl I Nr 120/2001)

(681. Sitzung am 8. November 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 4) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 121/2001)

(681. Sitzung am 8. November 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

F

- 5) Abkommen zwischen der **Republik Österreich** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 29/2002)

(681. Sitzung am 8. November 2001; Antrag, dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates, dessen Artikel 3 Abs 1 und Artikel 9 Abs 1 und 2 verfassungsändernd sind, gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 6) Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 148/2001)

(682. Sitzung am 7. Dezember 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 7) Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 149/2001)

(682. Sitzung am 7. Dezember 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

- 8) Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 150/2001)

(682. Sitzung am 7. Dezember 2001; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage betreffend die **Defizite im Verkehrsinfrastrukturausbau in Österreich, die Demolierung des öffentlichen Nahverkehrs und Verschlechterungen in der Postzustellung**

(1772/J-BR/01; Anfrage in der 672. Sitzung am 15. Februar 2001 an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie)

- 2) Dringliche Anfrage betreffend die **unsozial-treffsichere Besteuerung der Unfallrenten**

(1789/J-BR/01; Anfrage in der 673. Sitzung am 15. März 2001 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

- 3) Dringliche Anfrage betreffend den **Regierungsbeauftragten für EU-Erweiterungsfragen**
(1800/J-BR/01; Anfrage in der 676. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 4) Dringliche Anfrage betreffend den **Regierungsbeauftragten für EU-Erweiterungsfragen**
(1804/J-BR/01; Anfrage in der 676. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an die Frau Vizekanzlerin)
- 5) Dringliche Anfrage betreffend **Ausdünnung des ländlichen Raumes – Anfragenserie, Anfrage I**
(1832/J-BR/01; Anfrage in der 679. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)
- 6) Dringliche Anfrage betreffend **Ausdünnung des ländlichen Raumes – Anfragenserie, Anfrage II**
(1833/J-BR/01; Anfrage in der 679. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an den Bundesminister für Justiz)
- 7) Dringliche Anfrage betreffend **Ausdünnung des ländlichen Raumes – Anfragenserie, Anfrage III**
(1834/J-BR/01; Anfrage in der 679. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an die Bundesministerin für Innovation, Verkehr und Technologie)
- 8) Dringliche Anfrage betreffend **Ausdünnung des ländlichen Raumes – Anfragenserie, Anfrage IV**
(1835/J-BR/01; Anfrage in der 679. Sitzung am 19. April 2001 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)
- 9) Dringliche Anfrage betreffend **Verunsicherung der österreichischen Bevölkerung durch widersprüchliche Aussagen der Mitglieder der Bundesregierung zu brisanten politischen Themen**
(1879/J-BR/01; Anfrage in der 681. Sitzung am 8. November 2001 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 10) Dringliche Anfrage betreffend **Verunsicherung der österreichischen Bevölkerung durch widersprüchliche Aussagen der Mitglieder der Bundesregierung zu brisanten politischen Themen**
(1880/J-BR/01; Anfrage in der 681. Sitzung am 8. November 2001 gerichtet an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport)

F

- 11) Dringliche Anfrage betreffend die **Pensionsanpassung für das Jahr 2002** (1890/J-BR/01; Anfrage in der 682. Sitzung am 6. November 2001 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen)
- 12) Dringliche Anfrage betreffend **Verunsicherung der österreichischen Bevölkerung durch widersprüchliche Aussagen der Mitglieder der Bundesregierung zu brisanten politischen Themen III** (1891/J-BR/01; Anfrage in der 682. Sitzung am 6. Dezember 2001 gerichtet an den Bundeskanzler)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **141 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **9 Fragestunden** insgesamt **82 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Davon machten im Berichtsjahr Gebrauch:

- 1) Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER, Kärnten, in der 672. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2001.
- 2) Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, Niederösterreich, in der 682. Sitzung des Bundesrates am 6. Dezember 2001.

*) Auf die einzelne Anführung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97
UND ART 98 B-VG – JAHR 2001*)**

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 2001			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	BEGRÜNDUNG
NIEDER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz geändert wird		Vorgesehene Pflicht der Organe des öffentlichen Sicherheits- dienstes bei der Kontrolle der Beißkorbpflicht für Hunde ist nicht zumutbar.

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2001 wurde von der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 2001			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches Umweltinformationsgesetz 2001)	2001/30 § 5	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ermittlung von Umweltdaten.
	Gesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001)	2001/37 § 45 Abs 3	Aufbewahrungspflicht für die zuständigen Träger der Unfallversicherung.
	Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001)	2001/41	Mitwirkung der Elektrizitäts-Control GmbH.
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 geändert wird	2001/15	Mitwirkung der Elektrizitäts-Control GmbH.
	Gesetz, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird	2001/72	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion.

NIEDER- ÖSTER- REICH	NÖ-Elektrizitätswesen- gesetz 2001	7800-0	Mitwirkung der Elektri- zitäts-Control GmbH.
OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2000 erlassen wird	2001/88	Mitwirkung der Elektri- zitäts-Control GmbH.
	Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001)	2001/93 § 10	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Land- schaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) und das Oö. Nationalparkgesetz sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden	2001/ 129 § 52	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salz- burger Landeselektrizitätsge- setz 1999 geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz- Novelle 2001)	2001/81	Mitwirkung der Elektri- zitäts-Control GmbH.
	Gesetz, mit dem ein Gesetz über den Salzburger Kranken- anstalten-Finanzierungsfonds (Krankenanstalten-Finanzie- rungsfondsgesetz 2001) er- lassen und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird	2001/63 § 30 § 88	Mitwirkung von Bundes- organen an der Landes- kommission des Fonds und in der Schieds- kommission nach dem KAG.

STEIER- MARK	Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001)	2001/60	Mitwirkung der Elektrizitäts-Control GmbH.
	Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Steiermärkisches Datenschutzgesetz)	2001/39	Mitwirkung der Datenschutzkommission.
TIROL	Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Elektrizitätsgesetz 2001)	2001/76 § 84	Mitwirkung der Elektrizitäts-Control GmbH. Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001)	2000/36 § 146	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz über die Regelung des Campingwesens in Tirol (Tiroler Campinggesetz 2001)	2001/37 § 14	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

VORARL- BERG	Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes	2001/41	Mitwirkung der Elektrizitäts-Control GmbH.
	Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes	2001/52 § 54	Mitwirkung der Bundesgendarmerie.
WIEN	Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert sowie das Wiener Unvereinbarkeitsgesetz , das Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien und das Wiener Wiederverlautbarungsgesetz aufgehoben wird	2001/26 § 129e	Mitwirkung von Richtern in Untersuchungsausschüssen des Landtages.
	Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz)	2001/ 125	Mitwirkung der Datenschutzkommission.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG
ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2001*)**

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	25	25	2
Summe	3444	2977	448	19	141	113	30

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/
Verfassungsdienst

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum wiederum mit einer Reihe von föderalistisch bedeutsamen Fragen zu befassen. Bemerkenswerte Erkenntnisse nehmen zu Fragen des Umfanges der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und des bundesstaatlichen Finanzsystems Stellung. Der Verfassungsgerichtshof traf darüber hinaus einige grundsätzliche Entscheidungen zur verfassungsrechtlichen Staatsorganisation Österreichs, welche zwar primär den Bund betreffen, jedoch auch weitreichende Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der Länder haben.

1. Im Erk G 103/00 vom 28.6.2001 wurde eine **Bestimmung der Vorarlberger Landesverfassung** aufgehoben, die eine **Bindung des Landtages an eine Volksabstimmung über ein Volksbegehren** angeordnet hatte. Art 33 Abs 6 LV lautete: „Hat ... das Landesvolk durch Volksabstimmung entschieden, dass dem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist, so hat der Landtag einen dem Volksbegehren inhaltlich entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen“.

Diese Bindung des Landtages an das direktdemokratische Votum des Landesvolkes fand das Missfallen des Verfassungsgerichtshofes. Für den Verfassungsgerichtshof sind Regelungen, die darauf hinaus laufen, dass eine von der Mehrheit der Stimmberechtigten unterstützte Gesetzesinitiative auch gegen den Willen des Landtages zum Gesetz erhoben werden muss, mit dem repräsentativ-demokratischen Gesetzgebungsverfahren des Art 95 Abs 1 B-VG unvereinbar. Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer solcher „Volksgesetzgebung“ begründet der Verfassungsgerichtshof mit historischen Überlegungen zur Entstehung des Art 43 B-VG. In den Vorentwürfen zu Art 43 waren Ansätze einer solchen „Volksgesetzgebung“ enthalten, diese wurden jedoch auf Grund des Widerstandes der Sozialdemokraten verworfen. Der Verfassungsgerichtshof schließt nun daraus, dass der historische Verfassungsgesetzgeber das Instrument der Volksabstimmung im Gesetzgebungsverfahren bewusst nur in eingeschränktem Umfang zulassen wollte. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof zur Bedeutung dieses historischen Befundes aus: *„Für den Verfassungsgerichtshof ergeben sich aus all dem gewichtige Indizien dafür, dass der historische Verfassungsgesetzgeber das Instrument der Volksabstimmung im Gesetzgebungsverfahren nur in diesem eingeschränkten Umfang zulassen wollte.“*

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die dieser Frage - den zitierten Quellen zu Folge - ganz offenkundig beigemessen wurde, ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser ‚außerordentlichen Einschränkung‘ bzw. ‚Zurückdrängung des Referendums überhaupt‘ nicht bloß um eine bundesverfassungsgesetzliche ‚Vorgabe‘ für die Ebene des Bundes handeln sollte, sondern um ein wesentliches Element des - auch den Landesverfassungsgesetzgeber bindenden - repräsentativ-demokratischen (parlamentarischen) Grundprinzips der Bundesverfassung (vgl. dazu auch VfSlg 3134/1956; 13.500/1993, S 781).“

Ausdrücklich wies der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass nach seiner Ansicht das bundesstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung und die damit zwingend verbundene Verfassungsautonomie der Länder ihre Grenzen im Kernbereich des repräsentativ-demokratischen Baugesetzes finden, welches nur im Verfahren gem Art 44 Abs 3 B-VG geändert werden kann.

Das vorliegende **Erkenntnis** ist sowohl aus **bundesstaatstheoretischer** als auch aus **föderalistischer Sicht äußerst problematisch** (vgl. auch Kapitel A, Punkt 2.2.). Art 99 B-VG, der die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer garantiert, verlangt lediglich die Widerspruchsfreiheit einer landesverfassungsgesetzlichen Regelung im Bezug auf die Bundesverfassung. Nun ist zwar einzuräumen, dass ein gewisser Standard an demokratischer Homogenität im Bundesstaat der österreichischen Bundesverfassung zu entnehmen ist. Daraus aber den Schluss abzuleiten, dass das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren des Bundes in jedem Fall Maßstab für die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens der Länder zu sein habe, ist bundesstaatstheoretisch verfehlt. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat es dabei bewenden lassen, das Erfordernis eines Parlamentsbeschlusses als Gültigkeitsvoraussetzung für ein Landesgesetz zwingend vorzusehen, gewissermaßen als Eckpfeiler des Landesgesetzgebungsverfahrens. Hätte der historische Verfassungsgesetzgeber eine eindeutige Bindung der Landesverfassungen an das Bundesgesetzgebungsmodell gewollt, hätte er wohl eine solche Bindung positiv-rechtlich verankert. Denn es darf nicht übersehen werden, dass das Bild der Landesverfassungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Bundesverfassung ein sehr vielfältiges und buntes war (vgl. **Pernthaler**, Demokratische Identität oder bundesstaatliche Homogenität der Demokratiesysteme in Bund und Ländern, JBl 2000, 808 ff). Der Verfassungsgerichtshof hat die Bedeutung der eigenständigen Entwicklung des demokratischen Systems und der demokratischen Prozesse in den Ländern als Essentiale der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer in einer Weise

restriktiv interpretiert, die mit dem Wesen des demokratischen Bundesstaates nicht vereinbar ist. Damit hat er aber nicht nur die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, sondern auch den Gestaltungsspielraum des Bundes bei der Anpassung seines Demokratiekonzepts an geänderte soziale und politische Gegebenheiten in einer äußerst problematischen Weise beschränkt.

2. Das Erk G 12/00 ua vom 11.10.2001, mit dem die Verfassungsbestimmung des § 126a des **Bundesvergabegesetzes** als verfassungswidrig aufgehoben wurde, sorgte für Aufmerksamkeit. Der Verfassungsgerichtshof konstatierte zum ersten Mal in seiner Rechtsprechung das Vorliegen einer **Gesamtänderung der Bundesverfassung**. Eine solche Gesamtänderung bedarf gemäß Art 44 Abs 3 B-VG zwingend einer Volksabstimmung, die aber über die Verfassungsbestimmung des Bundesvergabegesetzes nicht durchgeführt worden war.

Aus föderalistischer Sicht ist die Entstehungsgeschichte der aufgehobenen Regelung von Interesse. Das Bundesvergabegesetz erfasste die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Bund, die Landesvergabegesetze regelten die Auftragsvergabe durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Kontrollinstanzen sahen die Vergabegesetze besondere unabhängige Behörden vor. Im Erkenntnis G 44-46/99-11 vom 30.9.1999 (VfSlg 15.578/1999) entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die Einrichtung des Bundesvergabeamtes verfassungswidrig war, weil es auch Entscheidungen oberster Verwaltungsorgane kontrollieren konnte. Nicht zuletzt in Reaktion auf dieses Erkenntnis strebte der Bund eine umfassende Reform des Vergaberechts mit dem Ziel der Schaffung eines bundeseinheitlichen Vergaberechts an. Um die dafür nötige Zeit für Verhandlungen mit den Ländern zu gewinnen, wurde eine befristete Verfassungsbestimmung im Bundesvergabegesetz vorbereitet, die das Bundesvergabeamt in der bestehenden Form absicherte. Auf Drängen der Länder wurde eine solche Absicherung auch für die vergleichbaren Kontrollinstanzen in den Landesvergabegesetzen vorgenommen, weil nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes damit zu rechnen war, dass auch ihre Kontrollbefugnis als verfassungswidrig beurteilt würde. Daher wurde im Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird, BGBl I Nr 125/2000 (siehe dazu 25. Bericht 2000, 89) eine weitere befristete Verfassungsbestimmung in das Bundesvergabegesetz aufgenommen (§ 126a), laut der die Landeskontrollinstanzen „nicht als bundesverfassungswidrig gelten“. Diese Bestimmung wertete der Verfassungsgerichtshof als eine unzulässige Suspendierung der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung, die dem rechtsstaatlichen Prinzip der Verfassung widerspricht.

Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass „eine umfassende Freizeichnung landesgesetzlicher Vorschriften über die Vergabekontrolle bewirkt wird, sodass die Bundesverfassung für diesen Teil der Landesrechtsordnung ihre Funktion als Schranke für den Landesgesetzgeber verlieren sollte“. Es widerspreche auch dem demokratischen Prinzip, wenn der einfache Verfassungsgesetzgeber als legitimiert angesehen werde, die Verfassung in ihrer Wirkung für einen Teilbereich der Rechtsordnung schlechthin zu suspendieren. Die Verteidigung der Bestimmung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte – dass es nur um eine punktuelle Absicherung der Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den obersten Organen gehe – überzeugte den Verfassungsgerichtshof nicht.

3. Mit Rechtsfragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** hatte sich der Verfassungsgerichtshof in einer Reihe von Fällen zu befassen. Die Judikatur zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung war auch im Berichtszeitraum wieder von Bemühen um Kontinuität der Rechtsprechung getragen. Gleichwohl enthalten einzelne Judikate föderalistisch interessante Aspekte.

- 3.1. Eine **Verknüpfung von Kompetenzüberschreitung und Gleichheitsgrundsatz** nahm der Verfassungsgerichtshof im Erk B 1499/00 vom 25.9.2001 vor. Eine niederösterreichische Bezirkshauptmannschaft hatte bescheidmäßig die Überwachung einer „Party für Jugendliche“ durch vier Organe der Bundesgendarmerie gem §§ 27a und 48a **Sicherheitspolizeigesetz** (SPG) angeordnet. Dies wurde damit begründet, dass bei einer früheren gleichartigen Veranstaltung einige der im damaligen Bewilligungsbescheid des Gemeinderates vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten worden seien. Daher ging die Behörde davon aus, dass es auch bei der nunmehr abzuhaltenden Veranstaltung wieder zu „Verstößen gegen die geltenden Vorschriften“ kommen würde, weshalb die Überwachung zwingend anzuordnen gewesen sei.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass es sich bei der gegenständlichen Anordnung um die Überwachung der Einhaltung veranstaltungsrechtlicher Bestimmungen handle. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich jedoch nicht um eine Angelegenheit der **allgemeinen Sicherheitspolizei**, sondern um eine, die der Verwaltungsmaterie des **Veranstaltungswesens** zuzuordnen ist. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus: „Der Umstand allein, daß die Gefahrenabwehr der Sicherheit der bei der Veranstaltung anwesenden Personen dient, bewirkt nicht, daß die Maßnahme zu einer sicherheitspolizeilichen wird (vgl VfSlg 7219/1973).“

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die Behörde dadurch, dass sie einen auf § 27a iVm § 48a SPG gestützten Bescheid erlassen hat, sie im vorliegenden Fall diesen Bestimmungen einen verfassungswidrigen, die Grenzen der Kompetenz des Bundesgesetzgebers überschreitenden Inhalt unterstellt und daher den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt hat.

Die Entscheidung ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof hat damit klargestellt, dass die Überwachungsbefugnisse des SPG nur dann zum Tragen kommen können, wenn wirklich „allgemeine“ Gefahren drohen, eine solche aber nicht zur Sicherung materiellrechtlicher Verpflichtungen, die im Landesrecht wurzeln, eingesetzt werden darf.

- 3.2. Im Erk K I-2-13/99 vom 3.3.2001 traf der Verfassungsgerichtshof Aussagen zur kompetenzrechtlichen **Abgrenzung von Straßenpolizei und Abfallwirtschaft**. Im konkreten Fall ging es dabei um die Rechtmäßigkeit der Aufstellung von Alttextil-Sammelbehältern auf öffentlichem Gut.

Eine karitative Organisation hatte mit Duldung der Stadt Wien Altkleider-Sammelbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen, welche sich im Eigentum der Stadt Wien befinden, aufgestellt. Der Magistrat der Stadt Wien hatte dieser Organisation mitgeteilt, dass die auf öffentlichem Gut aufgestellten Sammelbehälter seitens der Gemeinde Wien nur bis auf jederzeitigen Widerruf geduldet seien. In der Folge kam es zu einer von der Stadt Wien durchgeführten „Ausschreibung“ über die Sammlung von Alttextilien in Wien auf öffentlichem Gut. Den Zuschlag erhielt eine andere karitative Organisation. In der Folge wurde die in der „Ausschreibung“ unterlegene Organisation aufgefordert, die Sammelbehälter zu entfernen. In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen über die Rechtsnatur der Aufstellung dieser Sammelbehälter. Die Gemeinde Wien vertrat die Auffassung, dass es sich dabei um keinen Akt der Hoheitsverwaltung handle, leitete vielmehr ein Besitzstörungsverfahren bei den ordentlichen Gerichten ein. In der Folge entstand ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Verwaltungsbehörden, mit welchem sich der Verfassungsgerichtshof zu befassen hatte. Nach einer eingehenden Prüfung und Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang es sich um Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung handelt, traf der Verfassungsgerichtshof auch kompetenzrechtliche Aussagen zum Kompetenztatbestand „Straßenangelegenheiten“. Unter Berufung auf seine Judikatur (VfSlg 4605/1963) ordnete der Gerichtshof Bestimmungen, die öffentlich-rechtliche Berechtigungen oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

tungen schaffen und die Festsetzung und Feststellung des Inhaltes und des Umfanges bzw die Sicherung des Gemeingebraches an den Straßen sowie die Regelung der über den Gemeingebruch hinausgehenden Benutzung von Straßen zum Gegenstand haben, den „Straßenangelegenheiten (ohne Straßenpolizei)“ zu. Diese fallen, ausgenommen für Bundesstraßen, in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder. Damit grenzte der Verfassungsgerichtshof auch die Angelegenheiten der Straßenverwaltung von denen der Abfallwirtschaft ab. Der Gerichtshof erkannte, dass die Aufstellung und – auch die Entfernung – von solchen Altkleider-Sammelcontainern nicht vom Kompetenztatbestand der Abfallwirtschaft erfasst sei, sondern dass es sich um eine solche der Straßenangelegenheiten handelt. Nur wenn eine Entfernung solcher Container auf Grund einer abfallpolizeilichen Gefährdung erfolgt, könne die Abfallwirtschaftskompetenz als Grundlage für die Entfernung solcher Container herangezogen werden.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insofern beachtlich, als der Verfassungsgerichtshof hier die Abfallwirtschaftskompetenz offensichtlich restriktiv auslegt. Entgegen der mitunter geäußerten Ansicht, dass die Abfallwirtschaftskompetenz eine Kompetenzkonzentration von Angelegenheiten, die früher quer durch die Kompetenzverteilung verstreut waren, bewirkt habe, hält der Verfassungsgerichtshof daran fest, dass die Abfallwirtschaftskompetenz keinesfalls jenen behaupteten Vorrang habe. Dem ist auch aus föderalistischer Sicht zuzustimmen.

- 3.3. Im Erk B 1651/99 vom 10.3.2001 traf der VfGH Ausführungen zur **Kompetenzabgrenzung** bezüglich der Bestimmung des **Mineralrohstoffgesetzes** über den **Schotterabbau**, wobei es um die **Abgrenzung der Kompetenzen Bergwesen, Angelegenheiten des Gewerbes** und die damit im Zusammenhang stehende Frage nach dem Umfang der Zulässigkeit der **Berücksichtigung raumordnungsrechtlicher Feststellungen der Länder** durch den Bundesgesetzgeber ging.

§ 82 MinroG regelt den Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe. § 82 legt Abbauverbotsbereiche fest, in denen die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe zu versagen ist. Solche Abbauverbotsbereiche stellen Grundflächen dar, welche nach raumordnungsrechtlichen Vorschriften als Bauland oder nach naturschutzrechtlichen Vorschriften als Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks etc. festgelegt oder ausgewiesen sind.

Ein Beschwerdeführer hatte in Zweifel gezogen, dass die Regelung über den obertägigen Schotterabbau dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ zu unterstellen sei. Er verwies dabei auf das bis zum MinroG geltende gewerberechtliche Regime, nach dem solche Schottergruben und Schotterbrüche zu bewilligen gewesen waren.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst lapidar fest, dass es unerheblich sei, ob die inkriminierte Regelung der Gewerberechtskompetenz oder der Bergrechtskompetenz des Bundes zu unterstellen sei. Die Regelung dieser Angelegenheiten sei jedenfalls Bundessache und es bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, solche Regelungen in einem Bundesgesetz zu treffen. Auch bestünden im Hinblick auf Art 102 B-VG kein Bedenken dagegen, solche Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollziehen zu lassen.

Der Verfassungsgerichtshof teilte auch nicht die Meinung, § 82 MinroG greife in die Kompetenz des Landesgesetzgebers ein. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„§ 82 MinroG knüpft an die raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder an, indem er für Abbaustandorte bestimmte Mindestentfernungen zu solchen Gebieten normiert, die näher genannten raumordnungsrechtlichen Widmungskategorien angehören. Dem Bundesgesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er bestimmte raumordnungsrechtliche Festlegungen der Länder bei seinen Regelungen über den Abbau mineralischer Rohstoffe berücksichtigt; vielmehr entspricht dies dem vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelten Berücksichtigungsprinzip (vgl dazu VfSlg 10.292/1984 und 15.552/1999).“*

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Erkenntnis zuzustimmen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit gegenüber den Ländern nicht immer so großzügig war. Insbesondere in seiner Judikatur zur Zulässigkeit der Berücksichtigung gewerberechtlicher und gewerbepolitischer Aspekte bei der Festlegung von raumordnungsrechtlichen Regelungen für Einkaufszentren ließ der Verfassungsgerichtshof die hier zu konstatierende Großzügigkeit bei der Anwendung des Berücksichtigungsgebotes vermissen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Judikatur, die föderalistisch überaus sinnvoll ist, auch in Bezug auf die Länderregelungen zur Anwendung gelangen wird.

- 3.4. Im Erk V 79/00 vom 19.6.2001 traf der Verfassungsgerichtshof wiederum Aussagen über die **kompetenzrechtlichen Möglichkeiten im Bereich der Raumplanung hinsichtlich der Zulassung von Einkaufszentren** mit nur einem bestimmten Warenangebot. Der Verfassungsgerichtshof verwies zunächst auf seine frühere Judikatur, wonach eine detaillierte

Standortuntersuchung, die ausschließlich unter einem eingeschränkten Marktsegment vorgenommen wurde, rechtswidrig sei. Denn es sei dem Raumplanungsverordnungsgeber kompetenzrechtlich verwehrt, mit einem Raumordnungsplan den Effekt eines Zulassungssystems für Einkaufszentren nach alleiniger Maßgabe des gewerberechtlichen Lokalbedarfs zu schaffen. Im vorliegenden Fall hielt es der Verfassungsgerichtshof für ausreichend, wenn die Landesregierung ausgehend von den von ihr beschlossenen Richtlinien „Einkaufszentren – Ziele der Raumplanung“ nur eine allgemeine Grundlagenerhebung für die Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrums durchführte. Er deutete an, dass eine solche allgemeine Grundlagenerhebung ausreichend sei, wenn sie im Konkreten durch Bestandsaufnahmen unter dem Blickwinkel verschiedener Raumordnungsziele ergänzt werden. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Gutachten zur Grundlagenerhebung unter verschiedenen Gesichtspunkten könne jedenfalls ausgeschlossen werden, dass ein einzelnes zu berücksichtigendes Element zu dominierend und damit kompetenzwidrig werden könnte.

Das vorliegende Erkenntnis weist den Ländern einen Weg, durch die Kombination von allgemeiner Grundlagenerhebung und konkreten Bestandsaufnahmen eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen, mögen diese auch im Regelungsbereich des Bundes angesiedelt sein. Richtig ist, dass der Verfassungsgerichtshof nicht mehr explizit an seiner Unterscheidung von Berücksichtigung – Anwendung – und Vollziehung festhält. Es bleibt zu hoffen, dass den Ländern in Anwendung ihrer Raumordnungskompetenz ein ausreichender Spielraum für die Berücksichtigung von rechtspolitischen Interessen eingeräumt wird.

- 3.5. Mit der Frage des Verhältnisses von **Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 86 – 88/99 vom 29.6.2001. Konkret ging es um das Verhältnis des § 8 Abs 2 **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes** zu § 53 Abs 2 **ÖÖ Pflichtschulorganisationsgesetz** (LGBI 1992/35 idF LGBI 1995/1).

§ 8 Abs 1 **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** normiert die allgemeine Regel, dass die gesetzlichen Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen selbst aufzukommen haben. Für den Fall, dass mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel gehören oder „in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind“, kann die Landesgesetzgebung anordnen, dass die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Ist eine Gemeinde nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt, so kann der Landes-Ausführungsgesetzgeber sie in den Fällen

des 3. Satzes des § 8 Abs 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz zu Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträgen heranziehen, wenn sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet. § 8 Abs 2, 3. Satz Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz erlaubt dem Landes-Ausführungsgesetzgeber in drei verschiedenen Fällen Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an Gebietskörperschaften auch dann vorzuschreiben, wenn diese Gebietskörperschaften weder zu einem Schulsprengel gehören, noch an einer öffentlichen Pflichtschule in sonstiger Weise beteiligt sind. Im Weiteren differenziert das Gesetz drei Fälle von Schulpflichtigen, bezogen auf Schulbesuch und Wohnsitz. In diesen Fällen kommt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Landes-Ausführungsgesetzgeber ein gewisser Spielraum bei der inhaltlichen Gestaltung seiner Ausführungsgesetze zu. Allerdings ist die Ausführungsgesetzgebung nur ermächtigt, in zwei Ausnahmefällen auch dann eine Kostentragungspflicht für Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge vorzusehen, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule nicht zugestimmt hat. Dies betrifft nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schüler, die wegen ihres Verhaltens vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden und nun eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen. Ansonsten ist die Vorschreibung von Umlagen und Schulerhaltungsbeiträgen an die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters geknüpft. § 53 Abs 2 der oberösterreichischen Ausführungsregelung sieht nun die Möglichkeit der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen gegenüber dem gesetzlichen Schulerhalter der Schule, die um Aufnahme des Schülers in die schulsprengelfremde Schule ersucht hat, vor.

Der antragstellende Verwaltungsgerichtshof hatte auch die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes für verfassungswidrig erachtet, da seiner Meinung nach diese grundsatzgesetzliche Bestimmung so überdeterminiert sei, dass den Ländern praktisch kein eigener Gestaltungsspielraum bei ihrer Ausführungsgesetzgebung verbleibe.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich zunächst mit dem Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Überdeterminierung der grundsatzgesetzlichen Vorschrift auseinanderzusetzen. In einer akribischen rechtsdogmatischen Analyse arbeitete der Verfassungsgerichtshof die dem Ausführungsgesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielräume heraus, die seiner Meinung nach ausreichend sind, um das Grundsatzgesetz verfassungskonform erscheinen zu lassen. Erstaunlicherweise wurde der Verfassungsgerichtshof in seiner Argumentation auch durch die oö Landesregierung unterstützt, welche gleichfalls den Bedenken des

Verwaltungsgerichtshofes entgegentrat. Die Bestimmung des Ausführungsgesetzes hob der Verfassungsgerichtshof freilich wegen Widerspruch zum Grundsatzgesetz auf, da § 8 Abs 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes eine abschließende Regelung traf, die aber vom Landes-Ausführungsgesetzgeber überschritten wurde.

Zunächst ist der Ansatz des Verfassungsgerichtshofes, zuerst die grundsatzgesetzliche Regelung daraufhin zu überprüfen, ob sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt, positiv zu bewerten. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in diesem Erkenntnis sichtlich bemüht, die dem Landesgesetzgeber noch zustehenden Gestaltungsfreiräume herauszuarbeiten. Dem Verwaltungsgerichtshof ist sicherlich Recht zu geben, wenn er der Auffassung ist, dass diese Gestaltungsspielräume von zunehmender Bedeutung sind. Andererseits hat sich die oö Landesregierung selbst für die Verfassungskonformität des Grundsatzgesetzes stark gemacht. Ob der Gestaltungsspielraum, den das Grundsatzgesetz in dieser konkreten Frage den Ländern belässt, ausreichend ist, um rechtspolitische Zielsetzungen zu verfolgen, ist eine Wertungsfrage, die aus föderalismuspolitischer Sicht wohl eher zu dem Ergebnis kommen wird, dass der Verfassungsgerichtshof es zulässt, dass der Grundsatzgesetzgeber die Ausführungsgesetzgebung nach wie vor nur in sehr engen Grenzen frei agieren lässt. Positiv hervorzuheben ist aber doch das Bemühen des Verfassungsgerichtshofes, Grundsatzgesetze eingehend auf das Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder zu überprüfen.

- 3.6. Mit der **Reichweite der Bedarfskompetenz** des Art 11 Abs 2 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 139/00, 7/01, 175/01 ua vom 26.9.2001. Der Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Antrag auf Gesetzesprüfung die Verfassungsmäßigkeit des § 17 Abs 3 **MeldeG** in Zweifel gezogen. In dieser Bestimmung werden abweichend von § 39 AVG spezielle Regelungen für das Ermittlungsverfahren im Reklamationsverfahren zur Feststellung des Hauptwohnsitzes getroffen.

Unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien zu § 39 AVG stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass für § 39, dh für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Bedarfskompetenz nicht greift. Vielmehr sind hier die besonderen Verwaltungsvorschriften vorrangig. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass in diesem Regelungsbereich des Verwaltungsverfahrens der Gesetzgeber gerade kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet hat. Dem gemäß sind auch Verwaltungsvorschriften, die auf Grund des § 39 „Priorität“ gegenüber allfälligen Regelungen des AVG

genießen, keine „abweichenden Regelungen“ iS des Art 11 Abs 2 B-VG, bei denen zu prüfen wäre, ob sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Diese klare, am Wortlaut des § 39 Abs 1 AVG orientierte Auslegung ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Denn sie lässt den gesetzgebenden Körperschaften beider bundesstaatlicher Partner den notwendigen Spielraum, ihre materiellen Gesetze auch im Bereich des Ermittlungsverfahrens autonom zu gestalten.

- 3.7. Im Erk V 11/00 vom 20.1.2001 traf der Verfassungsgerichtshof Aussagen über die **kompetenzrechtliche Zuordnung der Werbung für Ärzte bzw für Krankenanstalten**.

Im zu Grunde liegenden Anlassfall hatte ein Zahnambulatorium Werbemaßnahmen gesetzt, welche nach Auffassung der Ärztekammer unvereinbar mit der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ der Österreichischen Ärztekammer war. Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst fest, dass es sich bei Zahnambulatorien – mögen sie öffentlich oder privat geführt sein – um Krankenanstalten iS des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG handelt. Daher können Werbemaßnahmen, die von einer Krankenanstalt ausgehen, nicht dem individuellen Arzt, und damit auch nicht dem Regelungsbereich des ÄrzteG unterstellt werden. Der Verfassungsgerichtshof stellte vielmehr fest, dass die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung von Werbebeschränkungen für Krankenanstalten ausschließlich dem Krankenanstaltengesetzgeber, jene zur gesetzlichen Regelung von Werbeverboten bzw Werbebeschränkungen von Ärzten ausschließlich dem Bundesgesetzgeber in Wahrnehmung seiner Gesundheitskompetenz gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG obliege.

Dieses Erkenntnis ist rechtsdogmatisch plausibel und dem ist auch aus föderalistischer Sicht zuzustimmen.

- 3.8. Im Erk B 1519/97 vom 5.3.2001 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine Regelung, die es den Vorständen von Universitätskliniken und Leitern von klinischen Abteilungen gestattet, ua mit Personen, die auf eigene Kosten ambulant behandelt werden, unbeschadet der Verpflichtung dieser Personen zur Entrichtung der Pflege- und Sondergebühren ein besonderes Honorar zu vereinbaren, wenn damit eine persönliche Behandlung durch die Vorstände bzw Leiter dieser klinischen Einrichtungen verbunden ist, als „dienstrechtliche Norm“ iS des Art 10 Abs 1 Z 16 iVm Art 14 Abs 9 B-VG anzusehen ist. Diese Norm hat keinen krankenanstaltenrechtlichen und auch keinen zivilrechtlichen Inhalt, sondern gestattet es den Klinikvorständen dienstrechtlich, „als Dienstnehmer des Bundes“ ua mit „selbst-

zahlenden Ambulanzpatienten für eine persönliche Betreuung über deren Wunsch ein Honorar unmittelbar zu vereinbaren“.

4. Im Berichtszeitraum hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit einer Reihe von **finanzausgleichsrechtlichen Fragen** zu befassen. Die Judikatur bringt wenig Neues, vielmehr ist der Judikatur das Bestreben des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen, Finanzverfassung und Finanzausgleich möglichst berechenbar in einer ständigen Rechtsprechung zu judizieren.
- 4.1. Im Erk G 309 – 311/01, V 89 – 94/01 ua vom 3.12.2001 hob der Verfassungsgerichtshof Teile des **oö Standortabgabegesetzes** (LGBI 1993/8 idF LGBI 1995/49) als verfassungswidrig auf. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der durch das OÖ StandortabgabeG 1993 normierten Abgabe um eine dem Altlastenbeitrag nach dem AltlastensanierungG (BGBl 1989/299) gleichartige Abgabe. Da der Altlastenbeitrag durch § 6 Abs 1 Z 3 sowohl des FAG 1993 als auch des FAG 1997 zu einer ausschließlichen Bundesabgabe erklärt wurde, und keine bundesgesetzliche Ermächtigung gem § 8 Abs 3 F-VG vorliegt, erklärte der Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz für verfassungswidrig.

Die Gleichartigkeit von Abgaben prüfte der Verfassungsgerichtshof an folgendem Maßstab: Gleichartige Abgaben liegen danach vor, wenn nicht nur der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern von diesem Besteuerungsgegenstand die Abgabe auch im Wesentlichen gleichartig erhoben wird. Für die Gleichartigkeit der beiden Abgaben entscheidend ist die Identität des Besteuerungsgegenstandes, der im vorliegenden Fall im Einbringen von Abfällen in eine Deponie besteht, mag auch das AISAG darüber hinaus die Abgabepflicht auch noch an andere Tatbestände knüpfen. Dem vorliegenden Erkenntnis wird aus rechtsdogmatischer Sicht wohl zuzustimmen sein. Aus föderalistischer Sicht zeigt es aber wieder einmal die erdrückende Übermacht des Bundes, von dessen Zustimmung die Länder bei den Versuchen, gleichartige Abgaben zu erheben, abhängig sind, mag dies auch aus sachlichen Gründen vielfach geboten sein.

- 4.2. Im Erk B 667/01 vom 6.12.2001 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Zulässigkeit der Vorschreibung von **Vergnügungssteuer** für Burgbesichtigung (auf der Burg Hochosterwitz) zu befassen.

Der Beschwerdeführer hatte behauptet, dass die Burg Hochosterwitz ein Museum mit historischen Sammlungen und einer Waffenkammer sei, welches von Besuchern durch Lösung einer Eintrittskarte besichtigt werden könne. Bei diesem Museum handle es sich aber um eine

„wissenschaftliche Sammlung und Einrichtung“, auf die die Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes nicht anzuwenden seien, da eine solche Sammlung Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG (Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen) zu unterstellen sei. Solche seien aber der Vorschreibung einer Gemeindeabgabe, wie der Vergnügungssteuer, nicht zugänglich. Aus dem FAG ließe sich keine Besteuerungskompetenz der Länder dazu ableiten.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die konkrete Vergnügungssteuer eine gem § 14 Abs 1 Z 9 FAG 1993 vom Bundesgesetzgeber als Landes- bzw Gemeindeabgabe ausgewiesen ist und nach der Spezialvorschrift des § 15 Abs 3 Z 1 FAG 93 in das freie Beschlussrecht der Gemeinde fällt. Damit handle es sich um eine Gemeindeabgabe Kraft freien Beschlussrechts, die auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung iS des § 7 Abs 5 F-VG beruht. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ermächtigt diese Vorschrift die Gemeinde, ohne Erfordernis einer landesgesetzlichen Regelung materielles Steuerrecht zu schaffen, wozu sie sich der selbständigen Verordnungen bedienen könnten. Eine allfällige landesgesetzliche Regelung könne die bundesgesetzlich erteilte Ermächtigung nur konkretisieren oder erweitern, nicht aber einschränken. Vor dem Hintergrund der Betrachtung der historischen Entwicklung des Vergnügungssteuerbegriffs legte der Verfassungsgerichtshof diesen relativ weit aus. Es erschien dem Gerichtshof nicht zweifelhaft, dass der Begriff der Vergnügungen iS der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung auch den Besuch von Schlössern oder Burgen, einschließlich der dort eingerichteten Museen umfasst. Dies sei unabhängig davon, ob dieser Besuch der Befriedigung der Schaulust oder fachspezifischen Interessen diene.

Mit dieser Judikatur vertritt der Verfassungsgerichtshof weiterhin die Auffassung, dass der Umfang des freien Beschlussrechts der Gemeinden iS des § 7 Abs 5 F-VG eher großzügig, die Möglichkeiten der Länder, in diese Abgabenform einzugreifen, relativ beschränkt bleibt.

- 4.3. Im Erk B 260/01 vom 10.10.2001 traf der Verfassungsgerichtshof grundsätzliche Aussagen zu den **finanzausgleichsrechtlichen Grundlagen für Kanalabgaben**, insbesondere hinsichtlich des **Äquivalenzprinzips**.

Nach § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1997 durften Benutzungsgebühren bis zu einem Ausmaß ausgeschrieben werden, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage ... nicht übersteigt“. Zu den Abgaben, die durch das Finanzausgleichsrecht in das

freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen sind, zählen seit je her „die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten“. Zu diesen Gebühren, die in allen Finanzausgleichsgesetzen der 2. Republik vorgesehen waren, judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen dürfe. Der Verfassungsgerichtshof sprach in diesem Zusammenhang von der Geltung des „**Äquivalenzprinzips**“. Der Verfassungsgerichtshof trat in der vorliegenden Entscheidung jedoch der Auffassung entgegen, das Äquivalenzprinzip sei von verfassungswegen dem Gebührenbegriff immanent, sodass er insoweit nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers (Finanzausgleichsgesetzgebers) stünde. Daraus sei freilich nicht der Schluss zu ziehen, dass die Aufteilung der Gebühr auf die einzelnen Abgabepflichtigen nicht nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen habe.

Aus föderalistischer Sicht ist diese nunmehr explizit ausgedrückte Abkehr vom Äquivalenzprinzip als Verfassungsgrundsatz beachtlich. Denn es wird hier dem Finanzausgleichsgesetzgeber die Möglichkeit geboten, über den Weg der Ermächtigung zur Vorschreibung von Gebühren, in einer mit dem Äquivalenzprinzip nicht übereinstimmenden Gebührenhöhe höhere Einnahmen zu erzielen. Das schafft auch den Gemeinden die Möglichkeit, ihre ohnehin extrem angespannte finanzielle Situation etwas zu lindern. Allerdings sind auch in diesem Bereich die Gemeinden vom reinen Wohlwollen des Bundes abhängig. Eine Möglichkeit, solche notwendigen Forderungen durchzusetzen, kennt das Recht des österreichischen Finanzausgleichs nicht.

- 4.4. Im Erk V 5/01 vom 7.3.2001 beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof mit der **Rechtsqualität einer einmalig erhobenen Kanalschlussgebühr**. In zahlreichen österreichischen Gemeinden werden solche Gebühren als Benützungsgebühren konstruiert, sie stellen jedoch in Wahrheit einen Interessentenbeitrag dar. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Benützungsggebühr nur dann vor, wenn ihre Vorschreibung unmittelbar am Beginn eines förmlichen Benützungsverhältnisses steht. Wird eine Abgabe jedoch vorgeschrieben, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob etwa die anschlusspflichtigen Liegenschaften tatsächlich an das Kanalnetz angeschlossen sind oder nicht, so liegt ein Interessentenbeitrag vor. Solche bedürfen jedoch – anders als

die Benützungsabgaben – einer ausreichenden landesgesetzlichen Ermächtigung.

Diese Abgrenzung stützt der Verfassungsgerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung. Das Erkenntnis zeigt jedoch, das in der Finanzpraxis der Kommunen die Unterscheidung zwischen Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen nach wie vor in etlichen Fällen unklar sein dürfte.

5. Von allgemeinem föderalistischen Interesse ist das Erk G 269/01 vom 12.11.2001. Darin wird die Unzulässigkeit der **Ausgliederung der Bundes-Wertpapieraufsicht** erkannt, weil kein ausreichender Weisungszusammenhang zwischen dem Bundesminister und der ausgliederten Bundes- Wertpapieraufsicht mehr gegeben war. Diese Erkenntnis ist insofern von föderalistischer Bedeutung, als damit klar die **Grenzen der Ausgliederung**, welche in den letzten Jahren auch im Landesbereich eine immer größere Rolle gespielt haben, markiert werden. Der Verfassungsgerichtshof bindet damit nach wie vor klassische Staatsaufgaben der Hoheitsverwaltung an die verfassungsrechtlich konstituierte Verwaltungsorganisation und an das verfassungsrechtlich versteinerte Funktionskonzept der Verwaltung. Diese Erkenntnis wird künftige Überlegungen über Ausgliederungen und Deregulierungen wohl nachhaltig beeinflussen müssen.
6. Das Erk G 213/01, V 62, 63/01 vom 13.12.2001, war von besonderer Bedeutung für das Land Kärnten. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmung des Art 7 des Staatsvertrages von Wien (BGBl 1955/152) wurde die sog „Ortstafelregelung“ im **Volksgruppengesetz**, BGBl 1976/396, als verfassungswidrig aufgehoben, wonach topografische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen zweisprachig anzubringen sind. Der Gerichtshof argumentierte in seiner Begründung, dass es ausgeschlossen sei, die Bestimmung des Staatsvertrages im Sinne des Erfordernisses eines Anteils der Minderheit von 25% zu deuten. Der Verfassungsgerichtshof beruft sich dabei vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrages, aus der sich ergebe, dass kein allzu hoher Anteil zu fordern wäre. Ausgehend davon, dass sich in der internationalen Praxis für die Einräumung von Volksgruppenrechten ein relevanter Prozentsatz von 5 bis 25%, äußerstenfalls aber von 30%, herausgebildet habe, komme für die Auslegung des Staatsvertrages ein Minderheitenprozentsatz im obersten Bereich dieser Bandbreite nicht in Betracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis weiters auch die auf das als verfassungswidrig erkannte Volksgruppengesetz gestützte **Topografieverordnung** (BGBl 1977/406), insoweit sie für die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See keine zweisprachigen topografischen Aufschriften vorsieht, als **gesetzwidrig aufgehoben**. Dabei ging der Gerichtshof davon aus, dass eine Ortschaft, die wie die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See in der gleichnamigen Gemeinde auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist, als „Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung“ gemäß Art 7 des Staatsvertrages zu qualifizieren sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat für das Inkrafttreten seines aufhebenden Erkenntnisses eine Frist von einem Jahr bestimmt, um die Erlassung von verfassungskonformen (Ersatz-)Regelungen im Volksgruppengesetz und in der Topografieverordnung zu ermöglichen.

**IM JAHR 2001 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART 15a B-VG**
A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001)**

Abgeschlossen: Juni 2001
(Umlaufbeschluss)

In Kraft getreten: 01.01.2001
bzw für das Land Steiermark
am 01.01.2002

Publiziert: BGBl I Nr 39/2002
LGBl OÖ 2001/168
LGBl Tirol 2001/137
LGBl Wien 2001/137

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006**

Abgeschlossen: 06.04.2001
In Kraft getreten: 07.12.2001

Publiziert: BGBl I Nr 147/2001
bzw in den Landesgesetzblättern

C) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

Abgeschlossen: 04.12.2000
In Kraft getreten: 01.09.2001

Publiziert: BGBl I Nr 116/2001
OÖ LGBl 2001/89

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

Abgeschlossen:	30.01.2001	Publiziert:	BGBI I Nr 89/2001
In Kraft getreten:	01.07.2001		Bgld LGBl 2001/21

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

Abgeschlossen:	14.09.2001	Publiziert:	BGBI I Nr 36/2002
In Kraft getreten:	01.02.2002		NÖ LGBl 0820-0

D) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen.

**ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ
(ÖROK) 2001**
I. „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001“ – Finalisierung

Die Arbeiten zum „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2001 (ÖREK 2001)“ standen im Jahr 2001 im Mittelpunkt der ÖROK-Aktivitäten. Im Frühjahr 2001 lag ein erster Gesamtentwurf des Konzeptes vor, der in ein Begutachtungsverfahren bei den ÖROK-Mitgliedern geschickt und in einem Workshop in Salzburg („ÖREK 2001 – Der Entwurf“) einem Fachpublikum präsentiert wurde.

Aufgrund des langen Arbeits- und Diskussionsprozesses konnte erst im Dezember 2001 von der Stellvertreterkommission der ÖROK (dem höchsten Beamtenngremium) dem Entwurf für das „Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 (ÖREK 2001)“ zugestimmt und die Vorlage an die politische Konferenz empfohlen werden.

Inhalt des ÖREK 2001
1. Trends – Akteure – Leitvorstellungen

- Die großen *Veränderungen, Trends und Herausforderungen*: internationaler und nationaler Rahmen (Wettbewerb, Kohäsion, Nachhaltigkeit)
- *Akteure und Instrumente der Raumordnungs- und Raumentwicklungspolitik*
- *Leitvorstellungen und Grundsätze für das ÖREK 2001*

2. Vorrangige Themen der österreichischen Raumentwicklungspolitik

- *Standort Österreich in Europa*
- *Ressourcen nachhaltig nutzen*
- *Räumlicher Ausgleich und soziale Integration*
- *Mobilität und Verkehr* – Chancen, Maß und Übermaß
- *Städtische Regionen* - dynamisch aber ordnungsbedürftig
- *Ländliche Regionen* – Vielfalt an Problemlagen und Entwicklungschancen

3. Umsetzung

- *Die Rahmenbedingungen der Umsetzung*
- *Aktuelle Anforderungen an die Umsetzung*
- *Vorschläge zur Umsetzung*

Da das Raumentwicklungskonzept nicht verbindlich ist, sondern als Empfehlung nur ein Orientierungsrahmen für alle mit raumrelevanter Planung Befassten ist, ist seine Umsetzung von der Akzeptanz der Akteure der österreichischen Raumordnungs- und Raumentwicklungspolitik abhängig.

Das entsprechende Bewusstsein dafür zu wecken, wird ua eine Aufgabe des „ÖREK 2001-Aktionsprogrammes“ sein, das bis Herbst 2002 im Rahmen der ÖROK erarbeitet werden wird.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse

Strukturfondsperiode 1995 - 1999

Für die Programme der Periode 1995 – 1999 fanden im Jahr 1999 die letzten Sitzungen der Begleitausschüsse statt. Für die Ziel 5b- und LEADER II-Programme wurde im Auftrag der Begleitausschüsse im Jahr 1999 von der ÖROK-Geschäftsstelle eine Ex-post-Evaluierung an das Austrian Research Center Seibersdorf vergeben. Der Endbericht der Evaluierung wurde Ende 2001 in einem Workshop präsentiert und mit den Programmverantwortlichen diskutiert. *(Im Frühjahr 2002 wurde der Bericht als Nr. 161 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.)*

Strukturfondsperiode 2000 – 2006

Mit Jahreswechsel 1999/2000 nahm die ÖROK-Geschäftsstelle ihre Tätigkeit als Sekretariat für die Begleitausschüsse zum neuen Ziel 1-Programm sowie zu den Ziel 2-Programmen auf und unterstützte die Verwaltungsbehörden bei der Erstellung der Programmplanungsdokumente, welche im April 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden und deren Genehmigung im März 2001 erfolgte. Im November 2001 koordinierte die ÖROK-Geschäftsstelle das erste jährliche Treffen zwischen den Verwaltungsbehörden der Zielprogramme und der Europäischen Kommission. Die Entscheidung hinsichtlich des Sekretariats für die Begleitausschüsse zu den Gemeinschaftsinitiative-Programmen LEADER+, URBAN II Graz und URBAN II Wien fiel ebenfalls zugunsten der ÖROK-Geschäftsstelle aus. Die Programmplanungsdokumente zu diesen EU-Programmen wurden im Sommer bzw. Herbst 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Das LEADER+-Programm wurde im März 2001 genehmigt, die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses fand im Juni 2001 statt. Die beiden URBAN II-Programme wurden erst im Herbst 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Zudem fanden im Rahmen des Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT zahlreiche Abstimmungen hinsichtlich der Abwicklungsstrukturen für die neuen EU-Programme statt. Im Anlassfall wurden aufgabenspezifische Arbeitsgruppen (zB für Verwaltungsbehörden bzw. Monitoring) eingesetzt.

Die ÖROK-Geschäftsstelle fungiert auch als Auftraggeber für die „*Studie zur Ermittlung geeigneter Vorgangsweisen zur Bestimmung des Beitrages der Interventionen im Rahmen der regionalen Zielprogramme Österreichs in der Periode 2000-2006 zur Förderung der Umwelt und nachhaltigen Entwicklung*“, deren Ergebnisse insbesondere für die Halbzeitbewertung der regionalen Zielprogramme herangezogen werden sollen. Auftragnehmer ist das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR), begleitet wurden die Arbeiten von einer Arbeitsgruppe des UA REGIONALWIRTSCHAFT. Ein 1. Zwischenbericht wurde im Sommer 2001 vorgelegt.

(Die Studie soll im Frühjahr 2002 abgeschlossen werden.)

2. EU-Raumentwicklungspolitik

ESPON – „Europäisches Raumbobachtungsnetzwerk“

Als Teil des Aktionsprogramms zum „Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK)“ wurde das INTERREG III-Programm ESPON (European Spatial Planning Observation Network) ins Leben gerufen, für das im Jahr 2000 unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten das entsprechende Programmdokument bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Ziel des Programms ist es, in wissenschaftlichen Studien Fragen der Raumentwicklung mit europäischer Dimension zu behandeln und so einen Überblick über die Raumstruktur zu erhalten. In Österreich fungiert das Bundeskanzleramt als nationale Koordinationsstelle. Die ÖROK-Geschäftsstelle wurde mit der Funktion des *ESPON Contact Point* beauftragt und ist nach innen und außen zentraler Ansprechpartner für alle Fragen zum ESPON-Programm.

INTERREG IIIB und INTERREG IIIC

Die ÖROK-Geschäftsstelle fungiert seit Jänner 2001 als nationale Koordinationsplattform zu den mit Fragen der transnationalen räumlichen Entwicklung befassten Schienen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, dh zu den Programmen INTERREG IIIB CADSES, INTERREG IIIB Alpenraum und INTERREG IIIC Zone East. Aufgabe wird insbesondere sein, die inhaltlichen Interessen Österreichs herauszuarbeiten und in den geplanten Projekten entsprechend zu positionieren.

III. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Studie „Stadt-Umland Freiflächenschutz“

Im Teil I „Instrumente zum Freiflächenschutz und Vorschläge zur Umsetzung“ wurden Empfehlungen und Maßnahmen zum Freiflächenschutz erarbeitet, die im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung getroffen werden können. Anhand von Strategiepaketen bzw. Instrumentenbündeln werden Lösungsansätze aufgezeigt, beurteilt und durch ausgewählte praktische Beispiele erläutert.

Der Teil II „Freiraum und Multifunktionalität - Perspektiven für die Zukunft“ beinhaltet eine Darstellung der Freiraumfunktionen, die für Stadtregionen von Bedeutung sind – wie beispielsweise Naherholung, Kleinklima, Biodiversität – und analysiert den veränderten Umgang mit dem Freiraum. Des weiteren werden die zu erwartenden räumlichen Auswirkungen von Freizeitgroßanlagen und Einkaufszentren erörtert. Die Bedeutung des Freiflächenschutzes zeigte sich insbesondere im Hinblick auf Veränderungen in der Siedlungsstruktur, der Versorgungssituation der Bevölkerung, Veränderungen des Zentrengefüges (Stadtzentren und Ortskerne) sowie im steigenden Flächenverbrauch und in Zerschneidungseffekten.

Die Studie wurde als Nr. 159 der ÖROK-Schriftenreihe im November 2001 veröffentlicht.

- Studie „Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen“

Ausgehend vom Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 werden die regionalen Disparitäten im Bereich der schulischen Qualifikation untersucht. Es wird den Fragen nachgegangen, in welchem Ausmaß die Regionen Österreichs mit Bildungsinstitutionen ausgestattet sind, welche Bildungsbeteiligung die Wohnbevölkerung aufweist und welche Benachteiligungen, zB durch weite Pendeldistanzen, auftreten. Der Bericht weist auch auf zukünftige Trends hin und benennt Prinzipien einer qualifikationsorientierten Regionalpolitik bzw einer regionalisierten Bildungsplanung.

Als Schlussfolgerung wird festgehalten, dass sich die österreichischen Schulen langfristig mit rückläufigen Schülerzahlen auseinandersetzen werden müssen – in regional unterschiedlicher Ausprägung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei künftigen bildungspolitischen Maßnahmen darauf zu achten sein wird, die Regionen nicht institutionell auszudünnen, da regional angepasste Bildungseinrichtungen die Wettbewerbsfähigkeit sichern.

(Die Studie wird im Frühjahr 2002 in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht werden.)

- ÖROK-Empfehlungen

Im Jahr 2001 wurden folgende ÖROK-Empfehlungen veröffentlicht:

Nr. 48 ÖROK-Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EU-Strukturfonds für die Periode 2000-2006

Nr. 49 ÖROK-Abgrenzung nationaler Regionalförderungsgebiete gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Nr. 50 ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung.

Anlass für die Empfehlung waren ein anhaltend hoher Flächenverbrauch, steigende Bodenpreise und die zunehmende Knappheit an Grund und Boden. In der Empfehlung wird davon ausgegangen, dass sich die Raumordnung bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung auf den verschiedenen Planungsebenen vor allem an jenen Zielen ausrichten soll, denen gegenüber anderen Raumordnungszielen Priorität zukommt.

Weiters war im Auftrag der Stellvertreterkommission im Jahr 2000 von der ÖROK-Geschäftsstelle ein Entwurf für eine „**ÖROK-Empfehlung zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)**“ erarbeitet worden, welcher die RVP nicht als eigenes Verfahren, sondern als ergänzendes Instrument im Rahmen von bereits bestehenden Verfahren vorsah. Am 21. Juli 2001 trat die EU-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in Kraft, die innerhalb von drei Jahren in nationales Recht zu übernehmen ist. Auf Länderebene wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Verordnung insbesondere im Raumordnungsrecht umzusetzen. Aus diesem Grund wurden im Oktober 2001 die Beratungen zur „ÖROK-Empfehlung zur RVP“ bis zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie in Bundes- und Landesrecht ausgesetzt, um erste Erfahrungen abzuwarten und den Handlungsbedarf zur Raumverträglichkeit genauer festlegen zu können.

B) In Bearbeitung stehende Projekte

Da im Jahr 2001 das „Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 (ÖREK 2001)“ im Mittelpunkt der Arbeiten stand, wurden laufende Projekte abgeschlossen, aber keine neuen Themen aufgegriffen.

IV. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahr 2001 erschienen im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe folgende Publikationen:

- Nr. 157 Aktionsprogramme der Europäischen Union - Die Beteiligung Österreichs 1999/2000 (bearbeitet von ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH und ÖAR-Regionalberatung GesmbH), Wien 2001
- Nr. 158 Soziale Infrastruktur, Aufgabenfeld der Gemeinden, Expertengutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Claudia Doubek und Ulrike Hiebl), Wien 2001
- Nr. 159 Freiflächenschutz in Stadtregionen, Teil 1: Instrumente zum Freiflächenschutz und Vorschläge zur Umsetzung (Bearbeitung: Sibylla Zech, Herbert Bork, Catarina Proidl – Stadtland); Teil 2: Freiraum und Multifunktionalität – Perspektiven für die Zukunft (Bearbeitung: Claudia Doubek – Österr Institut für Raumplanung), Wien 2001

B) ÖROK-Atlas: 18. Lieferung

Die **18. Lieferung des ÖROK-Atlases** ist den Themen Kommunale Finanzen, Wohnbau, örtliche Raumplanung und Siedlungswasserwirtschaft gewidmet und umfasst folgende Kartenblätter:

- Kommunale Finanzen 1998
- Wohnbautätigkeit in der Periode 1995 – 1999
- Stand der örtlichen Raumplanung 2000
- Wasserrechtliche Festlegungen
- Kläranlagen in Österreich
- Energiegewinnung und –übertragung: Dargestellt werden in der Hauptkarte Wasserkraftwerke und kalorische Kraftwerke (nach Engpassleistung) sowie die Versorgungsleitungen für Strom, Erdgas und Erdöl.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Workshops zum „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2001“

Die Serie der Workshops zum ÖREK wurde mit einer zweitägigen Veranstaltung am 29. und 30. Mai 2001 zum Thema „ÖREK 2001 – Der Entwurf“ in Linz beendet, wo nochmals alle Themenschwerpunkte diskutiert wurden.

ÖROK-Homepage

Die Neugestaltung der ÖROK-Homepage konnte im Jänner 2001 abgeschlossen werden und die neue Homepage im März 2001 online gehen (www.oerok.gv.at).

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2001

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) lagen im Jahre 2001 bei verstärkten Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs (ÜA-Zeichen, Harmonisierung der technischen Bauvorschriften), Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, europäischen technischen Zulassungen und bei der Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene.

- **Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission (CEC)**

Das OIB vertrat die Interessen der Bundesländer in 2 Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, 1 Sitzung der „Preparatory Group“, 4 Sitzungen der „Regulators Group Fire“, 2 Sitzungen der „Fire Sector Group“ und war eingebunden in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppe der „Eurocode National Correspondents (ENC)“ (2 Sitzungen) und der „Regulators Group for Construction Products in Contact with Drinking Water“ (3 Sitzungen).

- **Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle**

Von den insgesamt 30 Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETZ), mit deren Erarbeitung die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) nach derzeitigem Stand beauftragt ist, wurden im Jahre 2001 weitere 10 fertiggestellt, womit die Anzahl der abgeschlossenen Leitlinien insgesamt bei 16 liegt. Darüber hinaus hatten die EOTA-Mitglieder mit Jahresende die Zustimmung der Kommission für 78 Einzelzulassungen gem. Art 9.2 BPR. Insgesamt wurden in Europa mit Ablauf des Jahres 2001 bereits 43 europäische technische Zulassungen erteilt. Mit Jahresende lagen 6 der abgeschlossenen Leitlinien für europäische technische Zulassungen in deutscher Sprache vor. Sie werden in Österreich vom OIB herausgegeben.

Das OIB vertrat die Interessen der Bundesländer in folgenden Gremien der EOTA: Executive Commission (4 Sitzungen), Plenary Meeting (2 Sitzungen), Technical Board (4 Sitzungen), Arbeitsgruppen und Projektteams (7 Sitzungen).

Die Aktivitäten des OIB als einzige europäische technische Zulassungsstelle in Österreich verstärkten sich auch im Jahre 2001. Neben der oben erwähnten Mitarbeit in EOTA-Gremien sind insgesamt 59 Anträge auf Erteilung europäischer technischer Zulassungen in Bearbeitung. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass 2001 die erste europäische technische Zulassung des OIB erteilt wurde.

- **Mitwirkung bei der Erteilung österreichischer technischer Zulassungen**

Insgesamt gibt es 21 OIB-Richtlinien. Ein Verzeichnis dieser Richtlinien liegt im OIB auf und ist auch auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) verfügbar. Ebenso wird im OIB ein Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten österreichischen technischen Zulassungen geführt und regelmäßig veröffentlicht.

- **Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**

Im Jahr 2001 wurde in dem für das ÜA-Zeichen zuständigen Sachverständigenbeirat eine Reihe von anwendungsorientierten Fragen behandelt. Weiters beschloss der Sachverständigenbeirat insgesamt 22 Verwendungsgrundsätze, die neben ÖNORMEN, RVS und sonstigen Richtlinien als Regelwerke in die Baustoffliste ÖA aufgenommen wurden. In allen Ländern mit Ausnahme des Burgenlandes wurde die Vereinbarung im Landesrecht umgesetzt, und die diesbezüglichen novellierten Landesgesetze traten in Kraft.

Auf Basis dieser Landesgesetze konnte das OIB mit 23. Oktober 2001 die Verordnung über die Baustoffliste ÖA erlassen. Die Verordnung trat per 1. November 2001 in Kraft. Parallel dazu wurden bereits die Arbeiten an einer zweiten, erweiterten Ausgabe der Baustoffliste ÖA sowie an der Baustoffliste ÖE aufgenommen.

Um die betroffenen Wirtschaftssektoren über das in Zukunft verbindliche ÜA-Zeichen zu informieren, veranstaltet das OIB im Laufe des Jahres 2001 dreizehn Seminare, in denen unter anderem die Vereinbarung, die Baustoffliste ÖA und das neue ÜA-Zeichen vorgestellt wurden.

- **Harmonisierung der Bauvorschriften**

Die Expertengruppe zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften tagte im Laufe des Jahres 2001 fünfmal und behandelte die vom OIB erarbeiteten Vorschläge für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften und einen Zeit- und Kostenplan für die Erarbeitung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Richtlinien. Der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde im März 2001 hierüber berichtet, das Konzept, der Vereinbarungsentwurf sowie der Zeit- und Kostenplan für die Richtlinien wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

- **Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Nach weiteren Akkreditierungen von Prüf- und Überwachungsstellen im Jahre 2001 verfügen nunmehr 32 solche Stellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB. Obwohl mittlerweile nahezu alle im Baubereich tätigen Prüf- und Überwachungsstellen nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditiert sind, verschärfte sich der Kompetenzkonflikt mit dem Bund sogar. Eine Lösung scheint nur mehr auf politischem Wege möglich zu sein.

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 2001

Vom Bund und den Ländern wurden im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik, der umfassenden Landesverteidigung, des Staatlichen Krisenmanagements und der internationalen humanitären- und Katastrophenhilfe folgende Aktivitäten gesetzt:

1. Jahrestagung 2001 des Staatlichen Krisenmanagements

Die Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf stand unter dem Schwerpunkt der Anthrax-Problematik. Hiezu wurde eine anlassfallbezogene Vorgangsweise erörtert. Weitere Themen waren Fragen des Strahlenschutzes sowie die Einrichtung von Call-Centern im Katastrophenfall.

2. Seminar „Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen“

Am 5. Dezember 2001 fand im Vortragssaal des Österreichischen Staatsarchivs ein Seminar zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen“ für Krisenmanagement-Vertreter des Bundes und der Länder statt.

3. Enquete „Sicherung der Versorgung mit Medikamenten in Krisenfällen“

Am 9. Oktober 2001 fand im Wappensaal des Wiener Rathauses eine vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und der Magistratsdirektion Wien – Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen gemeinsam veranstaltete Enquete zum Thema „Sicherung der Versorgung mit Medikamenten in Krisenfällen“ für Krisenmanagement-Vertreter des Bundes und der Länder statt.

4. Übung „JINEX 2000“

Am 22. und 23. Mai 2001 fand die internationale nukleare Notfallübung im Rahmen der OECD/NEA statt, an der sich Bund und Länder beteiligten. Beübt wurde ein Störfall im französischen Kernkraftwerk Gravelines.

5. Österreichische Plattform für internationale humanitäre- und Katastrophenhilfe

In der im Jahr 2000 als Koordinationsgremium beim Bundeskanzleramt eingerichteten „Österreichischen Plattform für internationale humanitäre- und Katastrophenhilfe“ sind neben den zuständigen Ressorts und den regelmäßig aus öffentlichen Mitteln geförderten Einsatz- bzw Hilfsorganisationen auch die neun Bundesländer vertreten. Im Berichtsjahr entwickelte diese Plattform ein grundlegendes Konzept für österreichische Hilfeleistungen bei Anlassfällen im Ausland („Masterplan“), errichtete eine Ressourcen-Datei (Einsatzmodule) und bereitete eine Datenbank zur Erfassung von einsatzbereiten Zivilpersonen mit Spezialkenntnissen vor. Ein Vertreter der Länder unterzog sich 2001 mit Unterstützung der Plattform der Ausbildung zum Mitglied des „United Nations Disaster Assessment and Coordination (UNDAC)“ – Teams.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976.
ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977.
ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977.
ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978.
ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende **Untersuchung** der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik **Deutschland** und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989.
ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990.
ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,-, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991.
ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992.
ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0
(ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993.
ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994.
ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2002. ISBN 3-7003-1431-0

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:

Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Dr. Barbara LEITNER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

